

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1869.



Erfurt.

Druck von Hermann Zange (Ohlenroth'sche Buchdruckerei).

Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Jahrgange 1869 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

I. Namen-Register.

A.

Ackermann, Kreisgerichtsbote und Executor 98.
Adam, Predigtamts-Candidat 27.
Adelebsen, von, Kreisrichter 121.
Albert, von, Bergreferendarius 8.
Alberts, Pfarrer 11.
Albertus, Impfarzt 113.
Albertus, Hilfsgeistlicher 229.
Albrecht, Schiedsmann 42.
Allihn, Predigtamts-Candidat 127
Alsleben, Schiedsmann 71.
Altenburg, Dr., Diaconus 25.
Althaus, Salinen-Director 8
Althans, Auscultator 98.
Andreä, Rathmann 252.
Angelroth, Pfarrer 256.
Apel, Kreis-Taxator 64.
Apel, Kreisgerichts-Gefangenwärter 98.
Arens, Polizei-Anwalt 215.
Armstroff, Predigtamts-Candidat 231.
Armstroff, Rector 260.
Arnold, Hegemeister 68.

B.

Bach, Kommerzien-Rath 86. Handelskammer-Mitglied 267.
Bachmann, Lehrer 52.
Bachmann, Kreisgerichts-Director 68.
Bachner, Schiedsmann 4.
Bader, Consistorial-Secretair 72.
Bär, Oberförster, Polizei-Verwalter 28.
Bärwolf, Lehrer 22.
Bahr, Pfarrer 106.
Band, Kreisgerichtsbote und Executor 29. Appellationsgerichts-Bote 176.
Bassenge, Beigeordneter 224.
Bardorf, Postexpedient 25.
Bartels, Auscultator 86.
Bartholomäus, Schulze 68.
Bassin, Obergerichts-Assessor 121.
Baucke, Stadtrath 48. 192.
Bauer, Postexpedient 71.
Bauerfeind, Superintendent a. D., Pfarrer 194. 224.
Beaulieu, von, Regierungs-Assessor 166.
Becher, Oekonomie-Commissarius 194.
Bellarti, Lehrer 252.
Beltz, Senator 192.
Benecke, Consistorial-Canzlist 72.
Benemann, Predigtamts-Candidat 27.
Berendes, Auscultator 176.
Bergener, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 229.
Bergmann, Senator 133.
Bering, Kreisrichter 68.
Bertram, Hauptamts-Assistent 32.
Bertram, Regierungs-Secretair 71. 222.
Bertram, Postexpedient 71.
Besser, Schichtmeister 72.
Bethge, Pfarrer 80.
Bethmann, Schiedsmann 32.
Beust, Graf von, Dr. jur., Auscultator 230.
Beyer, Feldmesser 10.
Beyermann, Pfarrer 109.
Bieren, von, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 176
Billeb, Förster 233.
Billigmann, Schulamts-Candidat 214.
Bingel, Postinspector 25.
Birkefeld, Schulamts-Candidat 222.
Blomberg, desgl. 222.
Blanckmeister, Pfarrer 246. 256.
Blau, Schiedsmann 162.
Blum, von, Regierungs- und Forst-Referendarius 2.
Bockum-Dolffs, von, Regierungs-Referendarius 272.
Bode, Steueraufseher 98.
Bode, Predigtamts-Candidat 127.
Bodenstein, Gerichts-Referendarius 86.
Böhm, Kreisgerichtsbote und Executor 122.
Böhme, Pfarrer 150.
Böse, Rathmann 196.
Bösewetter, Pfarrer 216.
Böttcher, Impfarzt 113.
Böttcher, Kreisgerichtsbote und Executor 176
Bötticher, Rathmann 32.
Boldt, Kreisgerichts-Canzlist 266.
Boltze, Bureau-Assistent 72.
Borcke, von, Gerichts-Referendarius 122.
Bornschein, stellvertretender Polizei-Anwalt 60.
Bornschein, Factor 230.
Bothe, Auscultator 248.
Brabender, von, commissarischer Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Bracht, Predigtamts-Candidat 127.
Bracht, Pfarrer 246.
Brandt, Schiedsmann 71.
Brase, Pfarrer 233.
Brauer, Schulamts-Candidat 222.
Braun, desgl. 222.

Braun, Lehrer 260.
Braune, Diaconus 80.
Brauner, Kreisgerichtsbote und Executor 98.
Braunn, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 121.
Braust, Archidiaconus 43.
Bredow, Kasernen-Inspector 8.
Brehmer, Predigtamts-Candidat 27.
Breitenbach, Gerichts-Bureau-Diätar 68.
Breitenbauch, von, Geh. Regier.-Rath, Kreis Feuer-Societäts-Director 270.
Breitenbauch, von, Landrath, stellvertr. Kreis Feuer-Societäts-Director 270.
Brinkmann, Predigtamts-Candidat 27.
Brode, Pfarrer 230.
Brösel, Gerichts-Referendarius 230.
Brohm, Oberpfarrer, Superintendent a. D. 133.
Brunkau, Consistorial-Secretair 72.
Brunnemann, Rechtsanwalt und Notar 176.
Brunner, Oberpfarrer 260.
Buchner, Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Bucholz, Bergassessor 122.
Büchner, Schiedsmann 71.
Budach, Stadt- und Kreisrichter 86.
Buddensieg, Senator 29.
Büsching, Factor und Salzsteuer-Einnehmer 72.
Burger, Kreisgerichtsbote und Executor 176.
Burghardt, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 196.
Burkhardt, Pfarrer 97.
Busch, Kreisgerichtsbote und Executor 68.
Buschow, Postkassen-Kontrolleur 252.
Busse, Salinen-Director 8.
Busse, Gerichts-Referendarius 122.

C.

Cäsar, Superintendent 121.
Cammerer, Appellations-Gerichts-Rath 98.
Claes, Polizei-Anwalt 133.
Clasen, Predigtamts-Candidat 27. Hilfsprediger 142.
Claus, Dr., Kreisphysikats-Verweser, Impfarzt 112.
Clingenstein, Pfarrer 94.
Cölln, Dr. von, Telegraphen-Secretair 233.
Cohn, Handelskammer-Mitglied 20.
Colberg, Dr. jur., Auscultator 266.
Contius, Oberpfarrer 7.
Cossmann, Pfarrer 175.
Cremer, desgl. 43.
Croix, de la, Ober-Regierungs-Rath, interim. Provinzial-Rentenbank-Director 246.
Cuno, Dr., Rechtsanwalt und Notar 8.

D.

Damm, Rector 82.
Danneil, Pastor 8.
Dannenberg, Pfarrer 86.
Dannenberg, Salineneleve 230.
Davier, von, Landrath, Kreis-Feuer-Societäts-Director 269.
Deckert, Taxator 98.
Delius, Pfarrer 142. 215.
Dempwolf, Schulamts-Candidat 222.
Dette, Postexpediteur 71. 134.
Dette, Gerichtsassessor 82. 98. Kreisrichter 246.
Dieterici, Predigtamts-Candidat 65.
Diezemann, Hilfsbote 4. Kreisgerichtsbote und Executor 266.
Dingel, Senator 126.
Dithmers, commiss. Telegraphen-Secretair 233.
Dittmann, Pfarrer 106.
Dölle, Handelskammer-Mitglied 28.
Döring, Lehrer 36. 142.
Döring, Schulamts-Candidat 214
Dörnberg, Förster 106.
Donat, Rathmann 252.
Dorendorf, Kreisrichter 215.
Dornberg, Obertelegraphist 68.
Drenkmann, Kammergerichts-Rath 82.
Drese, stellvertretendes Handelskammer-Mitglied 267.
Dressel, Handelskammer-Mitglied 267.
Dreyhaupt, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 215.
Duderstadt, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 68.
Dudowicz, Kasernen-Inspector 122.

E.

Ebenau, Steuer-Aufseher 176.
Eberhardt, Förster 25.
Eckardt, Telegraphist 68.
Ecke, Nachmittags-Prediger 11. Pfarrer 218.
Eckersberg, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 86.
Eggert, Pfarrer 29.
Eilfeldt, Vermessungs-Revisor 10.
Einicke, Chausseegeld-Erheber 32.
Eisenhardt, Schiedsmann 105.
Eitfeld, Dr., Kreisphysikus, Impfarzt 113.
Engel, Schulamts-Candidat 222.
Engelhardt, Rathmann 180.
Engelhart, Dr., Oberbürgermeister 76.
Enzian, Lehrer 29.
Ernst, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 68.
Etzdorf, Gerichts-Referendarius 86.

F.

Ferlemann, Gerichts-Referendarius 230.
Fickewirth, Schulamts-Candidat 222.
Fiebiger, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 176.
Fiensch, Pfarrer 98.
Filbry, Schulamts-Candidat 222.
Fink, Königl. Oberamtmann 36.
Fischer, commiss. Postexpeditions-Vorsteher 71.
Fischer, Superintendent 150.
Fischer, desgl. 150.
Fleck, Pfarrer 9.
Flemming, Appellationsgerichtsbote 176.
Fräsdorf, Steuer-Aufseher 176.
Franck, Vermessungs-Revisor 10.
Francke, Dr., Lehrer 76.
Francke, Kreisgerichts-Rath 86.
Francke, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 122.
Frank, Lehrer 71.
Franke, Pfarrer 72.

Franke, Kreisgerichts-Canzlist 266.
Frantz, Dr., Superintendent 194.
Frebel, Postexpedient 134.
Freund, Senator 106.
Freydank, Pfarrer 109. 133.
Frick, Prediger 176.
Fricke, Schiedsmann 32.
Fritz, desgl. 71.
Fritzsche, Kreisgerichtsbote und Executor 86. 122.
Fritzsche, Staats-Anwalt 252.
Frobel, Schullehrer 110.
Fröhlich, Dr., Conrector 29.
Frohn, Schiedsmann 4.
Frohne, Steueraufseher 176.
Frohne, Schulamts-Candidat 214.
Fuchs, Pfarrer 141.
Fürstenau, Telegraphen-Stations-Vorsteher 233.
Fütterer, Rathmann 180.
Fulda, Pfarrer, Superintendent a. D. 11.

G.

Gabler, General-Commissarius 96.
Galle, Pfarrer 29.
Gansauge, von, Kreisgerichts-Rath 176.
Garlip, Pfarrer 196.
Gassmann, Auscultator 215.
Gassmann II., Förster 248.
Gaudig, Pfarrer 270.
Gebser, Kreisrichter 68.
Gellhorn, von, Bergmeister 230.
Gelmroth, Schulamts-Candidat 222.
Gengrasevski, Kanzlei-Diätar 82.
Genzel, Appellationsgerichts-Bote 29.
Georgi, Superintendent 121. 180. 229. 266.
Georgii, Ober-Postcommissarius 71.
Georgii, Pfarrer 121.
Gerber, Kreisboniteur 11.
Gerwing, Factor 72.
Giebelhausen, Bergassessor 8.
Giese, Kreisthierarzt 216.
Gieseler, Telegraphist 68.
Glaser, Pfarrer 94.
Glaube, berittener Steueraufseher 32.
Glöckner, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 266.
Gloël, Superintendentur-Vicar 86.
Gödecke, Kreisrichter 230.
Gödicke, Prediger 133.
Göhring, Gerichtsassessor 8.
Göhring, Dr., Pfarrer 11.
Göhring, Pfarrer 60.
Görbing, Lehrer 64.
Görlitz, Telegraphenbote 233.
Görnandt, Pastor 11.
Götting, Postbureaudiener 25.
Götze, Telegraphist 68.
Golde, Kreisrichter 176.
Goldschmidt, Auscultator 215.
Gotilöber, Schiedsmann 71.
Grabe, Kanzleirath 266.
Gräfe, Kreisrichter 98.
Gräßner, Rechtsanwalt und Notar 8.
Graf, Lehrer 194.
Grafenick, Dr., Kreisphysikus 76.
Grasshoff, Bureaudiener 134.
Grenzdörffer, Pfarrer 11. 29.
Grobe, Kreisrichter 266.
Größler, Predigtamts-Candidat 231.
Grohmann, Pfarrer 215.
Große, Ober-Post-Commissarius 25.
Große, Pfarrer 94.
Grüneisen, Prediger 133.
Grüning, Pfarrer 230.
Grüsser, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 122.
Grütter, Oberförster, Polizei-Verwalter 28.
Grunewald, Archidiaconus 270.
Grußdorf, Hilfsprediger 98.
Gülland, Lehrer 133.
Günther, Pfarrer 229.
Gundlach, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 43.
Gutsche, Kreisrichter 86.

H.

Haack, Kreisgerichtsbote und Executor 8.
Haage, Gymnasial-Director 224.
Haase, Rathmann 38.
Haase, Dr., Pfarrer 256.
Hänisch, Pfarrer 38.
Hagen, von, Oberförster, Forst-Polizei-Anwalt 60. 76.
Hagke Freiherr von, Landrath, Kreis-Feuer-Societäts-Director 270.
Halbritter, Lehrer 246.
Hane, Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Hanke, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 215.
Hantelmann, von, Garnison-Verwaltungs-Inspector 122.
Harmes, Regierungs- und Forst-Referendarius 2.
Harnisch, Predigtamts-Candidat 27.
Harras, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 176.
Hartmann, Postexpedient 25.
Hartmann, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 41.
Hartmann, Rathmann 192.
Hartmann, desgl. 196.
Hauß, Bergmeister 122.
Hecht, Predigtamts-Candidat 27.
Hecht, Handelskammer-Mitglied 28.
Heine, Pfarrer 64.
Heine, beritt. Steuer-Aufseher 72.
Heine, Pastor senior 256.
Heinemann, Briefträger 134.
Heinen, Kataster-Assistent 22.
Heinrich, Domküster 2. 72.
Heinzelmann, Pfarrer 142.
Heise, Schulamts-Candidat 214.
Heister, Kreisgerichtsbote und Executor 29.
Held, Kreisrichter 29.
Helf, desgl. 98.
Hellmuth, Chausseegeld-Erheber 11.
Hemmleb, Feldmesser 233.

Hempel, Pfarrer 106.
Hendorf, von, Regierungs-Rath 112.
Henkel, Lehrer 229.
Hennig, Obertelegraphist 11.
Hennig, Diaconus 43.
Henning, Vermessungs-Revisor 10.
Henze, Chausseegeld-Erheber 248.
Hering, Archidiaconus 216.
Hermann, Rechtsanwalt und Notar 248.
Hermann, Intendantur-Secret.-Assistent 256.
Herold, Dr., Pfarrer, Professor 94.
Herold, Handelskammer-Mitglied 130.
Herold, Schulamts-Candidat 214.
Herold, Dr., Landrath, Kreis-Feuer-Societäts-Director 270.
Herrmann, beritt. Steueraufseher 72.
Herrmann, Gerichtsassessor 230.
Hertel, Hauptamts-Assistent 32.
Hertling, Pfarrer 270.
Hertzer, Predigtamts-Candidat 65.
Hesse, Schullehrer ꝛc. 82.
Hesse, Kreisgerichts-Director 121.
Heurich, Lehrer ꝛc. 29.
Heyde, Kreisgerichts-Kanzlist 230.
Heydebreck, Poppo von, Garnison-Verwaltungs-Inspector 166.
Heydekampf, Stieler von, Gerichtsassessor 230.
Heyder, Kreisgerichtsbote und Executor 230.
Heyne, Polizei-Inspector, Polizei-Anwalt 215.
Hillig, Pfarrer 4.
Hiltrop, Bergassessor 8.
Hindorf, Pfarrer 43.
Hinkel, Diaconus 76.
Hiob, Schiedsmann 4.
Hitzbach, Predigtamts-Candidat 231.
Hoch, Pfarrer 230.
Hochbaum, Bürgermeister, Polizei-Anwalt 44.
Hönow, Feldmesser 10.
Hötzel, Schiedsmann 71.
Hoffmann, Kreisgerichtsbote und Executor 8.
Hoffmann, Predigtamts-Candidat 27.
Hoffmann, Regierungs-Secretariats-Assistent 272.
Hohenthal, Graf von, Gerichts-Referendarius 8.
Holk, Vermessungs-Revisor 10.
Holtze, Kreisrichter 68.
Holzhausen, Pfarrer 106.
Holzschuher, desgl. 233.
Hornemann, von, Kreisgerichts-Director 29.
Hübner, Wundarzt, Impfarzt 112.
Hülle, Lehrer 76.
Hüttich, Förster 106. 248.
Hufeland, Senator 126.
Huhn, Telegraphist 68.
Hupel, Copist 25.
Hupfeld, Archidiaconus 43.
Huschenbett, Rathmann 86.
Huth, Rector 90.
Hynitzsch, Superintendent 52.

J.

Jacobi, Dr., Rechtsanwalt und Notar 121.
Jacobi, Kreisgerichts-Rath 196.
Jacoby, Dr., Departements-Thierarzt 10.
Jäger, commiss. Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Jäger, Handelskammer-Mitglied 20.
Jäger, Stadtrath 29.
Jäger, Oberförster 121. 150.
Jäger, Pfarrer 248.
Jähser, Predigtamts-Candidat 27.
Jahr, Oberpfarrer 97.
Jahr, Diaconus 224.
Janensch, Auscultator 43.
Jasper, Feldmesser 10.
Jaffe, Steueraufseher 176.
Jazdzewski, Rathmann 38.
Ilm, Hauptamts-Diener 230.
In der Au, Beigeordneter 60.
Inn- und Knyphausen, Freiherr von, Auscultator 176.
Jordan, Gerichts-Referendarius 86. 266.
Jordan, Dr., Kreisphysikus, Impfarzt 112.
Jordan, Hilfsgeistlicher 230.
Istrich, Dr. jur., Gerichtsassessor 29.
Judenberg, Schiedsmann 32.
Jüttemann, Kreisgerichtsbote und Executor 176.

K.

Käfer, Schullehrer ꝛc. 252.
Kämpfe, Predigtamts-Candidat 27.
Kästner, Pfarrer 121.
Kahlenberg, Rathmann 196.
Kahleyß, Senator 102.
Kalbhenn, Förster 60.
Kalbhenn, Forst-Untererheber 80.
Kallenbach, Diaconus 68.
Kampe, Rathmann 252.
Kamprath, Pfarrer 8.
Kannengießer, Förster 4.
Kanzler, commiss. Ober-Post-Kassencassirer 25. Ober-Post-Commissarius 71.
Kaps, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 215.
Kaschke, Intendantur-Secretair 234.
Kassner, Auscultator 248.
Kauffmann, Oberpost-Kassenbuchhalter 196. 252.
Kaufhold, Schulze 38.
Kaufhold, Postbureaudiener 233.
Keil, Rathmann 2. Beigeordneter 60. 90.
Keller, Senator 106.
Kellner, Schulamts-Candidat 222.
Kelp, Lehrer 216.
Keseling, Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Kesselschläger, Postbureaudiener 252.
Keßler, Rechnungs-Rath 8.
Keßler, Diaconus 215.
Keussel, Kreisrichter 121.
Kirchner, Schiedsmann 71.
Kirchner, Oberpfarrer 72. Superintendentur-Vicar 79.
Kitzing, Pfarrer 106.

Klapp, Geheimer Regierungs-Rath 126.
Klapproth, Predigtamts-Candidat 27. Archidiaconus 76.
Kleinau, Pfarradjunct 194.
Kleinschmidt, Kreis-Steuereinnehmer 25.
Klewitz, Auscultator 176. 230.
Klindt, Oberpost-Secretair 25. Oberpost-Commissarius 134.
Klingner, Forstmeister 98.
Klöppel, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 28. Schiedsmann 105.
Knauer, Pfarrer 80.
Knauf, commiss. Telegraphen-Secretair 11.
Knauff, Steueraufseher 176.
Knaut, Dr., Lehrer 246.
Knauth, stellvertr. Polizei-Anwalt 196.
Kneiff, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 20.
Knöppel, Kreisgerichtsbote und Executor 68.
Kobert, Gerichts-Referendarius 68.
Koch, Superintendent 121.
Koch, Kreisgerichts-Rath 176.
Koch, Kreisgerichtsbote und Executor 216.
Köhler, Stadtrath 48.
Köhler, Bureau-Assistent 72.
Köhler, Häuer 122.
Köhler, Regierungs-Secretair 222.
Kölze, Chausseegeld-Erheber 176.
Könen, von, Auscultator 98.
König, Dr., Pfarrer 43.
König, Telegraphist 68.
König, Bureau-Assistent 72.
König, Rechtsanwalt und Notar 248.
Körber, Chausseegeld-Erheber 32.
Körner, Schulamts-Candidat 222.
Kötz I., Förster 233.
Kohlhaupt, Telegraphist 68.
Kolbe, Factor 72.
Koller, Pfarrer 106.
Kornatzki, von, Ober-Post-Kassenbuchhalter, Oberpost-Commissarius 71. 196.
Kornmann, Appellationsgerichts-Botenmeister 122.
Kramer, Hilfsprediger 133.
Krampe, Steueraufseher 176.
Krause, Schullehrer ꝛc. 68.
Krause, Auscultator 122.
Krebs, Kreisgerichtsbote und Executor 216.
Krech, Telegraphist 68. 233.
Kremnitz, Steuerrath 35. 98.
Kretschmann, von, Pfarrer 36.
Kricheldorff, Directions-Vorsitzender der Provinz.-Hilfs-Kasse 4.
Krippendorf, Obertelegraphist 11.
Kronenberg, Schiedsmann 71.
Kruchen, Regierungs-Rath 82. commiss. Amtshauptmann 126.
Krüger, Feldmesser 10.
Krüger, Rechnungsrath 25.
Krüger, Bürgermeister, Polizei-Anwalt 60.
Krüger, Dr., Pfarrer 245.
Krug, Gerichts-Referendarius 176.
Kruse, Feldmesser 10. Vermessungs-Revisor 25.
Kühnas, Kreisgerichts-Rath 176.
Kühnast, Pfarrer 71.
Kühne, Predigtamts-Candidat 27. Pfarrer 90.
Kühne, Pfarrer 71.
Kühne, Salz-Steuereinnehmer 72.
Kühne, Schullehrer ꝛc. 244.
Kühnemund, Packetträger 134.
Küpp, Kreisthierarzt 68. 105.
Küster, Bürgermeister, Schiedsmann 32. 90.
Kuhring, Kreisgerichtsbote und Executor 98.
Kunad, Gerichtsassessor 266.
Kunckell jun., Handelskammer-Mitglied 41. Rathmann 192.
Kuntze, Stadtrath 29.
Kuntze, desgl. 32.
Kurowsky, von, Regierungs-Referendarius 76.
Kuthe, Oekonomie-Commissarius 60.

L.

Lampugnani, Kreisgerichts-Director 86.
Lange, Gerichts-Secretair 280.
Langrock, Kreisrichter 68.
Lanz, Oberförster, Polizei-Verwalter 28.
Lanz, Kreis-Secretair 36. stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director 94. 270.
Laspe, Schiedsmann 105.
Laube, Schullehrer 224.
Lauenstein, Feldmesser 10.
Lauprecht, Oberförster, Polizei-Verwalter 28.
Ledebur, Freiherr von, Major a. D., stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director 269.
Lehmann, Kreisgerichtsbote und Executor 8.
Lehninger, Kreisgerichtsbureau-Assistent 216.
Lein, Kreisgerichts-Secretair 122.
Leineweber, Stadtrath 168.
Leipoldt, Oberpfarrer 133. Superintendentur-Vicar 215.
Leißring, Schiedsmann 71.
Lenz, Gerichts-Referendarius 230.
Leonhardt, Feldmesser 10.
Leue, Appellationsgerichts-Rath 229.
Leuschner, 1ster Domprediger und Stifts-Superintendent 43. 64.
Licht, Auscultator 98.
Lichtenfels, Bergassessor 8.
Liebe, Predigtamts-Candidat 127.
Linnert, Hilfsprediger 176.
Linse, Kreis-Steuereinnehmer 25.
Linsel, Schiedsmann 32.
Löwe, Bergassessor 72.
Löwenstein, Lehrer 216.
Lohse, Hilfsprediger 229.
Lorenz, Obertelegraphist 11.
Lorenz, Förster 60.
Lorenz, Kreisrichter 68.
Lossier, Pfarrer 166.
Lotze, Archidiaconus 11. 28.
Lucas, Sanitäts-Rath 48.
Luchterhand, Obertelegraphist 11.

Lucius, Kommerzien-Rath 266.
Lübecke, Landbriefträger 71.
Lurch, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 43.
Luther, Predigtamts-Candidat 27. Pfarrer 233.
Luther, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 28.
Luther, Post-Bureaudiener 134.

M.

Mangelsdorf, Pfarrer 68.
Manilius, desgl. 43.
Mankiewitz, Dr., Impfarzt 113.
Marckwordt, Chausseegeld-Erheber 248.
Markgraf, Superintendent und Pfarrer 60. 86.
Marschall, von, Landrath, Kreis-Feuer-Societäts-Director 269.
Martin, Kreistaxator 194.
Martini, Bürgermeister, Polizei-Anwalt 22.
Martini, Rathmann 252.
Martius, Stadtrichter 8.
Marx, Auscultator 248.
Mathis, Pfarrer 248.
Matthäi, Schiedsmann 162.
Mauff, Chausseegeld-Erheber 248.
Maulhardt, Dr., Impfarzt 113.
Maye, Steiger 122.
Mecke, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 28.
Meckert, Pfarrer 175.
Meinhardt II., Kreisgerichtsdiener 29.
Meinhardt, Packetträger 134. 252.
Meinicke, Stadtrath 29.
Meißner, Kreisgerichts-Director 121.
Mende, Bergrath 122.
Mengel, Kreisgerichtsbote und Executor 43.
Mengel, Appellationsgerichtsbote ꝛc. 122.
Mentzel, Oekonomie-Commissions-Rath 194.
Mentzer, Lehrer 194.
Merz, desgl. 180.
Meuschke, Telegraphist 68.
Meyer, Superintendentur-Vicar 8.
Meyer, Gerichtsassessor 121. Kreisrichter 215.
Meyer, Ober-Regierungs-Rath, Provinz. Rentenbank-Director 246.
Michaelis, Kreisgerichtsbote und Executor 29.
Michaelis, Kreisgerichts-Rath 43.
Michaelis, Gerichtsassessor 86.
Michels, Telegraphen-Stations-Vorsteher 233.
Millitzer, Pfarrer 68. 76.
Möbius, Kreisgerichtsbote und Executor 176.
Möckel, Schullehrer ꝛc. 8.
Möhle, Lehrer 106.
Möller, Dr., Pfarrer 234.
Moritz, Kreisgerichtsbote und Executor 248.
Moritz, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 267.
Mosebach, Schullehrer ꝛc. 142.
Moßdorf, Stadtrath 48.
Müffling, Freiherr von, Landrath, Kreis-Feuer-Societäts-Director 269.
Mühe, Pfarrer 215.
Muhlberg, Dr. jur., Gerichts-Referendarius 86.
Mühlen, von zur, Bürgermeister 29.
Müller, Superintendent 8.
Müller, Postexpedient 25.
Müller, Kreisgerichtsbote und Executor 68.
Müller, Schiedsmann 71.
Müller, Rathmann 86.
Müller, Predigtamts-Candidat 127.
Müller, Schulamts-Candidat 214.
Müller, desgl. 222.
Müller, Kreisgerichtsbote und Gefang-Wärter 230.
Münchhausen, Freiherr, von, Geh. Regier.-Rath, stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director 270.
Münscher, interim. Schichtmeister 230.
Muschwitz, Gerichts-Bureau-Assistent 68.
Mylius, Dr., Pfarrer 216.

N.

Nacke, Schulamts-Candidat 222.
Nathusius, von } Directions-Mitglieder der ritterschaftl. Feuer-Societät d. Fürstenth. Halberstadt 92.
Nathusius, von }
Nathusius, von, Predigtamts-Candidat 127.
Natus, Postcommissarius 25.
Nebe, Pfarrer 180.
Nebelung, Obertelegraphist 11.
Nebrich, Beigeordneter 224.
Nesse, Kreisgerichtsbote und Executor 266.
Nehmiz, Predigtamts-Candidat 127. Predigtamts-Gehilfe 224.
Neidhardt, Predigtamts-Candidat 127.
Nelz, Rathmann 192
Netz, Lehrer 180.
Neubauer, Rector 44.
Neubert, Kreisrichter 98.
Niebuhr, von, Gerichts-Referendarius 86.
Niemann, Predigtamts-Candidat 127.
Niewandt, Gerichts-Referendarius 29.
Nithack, Pfarrer 248.
Noth, Kreisrichter 86.
Nütz, Postexpedient 134.

O.

Obermann, Predigtamts-Candidat 27.
Obermann, Pfarrer 48.
Oehler, desgl. 98.
Oehler, Predigtamts-Candidat 231.
Oelze, desgl. 231.
Oelze, Hilfsgeistlicher 246.
Oertzen, von, Gerichts-Referendarius 98.
Ohnesorg, Oberförster, Polizei-Verwalter 28.
Olearius, Feldmesser 10.
Opitz, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 215.
Osterloh, Predigtamts-Candidat 231.
Otto, Diaconus 224.

P.

Pabst, Schulamts-Candidat 222.
Panse, Vermessungs-Revisor 10.
Paschke, Rechtsanwalt und Notar 266.
Paul, Senator 133.
Pedal, Oberpost-Kassenbuchhalter 71.

Pehlemann, Gerichtsassessor 29. 43.
Peist, commiss. Telegraphen-Secretair 233.
Perschmann, Dr., Oberlehrer 194.
Peschau, Kreisgerichtsbote ꝛc. 230.
Peterka, Schullehrer ꝛc. 260.
Pfaff, Pfarrer 25. 35.
Pfaff, Lehrer 80.
Pfannenschmid, Consistorial-Canzlist 72.
Pfeffer, Lehramts-Candidatin 224.
Pfeiffer, Schullehrer ꝛc. 52.
Pfeiffer, Kreisgerichtsbote und Executor 230.
Pillep, Schiedsmann 71.
Pimps, Geheimer expedir. Secretair und Calculator 2.
Pinckernelle, Superintendent 150.
Pinder, Gerichts-Referendarius 29.
Pinder, Appellationsgerichts-Rath 29.
Pinno, Bergrath 72.
Pirnack, Schulamts-Candidat 222.
Pischel, Intendantur-Secretair 48.
Pischon, Prediger 194.
Pistorius, Civilanwärter 230.
Plotho, von, Auscultator 86.
Pohlmann, Predigtamts-Candidat 231. Pfarrer 224.
Polack, Lehrer 29.
Pommnitz, Kreisgerichtsbote und Executor 68.
Poppe, Kreisgerichts-Gefangenwärter 8.
Portwich, Schullehrer ꝛc. 252.
Preuß, Oberförster, Polizei-Verwalter 28.
Prinz, Telegraphist 68.
Pröhle, Dr., Pfarrer 252.

Q.

Quehl, Pfarrer 52.
Quell, von, Hauptsteuer-Amts-Rendant 60. 98.
Quenstedt, Pfarrer 110. 166.
Quidde, Vermessungs-Revisor 10.

R.

Raab, commiss. Post-Kassen-Controlleur 252.
Raabe, Predigtamts-Candidat 231.
Rademacher, Regierungs-Secretariats-Assistent 90.
Rademacher, Gerichts-Referendarius 176.
Rasch, Kreisrichter 8.
Rathke, Schiedsmann 71.
Rathmann, Diaconus 229.
Rausch, stellvertr. Polizei-Anwalt 44.
Rechenberg, Freiherr von, Oberförster und Forst-Polizei-Anwalt 121. 150.
Redern, Graf von, Auscultator 248.
Reiber, Lehrer und Organist 243.
Reichard, Kreisrichter 8.
Reinecke, Pfarrer 194.
Reinhold, Rathmann 38.
Reinstein, Kreisgerichtsbureau-Assistent 230.
Reinwarth, Salz-Steuereinnehmer 72.
Reiße, Schiedsmann 71.
Renneberg, Rector 194.
Renty, de, Hauptsteueramts-Rendant 98.
Rhein, von, Feldmesser 10.
Richter, Landrath 43.
Richter, Kreisgerichts-Secretair 68.
Richter, Pfarrer 215.
Riechmann, Hauptamts-Assistent 32. 248.
Riedmüller, Förster 233.
Riegelmann, Pfarrer 176.
Riemann, Handelskammer-Mitglied 20.
Riemann, Predigtamts-Candidat 27.
Riethmüller, Schullehrer 218.
Rincke, Dr., Kreisphysikus, Sanitäts-Rath 100. Impfarzt 112.
Rischmüller, Postexpedient 252.
Ritter, Lehrer 38.
Ritter, Chausseegeld-Erheber 248.
Rocholl, Regierungs-Rath 112.
Rockstroh, Königl. Oberamtmann 36.
Rockstroh, Chausseegeld-Erheber 230.
Rödiger, Rathmann 90.
Röhß, Gerichtsassessor 29.
Römpler, Senator 126.
Römpler, Pfarrer 166.
Röse, Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Rösler, Intendantur-Secretariats-Assistent 196.
Rößling, Gerichts-Bureau-Assistent 82.
Röttig, Dr. jur., Auscultator 215.
Röver, Pfarrer 233.
Rohnstein, Kreisgerichtsbote und Executor 246.
Roloff, Gerichts-Referendarius 176.
Rose, Chausseegeld-Erheber 32. 72.
Rost, Kreisgerichtsbote und Executor 122.
Rostock, Schulamts-Candidat 222.
Rother, Oberpfarrer 248.
Rothhardt, Feldmesser 10. Vermessungs-Revisor 106.
Rothmann, Hilfsprediger 192.
Rudolph, Pfarrer 82.
Rühl, Kreisrichter 98.
Rühlmann, Prediger 110.
Rulser, Kreisgerichts-Director 176.
Rumohr, von, commiss. Central-Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Rupp, Dr., Kreiswundarzt, Impfarzt 113.
Rust, Vermessungs-Revisor 10.
Rust, Bureau-Assistent 72.

S.

Saalfeld, Handelskammer-Mitglied 267.
Sachse, Telegraphist 68.
Sachse, Pfarrer 194.
Salzmann, Telegraphist 68.
Sander, Bergassessor 8.
Sauppe, Kreisgerichts-Rath 68. 86.
Sauppe, Lehrerin 94.
Sauer, Kreistaxator 76.
Sauerteig, Gerichts-Referendarius 122.
Schaaff, Kreisgerichts-Rath 176.
Schacht, Obertelegraphist 11.
Schade, Dr., Kreisphysikus, Impfarzt 112.
Schäfer, Lehrer 72.
Schaffrott, Pfarrer 256.
Schalla, Oberpostcommissar 134.

Schaumburg, Gerichtsassessor 248.
Scheibe, Predigtamts-Candidat 231. Frühprediger 234.
Schein, Rathmann 38.
Scheuermann, Postexpedient 134.
Schelle, Feldmesser 10.
Schelle, Pfarrer 98.
Schenkendorff, von, Obertelegraphist 11.
Schill, Kreisgerichtsbote und Executor 98.
Schilling, Commerzien-Rath 2.
Schilling, Gerichts-Referendarius 86.
Schirlitz, Prediger 11.
Schirlitz, Predigtamts-Candidat 27.
Schlamilch, Postexpedient 25.
Schlegel, Obertelegraphist 11.
Schlegelmilch, Schiedsmann 194.
Schlemmer, Pfarrer 82. 97.
Schleusner, Superintendent a. D., Propst und Oberpfarrer 133. 215.
Schlichting, Lehrer und Organist 216.
Schlickeisen, Schullehrer rc. 252.
Schliephak, Pfarrer 72.
Schlunck, Bureau-Assistent 72.
Schlunk, Superintendent 121.
Schmaling, Kreisrichter 215.
Schmid, Oberpost-Kassenvorsteher 25.
Schmidt, Rechnungs-Rath 4.
Schmidt, Dr. jur., Gerichts-Referendarius 8.
Schmidt, Handelskammer-Mitglied 28.
Schmidt, Stadtrath 32.
Schmidt, Knabenlehrer rc. 52.
Schmidt, Pfarrer 106.
Schmidt, Superintendent a. D., Pfarrer 109.
Schmidt, Kreisgerichtsbote und Executor 176.
Schmidt, Gerichtsbote und Executor 196.
Schmidt, Pfarrer 224.
Schmidt, desgl. 229.
Schmidt, Predigtamts-Candidat 231.
Schmidt, Kreisgerichtsbureau-Diätar 246.
Schneidewind, Kreisgerichts-Rath 29.
Schöbel, Steueraufseher 176.
Schönfeld, Pfarrer 48.
Schönwald, Oberförster-Candidat 76.
Scholle, Predigtamts-Candidat 65.
Scholz, Pfarrer 243.
Schoppen, Predigtamts-Candidat 27.
Schrader, Kreis-Secretair 48.
Schrecker, Superintendent 150.
Schreiber, Post-Secretair 134.
Schreiber, Steueraufseher 230.
Schröcker, Bergassessor 8. commiss. Salzwerks-Dirigent 230.
Schröder, Obertelegraphist 11.
Schröer, Pfarrer 133.
Schröter, Obertelegraphist 11.
Schröter, Oberbergamts-Bureau-Assistent 72.
Schüler, Schiedsmann 10.
Schütz, desgl. 21.
Schütz, von, Pfarrer 192.
Schütze, Predigamts-Candidat 27.
Schulle Predigtamts-Candidat 65.
Schulz, Obertelegraphist 11.
Schulz, Schiedsmann 32.
Schulz, Stadtrath 102.
Schulz, Schiedsmann 232.
Schulze, Vermessungs-Revisor 10.
Schulze, Appellationsgerichts-Vicebotenmeister 29. Botenmeister 176.
Schulze, Kreisrichter 68.
Schulze, Gerichts-Referendarius 68.
Schulze, Kreisgerichts-Secretair 68.
Schulze, Wundarzt, Impfarzt 112.
Schulze, Postcommissar 134.
Schultz, commiss. Postexpeditions-Vorsteher 71.
Schultze, Obertelegraphist 11.
Schultze, Rechtsanwalt und Notar 215.
Schultze, Hilfsgeistlicher 246.
Schumacher, Pastor 175.
Schwabe, Gerichts-Referendarius 68.
Schwarick, Regierungs-Kanzlei-Vorsteher 272.
Schweickert, Bürgermeister 25.
Schweineberg, Dr., Stadtrath 168.
Schweitzer, Pfarrer 80. 94.
Schweitzer, desgl. 142.
Seelig, Kreisgerichtsbote und Executor 8.
Seidenstücker, Schulamts-Candidat 222.
Seifert, Kreisgerichtsbote und Executor 8.
Seifert, Dr., Impfarzt 113.
Seyfferth, Postexpedient 25.
Seger, Gerichts-Referendarius 86.
Segitz, Lehrer 76.
Segnitz, Pfarrer 68.
Senff, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 98. 230.
Sickel, Rechtsanwalt und Notar 68.
Siegmund, Schulamts-Candidat 222.
Simon, Lehrerin 68.
Simon, Diaconus 266.
Smalian, Chausseegeld-Erheber 11.
Sommer, Schiedsmann 71.
Sonnabend, Telegraphist 68.
Spangenberg, Intendantur-Secretair 98.
Spengler, Bergmeister 8.
Spengler, Markscheider 266.
Spigaht, Diaconus 43.
Spitthof, Telegraphen-Stations-Verwalter 68.
Spötter, Königl. Oberamtmann 36.
Stange, Gerichtsbote und Executor 196.
Starcke, Telegraphist 68.
Stecher, Beigeordneter 29.
Stegemann, Feldmesser 10.
Stegemann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 196.
Steinacker, Schiedsmann 71.
Steinbrecher, Obersteuer-Inspector 35. 98.
Steinecke, Schullehrer rc. 4.
Steinmann, Regierungs-Assessor und Stellvertreter des Directions-Vorsitzenden der Provinz. Hilfs-Kasse 4.
Sternagel II., Registrator 230.
Steyer, Schiedsmann 4.

Steyer, Pfarrer 29.
Stier, Gymnasiallehrer 22.
Stockmann, Schullehrer ꝛc. 11.
Stöcker, Prediger 194.
Stollberg, Kreisgerichtsbote 230.
Stollberg, Rathmann 252.
Stolze, Lehrer 38.
Stops, desgl. 48.
Strathausen, Vermessungs-Revisor 10.
Strecker, Dr., Kreiswundarzt 100. Impfarzt 112.
Streitberger, Rathmann 44.
Sturz, Lehrer 224.
Sunderhoff, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 20.

T.

Tellemann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 86.
Terras, Obertelegraphist 11.
Theilkuhl, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 196.
Theobald, Kreisgerichts-Secretair 266.
Thermann, von, Gerichts-Referendarius 86.
Theune, Predigtamts-Candidat 65.
Theune, Kreisgerichts-Director 86.
Theune, Superintendent 90.
Teuscher, Auscultator 176.
Thiel, Schullehrer ꝛc. 60.
Thiele, Kreisgerichts-Botenmeister 29.
Thiele, Pfarrer 133.
Thielow, Bürgermeister 122.
Thier, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 176.
Thilo, Regierungs-Secretariats-Assistent 2.
Thiemann, Pfarrer 11.
Thiemann, Kreisgerichtsbote und Executor 68.
Thomae, Gymnasial-Lehrer 194.
Thun, Kreisgerichtsbote und Executor 43. 121.
Tiedge, Vermessungs-Revisor 10.
Tielsch, Auscultator 266.
Tischer, Postexpedient 25.
Tischer, Pfarrer 133.
Todt, Dr., Provinzial-Schulrath 64.
Tottleben, von, stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director 269.
Trebst, Pfarrer 110. 133.
Treuter, desgl. 245.
Triebel, Bergassessor 122.
Trinius, Pfarrer 64.
Trost, Rathmann 44.

U.

Uhde, Staatsanwalts-Gehilfe 121.
Uhlmann, Pfarrer 48.
Ullmann, Superintendentur-Vicar 229.
Unger, Kreiswundarzt, Impfarzt 113.
Urbach, Kreisgerichtsbote und Executor 29.
Usbeck, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 122.

V.

Vajen, Pastor 141.
Vehsemeyer, commiss. Kreis-Steuereinnehmer und Kataster-Amts-Verwalter 25.
Veith, Gerichtsassessor 72.
Verch, Intendantur-Secretariats-Assistent 98.
Völler, Schullehrer ꝛc. 38.
Vogel, Förster 106.
Vogel, Schulamts-Candidat 222.
Voigt, Kreisgerichts-Rath 176.
Volkmann, Schullehrer 233.
Vomhof, Feldmesser 7.
Vorhauer, Pfarrer 29.

W.

Wachler, Hütten-Inspector 8.
Wachsmuth, Gerichtsassessor 266.
Wacker, Schiedsmann 71.
Wagenschein, Post-Secretair 25.
Wagner, Siede-Inspector 8.
Wagner, Factor 8.
Wagner, Feldmesser 10. Vermessungs-Revisor 243.
Wagner, Superintendentur-Vicar 71.
Wagner, Bergrath 72.
Wagner, Secretair 72.
Wagner, Bureau-Assistent 72.
Wagner, Schullehrer ꝛc. 229.
Wagner, Predigtamts-Candidat 231.
Wahlstab, Pfarrer 256.
Wahren, Kreisboniteur 11.
Wahren, Kreistaxator 64.
Wallberg, Schiedsmann 71.
Walter, Intendantur-Rath 71.
Walther, Kreisrichter 29.
Walther, Kanzleirath 48.
Wandersleb, Post-Bureaudiener 252.
Wartensleben, Graf von, Rechnungs-Commissions-Mitglied der ritterschaftl. Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt 92.
Wartze, Kreisgerichts-Secretair 8.
Waschau, Telegraphist 68.
Wassermann, Kreisgerichts-Secretair 230.
Wawrczineck, Obertelegraphist 11.
Weber, Dr., Stadtrath 102.
Wegner, stellvertr. Polizei-Anwalt 22.
Wegrich, Lehrer 36.
Wegrich, desgl. 176. 244.
Wehenkel, Kanzlei-Director 196.
Weicker, Dr., Gymnasial-Director 224.
Weidemann, Obertelegraphist 11.
Weidermann, Gerichts-Referendarius 98.
Weilert, Steueraufseher 98.
Weinreich, Rathmann 86.
Weinreich, Dr., Impfarzt 113.
Weiß, Bergmeister 8.
Weiß, Senator 192.
Weiße, Obertelegraphist 11.
Weißwange, Gerichtsassessor 215
Wennig, Schulamts-Candidat 222.
Wentzel, Gerichts-Referendarius 29.
Werneburg, Oberforstmeister u. Regierungs-Abtheilungs-Mit-Dirigent 44.
Werner, Feldmesser 10.
Werner, Kreisbote 25.
Werner, Stadtrath 32.

Werner, Bureau-Assistent 72.
Werner, Kreisgerichtsbote und Executor 122.
Wernicke, Kreisgerichtsbureau-Assistent 43.
Werther, Pfarrer 76. 86.
Werthern, Freiherr von, Hauptmann a. D., stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director 269.
Wesener, Berginspector 230.
Weser, Predigtamts-Candidat 127.
Wettig, Lehrer 29.
Wettig, desgl. 246.
Wiebecke, Gerichtsassessor 122.
Wiedemann, Kreis-Secretair 2.
Wiederhold, stellvertr. Handelskammer-Mitglied 135.
Wiedfeldt, Predigtamts-Candidat 127. Pfarrer 142.
Wiegandt, Lehrer 216.
Wiegler, Steueraufseher 176.
Wilke, Pfarrer 133.
Will, Kreisgerichtsbote und Executor 98.
Willebaldt, Lehrer und Cantor 194.
Wilmowski, von, Auscultator 176.
Winckler, Telegraphen-Stations-Vorsteher 11.
Winkelmann, Predigtamts-Candidat 231.
Witte, Predigtamts-Candidat 27.
Witzel, Schullehrer 168.
Wölfel, Rechtsanwalt und Notar 29.
Wohlfarth, Postcommissarius 233.
Wolf, von, Gerichts-Referendarius 29.
Wolff, Impfarzt 113.
Wolff, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 229.
Wolkwitz, Bohrmeister 72.
Wolter, Factor und Salzsteuereinnehmer 72.
Wuckel, Kreisgerichtsbote und Executor 86.
Wunder, Pfarrer 166.

Z.

Zahn, Pfarrer 180.
Zeising, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 8.
Zeising, Schiedsmann 71.
Zenne, Regierungs-Canzlei-Inspector 248.
Ziller, Schulamts-Candidat 222.
Zimmermann, Kanzlei-Rath 86
Zimmermann, Gerichtsassessor 98. Kreisrichter 246.
Zimmermann, Schullehrer ꝛc. 244.
Zippel, Pfarrer 194.
Zschiesche, Dr., Oberprediger 194.

II. Sach-Register.

A.

Ablösungen. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise im Kreise Ziegenrück für 1868-69 21. — Desgl. für 1869-70 in den sämmtlichen Kreisen des Regier.-Bezirks Erfurt mit Ausnahme des Kreises Ziegenrück 258. — Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise für 1869 259. — s. auch Quittungen.
Actien-Gesellschaften s. Versicherungs-Gesellschaften.
Agentur s. Auswanderungs-Agenten.
Akademie s. Bau-, Gewerbe-, Landwirthschaftliche.
Amtliche Bekanntmachungen. Eine Erbschafts-Angelegenheit betr. 20. — Herstellung von gefahrlosen Zündhölzern Seitens des Apothekers Dantz in Droyßig 27 und der Fabrikanten Frenzel sen. und jun. in Benneckenstein 62. — Desinficirung des Wassers in gewerblichen Anlagen 75. — Warnung, die Trichinen-Krankheit betr. 82. — Verwendung der Arsenfarben zum Anstrich von Drahtgeweben 89. — Schädlichkeit des Berberitzenstrauchs 92. — Sorgsame Behandlung leicht entzündlicher Stoffe 100. — Warnung vor sorgloser Aufbewahrung von Schwefelhölzern 220. — Benutzung imprägnirter Kleiderstoffe 242.
Amtsblatt. Abonnement auf dasselbe für 1870 und auf das Amtsblatts-Register für 1869 258, 267.
Apotheke; Eröffnung der neu errichteten in Wolkramshausen 222.
Arznei-Taxe, Druckfehler in den Veränderungen derselben für 1869. 4. — Taxe für homöopathische Arzneiungen 167.
Aerzte, Berechtigung derselben zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien 73.
Ausloosungen s. Eichsfeldsche Tilgungs-Kasse, Rentenbriefe, Staatsanleihen, Steuercreditkassenscheine, Unstrut-Regulirung, Werthpapiere.
Ausspielung s. Pferdezucht.
Ausstellung s. Kunst-Ausstellung.
Auswanderung. Warnung gegen Auswanderung nach den Russischen Ostsee-Provinzen 62. — Beförderung von Auswanderern aus dem Norddeutschen Bundesgebiete 267.
Auswanderungs-Agenten, Concessionirung des ꝛc. Morick als solcher 27, — des ꝛc. Hucke 40. — Niederlegung der Agentur der Auswanderungs-Expedienten Baring Brothers und Comp. in London und der Rheder und Schiffsmäkler Philipps Shaw und Lowther daselbst 245. — Widerruf der dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern 272.

B.

Bahn-Polizei s. Polizei-Verordnungen.
Bank, Preußische, Meistbetheiligte an derselben ꝛc. 9. — Einberufung zur ordentlichen General-Versammlung 31. s. auch Versicherungs-Gesellschaften.
Banknoten, Belohnung der Entdeckung von Verfertigern ꝛc. falscher Preuß. Banknoten und Kassen-Anweisungen 34. — Einlösung von Banknoten der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen 251. 268.

Bau-Akademie, Beginn des Studienjahrs auf derselben 162.
Baufach, Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen 271.
Bekanntmachungen s. amtliche Bekanntmachungen.
Belobung der Impfärzte 112.
Bergwerks-Angelegenheiten. Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 gilt, 75. — Verleihung von Bergwerks-Eigenthum an F. Herthum 79, 93, 149; — an ꝛc. Korn 149; — an J. B. Heimann 163, 168; — an ꝛc. Bischof 227; — an ꝛc. Bernhardt 251. — Auflösung der Berghypotheken-Commission in Halle 100. — Statut des Thüringischen Knappschafts-Vereins 109. — Sitz des Vorstandes des letzteren 126.
Bier s. Zollverein.
Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig 54.
Blutegel, Taxpreis derselben 49, 217.
Branntwein s. Zollverein.
Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. Inhalt des 34. Stücks für 1868 3, — des 35. Stücks für 1868 5, — des 1. und 2. Stücks für 1869 23, — des 3. Stücks 27, — des 4. Stücks 33 — des 5. Stücks 37, — des 6. Stücks 49, — des 7. Stücks 53, — des 8. und 9. Stücks 61, — des 10. Stücks 65, — des 11. Stücks 69, — des 12. Stücks 73, — des 13. Stücks 81, — des 14. Stücks 83, — des 15. Stücks 91, — des 16. und 17. Stücks 99, — des 18, 19, 20 und 21. Stücks 103, — des 22, 23, 24. und 25. Stücks 107, — des 26. Stücks 111, — des 27, 28. und 29. Stücks 123, — des 30. und 31. Stücks 143, — der Beilage zum 32. Stücke 151, — des 32. und 33. Stücks 169, — des 34. und 35. Stücks 225, — des 36. Stücks 247, — des 37. Stücks 257, — des 38. und 39. Stücks 271.
Bundes-Kriegs-Marine, Kriegs-Stammlisten derselben pro 1864 und 1866 152.

C.

Candidaten. Elementar-Schulamts-Candidaten, katholische, Wählbarkeits-Prüfung derselben 214, — der evangelischen 222, — des Predigtamts, pro ministerio geprüfte und wahlfähige 27, 65, 127, 231.
Charité s. Kur- ꝛc. Kosten.
Chausseegeld, Erhebung eines solchen Seitens der Stadt Sömmerda 40.
Collecte s. Mägde-Bildungs-Anstalt.

D.

Dank Sr. Majestät des Königs für die zum Allerhöchsten Geburtstage dargebrachten Glückwünsche 61.
Darlehnskassenscheine s. Kassenanweisungen.
Departements-Ersatz-Geschäft, Abhaltung desselben für 1869 93.
Desinficirung s. amtliche Bekanntmachungen.
Dienstboten s. Polizei-Verordnungen.
Domainen-Abgaben s. Quittungen.

E.

Ehen, bürgerliche Giltigkeit der jüdischen 37 s. auch Trauungen.
Ehrenzeichen, Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener 249.
Eichsfeldsche Tilgungs-Kasse, Ausloosung von Schuldverschreibungen derselben 7, 85, 102, 124, 249, 268. Vernichtung ausgeloosster 89, 255. — Aufgebot einer Eichsfeldschen Schuldverschreibung 120. — Ausreichung der VII. Coupons-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen 243, 251, 259.
Eichung s. Maaß- und Gewichts-Ordnung.
Eisenbahn-Angelegenheiten. Anstellung der Unterbeamten im Bezirke der Eisenbahn-Direction in Hannover 42, 50, 214, 222. — Bezeichnung der mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen betrauten Behörde 46, 52. — Eisenbahn-Tarif für die Beförderung von baarem Gelde ꝛc. im Lokalverkehre der Provinz Hannover 75. — Retourbilletverkehr bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn 93, 96. — Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection in Nordhausen 163, 168. — Instanzenweg bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn 193, 214, 222, s. auch Polizei-Verordnungen.
Empfehlung s. Landesbaumschule und Landwirthschaft.
Erbschafts-Angelegenheit s. amtl. Bekanntmachungen.

F.

Fahnen s. Militair-Begräbniß-Vereine.
Fahrleine s. Polizei-Verordnungen.
Feldmesser, zur freien Praxis befugte 9.
Feuer-Societät. a. Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, Prämiirung neuer Spritzen bei derselben 5. — Ausschreiben der Societäts-Beiträge pro II. Semester 1868 28, 58. pro I. Semester 1869 163. — Ergebnisse der Rechnung für 1868 — 67. — b. Magdeburgische Land-Feuer-Societät, 48. Ausschreiben derselben 6, 49. Ausschreiben 125. — Extract aus der Jahres-Rechnung für 1868 228. — c. Provinzial-Städte-Feuer-Societät, summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei derselben für 1868 63. — d. ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, Direction derselben 92.
Feuer-Versicherung s. Versicherungs-Gesellschaften und Provinzial-Rentenbank.
Filial-Gemeinde Eßbach, Abtrennung derselben von Volkmannsdorf und Zulegung zu Ziegenrück 253.
Flußfahrzeuge, Vereinbarung in Betreff der Tragfähigfähigkeit derselben zwischen Preußen und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz 24.
Forstdienst. Abänderung des Regulativs über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes 40. Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 56. 220.

G.

Geldsendungen s. Postwesen.
Gemeindebezirke. Veränderung derjenigen von Großwechsungen und Hesserode 40, — des selbstständigen Gutsbezirks Groß-Urleben und des Gemeindebezirks Großengottern 65, — des sebstständigen Forstgutsbezirks Westerwald, des selbstständigen Gutsbezirks Neudelstein und des Gemeindebezirks Döringsdorf 127, — des Gemeindebezirks Frauenwald und des Oberförsterei-Bezirks Schmiedefeld 167, — des Gemeindebezirks Effelder und des selbstständigen Gutsbezirks der Königlichen Oberförsterei Wachstedt 227, — des Gemeindebezirks Wehnde und des selbstständigen Gutbezirks Wehnde 232.
General-Kirchen- und Schul-Visitation der Diöcese Gardelegen 83.
General-Superintendenten der Provinz Sachsen, Amtsbezirk derselben 149.
Gerichte. Substitution der Einzelrichter 120, — Zahlung von Gerichtskosten 180.
Gesetz-Sammlung, Preußische, Inhalt des 78. Stücks für 1868 1, — des 79. Stücks für 1868 3, — des 1. Stücks für 1869 5. — des 2, 3. und 4. Stücks 9, — des 5, 6, 7, 8, 9. und 10. Stücks 23 und 24, — des 11. Stücks 27, — des 12, 13. und 14. Stücks 31, — des 15. Stücks 33, — des 16., 17. und 18. Stücks 37, — des 19. und 20. Stücks 39, — des 21. Stücks 45, — des 22. Stücks 49. — des 23, 24, 25. und 26. Stücks 53, — des 27. Stücks 61, — des 28. Stücks 65, des 29. und 30. Stücks 69, — des 31. Stücks 73, — des 32. und 33. Stücks 77 und 78, — des 34. und 35. Stücks 81, — des 36. Stücks 83, — des 37. u. 38. Stücks 87, — des 39. Stücks 91, — des 40. Stücks 95, — des 41, 42. und 43. Stücks 99, — des 44. u. 45. Stücks 107, — des 46. Stücks 111, — des 47. Stücks 123, — des 48. Stücks 135, — des 49. Stücks 143, — des 50. Stücks 151, — des 51. Stücks 167, — des 52. und 53. Stücks 177, — des 54. und 55. Stücks 193, — des 56. Stücks 195, — des 57. Stücks 213, — des 58. und 59. Stücks 219, — des 60. Stücks 221, — des 61. Stücks 231, — des 62. Stücks 235, — des 63. Stücks 247, — des 64. Stücks 249, — des 65. Stücks 253, — des 66. Stücks 257, — des 67. und 68. Stücks 261.
Getreidepreise s. Ablösungen.
Gewerbe-Akademie, Stipendium z. Besuche derselben 96, 222.
Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, Anweisung zur Ausführung derselben, 197, — insbesondere des Tit. III. 261, — eine Ausgabe der Gewerbe-Ordnung 242.
Gewerbesalz s. Salz.
Gouvernanten s. Bildungs-Anstalt.
Grenzregulirung zwischen den Kreisen Langensalza und Weißensee 75, — den Kreisen Langensalza und Mühlhausen 242.
Gutsbezirke s. Gemeindebezirke.

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft s. Versicherungs-Gesellschaften.
Handelskammer zu Nordhausen, Ergänzungs-Wahlen für dieselbe 20, 267, — desgl. für die Handelskammer zu Mühlhausen 28, 135, — Berichtigung, die letztere betreffend, 41.
Hannoversche Staatsschuld-Obligationen siehe Staatsschulden.
Homöopathie s. Arznei-Taxe, Aerzte.

J.

Jagd, Schluß der niederen Jagd 4, — Anfang ders. 170.
Jäger s. Forstdienst.
Impfärzte s. Belobung.
Institut s. landwirthschaftliches, pomologisches.
Italien s. literarische Erzeugnisse.
Juden s. Ehen.
Johanniter-Malthefer-Orden, Regulirung des Schuldenwesens desselben 177.

K.

Kassen-Anweisungen, Ersatzleistung für die präcludirten von 1835 und für Darlehnskassenscheine von 1848 81, 247, s. auch Banknoten.
Klassensteuer-Abgangs-Beläge 249.
Kreisbaumschule s. Landesbaumschule.
Kreise s. Grenzregulirung.
Kreisphysikats-Stelle in Nordhausen, deren Erledigung 10 und Wiederbesetzung 76, — in Heiligenstadt, deren Erledigung 100, 242 und interimistische Verwaltung 100.
Kreisthierarzt-Stelle in Weißensee, deren Erledigung 10, 105, interimistische Verwaltung 10 und Wiederbesetzung 216.
Kunst s. literarische Erzeugnisse.
Kunst-Ausstellung, internationale in München, Debit von Loosen für dieselbe 192.
Kur- und Verpflegungs-Kosten im Charité-Krankenhause zu Berlin 83.

L.

Landbeschäl-Stations-Angelegenheit für 1869 21.
Landesbaumschule zu Potsdam und Kreisbaumschule zu Weißenfels, deren Empfehlung 226.
Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, siehe Feuer-Societät.
Landtag. Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monachie 217.
Landwehr-Vereine s. Militair-Begräbniß-Vereine.
Landwirthschaft. Thüringisches Wochenblatt für Landwirthschaft und Viehzucht, Empfehlung desselben 220, — s. auch Pferdezucht, Wolle, Wollmarkt.
Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena, Lehrplan derselben für das Sommersemester 42, für das Wintersemester 165, — zu Poppelsdorf, Lehrplan für das Sommersemester 35, für das Wintersemester 172, — zu Proskau, Lehrplan für das Sommersemester 47, für das Wintersemester 172.

Landwirthschaftliches Institut zu Halle, Lehrplan desselben für das Sommersemester 46, für das Wintersemester 175.

Landwirthschaftliches Lehrinstitut zu Berlin, Lehrplan desselben für das Sommersemester 51, für das Wintersemester 170.

Lebens-Versicherung s. Versicherungs-Gesellschaften.

Lehrerinnen s. Bildungs-Anstalt, Seminar.

Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, Uebereinkunft mit Italien wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an denselben 177, 254, — desgl. mit der Schweiz 187.

Loose s. Kunst-Ausstellung, Pferdezucht.

M.

Mägde-Bildungs-Anstalt, evangelische zu Erfurt, Haus-Collecte für dieselbe 58.

Magdeburgische Land-Feuer-Societät s. Feuer-Societät.

Marken, wüste, s. Grenzregulirung.

Markt s. Wolle, Wollmarkt.

Marine s. Bundes-Kriegs-Marine.

Marienstiftischer Vermögens-Fonds in Erfurt, dessen Verwaltung 65.

Martini-Durchschnitts-Getreidepreise s. Ablösungen.

Maaß- und Gewichts-Ordnung. Anweisung für die Eichungsstellen 112, — Tabellen für die Umrechnung der bisher im Regierungs-Bezirk Erfurt gültigen Maaße und Gewichte in die neuen 128.

Militairdienst. Bestimmungen wegen der Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst 265, — s. auch Departements-Ersatz-Geschäft, Rekruten.

Militair-Begräbniß- resp. Landwehr-Vereine. Verbot der Abbildung von Ordenskreuzen auf den Fahnen derselben 265.

Missionspfarre, katholische, Errichtung einer solchen in Ranis 242.

Mitteldeutscher Pferdezucht-Verein s. Pferdezucht.

N.

Neumärkische Schuldverschreibungen s. Staats-Anleihen.

O.

Obligationen s. Staatsschulden.

P.

Pässe s. Auswanderung.

Patente, Aufhebung ertheilter an: Aschermann 72, — Bérard und Marx 12, — Bellingrath 110, — Broquin und Lainé 252, — Eichenauer 252, — Engelmann 86, — Fleischhauer 82, — Hamann 12, — Hammer 72, — Hoffmann und Zabel 8, — Hoffmann 196, — Klein und Rupp 36, — Lange 98, — Lüsse, Märky und Bernard 260, — Münnich und Comp. 86, — Nagel und Kämp 196, Riese 26, — Prillwitz 26, 134, — Raser 90, — Reinach 234, — Riesberg 2, — Romminger 230 — Rudolph 134, — Gebrüder Schulze 80, — Thode u. Knoop 134, — Tietz u. Tobias 86, — Tischbein 86, — Williamson 134, — Wirth u. Comp. 80. —

Patente. Ertheilung von solchen an: Adam 36, — Bergius 176, — Betts 216, — Bochholtz 44, — Bonnaz 134, — Cyrus 122, — Daelen 22, — Dahms 36, — Dick 44, — von Dreyse 22, — Ebel und Koske 134, — Evotte 22, — Société Farcot et ses fils 12, — Fischbach 150, — Götte 244, — Harris 216, — Hartmann 106, — Henning 234, — Hiltl 76, — Hofmann 110, — Kaselowsky 176, — Laforgne 30, — Liebermann und Gräbe 72, — Martin 244, — de Mesnil und Eyth 72, — Mirecki 216, — Müller 2, — Nagel und Kämp 216, 234, — Rasch 8, — Rolin 2, — Osterkamp 196, — Pirwitz 76, — Rätke 150, 216, — Roden 2, — Rudolph 134, — Ruppert 260, — Scharm 26, — Schmitt 90, — Sebold 150, — Schwarz 176, — Thode u. Knoop 2, — Thiellesen 216, — Unger 150, — Weidemann 106, — Windhausen 82, — Wirth und Comp. 196, — Wisthoff 12, — Wolff 11, — Wolters 216.

Patente, Veränderung ertheilter an: Gläser und Hofmann 44, — Kayser 230, — Röhring 230, — Schlickeysen 216.

Pfarrämter, erledigte evangelische, in: Altstaßfurt 133, — Badingen 106, — Bahren 229, — Barneberg 141, — Battin 11, — Behlitz 29, — Berg vor Eilenburg 97, — Biere 11, — Bindersleben 11, — Blankenhaim 194, — Brehna 7, — Büßleben 194, — Burg 194, — Burgscheidungen 180 — Clettstedt 245, — Delitzsch 256, — Derben 43, — Eisdorf 215, — Eisleben 97, 109, — Elsnig 71, — Erdeborn 256, — Erfurt 60, — Grabow 76, — Goldlauter 166, — Großballerstedt 229, — Großgrabe 194, — Groß-Wulkow 133, Grumbach 248, — Halberstadt 11, 194, — Hessenhausen 166, — Hauterode 60, — Herzberg, 29 — Hohenhenningen 64, — Horburg 86, — Jeeben-Riestedt 8, — Jessen 233, — Iden 266, — Isenschnibbe-Weteritz 94, — Kemberg 215, — Kleinvargula 35, — Kötzschen 133, — Langensalza 194, — Liebars 106, — Liebenwerda 76, — Lindenhain 29, — Lostau 29, — Magdeburg 68, — Merseburg 64, — Müchein 248, — Mühlbeck 248, — Oberdorla 11, — Obereichstedt 175, — Oppin 141, — Plötzky 266, — Polleben 121, — Quedlinburg 224, — Rohrborn 64, — Roßleben 94, — Saaleck 224, — Sachsa 106, — Schmerkendorf 256, — Schmolsin 224, — Schönstedt 97, — Seebach 133, — Selben 38, — Spören 229, Steimke 259, — Stumsdorf 160, Tarthun 194, — Theißen 106, — Thüritz 29, — Tiefensee 68, — Torgau 28, — Tromsdorf 175, — Trüstedt 196, — Uebigau 94, — Voigtstedt 64, 180, — Wahrenbrück 166, — Wählitz 71, — Waldstedt 133, — Wegeleben 133, 194, — Weischütz 109, — Weißenfels 76, — Weißensee 233, — Wiedersbach 215, — Wolfsburg 29, — Ziesar 68, — Zinna 224, — Zscheplin 29, — Zschortau 106, — Zwethau 29, — Zwinge 86.

Pferdezucht, Mitteldeutscher Pferdezucht-Verein, Verkauf resp. Verloosung von Ardenner Fohlen Seitens

desselben 50, — Bildung von Pferdezucht-Vereinen 123, — Ausspielung von Pferden ꝛc. für den Zuchtmarkt zu Neubrandenburg 195.

Polizei-Verordnungen. Verbot des Gebrauchs der einfachen Fahrleine 25. — Des bei der Miethung von Dienstboten zu beobachtende Verfahren betreffend 31. — das Befahren der im Ausbau begriffenen Nordhausen-Rixeier Eisenbahn mit Arbeitszügen betr. 88. — Bahn-Polizei-Reglement für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt belegene Strecke der Herzberg-Rixei-Nordhausener Eisenbahn 131. — Das Schornsteinfegerwesen in bestehenden Kehrbezirken betr. 149. — Bahn-Polizei-Reglement für die im Bau begriffenen, innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt belegenen Strecken der Gotha-Leinefelder Eisenbahn 161. — Polizei-Verordnung für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn 178. — Bahn-Polizei-Reglement für dieselbe 181. — Die Herstellung einer festen Bekleidung von Holz ꝛc. an umgehenden und freiliegenden Maschinentheilen 214.

Polizei-Verwalter, Bestellung von solchen für Königliche Forstreviere 28.

Pomologisches Institut zu Proskau 97, 165.

Postwesen. Postanweisungen nach der Schweiz 1. — Bestellgebühren für Briefe im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt 1. — Aufhebung der Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück 1. — Botenpost zwischen Heiligenstadt und Uder, sowie zwischen Wahlhausen und Allendorf 4. — Postanweisungs-Verkehr zwischen den Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets 5. — Personenposten zwischen Leinefelde einer Seits und Worbis und Dingelstädt anderer Seits 10. — Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich 19. — Postanweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika 19, 88, 161. — Personenposten zwischen Mühlhausen und Heiligenstadt, Dingelstädt und Leinefelde, Küllstedt und Dingelstädt 21. — Aufhebung der Personenpost zwischen Breitenworbis und Großbodungen 21. — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden 58. — Zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt 58. — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien 62. — Bezeichnung des Bestimmungsorts auf Briefen nach Rußland 65, 96, 195, 267. — Personenpost zwischen Erfurt und Themar 70, 214. — Postdampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark 74. — Postdampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe 84. — Recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe 78. — Cours verschiedener Personenposten 84. — Aufforderung, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen 89, 141, 227. — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaate 95. — Reduktions-Verhältniß bei den Postanweisungen nach den Niederlanden 104. — Postdampfschiffverbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen 104. — Postanweisungen nach der Schweiz 112. — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei 112. — Porto für Briefe nach Norwegen 127. — Errichtung von Postexpeditionen in Tettenborn und Weißenborn 162. — Postverbindungen im Kreise Nordhausen 162. — Aenderungen im Laufe verschiedener Posten 174. — Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 213, 221. — Correspondenz nach dem Fürstenthum Serbien 226. — Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen 232. — Annahme von Postanweisungen ꝛc. an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt 233. — Botenpost zwischen Straußfurt und Weißensee 242. — Packetbeförderung durch die Post 243. — Austausch von Postanweisungen nach und aus Belgien 245. — Errichtung einer Postexpedition in Dachwig 245. — Personenposten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis 255. — Sendung von Drucksachen nach den Vereinigten Staaten von Amerika 258.

Provinzial-Gewerbe-Schule in Erfurt, Beginn des Lehrcursus bei derselben 170. 180.

Provinzial-Hilfs-Kasse, Wahl des Vorsitzenden ꝛc. der Direction derselben für 1869, 4. — Zinsfuß bei derselben für 1869 6.

Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule in Erfurt, Eröffnung eines neuen Lehrganges bei derselben 38. 45.

Provinzial-Rentenbank. Feuer-Versicherung der derselben rentenpflichtigen Gebäude 32. — Schluß der Rentenübernahme auf dieselbe 63. 192. — Bestellung eines Directions-Mitgliedes derselben 112. s. auch Quittungen und Rentenbriefe.

Provinzial-Städte-Feuer-Societät s. Feuer-Societät.

Prüfung s. Schullehrer-Seminar.

Q.

Quittungen, definitive über Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten 41. 96. 170. 226. — desgl. für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten 42. 192. — desgl. über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien 93. 256.

R.

Register s. Amtsblatt.

Regulirung s. Unstrut-Regulirung.

Rekruten, Verheirathung derselben 27.

Rentenbriefe der Provinz Sachsen, Ausloosung von solchen 6. 84. 101. 124. 250. 269. — Vernichtung ausgelooster 90. 255.

Rentenversicherung s. Versicherungs-Gesellschaften

S.

Salingsche Stipendien-Stiftung, Bewerbung um Stipendien aus derselben 92.

Salz, s. Zollverein.

Schatz-Anweisungen, Preußische, Einlösung der am 1. April 1869 fälligen 45., desgl. der am 15. April dess. J. fälligen 61., dgl. der am 15. Mai dess. J. fälligen 81. — dgl. der am 15. April dess. J. fälligen des Norddeutschen Bundes 57.
Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen rc. 78.
Schiedsmänner, neu gewählte und verpflichtete im Kreise Mühlhausen 105. 162. 232. 251., — im Kreise Schleusingen 4. 10. 42. 194., im Kreise Ziegenrück 21. 32. Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1868 im Appellations-Gerichts-Bezirke Halberstadt 32, im Appell.-Gerichts-Bezirke Naumburg 71.
Schornsteinfeger s. Polizei-Verordnungen.
Schulgeld. Erhebung desselben 221.
Schullehrer-Gehälter, Verbesserung derselben rc. im Regierungs-Bezirk Erfurt im Jahre 1868 — 34.
Schullehrer-Seminar. Aufnahme-Prüfung für das Erfurter 108. — desgl. für das katholische in Heiligenstadt 108 — Abhaltung der Wählbarkeits-Prüfungen in beiden Seminarien 120.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Rechnung derselben für 1868 — 78.
Schweiz s. literarische Erzeugnisse.
Seminar. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 56. 58.
Staats-Anleihen, Preußische, von 1853 und 1857, Ausreichung neuer Zinscoupons zu denselben 39. 40 69. 70 91. 92. — Einlösung der am 1 April 1869 fälligen Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen, sowie der gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 45. — desgl. der am 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons rc. 195., 31te Verloosung der Staats-Anleihe von 1848 — 49. 50. — Einlösung der am 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A) und der Neumärkischen Schuldverschreibungen, sowie der gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe von 1859 99. — Desgl. der am 2 Januar 1870 fälligen Zinscoupons rc. 267. — 13te Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 104. 105. — 14te derseleichen 271. 272. — 32te Verloosung der Staats-Anleihe von 1848 217. — s. auch Staats-Papiere, Staats-Prämien-Anleihe, Staatsschulden.
Staatspapiere, Liste der aufgerufenen und im Jahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen 33., s. auch Staats-Anleihen.
Staats-Prämien-Anleihe von 1855, 15te Serien-Verloosung derselben 213. s. auch Staats-Anleihen.
Staatsschulden. Kündigung von vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen lit. Q. 28. s. auch Staats-Anleihen.
Staatsschuldscheine, vermißte und wieder zum Vorschein gekommene 69.
Steuer-Credit-Kassenscheine, Ausloosung von solchen 66. 223.
Stiftungs-Fonds s. Stipendien-Fonds.
Stipendien s. Salingsche Stipendien-Stiftung, Gewerbe-Akademie.
Stipendien-Fonds, Verwaltung des Thilo von Zieglerschen Stipendien-Fonds und des Amplonianischen Stiftungs-Fonds 222.
Superintendenten, Erweiterung der Befugnisse derselben 161.

T.

Taback s. Zollverein.
Taxe s. Arznei-Taxe.
Telegraphen Angelegenheiten. Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins 13. — Anlegung von Communal-Telegraphen-Stationen 41. — Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 70. 254. — Aufgabe von telegraphischen Depeschen 108. 111. — Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen 151. 191. 219.
Todesfälle, Anzeige über nicht natürliche 196.
Trauungen Belgischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens 87, — von Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen innerhalb Preußens 87, — Oesterreichischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens 131, — s. auch Rekruten.
Trichinen-Krankheit s. amtl. Bekanntmachungen.

U.

Uebergangs-Abgaben s. Zollverein.
Unstrut-Regulirung. Ausloosung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut 50. 70. 89. 272.; desgl. von Obligationen (II. Emission) 109. 215. 243. 256. — Verlegung der Kasse des Verbandes nach Großengottern 105. 120. 183.
Unterrichtswesen, Preußisches, Artikel über dasselbe 77.

V.

Vaterländischer Frauen-Verein, Aufruf desselben 253.
Verloosung s. Staats-Anleihen.
Vermächtnisse s. Schenkungen.
Versicherungs-Gesellschaften. Geschäftsbetrieb der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden 10. — Desgl. der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam 20. — Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden 46. — Genehmigung der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria in Berlin 93. — Revidirtes Statut der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt 113. — Geschäftsbetrieb der Lebens-Versich.-Gesellschaft l'Impériale in Paris 195. — Nachtrag zu dem Statute der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart 248, 258. — General-Versammlung der Norddeutschen Hagel-Versicherungs Gesellschaft in Berlin 265, 268.
Viehsalz s. Salz.

W.

Wein s. Zollverein.
Werthpapiere, Controlirung der Auslosung gerichtlich verwahrter 66. — Aufgebot abhanden gekommener 258.
Wolle, Lagerung von solcher während des Wollmarkts in Berlin 65.
Wollmarkt, Aufhebung des in Magdeburg 226.
Wüste Marken s. Grenzregulirung.

Z.

Zollverein. Waaren-Controle im Binnenlande 1. Aufhebung derselben im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz 5. — Verkauf des Vieh- u. des Gewerbesalzes 38. — Freier Verkehr mit Branntwein zwischen den Zollvereins-Staaten u. Luxemburg ꝛc. 54. — Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabak ꝛc. 95. — Zollabfertigungen des vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg für den Elbverkehr 103. Anschluß eines Theils der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgischen Voigtei Moorwärder an den Zollverein 103. 127. — Anmeldung der Tabackspflanzungen 108. 126. — Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker 126. 127. — Besteuerung des Tabacks 135. — Verzeichniß der Uebergangsstraßen ꝛc. für den Verkehr mit den einer Uebergangs- ꝛc. Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen 143. — Verzeichniß der Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins ꝛc. befugt sind 152. — Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers 188. — Steuervergütung für Branntwein-Ausfuhren 193. — Desgl. von inländischem Bier 235. — Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins 257. 260.
Zucker s. Zollverein.
Zündhölzer s. amtliche Bekanntmachungen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 2. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung.

(1.) Das zu Berlin am 17. v. M. ausgegebene 78. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868;

Nr. 7261. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen;

Nr. 7262. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster;

Nr. 7263. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. December 1868; und

Nr. 7264. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(2.) Post-Anweisungen nach der Schweiz. II. Nr. 26,035.

Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅙ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. December 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(3.) Waaren-Kontrole im Binnenlande. Nr. 1460. R.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Magdeburg, den 24. December 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(4.) Bestellgebühren für Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt gerichtet sind &c. II 25,734.

Mit höherer Genehmigung soll **vom 1. Januar 1869 ab**, noch ferner versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Erfurt statt des Satzes von 1 Sgr. der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Erfurt die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange weiter gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird 2 Sgr.;

Postanweisungen müssen stets frankirt werden.

2) Für Packete ohne Werthsdeclaration
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration
4) „ Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). — Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Erfurt, den 23. December 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(5.) Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück. I. 21,012.

Die Personen-Post zwischen Lobenstein und Ziegenrück wird mit Ablauf dieses Monats eingezogen.

Erfurt, den 25. December 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(6.) Der Regierungs- und Forst-Referendarius **von Blum** ist als Hülfsarbeiter der Königlichen Regierung in Minden überwiesen worden.

(7.) Der Oberförster-Candidat **Harmes** ist zum Regierungs- und Forst-Referendar ernannt worden.

(8.) Der Regierungs-Secretariats-Hülfsarbeiter August Christian Siegesmund **Wiedemann** ist zum Kreis-Secretair des Kreises Nordhausen vom 1. d. M. ab ernannt.

(9.) Der Consistorial-Secretair **Heinrich** ist zum ersten Küster an der Domkirche in Magdeburg ernannt worden.

(10.) Der Regierungs-Secretariats-Assistent **Pimps** ist als Geheimer expedirender Secretair und Calculator beim Königlichen Finanz-Ministerium in Berlin und der Civil-Supernumerar **Thilo** als Secretariats-Assistent bei der Königlichen Regierung in Erfurt angestellt worden.

(11.) Des Königs Majestät haben dem Fabrikbesitzer Valentin Christoph **Schilling** zu Suhl den Character als Kommerzienrath zu verleihen geruht.

(12.) Der unbesoldete Rathmann **Keil** in Gebesee ist auf eine sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Patente.

(13.) Dem Ingenieur Ernst **Müller** zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. December 1868 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(14.) Den Herren F. Edmund **Thode und Knoop** zu Dresden ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(15.) Dem Herrn Lucien Alexander **Nolin** aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(16.) Dem Herrn Richard Brown **Roden** zu London ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(17.) Das dem Kaufmann Richard **Riesberg** zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 9. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung.

(18.) Das zu Berlin am 29. v. Mts. ausgegebene 34. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 201. das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868;

= 202. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg;

= 203. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. December 1868;

= 204. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. December 1868;

= 205. die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde;

= 206. die Ernennung des Preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des Preußischen Vicekonsuls und Sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des Preußischen Vicekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes;

= 207. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vicekonsul Eduard Dubbers in Bremen;

= 208. die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg;

= 209. die Ertheilung des Exequatur als Persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld;

= 210. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Japanischen Regierung; und

Nr. 211. die Ernennung des Preußischen Vicekonsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des Preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Hanseatischen Vicekonsuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des Hanseatischen Vicekonsuls Joao Victorino Nogueira in Elvas und des Hanseatischen Vicekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(19.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 79. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7265. das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. December 1868.

= 7266. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen, 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staatschaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglеninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, im Regierungsbezirk Gumbinnen;

= 7267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868;

= 7268. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868;

= 7269. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren;

= 7270. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August

1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. December 1868;

Nr. 7271 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. December 1868; und

„ 7272. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypotheken-versicherungs-Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. December 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(20.) In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt: 1 Gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Berlin, den 31. December 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(21.) Wahl des Vorsitzenden 2c. der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen für 1869. 5,530.O P.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1869

der Herr Commerzienrath Krichelsdorff zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen

und

der Herr Regierungs-Assessor Steinmann hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder erwählt worden sind.

Magdeburg, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(22.) Schluß der niederen Jagd. Nr. 42. A. 1.

Der Schluß der niederen Jagd wird auf den 15ten d. Mts. festgesetzt.

Die Ausübung der Jagd vom 16ten d. Mts ab würde demnach als eine Jagd-Contravention behandelt und in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1850. §. 18. mit einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler, der im Unvermögensfalle die entsprechende Gefängnißstrafe zu substituiren, geahndet werden.

Erfurt, den 5. Januar 1869. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(23.) Botenpost zwischen Heiligenstadt und Uder, sowie zwischen Wahlhausen und Allendorf. I. 21,518.

Vom 1. Januar 1869 ab wird zwischen Heiligenstadt und Uder, sowie zwischen Wahlhausen und Allendorf je eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung in folgender Weise coursiren:

1) zwischen Heiligenstadt und Uder:
aus Heiligenstadt um 12 Uhr 45 Min. Mittags,
aus Uder um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags.
(Beförderungszeit 1 Stunde).

2) zwischen Wahlhausen und Allendorf:
aus Wahlhausen um 10 Uhr Vormittags,
aus Allendorf um 7 Uhr Vormittags.
(Beförderungszeit ½ Stunde).

Erfurt, den 29. December 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(24.) Schiedsmänner im Kreise Schleusingen. I. 713.

Im Kreise Schleusingen sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den Bezirk Bennshausen:
der Färber Hiob zu Bennshausen,
b) für den 1. Wahlbezirk der Stadt Suhl:
der Gewehrfabrikant Frohn in Suhl,
c) für den 2. Wahlbezirk der Stadt Suhl:
der bisherige Schiedsmann Kaufmann Steyer in Suhl,
d) für den 3. Wahlbezirk der Stadt Suhl:
der Photograph Bachner in Suhl.

Naumburg, den 29. December 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(25.) Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Martin Karl Friedrich Kannengießer ist zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Faulungen, in der Oberförsterei Wachstedt, vom 1. Januar c. ab definitiv beauftragt worden.

(26.) Seine Majestät der König haben dem Rendanten des Marienstiftischen Vermögens-Fonds H. J. Schmidt den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

(27.) Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle an der Hospitalkirche St. Cyriaci in Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Robert Hillig berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

(28.) Der Schullehrer Steinecke, bisher in Ascherode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Kleinbodungen, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(29.) Der invalide Füsilier Diezemann aus Rengelrode ist als Hülfsbote beim Kreisgerichte zu Heiligenstadt angestellt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 16. Januar 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(30.) Das zu Berlin am 31. v. Mts. ausgegebene 35. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 212. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22 December 1868;

" 213. die Ernennung des Preußischen Vicekonsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

" 214. die Ernennung der bisherigen Preußischen Vicekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes; und

" 215. die Ernennung des Verwesers des Preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(31.) Das zu Berlin am 6. d. M. ausgegebene 1. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7273. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868;

" 7274. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzial-Straße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungs-Bezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren; und

" 7275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. December 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(32.) Vermittlung von Zahlungen zwischen den Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung. II. 26,107.

Zwischen sämmtlichen Orten des **Norddeutschen Postgebiets** und denen des **Niederländischen Postgebiets** können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederländ. Währ. im Wege der **Post-Anweisung** vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währung = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Grosch. oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehr.

Berlin, den 1. Januar 1869. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(33.) Aufhebung der Waaren-Kontrole im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Nro. 7. R.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. November v. J. № 1370R. Stück 49. des Amtsblattes pag. 246. wird in Folge eines Erlasses des Herrn General-Directors der Steuern vom 27. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Magdeburg, den 4 Januar 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(34.) Prämiirung neuer Spritzen bei der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen Nr 5. A. 1.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des

Herzogthums Sachsen zu Merseburg hat die Bedingungen und Rathschläge dieser Societät für die Prämiirung neuer Spritzen festgestellt, auf welche wir mit dem Bemerken hinweisen, daß dieselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen werden können.

Erfurt, den 8. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(35.) 48stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 48. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse — 3 Sgr.
= 2. = — 4 =
= 3. = — 10 =

Von den im 2. Semester 1868 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 48. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direktion repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1868.

Der General-Direktor der Magdeb. Land-Feuersocietät:
Gr. v. d. Schulenburg.

(36.) Zinsfuß bei der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen. Nro. 1. H. C.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäftsreglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direktion beschlossen hat:

„den Zinsfuß für die aus der Hülfskasse zu gewährenden gewöhnlichen und Amortisations-Darlehne, sowie auch die Zahlungs-Modalitäten in derjenigen Weise auch pro 1869 beizubehalten, wie solche durch das Regulativ vom 4. März 1857. (№ 14. des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, und den Zinsfuß für die Einlagen von Sparkassen 2c. für das Jahr 1869 ebenso wie pro 1868 auf 2½ Prozent festzusetzen“,

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 4. Januar 1869.

Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

(37.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. Nro. 3831.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. Oktober bis ult. März 1869 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 50 Stück, nämlich: Nr. 242. 260. 944. 1270. 1562. 1825. 1886. 1987. 2027. 2050. 2357. 2473. 2617. 2641. 2804. 2867. 3129. 3133. 3300. 3379. 3449. 3633. 3675. 3733. 3879. 3911. 4171. 4204. 4312. 4439. 4626. 4815. 4912. 4980. 5209. 5338. 5375. 5440. 5726. 5768. 5971. 6199. 6600. 6619. 6674. 6723. 6958. 7098. 7111. 7137.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 55. 116. 308. 453. 767. 1195. 1209. 1338. 1458. 1477. 1500. 1624. 1629. 1839.
3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich: Nr. 257. 325. 527. 726. 732. 840. 941. 964. 1177. 1618. 1968. 2094. 2401. 2438. 2443. 3037. 3137. 3162. 3540. 3759. 3774. 3853. 3874. 4179. 4194. 4216. 4217. 4384. 4388. 4416. 4464. 4506. 4584. 4724. 4812. 4832. 4889. 5409. 5494. 6000. 6036. 6087. 6267. 6481. 6572. 6707. 6730. 6816. 6869. 7032. 7213. 7269. 7462. 7704. 7778. 7806. 7812. 7845. 8317. 8599. 8901. 9030. 9212. 9388. 9417. 9467.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 326. 460. 837. 903. 1238. 1339. 1561. 1716. 1943. 1957. 2014. 2115. 2447. 2603. 2773. 3038. 3159. 3596. 3717. 3893. 3960. 3980. 4042. 4061. 4081. 4093. 4220. 4475. 4628. 4703. 4942. 5101. 5226. 5392. 5544. 5557. 5604. 5675. 5709. 5852. 5951. 6324. 6487. 6560. 6572. 6619. 6725. 7033. 7093. 7352. 7354. 7513. 7556. 7618. 7796. 7799. 7878. 7958. 8062. 8086.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich: Nr. 12,619. bis 12,623.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1869 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit....... ...№ .... à .... Thlr. Kapital,
2) etc.
mit zusammen
(buchstäblich)................................... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den .. ten ....186..
N. N.".

Mit dem 31. März 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nr. 6—16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,618 in früheren Terminen sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

(38.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. Nro. 8832.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1 Januar bis ult. Juni 1869 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 379. 543. 601. 715.
b) zu 200 Thlr. Nr. 619.
c) zu 100 Thlr. Nr. 231.
d) zu 25 Thlr. Nr. 341. 633.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 155. 191. 462. 559. 724. 850. 2032. 2444. 3187. 3443.
b) zu 400 Thlr. Nr. 2086.
c) zu 100 Thlr. Nr. 1236. 1477. 1833. 2139. 2174. 2464. 2958. 3551. 4106.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1913. 2073. 2661. 3062. 3265. 3739.
e) zu 25 Thlr. Nr. 120. 669. 1157. 3544.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1869 erfolgt vom 1. Juli 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. VI. Nr. 4. unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr. — — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564. zu 500 Thlr., — à 4% Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.,
e) 1 Januar 1868 à 3½ % Nr. 576. zu 500 Thlr.; à 4 % Nr. 192. 550. 1392. 2439. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366. zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215. 595. zu 500 Thlr., Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir noch, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 4. Mai c. in Betreff der dem Kaufmann **C. F. Hertwig** in Duderstadt entwendeten Eichsfeldschen Schuldverschreibungen litr. A. Nr. 413. und 414. à 500 Thlr. durch Ermittelung und gerichtliche Beschlagnahme der letzteren ihre Erledigung gefunden hat. Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(39.) Der Superintendent a. D., Oberpfarrer **Contius** zu Brehna, wird am 1. Juli d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Brehna gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 1280 Thlrn. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(40.) Der Candidat der Feldmeßkunst, Eugen **Rombof** zu Nordhausen ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das, von der König-

lichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

(41.) Der Kasernen-Inspektor **Bredow** zu Bernburg ist vom 1. Januar c. ab in den Ruhestand versetzt.

(42.) Die erledigte evangelische Diaconatsstelle zu Gröningen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Wahlhausen, Diöces Heiligenstadt, Heinrich Otto **Fleck**, verliehen worden.

(43.) Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter **Keßler** hier den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

(44.) Der Schullehrer **Möckel**, bisher in Schmiedefeld, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der Gemeinde Bahren, im Kreise Ziegenrück, angestellt.

(45.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuenklitsche, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Pastor zu Lindenhayn Oskar Eduard Alfred **Kamprath** berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

(46.) Durch den mit dem 31. December 1868 erfolgten Eintritt des Pastors **Danneil** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 1247 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Jeeben-Riestedt, in der Ephorie Beetzendorf, erledigt. Zur Parochie gehören 8 Kirchen und 7 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

(47.) Versetzt sind: der Kreisrichter **Reichard** in Osterfeld an das Kreisgericht in Erfurt, der Kreisrichter **Martius** in Herzberg als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, der Rechtsanwalt und Notar **Gräffner** in Wittenberg an das Stadt- und Kreis-Gericht in Magdeburg und der Rechtsanwalt und Notar Dr. **Cuno** in Magdeburg an das Kreis-Gericht in Wittenberg. Der Gerichts-Assessor **Rasch** in Delitzsch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Friedeberg N./M. ernannt. Der Referendarius **Göbring** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Dem Referendarius Emil Grafen **v. Hohenthal** ist Behufs seines Uebertritts zur diplomatischen Laufbahn die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Auskultator Dr. jur. Friedrich August **Schmidt** ist zum Referendarius ernannt. Der Bureau-Diätar Referendarius **Wartze** in Langensalza ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Zeising** in Halle ist gestorben. Bei dem Kreisgericht in Querfurt ist der Bote und Exekutor **Poppe** zum Gefangenenwärter und der Gefangenenwärter **Seelig** zum Boten und Exekutor ernannt. — Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Haack** in Zeitz ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Dienstes verlustig gegangen. Der Gerichts-Bote und Exekutor **Seifert** in Eisleben ist an das Kreisgericht in Zeitz versetzt. Der Hülfsbote **Lehmann** in Liebenwerda ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote **Hoffmann** in Hohenmölsen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Zeitz, unter Belassung in seinen gegenwärtigen Funktionen bei der Kommission in Hohenmölsen, ernannt.

(48.) Der Superintendent **Müller** in Altenhausen ist vom 1. Januar 1869 ab auf seinen Antrag von der Verwaltung der Superintendentur Neuhaldensleben entbunden und mit derselben provisorisch der bisherige Superintendentur-Assistent Pastor **Meyer** in Emden betraut worden.

(49.) Der Bergassessor **Schröcker**, bisher commissarischer Bergrevierbeamter zu Zeitz, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle eingetreten. Die Bergreferendarien **Hiltrop**, **Lichtenfels**, **Giebelhausen** und **Sander** sind zu „Bergassessoren", und der bisherige Herzoglich Anhaltische Bergreferendar **von Albert** ist bei seinem Uebertritt in den diesseitigen Staatsdienst zum „Königlich Preußischen Bergreferendar" ernannt. Dem Bergmeister **Spengler** zu Kamsdorf ist nach Aufhebung des Kamsdorfer Bergreviers die Verwaltung des Bergreviers Zeitz, mit Anweisung des Wohnsitzes daselbst, übertragen worden. Dem Berggeschworenen **Weiß** zu Fürstenwalde ist der Character als „Bergmeister" ertheilt. Die Bergräthe **Busse** und **Althaus** sind, unter Ernennung zu „Salinendirektoren" in den seither commissarisch bekleideten Stellen als Direktoren der Salzämter zu Dürrenberg und beziehungsweise Schönebeck definitiv angestellt. Die von dem Salineninspektor **Wagner** commissarisch verwaltete Siedeinspektorstelle beim Salzamt zu Dürrenberg ist demselben definitiv übertragen worden. Der Hüttenmeister **Wachler** beim Eisengießereiamt zu Berlin ist zum „Hütteninspektor" und der Obersteiger **Wagner** bei der Berginspektion zu Rüdersdorf ist zum „Faktor" befördert.

Patente.

(50.) Dem Isidor **Rasch** in Berlin ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(51.) Das dem Techniker O. **Hoffmann** und dem Kupferschmiedemeister Albert **Zabel** zu Striegau unter dem 30sten Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 23. Januar 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(52.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 2. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7276. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. December 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins;

" 7277. das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. December 1868;

" 7278. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam; und

" 7279. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

Das zu Berlin am 12ten d. Mts. ausgegebene 3te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7280. die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im 9ten Armee-Corps. Vom 25. November 1868;

" 7281. das Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869;

" 7282. das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869; und

" 7283. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Ziffau über Pogorsz nach Kossakau.

Das zu Berlin am 14. d. Mts. ausgegebene 4te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7284. die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. December;

" 7285. das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1868; und

" 7286. die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. December 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(53.) Die Preußische Bank betreffend. Nro. 70.

Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(54.) Zur freien Praxis befugte Feldmesser im Regierungs-Bezirk Erfurt. Nr. 822. A. 3.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom ersten Oktober 1850, Seite 310. des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kennt-

niß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirke nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte Feldmesser aufhalten oder daselbst thätig sind:

in Erfurt:

Panse, Vermessungs-Revisor,
Leonhardt;

in Nordhausen:

Quidde, Vermessungs-Revisor;

in Worbis:

Beyer, Wagner, Jasper;

in Heiligenstadt:

Holk, Vermessungs-Revisor,
Strathausen, Vermessungs-Revisor;

in Mühlhausen:

Kruse, Krüger, v. Rhein, Schelle, Rust, Vermessungs-Revisor,
Eilfeldt, Vermessungs-Revisor,
Schulze, Vermessungs-Revisor;

in Langensalza:

Werner, Stegemann;

in Sondershausen:

Lauenstein;

in Weißensee:

Rothhardt, Tiedge, Vermessungs-Revisor;

in Schleusingen:

Hönow;

in Rudolstadt:

Franck, Vermessungs-Revisor;

in Heringen:

Olearius;

in Arnstadt:

Henning, Vermessungs-Revisor.

Erfurt, den 7. Januar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(55.) Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden betreffend. Nr. 7928. A. 1.

Unter Hinweisung auf die dem 50. Stück unseres Amtsblattes angeschlossene Beilage — den Nachtrag vom 5. September pr. zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Letzteren, den Plan zu einer Hypotheken-Anleihe und die Statuten der Hypotheken-Tilgungs-Kasse enthaltend —, bringen wir hierdurch höherer Bestimmung zufolge zur allgemeinen Kenntniß, daß an Stelle des unter Nr. 8. des Concessions-Nachtrags vom 5ten September v. Js. erwähnten Regulativs über die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungs-Kasse die mit jenem Nachtrag abgedruckten Statuten vom 28. December 1867 und 6. Februar 1868 getreten, und daß auch der Geschäftsbetrieb dieser Hypotheken-Tilgungs-Kasse zu Dresden unter den der Hypotheken-Gesellschaft gestellten Bedingungen auf so lange von den Königlichen Ministerien des Handels 2c. und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Herrn Minister des Innern gestattet ist, als die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungs-Kasse den statutenmäßigen Verwaltungs-Organen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Erfurt, den 9. Januar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(56.) Erledigung der Kreisphysicats-Stelle in Nordhausen. Nro. 228. A. 1.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thalern dotirte Kreisphysikats-Stelle des Kreises Nordhausen ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden demnach veranlaßt, ihre diesfälligen Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 9. Januar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(57.) Wiederbesetzung der Kreisthierarzt-Selle zu Weißensee. Nro. 255. A. 1.

Die Kreisthierarzt-Stelle zu Weißensee ist durch die Anstellung des bisherigen Inhabers als Hofthierarzt zu Weimar erledigt worden. Thierärzte 1. Klasse, als Kreisthierärzte approbirt, werden daher, falls sie als solche auf die genannte Stelle ambiren sollten, aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Qualifications-Papiere und Führungszeugnisse nebst einem selbstgeschriebenen Curriculum vitae bei uns einzureichen.

Erfurt, den 14. Januar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(58.) Interimistische Verwaltung der Kreisthierarzt-Stelle zu Weißensee. Nro. 255. A. 1.

Die durch Anstellung des bisherigen Kreisthierarztes **Fabricius** als Hofthierarzt erledigte Kreisthierarzt-Stelle in Weißensee wird vom 1. d. M. ab interimistisch durch den Departementsthierarzt Dr. **Jacoby** hierselbst verwaltet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 14. Januar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(59.) Personen-Posten zwischen Leinefelde einerseits, Worbis und Dingelstädt andererseits. I. 21,791.

Bei den Personenposten zwischen Leinefelde einerseits, Worbis und Dingelstädt andererseits können für die Folge außer bei der Post-Expedition auf dem Bahnhofe Leinefelde auch vor dem Gemeinde-Gasthofe in Leinefelde Personen zur Beförderung angenommen werden, insoweit der Postwagen noch freie Plätze bietet.

Erfurt, den 12. Januar 1869.
Der Ober-Post-Director: Kühne.

(60.) Schiedsmann für den Landbezirk Hinternah im Kreise Schleusingen. I. 1040.

Für den Landbezirk Hinternah im Kreise Schleusingen ist der Materialwaarenhändler **Schüler** in Hinternah auf die Periode vom 1. Januar 1869 bis dahin 1872 zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 9. Januar 1869.
Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(61.) Durch die Versetzung des Predigers **Schirlitz** ist die mit dem Schulrectorat verbundene zweite Predigerstelle an der St. Johannis-Kirche zu Halberstadt vacant geworden. Das Einkommen der Stelle mit der eines Rectors der Johannis-Parochial-Schule ist zu 450 Thlr. angegeben. Der Gemeinde werden von dem Königlichen Consistorium für diesmal 3 Candidaten präsentirt.

(62.) Durch das Ableben des Pastors **Görnandt** ist die unter Königlichem Patronate stehende, eine Jahreseinnahme von 1413 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Oberdorla, in der Diöces Seebach, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(63.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 608 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Bindersleben, in der Ephorie Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(64.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1700 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Biere, in der Diöces Atzendorf, ist durch das Ableben des Superintendenten a. D., Pfarrers **Fulda**, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(65.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 980 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Battin, in der Diöces Prettin, ist durch das Ableben des Pfarrers **Thiemann** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(66.) Zu der evangelischen Nachmittagspredigerstelle an der Regler-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Karl Wilhelm **Ecke** daselbst berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

(67.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Keuschberg mit Wölkau, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer in Hauterode, Diöces Heldrungen, Dr. Gottfried Eduard **Göhring**, verliehen worden.

(68.) Der Lehrer **Stockmann**, bisher in Benshausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Kühndorf, im Kreise Schleusingen, angestellt.

(69.) Seit der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission in Merseburg vom 19. Januar 1868 ist für den Kreis Nordhausen der Rittergutsbesitzer Rudolph **Wahren** in Groß Wechsungen zum Kreisboniteur bestellt und als solcher generaliter vereidigt worden. Der früher in Tennstedt, im Kreise Langensalza, wohnhaft gewesene, später nach Röhrig, im Kreise Heiligenstadt, verzogene Boniteur Friedrich Otto Albert **Gerber** hat seinen Wohnsitz wieder in Langensalza, im Kreise gleichen Namens, genommen.

(70.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altherzberg, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Diaconus zu Herzberg, Friedrich Robert **Grenzdörffer**, berufen und bestätigt worden.

(71.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeeben, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pastor zu Thüritz, Andreas Heinrich Hermann **Alberts**, berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

(72.) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatsstelle zu Torgau, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Diaconus daselbst, Karl Immanuel Eduard **Lotze**, berufen und bestätigt worden.

(73.) Versetzt sind der Chausseegeld-Erheber **Hellmuth** von Förderstedt nach Kl. Werther, der Chausseegeld-Erheber **Smalian** von Breitenworbis nach Reesen.

(74.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind versetzt: der Telegraphen-Secretair **v. Rumohr** von Halle nach Berlin zur commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Central-Telegraphen-Station daselbst, der Telegraphen-Secretair **Jäger** von Gotha nach Halle zur commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station daselbst, der Telegraphen-Secretair **Hane** von Berlin als Stations-Vorsteher nach Gotha, der Telegraphen-Secretair **v. Brabender** von Meiningen nach Hannover zur commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station daselbst, der Telegraphen-Secretair **Buchner** von Berlin als Stations-Vorsteher nach Meiningen, der Telegraphen-Secretair **Keseling** von Magdeburg als Stations-Vorsteher nach Naumburg, der Telegraphen-Assistent **Knauf** von Halle nach Berlin zur commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle; ferner die Ober-Telegraphisten **Winckler** von Neustadt a. O. nach Oschersleben, **Röse** von Weimar nach Neustadt a. O. zur Verwaltung der Vorsteherstellen bei den Telegraphen-Stationen an den zuletzt genannten Orten, endlich die Ober-Telegraphisten **Terras** von Halle nach Bernburg, **Weiße** von Nordhausen nach Halle, **Schultze** von Gotha nach Cöln, **Nebelung** von Cöln nach Cöthen, **Hennig** von Meiningen nach Coburg, **v. Schenckendorff** von Halle nach Naumburg und **Schulz** von Saalfeld nach Meiningen. — Die Telegraphisten **Schacht** in Cöthen, **Schulz** und **Wawrczineck** in Gotha, **Lorenz** und **Krippendorf** in Halle, **Schröter** in Nordhausen, **Weidemann** in Gotha, **Schlegel** in Halle, **Luchterhand** in Gotha, **Schröder** in Halle und **von Schenckendorff** in Naumburg sind zu Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Patente.

(75.) Dem Schlossermeister Julius **Wolff** in Berlin ist unter dem 12ten Januar 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(76.) Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(77.) Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand **Wisthoff**, Mitinhaber der Firma **Wisthoff & Comp.** zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(78.) Das dem Civil-Ingenieur Aristide **Bérard** in Paris und dem Civil-Ingenieur August **Marx** in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

(79.) Das dem Wirthschaftsbeamten Carl **Hamann** in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 30. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(80.) Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

§. 1. Bereich. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2. Benutzung des Telegraphen. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4. Dienststunden der Telegraphen-Stationen. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5. Wohin Depeschen gerichtet werden können. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zuläßig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

§. 6. Erfordernisse der zu befördernden Depeschen. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7. Gattungen der Depeschen. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8. Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9. Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zuläßig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zuläßig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15.).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10. Controle der Depeschen. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zuläßigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zuläßigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11. Gebühren-Erhebung. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;

2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12. Währung der Gebühren. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung, als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13. Beförderungs-Gebühren. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10....	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10–45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45....	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländ. = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten.)

§. 14. Bestimmung der Wortzahl. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards rc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zah

der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15. Recommandirte Depeschen. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16. Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17. Nachsenden von Depeschen. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18. Depeschen mit verschiedenen Adressen. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so

werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adresse abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2^1/_2$ Sgr. zu erheben.

§. 19. Frankirte Antworten. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt .... Fres. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20. Weiterbeförderungs-Gebühren. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche.

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5^1/_2$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2^1/_2$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die in Alinea 2 erwähnten Gebühren $2^1/_2$ Sgr.

§. 22. Verfahren bei der Adreß-Station. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23. Bestellung durch Telegraphenboten. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24. Unbestellbare Depeschen. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23. Al. 4. erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25. Garantie und Reclamationen. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung

des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26. Berichtigungs-Depeschen. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28. Depeschen-Abschriften. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

§. 29. Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes 2c. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

(81.) Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich. II. 1,214.

In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar dieses Jahres ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide, auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. — Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis 2 $^4/_{10}$ Loth	$^3/_4$ Groschen	resp.	3 Kreuzer,
über 2$^4/_{10}$ bis 4$^8/_{10}$ Loth	$1^1/_2$ „	„	6 „
„ 4$^8/_{10}$ „ 6 Loth	$2^1/_4$ „	„	9 „

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

(82.) Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika. II. 1,214.

In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht,

ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.“, in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler, oder $43^3/_4$ Fl. Südd. Währung 6 Groschen od. 21 Kr.
bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thaler, oder $43^3/_4$ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thaler, oder $87^1/_2$ Fl. Südd. Währung, 12 Groschen oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrages in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = $74^1/_2$ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(83.) Ergänzungswahlen für die Handels-Kammer zu Nordhausen. Nr. 409. A. 3.

In Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder der Handelskammer zu Nordhausen sind für die Jahre 1869/70 wieder resp. neu gewählt worden:

A. zu Mitgliedern:
1) der Banquier Louis **Cohn**,
2) Fabrikant Albert **Jäger**,
3) „ Moritz **Riemann**,

B. zu Stellvertretern:
4) Kaufmann August **Sunderhoff**,
5) „ Karl **Kneiff**,
sämmtlich in Nordhausen.

Diese Wahlen bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben die Bestätigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 18. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(84.) Eine Erbschafts-Angelegenheit betr. 618. A. 3.

Nach einer Mittheilung des Consulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Rivas in Nicaragua am 7. April pr. ein gewisser L. C. **Paul** verstorben, welcher anscheinend ein nicht unerhebliches Vermögen hinterlassen hat. Der ꝛc. **Paul** soll ein Deutscher, resp. Preußischer Staatsangehöriger gewesen sein.

Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben haben sich schleunigst an die unterzeichnete Königliche Regierung zu wenden, welche denselben nähere Anweisungen über die von ihnen zur eventuellen Empfangnahme der Erbschaft auszustellende Vollmacht ertheilen wird.

Erfurt, den 23. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(85.) Geschäfts-Betrieb der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam. Nro. 474 A. 1.

Höherer Anweisung zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der **Deutschen Lebens-**,

Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam die landesherrliche Genehmigung ertheilt und das Statut derselben als Beilage zu № 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Erfurt, den 25. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(86.) Personenposten zwischen Mühlhausen und Heiligenstadt, Dingelstädt und Leinefelde, Küllstedt und Dingelstädt. I. 455.

Zur Erzielung eines zweckmäßigen Postanschlusses in Leinefelde an den 2. Eisenbahnzug nach Halle und an den 3. Eisenbahnzug nach Göttingen werden die nachverzeichneten Personenposten vom 1. Februar c. ab folgenden Gang erhalten:

1) die 2te Personenpost von Mühlhausen nach Heiligenstadt.
   Aus Mühlhausen um 12²⁰ Uhr Mittags,
   durch Dingelstädt um 2³⁰—2⁴⁰ Uhr Nachmittags,
   in Heiligenstadt um 4²⁰ Uhr Nachmittags;
2) die 2te Personenpost von Dingelstädt nach Leinefelde.
   Aus Dingelstädt um 2⁴⁵ Uhr Nachmittags,
   bezw. nach Eintreffen der Post sub 1.,
   in Leinefelde um 3⁵⁰ Uhr Nachmittags,
   Anschluß { nach Halle um 4³⁷ Uhr Nachmittags,
   „ Göttingen um 5⁵⁶ Uhr Nachmittags,
3) die Personenpost von Küllstedt nach Dingelstädt:
   Aus Küllstedt um 1¹⁵ Uhr Nachmittags,
   in Dingelstädt um 2 Uhr Nachmittags,
   Anschluß an die Post sub 2.

Erfurt, den 19. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(87.) Aufhebung der Personenpost zwischen Breitenworbis und Großbodungen. I. 428.

Vom 15. Februar d. J. ab wird die Personenpost zwischen Breitenworbis und Großbodungen aufgehoben.

Erfurt, den 21. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(88.) Getraide-Durchschnitts-Marktpreise im Kreise Ziegenrück für 1868/69. 162. IV.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. November 1868 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1868 bis dahin 1869 im Kreise Ziegenrück betragen:

a) für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften:
   die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction für den Scheffel Weizen 2 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., für den Scheffel Roggen 2 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., für den Scheffel Gerste 1 Thlr. 17 Sgr., für den Scheffel Hafer 26 Sgr. 4 Pf.;

b) Für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet:
   die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction für den Scheffel Weizen 2 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., für den Scheffel Roggen 2 Thlr. 12 Sgr., für den Scheffel Gerste 1 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., für den Scheffel Hafer 1 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Merseburg, den 16. Januar 1869.

Königl. General-Commission.

(89.) Schiedsmanns-Wahl im Kreise Ziegenrück. I. 1407.

Der Schullehrer **Schütz** in Altenbeuthen ist zum Schiedsmann für den 5. Bezirk des Ziegenrücker Kreises auf die Periode 1869—1871 wieder gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 19. Januar 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

(90.) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1869. Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 31. Januar c. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni c. dauern.

Die Deckstunden sind in den Monaten Januar, Februar, März und April des Morgens von 8—9 Uhr, des Nachmittags von 4—5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7—8 Uhr und Nachmittags von 5—6 Uhr. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestütkasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden. Graditz, den 20. Januar 1869.

Königl. Gestüt-Direction.

Nachweisung
der Beschälstationsorte im Regierungsbezirk Erfurt im Jahre 1869.

Beschäl-Station		Daselbst decken Beschäler à				Bemerkungen.
Kreis	Ort	3 Thlr. Sprunggeld	2 Thlr. Sprunggeld	1 Thlr. Sprunggeld	in Summa	
Weißensee	Straußfurt	1	1	—	2	
Erfurt	Gispersleben	—	2	—	2	
Heiligenstadt	Uder	1	2	—	3	
Schleusingen	St. Kilian	—	1	—	1	

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(91.) Der Bürgermeister **Martini** zu Sömmerda ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters **Wegner** zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Sömmerda und der Steuer-Rendant **Wegner** als dessen Stellvertreter vom 1. k. M. ab kommissarisch bestellt worden.

(92.) Der Kataster-Supernumerar **Heinen** ist zum Assistenten des Kataster-Bureaus der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

(93.) Der Schullehrer **Bärwolf**, bisher in Salomonsborn, ist als Lehrer der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt.

(94.) Der Kandidat des höheren Schulamts, Ernst Hermann Reinhold **Stier** ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Mühlhausen gewählt und bestätigt worden.

Patente.

(95.) Dem Herrn Charles **Evotte** in Paris ist unter dem 18ten Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(96.) Dem Königlichen Kommissions-Rath Fr. **von Dreyse** zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(97.) Dem Ingenieur R. M. **Daelen** zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 6. Februar 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(98.) Das zu Berlin am 21. v. Mts. ausgegebene 1ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 216. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868;

" 217. die Ernennung des Preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich Oldenburgischen, sowie Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des Preußischen und Hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 218. die Ernennung des bisherigen Preußischen, Mecklenburgischen und Hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 219. die Ernennung des Kaufmanns Bruno von Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 220. die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 221. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 222. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Banquier A. Salinger in Berlin;

" 223. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich Brasilianischen Vice-Konsul Joseph Behrend in Stettin;

" 224. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Dänischer Vice-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp;

" 225. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin; und

Nro. 226. die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich Belgischen Konsul respective zum Königlich Belgischen Vice-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich Belgischen General-Konsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

Das zu Berlin am 21. v. Mts. ausgegebene 2te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 227. das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Commission aufzunehmende Anleihe. Vom 11. Juni 1868;

" 228. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen den in der vorgedachten Nr. des Bundes-Gesetzblatts bezeichneten Direktivbehörden und Hauptämtern die gleichfalls daselbst namhaft gemachten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden;

" 229. die Ernennung des Hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des Preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des Preußischen Konsuls Wilhelm Lawrence zu Concepcion, des Hamburgischen Konsuls John Fehlandt zu Valdivia, des Preußischen und Hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des Preußischen Vice-Consuls Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

(99.) Das zu Berlin am 16. v. M. ausgegebene 5. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7287. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer-Ei-

senbahngesellschaft. Vom 28sten December 1868; und

Nr. 7288. das Privilegium für das Bankhaus M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M., wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. December 1868.

Das zu Berlin am 20sten v. Mts. ausgegebene 6te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7289. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. December 1868;

" 7290. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung; und

" 7291. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. December 1868.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 7te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7292. den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868;

" 7293. den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868;

" 7294. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868;

" 7295. die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868;

" 7296. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung; und

" 7297. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 8te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7298. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 28. November 1868;

" 7299. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Preuß. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße;

" 7300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. December 1868; und

" 7301. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. December 1868.

Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 9te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7302. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamts-Bezirke Simmern. Vom 21. Dezember 1868;

" 7303. das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentezeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868; und

" 7304. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 10te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7305. die Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869; und

" 7306. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Krzyz-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14ten Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(100) Vereinbarung zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Großherzoglich Mecklen-

burg-Schwerinschen / Strelitzschen Regierung, betreffend die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge. Nro. 82. R.

Ministerial-Erklärung
1) für Mecklenburg-Schwerin, 2) für Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem die Königliche Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg- ad 1. Schwerin'sche / ad 2. Strelitz'sche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden.

Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge sowohl bei Erhebung der Preußischen Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schifffahrtsabgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des anderen Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg- ad 1. Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ad 2. Strelitzschen Staats-Ministeriums in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
(L. S.) gez. Graf von Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(101.) Verbot des Gebrauchs der einfachen Fahrleine. Nro. 598. A. 1.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Paragraphen 11. 12. und 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch zur Verhütung von Gefahren, welche durch unsicher geführtes Fuhrwerk entstehen, für den Umfang des Regierungsbezirkes Erfurt verordnet, wie folgt:

§. 1. Der Gebrauch der einfachen Fahrleine, der sogenannten Zulleine, ist auf öffentlichen Wegen für jedes mit Pferden bespannte Geschirr **vom 1. April d. J. ab** verboten.

Zweispänniges Fuhrwerk muß demnach mit der Kreuzleine, einspänniges mit Doppelzügel geleitet werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Erfurt, den 29. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(102.) Der pensionirte Gend'arm Carl **Werner** ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Nordhausen ernannt.

(103.) Der Feldmesser Carl Gustav Emil **Kruse** zu Mühlhausen ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

(104.) Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger (Sergeant) Anton Robert **Eberhardt** ist vom 1. Februar c. ab zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Witterda, in der Oberförsterei Erfurt, von genanntem Tage ab definitiv beauftragt worden.

(105.) Die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle hierselbst ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer **Kleinschmidt** in Worbis, die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Worbis dem Kreis-Steuer-Einnehmer **Linse** in Ziegenrück und die dadurch frei werdende Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Ziegenrück, welche mit dem Kataster-Amte für den Kreis Ziegenrück verbunden werden soll, dem Kataster-Assistenten **Vehsemeyer**, Letzterem auf Probe, vom 1. April c. ab verliehen worden.

(106.) Personal-Veränderungen im Ober-Post-Directions-Bezirke Erfurt. Pensionirt sind: der Ober-Post-Cassen-Rendant, Rechnungs-Rath **Krüger** und der Copist **Hupel** in Erfurt. Bestätigt und angestellt sind: der Ober-Post-Cassen-Rendant **Schmid**, als Vorsteher der Ober-Post-Casse in Erfurt, der Post-Cassen-Controlleur **Bingel**, als Post-Inspektor für den Ober-Post-Directions-Bezirk Erfurt, der Post-Expedienten-Anwärter **Schlamilch** in Nordhausen und die früher Thurn und Taxisschen Beamten: Canzlist **Müller**, die Copisten **Tischer**, **Bardorf** und **Seyfferth**, sowie der Diurnist **Hartmann** in Erfurt, als Post-Expedienten, und der invalide Sergeant **Goetting** als Post-Bureau-Diener. Dem Ober-Post-Cassen-Buchhalter **Kanzler** ist die Verwaltung der Cassirer-Stelle bei der Ober-Post-Casse in Erfurt zunächst kommissarisch übertragen worden. Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Commissarius **Große** von Nordhausen nach Uelzen, der Ober-Post-Secretair **Klindt** von Breslau nach Erfurt, der Post-Commissarius **Ratus** von Heiligenstadt nach Altona und der Post-Secretair **Wagenschein** von Erfurt nach Barmen.

(107.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Heroldishausen, Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer zu Klein-Vargula, Emil **Pfaff**, berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

(108.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kaufmanns-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Dr. Carl Friedrich Wilhelm **Altenburg** berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

(109.) Dem Bürgermeister **Schweikert** zu Dingelstädt ist die polizeiliche Beaufsichtigung der auf der in der Feldmark Silberhausen belegenen Baustelle der Gotha-Leinefelder Eisenbahn beschäftigten Arbeiter vom 1. Februar c. ab übertragen worden.

Patente.

(110.) Dem Herrn Heinrich **Scharm** zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(111.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(112.) Das dem Techniker Moritz **Riese**, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(113.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 13. Februar 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(114.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 3te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 230. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869;

„ 231. die Ernennung des bisherigen Preußischen General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

„ 232. die Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten E. Liepmann in Oran, E. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(115.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 11. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7307. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869;

„ 7308. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869;

„ 7309. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869; und

„ 7310. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(116.) Verheirathung von Rekruten.

Die Bestimmung der §§. 37. und 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, wonach die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten Behufs ihrer Verheirathung stets des Consenses des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs bedürfen, ist durch die Bestimmungen der §§ 120. und 125. der durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 dahin modificirt worden, daß die Rekruten, auch wenn ihre Vereidigung noch nicht stattgefunden hat, schon vom Zeitpunkt ihrer Aushebung ab des Consenses des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeurs zu ihrer Verheirathung bedürfen. Wir unterlassen nicht, die evangelischen Geistlichen der Provinz auf diese Bestimmungen der §§. 120. und 125. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 besonders hinzuweisen und machen es ihnen zur Pflicht, in vorkommenden Fällen sich danach sorgfältig zu achten.

Magdeburg, den 28. Januar 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

(117.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1868 die Candidaten der Theologie: 1) Carl August **Adam**, geb. aus Langensalza, 2) Paul **Benemann**, geb. aus Halle a. S., 3) Paul Carl Julius **Kämpfe**, geb. aus Magdeburg, 4) Louis August Richard **Klapproth**, geb. aus Magdeburg, 5) Friedrich Carl **Obermann**, geb. aus Möckern, 6) Friedrich Heinrich Bonifacius **Schoppen**, geb. aus Heiligenstadt, 7) Max Ludwig **Witte**, geb. aus Halle a/S., 8) Carl Friedrich Rudolph **Brehmer**, geb. aus Wiehe, 9) Carl Reinhold **Brinkmann**, geb. aus Heiligenfelde, 10) Ulrich Ludwig **Clasen**, geb. aus Werben, 11) Heinrich Adolph **Harnisch**, geb. aus Lieskau, 12) Carl Albert Adolph **Kühne**, geb. aus Quedlinburg, 13) Hermann Carl Ferdinand **Hecht**, geb. aus Quedlinburg, 14) Christian Ernst Carl **Hoffmann**, geb. aus Ustrungen, 15) Carl Gustav **Jähser**, geb. aus Uebigau, 16) Johannes Georg Martin **Luther**, geb. aus Riedereichstedt, 17) Moritz Andreas **Riemann**, geb. aus Remkersleben, 18) Richard Julius **Schirlitz**, geb. aus Jessen, 19) Carl Richard **Schütze**, geb. aus Naundorf, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 26. Januar 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(118.) Concessionirung des Carl Morick in Worbis als Auswanderungs-Agent. Nr. 706. A. 1.

Dem Einwohner Carl **Morick** zu Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft J. F. **Siebers** in Bremen von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 5. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(119.) Herstellung von, die Gefahren der Selbstentzündung und Vergiftung ausschließenden Zündhölzern. Nr. 750. A. 8.

Es ist dem Apotheker **Dantz** zu Droyßig bei Zeitz

gelungen, Zündhölzer herzustellen, die sich von den bisher üblichen dadurch unterscheiden, daß sie keinen Phosphor enthalten und sich nur an einer eigends präparirten Reibfläche entzünden. Da durch diese Zündhölzer die Gefahren der Selbstentzündung und Vergiftung, welche mit den jetzt im Gebrauche befindlichen verbunden ist, vermieden werden, so machen wir das Publikum auf diese Erfindung aufmerksam.

Erfurt, den 3. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(120.) Bestellung von Polizei-Verwaltern für Königliche Forstreviere. Nro. 125. B. 3.

Zu Polizeiverwaltern für Königliche Forstreviere, soweit dieselben selbstständige Gutsbezirke bilden, sind bestellt: a) der Oberförster **Grütter** zu Ershausen für die Oberförsterei Wachstedt, b) der Oberförster **Lanz** zu Reifenstein für die Oberförsterei Reifenstein, c) der Oberförster **Lauprecht** zu Worbis für die Oberförsterei Worbis, d) der Oberförster **Preuß** zu Lohra für die Oberförsterei Lohra, e) der Oberförster **Bär** zu Königsthal für die bei Gerode gelegenen Theile der Oberförsterei Königsthal, f) der Oberförster **Ohnesorg** zu Benneckenstein für den Theil der Oberförsterei Königshof, welcher zur Enclave Benneckenstein gehört.

Erfurt, den 28. Januar 1869.

Königl. Regierung.

(121.) Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Mühlhausen. Nr. 596. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Januar v. J. bringen wir hierdurch zufolge Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 1869/71 neu- resp. wieder gewählt sind:

der Fabrikant, Stadtrath **Schmidt**,
der Fabrikant W. **Hecht**,
beide zu Mühlhausen und
der Kaufmann Franz **Dölle** zu Birkungen
zu Mitgliedern, sowie
der Fabrikant **Luther**,
der Kaufmann Chr. W. **Klöppel**,
beide zu Mühlhausen und
der Kaufmann Anton **Mecke** zu Niederorschel
zu stellvertretenden Mitgliedern.

Erfurt, den 2. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(122.) Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1868.

Der unterzeichnete General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen macht hierdurch in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1868 vorläufig bekannt, daß dieselben auf zehn Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt und innerhalb 4 Wochen nach Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen sind.

Merseburg, den 31. December 1868.

Der General-Director: von Hülsen.

(123.) Kündigung von vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe **Ostermeyer** und **Grote**, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter Lit. Q. verbrieften vormals Hannoverschen vierprozentigen Staatsschuld-Obligationen stattgefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr. 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902. 3904. 3906. 3909. 3912. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.
— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermin gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: von Leipziger.

Vacante Stellen.

(124.) Durch die Versetzung des Diaconus **Lotze** in das Archidiaconat zu Torgau ist die, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thlr. verbundene, unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle daselbst vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 6 Schulen.

(125.) Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende,

mit einem Jahreseinkommen von 1573 Thlr. 7 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Loštau, in der Diöces Burg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(126.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1118 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Zwethau, in der Diöces Prettin, ist durch das Ableben des Pfarrers **Galle** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(127.) Der Pfarrer **Eggert** zu Behlitz, in der Diöces Eilenburg, wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, mit einem jährlichen Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts von 470 Thlr. verbundene Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronat. — Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(128.) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Lindenhain, in der Diöces Eilenburg, wird durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April c. vacant werden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(129.) Durch die Versetzung des Diaconus **Grenzdörfer** ist die unter Privatpatronat stehende Diaconat-Stelle zu Herzberg vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(130.) Der Pfarrer **Steyer** zu Zschepplin, in der Diöces Eilenburg, wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 840 Thalern. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(131.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Thüritz, in der Diöces Beetzendorf, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(132.) Durch das Ableben des Pfarrers **Vorbauer** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Wolfsburg, Diöces Wolfsburg, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(133.) Der bisherige provisorische Lehrer **Wettig** an der evangelischen Stadtschule zu Treffurt ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(134.) Dem Rechtsanwalt und Notar **Wölfel** in Lützen ist gestattet worden, zum 1. April c. seinen Wohnsitz nach Merseburg zu verlegen. Der Gerichts-Assessor **Held** in Cönnern ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Osterfeld, und der Gerichts-Assessor **Walther** in Torgau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Herzberg, ernannt. Der Gerichts-Assessor **Röhß** in Zeitz ist gestorben. Die Referendarien **Peblemann** und Dr. jur. **Istrich** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendarius **Niewandt** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt. Die Auskultatoren Ernst Eduard Wilhelm **Pinder**, Carl Friedrich Alexander **von Wolf** und Hermann Ernst Ludwig Maximilian **Wentzel** sind zu Referendarien ernannt. Der Letztere, welcher bisher dem Departement des Kammergerichts angehörte, ist gleichzeitig in das Naumburger Departement versetzt. Dem Appellationsgerichts-Boten **Schulze** in Naumburg ist der Titel „Vice-Botenmeister" und dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Halle a. S., **Thiele**, der Titel „Botenmeister" beigelegt worden. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Heister** in Querfurt ist vom 1. Mai c. ab pensionirt. Der Hülfsbote **Michaelis** in Torgau ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordens-Feste ist dem Kreisgerichts-Direktor **von Hornemann** in Halle a. S. der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Appellationsgerichts-Rath **Pinder** in Naumburg und dem Kreisgerichts-Rath **Schneidewind** in Sangerhausen der rothe Adler-Orden vierter Klasse und dem Appellations-Gerichts-Boten **Genzel** in Naumburg, so wie den Kreisgerichts-Boten und Exekutoren **Band** in Mühlberg und **Urbach** in Schkeuditz das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

(135.) In Tennstädt ist der unbesoldete Senator **Buddensieg** bei dem am 15. April c. bevorstehendem Ablaufe seiner Amtsperiode auf fernere 6 Jahre wiedergewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(136.) Der Schullehrer **Heurich**, bisher in Erlau, ist als Knabenlehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Frömmstedt, im Kreise Weißensee, angestellt.

(137.) In Sachsa ist der besoldete Beigeordnete **Stecher** bei dem am 9. August c. bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode auf fernere 12 Jahre einstimmig wiedergewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(138.) Die unbesoldeten Stadträthe **Kuntze**, **Meinicke** und **Jäger** in Nordhausen sind bei dem am 20. Mai c. stattfindenden Ablaufe ihrer Amtsperioden auf fernere 6 Jahre wiedergewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(139.) Dem Kreisgerichtsboten **Meinhardt II.** zu Heiligenstadt ist die Stelle des ersten Gerichtsdieners beim Kreisgericht daselbst verliehen.

(140.) An den städtischen Mittelbürgerschulen zu Erfurt sind der bisherige Rector Dr. **Fröhlich** in Rastenberg als Conrector und der bisherige Lehrer **Pollack** in Cammerforst als Lehrer angestellt.

(141.) Der bisherige provisorische Lehrer **Enzian** an der evangelischen Stadtschule zu Kindelbrück ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(142.) In Heiligenstadt ist der Bürgermeister **von zur Mühlen** bei dem am 1. Mai c. bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode auf fernere zwölf

Jahre wiedergewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Patente.

(148.) Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 20. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung.

(144.) Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 12. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7311. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21 Januar 1869;

„ 7312. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869;

„ 7313. das Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869;

„ 7314. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. December 1868;

„ 7315. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammt-Betrage von 48,000 Thlrn. Vom 28. December 1868;

„ 7316. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869; und

„ 7317. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26. und 27. des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 13te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7318. das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von 5,000,000 Thalern. Vom 5. Februar 1869;

„ 7319. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869; und

Nr. 7320. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 14te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7321. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin; und

„ 7322. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(145.) Einberufung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank zur diesjährigen ordentlichen General-Versammlung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 19. März dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857. Gesetz-Sammlung Seite 240.).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 13 Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(146.) Polizei-Verordnung, betreffend das bei der Miethung von Dienstboten zu beobachtende Verfahren. Nro. 926. A. 1.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ergänzung des §. 9 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 verordnet, was folgt:

§ 1. Personen, welche bereits vermiethet gewesen sind, müssen nicht allein beim Antritte eines neuen Dienstes, sondern schon bei jeder Vermiethung derjenigen Herr-

schaft, bei der sie in Dienst treten wollen, nachweisen, daß ihr Verhältniß zu der bisherigen Dienstherrschaft einer anderweiten Vermiethung nicht im Wege steht.

Dieser Nachweis kann durch eine besondere Bescheinigung (Freischein) oder durch die Einhändigung des Dienstbuches geführt werden.

§. 2. Die Dienstherrschaften sind gehalten, jedem Dienstboten, auch wenn dieser ihn nicht verlangt, vor Ablauf der Dienstzeit und mit dem Eintritte der üblichen Kündigungsfrist den ad 1. bezeichneten Nachweis (Freischein) auszustellen, oder sein Dienstbuch, wenn sie solches in ihrem Gewahrsam gehabt, zu behändigen.

§. 3. Die Verpflichtung der Dienstherrschaften, dem abgehenden Dienstboten das in §. 171 der Gesinde-Ordnung bezeichnete Abzugs-Attest zu ertheilen, wird hierdurch nicht berührt.

§. 4. Jeder, der einen Dienstboten ohne den in §. 1. und 2. gedachten Nachweis miethet und solchen nicht zurückbehält, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder Gefängniß-Strafe bis zu 14 Tagen.

§. 5. Vorstehende Verordnung tritt mit dem ersten April 1869 in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(147.) Feuer-Versicherung der, der Rentenbank für die Provinz Sachsen rentenpflichtigen Gebäude. Nro. 200.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3. Juni 1851, 15. April und 18. November 1863, sowie vom 29. April und 16. Juli 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 nachträglich noch

der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ zu Frankfurt a. M.

die Berechtigung ertheilt haben.

Magdeburg, den 11. Februar 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(148.) Schiedsmanns-Wahl. I. 1999.

Der Lehrer **Judenberg** in Bodelwitz ist zum Schiedsmann für den achten Bezirk im Kreise Ziegenrück gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 9. Februar 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

(149.) Thätigkeit der Schiedsmänner des Appellations-Gerichts-Bezirks Halberstadt im Jahre 1868. I. c. I. 898.

In dem Jahre 1868 sind in unserm Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungs-Bezirks überhaupt 5870 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2790 durch Vergleich, 1062 durch Zurücknahme der Klage, 2013 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse 43 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet

I. im Regierungsbezirk Magdeburg:

der Kantor **Bethmann** zu Westerhausen, welcher 68,
der Goldarbeiter **Linsel** zu Aschersleben, welcher 83,
der Kaufmann **Fricke** daselbst, welcher 100,

II. im Regierungsbezirk Erfurt:

der Schulze **Schulz** zu Langula, welcher 71
der Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein, welcher 110
Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 9. Februar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(150.) In Sachsa ist der unbesoldete Rathmann **Böttcher** bei dem am 9. August c. bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode auf fernere 6 Jahre wiedergewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(151.) 1) Neu angestellt sind: der invalide Vice-Wachtmeister **Rose** als Chausseegeld-Erheber in Breitenworbis, der Militair-Invalide **Körber** als Chausseegeld-Erheber in Wintzingerode, 2) befördert resp. versetzt: der Hauptamts-Assistent **Hertel** in Nordhausen nach Berlin an das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, der Steuer-Aufseher **Riechmann** in Naumburg zum Hauptamts-Assistenten nach Nordhausen, der berittene Steuer-Aufseher **Bertram** in Weißensee zum Hauptamts-Assistenten in Berlin an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin, der berittene Steuer-Aufseher **Glaube** von Torgau nach Weißensee, 3) ausgeschieden: der Chausseegeld-Erheber **Einicke** in Wintzingerode.

(152.) In Mühlhausen sind die unbesoldeten Stadträthe **Kuntze, Schmidt** und **Werner** bei dem am 1. März c. bevorstehenden Ablaufe ihrer Functionsperioden auf die gesetzliche Zeitdauer von je 6 Jahren wiedergewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Namen- und Sach-Register für das Amtsblatt pro 1868.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 27. Februar **1869.**

Gesetz-Sammlungen.

(153.) Das zu Berlin am 17. d. M. ausgegebene 4te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 233. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869;

= 234. die Ernennung des mit dem Character als General-Konsul bekleideten bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

= 235. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vice-Konsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

= 236. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vice-Konsuls J. Peratoner zu Catania zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

= 237. die Ernennung des Königlich Preußischen Regierungs-Raths Carl Ludwig v. Waecker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth;

= 238. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Dänischer Vice-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhaven; und

Nro. 239. die Ertheilung des Exequatur als Vice-Konsul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

(154.) Das zu Berlin am 16. d. M. ausgegebene 15. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7323 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869;

= 7324. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2ten März 1868. Vom 15. Februar 1869;

= 7325. die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2ten März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869; und

= 7326. das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(155.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 8,004 über 100 Thlr.
= F. = 39,221 = 100 =
= F. = 126,759 = 100 =
= F. = 148,863 = 100 =
= G. = 9,152 = 50 =

Lit. H. Nr. 43,405 über 25 Thlr.
= H. = 58,340 = 25 =
= H. = 63,126 = 25 =
= H. = 63,968 = 25 =

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. Nr. 907 über 500 Thlr.
= C. = 24,685 = 100 =
= C. = 59,440 = 100 =
= D. = 16,480 = 50 =

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 15,880 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. Nr. 8,400 über 100 Thlr.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 5,849 über 200 Thlr.
= C. = 6,479 = 200 =

VI. 4½ procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 2,512 über 200 Thlr.
= D. = 1,301 = 100 =

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 17,655 über 100 Thlr.
= 20,549 = 100 =
= 23,404 = 100 =
= 24,271 = 100 =

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.

Nr. 1,143 über 100 Thlr.
" 1,144 " 100 "
" 1,145 " 100 "
" 1,146 " 100 "
" 1,147 " 100 "

Nr. 5,230 über 100 Thlr.
" 5,374 " 100 "
" 15,285 " 100 "
" 16,048 " 100 "
" 16,380 " 100 "

Ser. II.

Nr. 5,455 über 50 Thlr.
" 24,676 " 50 "

Ser. III.

Nr. 13,789 über 100 Thlr.
" 18,018 " 100 "

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

(136.) Belohnung der Entdeckung von Verfertigern ꝛc. falscher Banknoten und Kassen-Anweisungen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir Demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(137.) Verbesserung der Schullehrer-Gehälter ꝛc. im Regierungs-Bezirke Erfurt für 1868. 1472. A. 2.

Höherer Anordnung zufolge sollen die eingetretenen Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen, sowie der außerordentlichen Unterstützungen folgen, welche im Jahre 1868 in unserm Verwaltungs-Bezirke stattgefunden haben und resp. den Elementarlehrern bewilligt worden sind:

Jahr.	Anzahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserung.			dazu sind gewährt worden: a. baar aus Staats-Fonds.			b. baar aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds.			c. aus Gemeinde- und resp. kirchlichen Mitteln.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1868.	297.	6474	28	6	—	—	—	—	—	—	6474	28	6

An außerordentlichen Unterstützungen sind bewilligt worden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus unmittelbaren Staatsfonds:			
An evangelische und katholische Lehrer	1216	15	10
B. Aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds:			
a. An evangelische Lehrer in der Stadt Erfurt	785	—	—
b. An evangelische Lehrer im Landkreise Erfurt	275	—	—
c. An katholische Lehrer des Eichsfeldes	700	—	—
C. Aus dem Erfurter Universitäts-Fonds:			
An katholische Lehrer in der Stadt Erfurt	240	—	—
D. Aus verschiedenen, unter unserer Verwaltung stehenden Fonds:			
An evangelische und katholische Lehrer	302	26	1
Summa der außerordentlichen Unterstützungen	3519	11	11

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes und gering dotirter evangelischer Schulstellen in Gemeinden des Fürstenthums Erfurt aus dem Erfurter Kirchen- und Schul-Fonds und resp. dem Erfurter Exjesuiten-Fonds bewilligt worden:

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung. Thlr.	Sgr.	Pf.
19 katholische	4684	14	6
2 evangelische	236	20	—
überhaupt	4921	4	6

Erfurt, den 18. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(158.) Lehrplan der Ersteren für das Sommersemester 1869.

Das Sommersemester beginnt **am 12. April d. J.** gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende, mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar Dr. Thiel.

Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann.

Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.

Geognosie: Dr. Andrae.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. — Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere, für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; über die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. v. Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; animale Physiologie Prof. Pflüger; allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Vacante Stelle.

(159.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Pfaff** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 460 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Klein-Vargula, in der Diöces Langensalza, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(160.) Die durch Pensionirung des Steuerraths **Kremnitz** am 1. April dss. Js. zur Erledigung kommende Obersteuerinspectorstelle in Erfurt ist von diesem Zeitpunkte ab dem zeitherigen Hauptsteueramtsrendanten **Steinbrecher** verliehen worden.

(161.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hergisdorf, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Galacz Karl Oskar Theodor **von Kretschman** verliehen worden.

(162.) Der bisherige Lehrer zu Lüdenscheid, Karl Friedrich Oskar **Wegrich**, ist als vierter Lehrer der in Mühlhausen zu errichtenden höheren Bürgerschule angestellt.

(163.) Der Kreis-Secretair **Lanz** zu Worbis ist vom 1sten April c. ab in gleicher Eigenschaft nach Schleusingen versetzt.

(164.) Der bisherige provisorische zweite Lehrer Eugen **Döring** an der Schule zu Gangloffsömmern, im Kreise Weißensee, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(165.) Den Domainen-Pächtern Rudolph **Rockstroh** zu Münchenlohra, August **Fink** zu Lohra und Thilo **Spötter** zu Salza ist von dem Herrn Finanz-Minister der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Patente.

(166.) Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm **Klein** und dem Geometer Daniel **Rupp** zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. December 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen, ist aufgehoben.

(167.) Dem Ingenieur Robert **Dahms** aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(168.) Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander **Adam** zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 6. März 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(169.) Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 5te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 240. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869;

" 241. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869;

" 242. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Karl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

" 243. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

" 244. die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul in Hamburg an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vice-Konsul daselbst an den Don José Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

(170.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 16. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7327. das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869;

" 7328. das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869;

" 7329. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868; und

" 7330. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 17te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7331. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869;

Nr. 7332. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 150,000 Thlrn. Vom 11. Januar 1869;

" 7333. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungs-Behörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont; und

" 7334. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Das zu Berlin am 27sten v. Mts. ausgegebene 18te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7335. die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5ten Februar 1869;

" 7336. das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisations-Beträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869; und

" 7337. das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden ꝛc. Vom 11. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(171.) Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen. Nro. 1416. A. 3.

Nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft,

eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zwecke in §. 13. a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Erklärung vermieden werde.

Aus Veranlassung eines Erlasses der Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern machen wir die jüdische Bevölkerung auf jene gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und fordern dieselbe zur Befolgung dieser Anordnungen auf.

Erfurt, den 26. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(172.) Eröffnung eines neuen Lehrganges in der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. Nro. 1344 A. 3.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird mit dem 1. Mai dss. Js. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand Nro. 2220.) Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(173.) Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes. Nro. 1414.

In Gemäßheit höheren Auftrags wird die nachstehende, den Verkauf des Viehsalzes und Gewerbesalzes betreffende

Bekanntmachung.

Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20. des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41.), und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

2) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2. gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanzminister: v. d. Heydt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2. März 1869.

Der Königl. Geh. Oberfinanzrath und Generalinspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Vacante Stelle.

(174.) Der Pfarrer **Hänisch** zu Selben, in der Diöces Delitzsch, wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(175.) In Bleicherode sind an Stelle der mit dem 2. April c. ausscheidenden Rathmänner **Haase** und **Schein** der Königliche Rechtsanwalt und Notar **Jazdzewski**, sowie der Kaufmann **Reinhold** zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern erwählt und in dieser Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer von je 6 Jahren Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(176.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. Februar c. dem Schulzen **Kaufhold** zu Kallmerode, im Kreise Worbis, aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums das Kreuz der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst zu verleihen geruht.

(177.) Der Schullehrer **Völker**, bisher in Etzelsrode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Kleinwechsungen, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(178.) Der Lehrer August **Ritter**, bisher in Suhl, und der Lehrer Friedrich **Stolze**, bisher in Groß-Germersleben, sind als Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt angestellt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 13. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

(179.) Das zu Berlin am 2. d. M. ausgegebene 19. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7338. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Das zu Berlin am 4. d. M. ausgegebene 20te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7339. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30. bis 33. Titel I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869;

" 7340. das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869;

" 7341. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg; und

" 7342. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirks Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(180.) Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853. und 1857. Nr. 260. H. B.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. Nro. 1. bis 8. und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden **vom 15. März dss. Js. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post **bis zum 1. November d. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer „Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(181.) Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853. und 1857. Nr. 303. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 1. März 1869.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(182.) Veränderung der Gemeinde-Bezirke Großwechsungen und Hesserode. Nr. 1718. A. 2.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 18. Februar d[s]. Js. genehmigt, daß die Planstücke Nro. 96, 97, 98. und 100, bis incl. 106. der Separationskarte von Großwechsungen mit einer Gesammtfläche von 26¼ Morgen von dem Gemeindebezirke Großwechsungen abgezweigt und dem Gemeindebezirke Hesserode zugeschlagen werden.

Solches wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(183.) Concessionirung des Agenten Hucke in Erfurt als Auswanderungs-Agent. Nr. 1201. A. 1.

Dem Agenten H. A. **Hucke** von hier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des J. F. **Siebers** in Bremen von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 2. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(184.) Erhebung eines Chausseegeldes Seitens der Stadt Sömmerda. Nr. 1382. A. 3.

Nachdem die Stadt Sömmerda den Bau einer Chaussee von Sömmerda bis zur Weimarischen Grenze in der Richtung auf Schloß Vippach ausgeführt hatte, war ihr mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1859 die Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes gestattet worden.

Diese Erhebung hat bis jetzt mit an der Hebestelle zu Schloß Vippach stattgefunden. Auf Antrag der Stadt Sömmerda wird derselben in Uebereinstimmung mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director gestattet, von jetzt ab für die gedachte Chausseestrecke das halbmeilige Chausseegeld bei der an dem Trennungspunkt der Straßen nach Schallenburg und Schloß Vippach neu errichteten Hebestelle nach Maaßgabe des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs für eigene Rechnung nach folgenden Sätzen zu erheben:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten.

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 6 Pf.

II. Zum Fortschaffen:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.,

2) von unbeladenen
   a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf.,
   b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger als 5 der vorstehend zu II. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif für die Staatsstraßen bestimmten Befreiungen von Chausseegeld finden auch auf diese Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den im gedachten Tarif enthaltenen sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, sowie von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 2. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(185.) Abänderung des Regulativs über Ausbildung &c. für die unteren Stellen des Forstdienstes. 687. B. 3.

Durch Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Krieges vom 10. v. Mts. sind die Bestimmungen der §§. 26. 30. und 43. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. December 1864, sowie des §. VIII. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative in folgender Weise abgeändert und ergänzt worden:

I. Der Minimal-Betrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26. 30. und 43. des Regulatives vom 1. December 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlrn.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Kommunal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Be-

trag von 250 Thlrn. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a und b festgesetzten Betrages von 200 Thlrn.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26. des Regulativs tritt folgende Bestimmung: die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42. 43.) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1sten Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen von ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, am 4. März 1869.

Königl. Regierung, Forst-Verwaltung.

(186.) Berichtigung, betreffend die Handelskammer in Mühlhausen. Nro. 1581. A. 3.

Zur Berichtigung unserer Bekanntmachung vom 15. Januar v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß das im Kreise Heiligenstadt für die Jahre 1868 bis 1870 gewählte Mitglied der Handelskammer in Mühlhausen der Fabrikant **Wilhelm Kunckell jun.** — nicht **Gunkel jun.** — in Dingelstädt ist, und daß der in demselben Kreise gewählte Stellvertreter nicht der Fabrikant **Georg Hoffmann** zu Dingelstädt, sondern der Fabrikant **George Hartmann** ebenda ist.

Erfurt, den 6. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(187.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 311. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im 3. Quartal 1868 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten sind den zuständigen Kreiskassen mit dem Auftrage übersandt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren direkte Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übergeben, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direkt zu übersenden.

Erfurt, den 1. März 1869.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(188.) Anlegung von Communal-Telegraphen-Stationen. Nro. 1990.

Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigne Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

   Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.
2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende **Communal-Telegraphen-Station** in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.
3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.
4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Errichtungskosten zu übernehmen.

In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je 1/10 der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede, bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die, der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Drath an diese Gestänge anzuhängen, so weit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direction
der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

(189.) Schiedsmanns-Wahl im Kreise Schleusingen. I.2419[1].

Für den Bezirk Albrechts, im Kreise Schleusingen, ist der Geschirrhalter und Gemeinde-Rendant **Albrecht** in Albrechts zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 27. Februar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

(190.) Anstellung ꝛc. der Unterbeamten im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover. C. 2899.

Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir vom 1. April d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers, einschließlich der Werkstätten-Portiers und Werkstätten-Nachtwächter der dem betreffenden Bezirke vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection (in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg, Göttingen) übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich des genannten Personals haben demzufolge **in erster Instanz** die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu befinden. — Man wolle deshalb derartige Eingaben in Zukunft zunächst an jene Dienststellen richten. Gegen Verfügungen derselben steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(191.) Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten. Nro. 573.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. December 1868 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 25. Februar 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(192.) Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- u. landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan der letzteren für das Sommersemester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, 1. Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag

mit praktischen Demonstrationen, derselbe. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium. Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 24) Botanische Excursionen, derselbe. 25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 26) Mineralogische Uebungen, derselbe, in zu bestimmender Stunde. 27) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 28) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller. 29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. — Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obst-Modellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Vacante Stelle.

(193.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Derben, in der Ephorie Altenplathow, wird durch den am 31. März dss. Js. erfolgenden Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(194.) Zu der erledigten ersten Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Diaconus an derselben, Wilhelm Ferdinand Cölestin **Leuschner**, berufen und bestätigt worden.

(195.) Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Schleusingen ist dem bisherigen Prediger **Hupfeld** in Wettin verliehen worden.

(196.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gloine, in der Diöces Loburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmetzdorf, in der Ephorie Sandau, Dr. Friedrich Wilhelm **König**, verliehen worden.

(197.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Molmerswende, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Christian **Hindorf** berufen und bestätigt worden.

(198.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Tennstedt, Diöces Sundhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Otto **Spigaht** daselbst berufen und bestätigt worden.

(199.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gräfenhainchen, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Gottfried Wilhelm Eduard **Hennig** berufen und bestätigt worden.

(200.) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte zu Gräfendorf, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gottfried Julius **Braust** berufen und bestätigt worden.

(201.) Der Kreisgerichts-Rath **Michaelis** zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bunzlau versetzt. Der Bureau-Diätar **Lurch** zu Heiligenstadt an die Gerichts-Deputation zu Osterwieck. Dem Civil-Supernumerar **Gundlach** zu Nordhausen ist eine Bureau-Diätarienstelle beim Kreisgerichte zu Quedlinburg verliehen, und dem Unteroffizier **Thun** zu Hildesheim die Verwaltung einer Stelle als Bote und Exekutor beim Kreisgerichte zu Heiligenstadt übertragen.

(202.) Der Gerichts-Assessor **Richter** in Weißenfels ist zum Landrathe des Weißenfels'er Kreises ernannt. Der Gerichts-Assessor **Pehlemann** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Appellations-Gerichts in Stettin versetzt. Der Rechtskandidat Emil **Janensch** ist zum Auskultator angenommen worden. Der Bureau-Diätar **Wernicke** in Halle a. S. ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Mengel** in Cönnern ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen.

(203.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pletha mit Dreska, Kraupa und Kahla, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Richard **Manitius** verliehen worden.

(204.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wahlhausen, in der Diöces Heiligenstadt, ist der bisherige Hülfsprediger zu Netphen bei Siegen in Westphalen, Friedrich August **Cremer**, berufen und bestätigt worden.

mögen seinen sich legitimirenden Erben wird zugesprochen werden. Sömmerda, den 8. December 1868.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Subhastationen und Verkäufe.

(341.) Nachstehende, dem Oekonomen Eduard **Rudolph** gehörige Grundstücke, als: I) das im Kreise Worbis zu Neustadt unter Nr. 17. gelegene volle Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, namentlich dem Planstücke Nro. 205a. von 2 Morgen 18 Quadrat-Ruthen auf dem Heidberge, eingetragen Vol. I. Fol. 250. des Hypothekenbuchs über Häuser von Neustadt und abgeschätzt zu 2500 Thlr., II) a. das Planstück Nr. 205b. von 18 Morgen 114 Quadrat-Ruthen auf dem Heidberge und im Teiche, abgeschätzt zu 2580 Thlr., b) das Planstück Nro. 112. von 4 Morgen 45 □Ruthen auf dem Mittelfelde, taxirt zu 420 Thlr., zu a. und b. eingetragen Vol. VII. Fol. 31. des Hypothekenbuchs über Wandeläcker von Neustadt, sollen **am 23. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Die Gläubiger, welche wegen einer, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Großbodungen, den 19. Februar 1869.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

(342.) Das den 4 minorennen Geschwistern Carl Friedrich Albert, Marie Louise, Karl Rudolph und Johanne Emilie **Scharf** gehörige Vol. 74. pag. 161. des Hypothekenbuchs von Erfurt eingetragene, zu Erfurt in der Hundgasse belegene Wohnhaus № 2975 zum goldenen Engel nebst Garten, abgeschätzt auf 6,621 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 14. Juli 1869, von Vormittags 11 Uhr ab,** vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath **Bering,** an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer № 34, subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Erfurt, den 30. December 1868.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(343.) Auf den Antrag der Wittwe des Wellenkämmers Franz **Groß,** Margarethe geb. **Jacobi** zu Geismar, soll theilungshalber das ihr in Gemeinschaft mit dem Wollenkämmer Michael **Gelbe** daselbst gehörige, im Hypothekenbuche von Geismar Vol. III. Fol. 91. eingetragene, bei der Untermühle am Wasser gelegene Einmiethlingshaus Nr. 91. zu Geismar nebst Zubehör, taxirt zu 180 Thlr., in dem auf **den 8. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr,** vor der Gerichtstags-Commission zu Geismar anberaumten Termine subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unten genannten Gerichte zu melden.

Heiligenstadt, den 15. Februar 1869.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(344.) Die dem Schuhmacher Ferdinand **Weber** und dessen Ehefrau Henriette, geb. **Schröder** zu Salza gehörige daselbst sub № 68a und 68b belegenen, im Hypothekenbuche von Salza Bd. 3, Seite 73 verzeichneten beiden Häuser nebst Hofraum, Stallung, Garten und einem Planstücke von 30 Quadrat-Ruthen Land, dorfgerichtlich geschätzt auf 2,410 Thlr., sollen **am 4. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle, Markt № 376, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau III. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gerichte zu melden. Nordhausen, den 19. December 1868.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(345.) Das dem Schuhmachermeister Carl Christian **Arndt sen.,** der unverehelichten Christiane Auguste **Arndt,** dem Kaufmann Alexander **Oppenheimer** und dem Dr. phil. Carl Ludwig **Görke** zu Nordhausen gehörige, daselbst im Altendorfe sub Nro. 696. belegene, im Hypothekenbuche von Nordhausen verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 657 Thlr., soll **am 25. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Bureau einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Nordhausen, den 28. Januar 1869.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(346.) Das den Kindern und Erben des Bäckermeisters Johann Wilhelm **Albertus,** Ludwig August und Consorten gehörige Grundstück: 1) Aeckerchen an der Haart, der Grabners Acker genannt, Nr. 1729. des Flurbuchs von Schleusingen, abgeschätzt auf 70 Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 1. Juli c., von Vormittags 11 Uhr ab,** vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath **Wernicke,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 14. Februar 1869.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(347.) Die dem Goldarbeiter Johann Christian Gottfried **Leube** zu Gefell gehörigen, **Vol. I. Fol. 44.**

des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke: 1) das zu Gefell an der Höfer Straße sub Nro. 4. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 200 Thaler, 2) ein Tagewerk Wiese im Ehrlich, zwischen Wilhelm **Roth** und **Gesell**, Geseller Flur, abgeschätzt auf 120 Thlr., sollen **am 7. Juli 1869, von Vormittags 11 Uhr ab**, an Gerichtsstelle, subhastirt werden. — Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Gefell, am 26. Febrnar 1869.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Verschiedene Bekanntmachungen.

(348.) In unser Firmen-Register ist unter Nr. 71. die Firma **F. W. Silber** hierselbst (Weinhandlung) und als deren Inhaber der Kaufmann Friedrich Wilhelm **Silber** hierselbst zufolge Verfügung vom 20. am 22. dieses Monats eingetragen.

Langensalza, den 20. Februar 1869.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(349.) Dem Schuhmacher August **Herr**, Sohn des Schuhmachermeisters Christian Bernhard **Herr** und dessen verstorbenen Ehefrau Eleonore geb. **Seger** von hier, jetzt angeblich in Amerika, wird hierdurch bekannt gemacht, daß er nach dem wechselseitigen Testamente seiner oben genannten Eltern vom 11. August 1858, publicirt den 14. Januar 1869, zum Miterben eingesetzt worden ist.

Mühlhausen, 26. Februar 1869.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

(350.) Die Hypotheken-Tabelle über die, in der Bekanntmachung vom 30. September vorigen Jahres Nr. 1317. beschriebenen Grundstücke des Maurers Friedrich **Sänger** in Caulsdorf ist in das Hypothekenbuch nunmehr definitiv übertragen.

Ranis, den 30. Januar 1869.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

(351.) Vakante Communalförster-Stelle. Die Communalförsterstelle zu Westhausen, Kreis Heiligenstadt, deren Diensteinkommen aus einem baaren Gehalt von 120 Thlr. und 3 Klaftern Brennholz-Deputat besteht, ist in Folge der Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt; die Verwaltung derselben umfaßt 5 Ortschaften. Die zur Uebernahme einer solchen Forstdienststelle Berechtigten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten unter Beifügung ihrer Atteste ihr Gesuch an mich einzureichen.

Heiligenstadt, den 18. Februar 1869.

Königl. Landrath.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 20. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

(212.) Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 21. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7343. das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869;

„ 7344. das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a/M. Vom 5. März 1869; und

„ 7345. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Weitia-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(213.) Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons ꝛc. 561. H. B.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschienen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. M., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(214.) Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen. 657. H. B.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174.) ausgegebenen, **am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868** werden vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzial-Kassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(215.) Eröffnung eines neuen Lehrganges in der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. Nro. 1344. A. 8.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird mit dem 1. Mai dss. Js. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fä-

chern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand Nro. 2220.) Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr zu melden. Erfurt, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(216.) Die Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden. Nr. 1410. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1867 im 26. Stück des Amtsblattes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Actionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden in einer am 9. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben. Die noch laufenden Versicherungen hat die Versicherungs-Gesellschaft Providentia übernommen.

Erfurt, den 6. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(217.) Bezeichnung der mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen betrauten Behörde. C. 3605.

Die Eingaben an die unterzeichnete Behörde werden vielfältig nicht mit der richtigen Adresse versehen, wodurch für die Betheiligten nachtheilige Verzögerungen erwachsen. Zur Verhütung von solchen machen wir darauf aufmerksam, daß die unterzeichnete, mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staatseisenbahnen betrauten Behörde die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Direction"

führt, während die früher unter der Firma

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction"

bestandenen Dienststellen nunmehr unter der Bezeichnung

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection"

fungiren. Hannover, den 10. März 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(218.) Vorlesungen an dem Königl. Landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle im Sommer-Semester 1869.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Arzneimittellehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. — Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: Derselbe. Pedologische Uebungen: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Agriculturchemie 2. Theil; die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber die Titrirmethode: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. — Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel. — Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. — Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. — Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe. Preuß. Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen. Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen. Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kuhn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle", Berlin, Wiegandt und Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. S., im Februar 1869.

Dr. Jul. Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(219.) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil: Dr. von Scheel. II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: a. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Werner. 2. Taxationslehre: Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrat. Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Werner. b. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 6. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7. Spezieller Pflanzenbau: Administrat. Schnorrenpfeil. 8. Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 10. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Insp. Hannemann. 11. Allgemeine Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Settegast. 12. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. 13. Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster v. Ernst. 2. Forstliche Excursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2. Organische Chemie: Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Prof. Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 7. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik: Prof. Dr. Heinzel. 10. Experimental-Physik: Dr. Pape. 11. Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hensel. 12. Geognosie und Bodenkunde: Derselbe. 13. Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Prof. Dr. Dammann. 2 Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. VIII. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4,000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.
Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das 1. Semester 40 Thlr., für das 2te 30 Thlr., für das 3te 20 Thlr., für das 4te und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende 4 Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. — Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. — Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im 1. Jahre circa 300 Thlr., im 2. Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath Settegast.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(220.) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem hiesigen praktischen Arzt Dr. Johann Friedrich Julius **Lucas** unter dem 20. v. Mts. den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

(221.) In Erfurt sind die seitherigen unbesoldeten Stadträthe **Baucke, Köhler** und **Moßdorf** für die am 26. Julius d. Js. beginnende sechsjährige Functionsperiode wieder gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(222.) Der bisherige provisorische Lehrer **Stops** an den evangelischen Elementarschulen zu Langensalza ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(223.) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bureau-Vorsteher bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg, **Walther**, zum Kanzlei Rath zu ernennen.

(224.) Der Intendantur-Secretair **Pischel** von der Intendantur des 2. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

(225.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heiligenthal mit Lochwitz, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer Emil Christian Dagobert **Schönfeld** verliehen worden.

(226.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ottenhausen, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer in Grüningen Ernst Christian Ferdinand **Uhlmann** verliehen worden.

(227.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gröden, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Hohenhenningen, Diöces Clötze, Friedrich Karl **Obermann**, verliehen worden.

(228.) Der Regierungs-Secretariats-Hülfsarbeiter Ernst Hermann Oscar **Schrader** ist zum Kreis-Secretair des Kreises Worbis vom 1sten April c. ab ernannt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 27. März 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(229.) Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 6te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 245. die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

„ 246. die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 247. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vicekonsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vicekonsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes in Jassy;

„ 248. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 249. die Ernennung des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und

„ 250. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vicekonsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akkiermann.

(230.) Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 22. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7346. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869;

„ 7347. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868;

„ 7348. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Mühlhausen nach Schönberg;

Nr. 7349. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869;

„ 7350. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869; und

„ 7351. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(231.) Taxpreis der Blutegel. M. 2339.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt. Berlin, den 22. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(232.) 31ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 630. H. B.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$-prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. № 3—8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschrei-

bungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(233.) 31ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 384. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende September c. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 19. März 1869.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(234.) Verkauf resp. Verloosung von Ardenner Fohlen Seitens des Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereins. Nr. 1623. A. 1.

Der Mitteldeutsche Pferdezuchtverein, der sich die Aufgabe gestellt hat, die Zucht kräftiger Arbeitspferde zu landwirthschaftlichen Zwecken zu befördern und zu diesem Behufe ein geeignetes Zuchtmaterial in Thüringen einzuführen, wird auch in diesem Jahre wieder eine Anzahl ächter Ardenner Fohlen theils auctionsmäßig verkaufen, theils verloosen.

Zu der Verloosung ist auch bereits die staatliche Genehmigung ertheilt worden.

Da es sehr zu wünschen ist, daß der obengedachte Zweck in möglichst ausgedehnter Weise erfüllt werde, so machen wir die Landwirthe und sonstigen Pferdezüchter des Bezirks auf das erwähnte Unternehmen aufmerksam. Erfurt, den 16. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(235.) Anstellung ꝛc. der Unterbeamten im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover. C. 2899.

Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir vom 1. April d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers, einschließlich der Werkstätten-Portiers und Werkstätten-Nachtwächter der dem betreffenden Bezirke vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection (in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg, Göttingen) übertragen. Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich des genannten Personals haben demzufolge **in erster Instanz** die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu befinden. — Man wolle deshalb derartige Eingaben in Zukunft zunächst an jene Dienststellen richten. Gegen Verfügungen derselben steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(236.) Ausloosung von Obligationen (1. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Bei der in der Vorstands-Sitzung vom 19ten Mai 1868 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1869 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861 Seite 705) ausgegebenen Obligationen (1ster Emission) zum Betrage von

600 Thaler

sind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thlr.
Nro. 506, 516, 540, 564, 598, 606, 631, 663, 684, 685, 690 und 697

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Juli 1869 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Bei dieser Gelegenheit wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooften, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nro. 308. à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

(237.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduction: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr privatim.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr Kny:
   a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5. Professor Dr. G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Hartmann:
   a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
   b) Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Dr. Großmann:
    Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Professor Manger:
    Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Ingenieur Petzold:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut. (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13. Dr. Stahlschmidt:
    Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché.
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaus, der Gehölzzucht der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlschmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Bezold	Keyßner	Rose	Pezoldt		Rose
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nro. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nro. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(238.) Bezeichnung der mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen betrauten Behörde. C. 3606.

Die Eingaben an die unterzeichnete Behörde werden vielfältig nicht mit der richtigen Adresse versehen, wodurch für die Betheiligten nachtheilige Verzögerungen erwachsen. Zur Verhütung von solchen machen wir darauf aufmerksam, daß die unterzeichnete, mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staatseisenbahnen betrauten Behörde die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Direction"

führt, während die früher unter der Firma

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction"

bestandenen Dienststellen nunmehr unter der Bezeichnung

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection"

fungiren. Hannover, den 10. März 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(239.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten **Hynitzsch** in Ermsleben zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse zu verleihen.

(240.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bindersleben, in der Dioces Erfurt, ist der bisherige Frühprediger **Quehl** zu Erfurt berufen und bestätigt worden.

(241.) Der bisherige Mädchenschullehrer Ferdinand **Schmidt** zu Cammerforst, im Kreise Langensalza, ist als Knabenlehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt.

(242.) Der Schullehrer **Pfeiffer**, bisher in Gethles, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Blankenburg, im Kreise Langensalza, angestellt.

(243.) Der Schullehrer **Bachmann**, bisher in Blankenburg, ist als Schullehrer der Gemeinde Gethles, im Kreise Schleusingen, angestellt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Liste der ausgeloosten Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 3. April 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(244.) Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 7te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 251. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869;

" 252. die Ernennung des Königlich Preußischen Legations-Raths Christoph Sigismund Oskar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel;

" 253. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuno zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 254. die Ernennung des bisherigen Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Vice-Konsuls W. J. Hidde Bok zu Helder, des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsular-Agenten W. H. Bruno Bok zu Texel und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 255. die Ernennung des Hamburgischen Konsuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

" 256. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger; und

" 257. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Vaux.

(245.) Das zu Berlin am 19. v. M. ausgegebene 23. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7352. die Subhastationsordnung. Vom 15. März 1869; und

" 7353. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 24te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7354. das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869;

Nr. 7355. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869; und

" 7356. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 15. Februar 1869.

Das zu Berlin am 24sten v. Mts. ausgegebene 25te. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7357. das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869;

" 7358. das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

" 7359. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße; und

" 7360. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern V. Emission. Vom 22. Febr. 1869.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 26. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7361. das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869;

" 7362. das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869;

" 7363. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869;

" 7364. das Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869; und

" 7365. das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885.) Vom 15. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(246.) Freier Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen 2c. und Luxemburg.

Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welchem hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

(247.) Diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig. U. 6282.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine, in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen u. französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von **Schönburg-Waldenburg**, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Ratenp raenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege

in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er, zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt, der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

(248.) Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. Nr. 993. B. 8.

Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (IIb. 15,021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch **außer Kraft** gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) v. Hagen.

(249.) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. U. 6283.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in

der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine, in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrcollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(250.) Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes 39. B. S.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, **am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse **vom 12. April d. J. ab** täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, **dem 15. April d. J.**, ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen **direct an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.**

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(251.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. II. Nr. 6120.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23./24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Expedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Xr. pr. Loth incl.;

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Xr. pr. 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden 2½ Groschen resp. 9 Xr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thlr. ¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Xr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(252.) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. Nr. 2540. A. 2.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Nr. 249. dss. Stücks weisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 22. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(253.) Haus-Collecte für die evangelische Mägde-Bildungs-Anstalt zu Erfurt. Nr. 1839. A. I.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittels Erlasses vom 19. d. M. dem Vorstande der hiesigen evangelischen Mägde-Bildungs-Anstalt gestattet, zum Besten dieser Anstalt während der Monate Juli und August im Regierungsbezirk Erfurt eine Haus-Collecte durch eigene Collectanten abzuhalten.

Die resp. Behörden des Bezirks werden hierauf aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 27. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(254.) 2. Personenpost von Nordhausen nach Erfurt. I. 4198.

Vom 1. April c. ab wird die 2. Personenpost von Nordhausen nach Erfurt um 4 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden und demnach die Cours-Stationen 1 Stunde später als seither passiren.

Erfurt, den 20. März 1869.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(255.) Ausschreiben der Societäts-Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1868. Nr. 1812.

Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1868 Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit der §§. 64 und 68 des revidirten Reglements vom 21. August 1863 hat der Directorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge bis auf Weiteres den

durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objekte festgesetzt worden.

Dieses Beitrags-Verhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit Elf Zwölfteln, wiederholt sogar nur mit Zehn Zwölfteln zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden, als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungs-Objekte, vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reserve-Fond in solcher Weise verstärkt werden, daß er immer mehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag als Elf Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses zu leisten sein wird.

Die früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen Allgemeinen Tax-Revisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt, und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Ausschreiben neben den sonstigen Abschätzungskosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisions- rc. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört, und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird. Obwohl die Societät bei den die Brände so sehr begünstigenden Witterungs-Verhältnissen des II. Semesters pr. nicht unbedeutende Brandschäden zu tragen gehabt hat, so setzen mich die Ueberschüsse aus dem I. Semester pr. doch in den Stand, die Beiträge wiederum auf Zehn Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festsetzen zu können. Die Beiträge betragen hiernach 88889 Thlr. 11 Sgr. 8 Pfg. und sind dieselben innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4 sub e des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf $1^{2}/_{3}$% oder 6 Pfg. von 1 Thlr. Beitrag normirt habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. Oktober 1864 hinzuweisen, bemerke ich ebenmäßig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht
für das II. Semester 1868

mit.

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schlusse des I. Semesters pr.	87,227,800 Thlr.,
Hierzu traten im Laufe des II. Semesters pr.	3,924,250 Thlr.,
und belief sich daher die Versicherung pro II. Semester 1868 auf	91,152,050 Thlr.

Die Versicherung, welche am Schluß des Jahres 1867 86,226,290 Thlr. betrug, ist daher im Jahre 1868 überhaupt um 4,925,760 Thlr. gestiegen.

II. Brandschäden.

Von den im II. Semester 1868 stattgehabten 86 Bränden, von welchen 12 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags, 26 von 12 bis 4 Uhr Mittags, 18 von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, 11 von 8 bis 12 Uhr Abends, 12 von 12 bis 4 Uhr Nachts und 7 von 4 bis 8 Uhr Morgens entstanden, sind 14 durch Blitz, 2 durch ermittelte Brandstiftung, 28 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 7 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 11 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 9 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 1 durch vorschriftswidrige Esse, 2 muthmaßlich durch fehler- oder schadhafte Essen, 1 durch mangelhafte Reinigung einer Esse, 1 durch Flugfeuer und 10 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Außerdem haben 2 Brandstiftungs-Versuche stattgefunden.

Durch obige 86 Brände wurden 184 Gebäude-Besitzern 437 Versicherungs-Objekte vernichtet resp. beschädigt, als: 143 Wohnhäuser, 92 Scheunen, 169 Neben-Gebäude, 1 kirchliches und 32 gewerbliche Versicherungs-Objekte (von letzteren 1 Gebäude von Bäckereien, 17 von Gast- und Schankwirthschaften, 1 von Böttchereien, 3 Kauf- und Handelsläden, 5 Gebäude von Wasser-Mahl-Mühlen, 1 Bockwindmühle, sowie 4 gewerbliche Pertinenzien). Für diese Brände sind zusammen 97760 Thlr. 27 Sgr. 4 Pfg. Vergütung angewiesen worden.

III. Aufwand.

97760 Thlr. 27 Sgr. 4 Pfg. angewiesene Brandvergütungs-Gelder, 333 Thlr. 4 Sgr. 9 Pfg. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 4258 Thlr. 26 Sgr. 8 Pfg. Prämien für Rück-Versicherungen, 3925 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Taxations- und Revisionskosten rc., 150 Thlr. Druckkosten, 1853 Thlr. 1 Sgr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe rc., 285 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 600 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 140 Thlr. 25 Sgr. Kosten der Versammlungen des Directorial-Raths, 242 Thlr. 5 Sgr. Diäten und Fuhrkosten, 29 Thlr. 20 Sgr. 6 Pfg. Porto, 7 Sgr. 4 Pfg. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 169 Thlr. 9 Sgr. 6 Pfg. für Versicherungsschilder, 1459 Thlr. 12 Sgr. 3 Pfg. Allgemeine Tax-Revisions-Kosten

einzelner Kreise ꝛc., 316 Thlr. 27 Sgr. 8 Pfg. Insgemein, 4744 Thlr. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten, 4727 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahmen.

88889 Thlr. 11 Sgr. 8 Pfg. Betrag dieses Ausschreibens, 3 Thlr. 18 Sgr. 11 Pfg. besonders ausgeschriebene Beiträge, 4022 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. aus der Rückversicherung, 172 Thlr. 15 Sgr. zurückerstattete Brandvergütungsgelder, 21 Thlr. 17 Sgr. 8 Pfg. zurückerstattete Abschätzungs-Gebühren, 166 Thlr. 6 Sgr. für Versicherungsschilder, 570 Thlr. 7 Sgr. Insgemein, 27350 Thlr. 2 Sgr. 7 Pfg. aus dem Reserve-Fonds von den Ueberschüssen des I. Semesters pr.

V. Reserve-Fonds der Societät.

209400 Thlr. in Effekten und 29406 Thlr. 11 Sgr. 4 Pfg. baar incl. 4102 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. Zinsen pro II. Semester pr.

Der Reserve-Fonds ist im Jahre 1868 gewachsen um 9601 Thlr. 11 Sgr. 3 Pfg.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 13. März 1869.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
von Hülsen.

Vacante Stellen.

(256.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Göbring** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hauterode, in der Diöces Heldrungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

(257.) Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende Frühpredigerstelle an der Prediger-Kirche in Erfurt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 87 Thlr. 15 Sgr., 1 Malter Roggen und 6 Thlr. 25 Sgr. Legatgelder verbunden ist, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(258.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Barleben, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Superintendenten und Pfarrer in Grabow, Diöces Burg, Moritz **Markgraf**, verliehen worden.

(259.) Der bisherige Herzoglich Anhaltsche Assessor Heinrich Rudolph **Kuthe** ist auf Grund nachgewiesener Qualification und der von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu ertheilten Ermächtigung zum Preußischen Oekonomie-Commissarius ernannt und als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Langensalza stationirt worden.

(260.) Die bei dem hiesigen Hauptsteueramte am 1. April c. zur Erledigung kommende Rendantenstelle ist von diesem Zeitpunkte ab dem zeitherigen Hauptsteueramtsrendanten **von Quell** in Langensalza verliehen worden.

(261.) Der Polizei-Secretair **Bornschein** hierselbst ist als Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den hiesigen Stadtbezirk commissarisch bestellt worden.

(262.) Der Oberförster **von Hagen** zu Suhl ist vom 1. April ds. Js. ab zum Forst-Polizei-Anwalt für die in der Oberförsterei daselbst vorkommenden Geschäfte commissarisch bestellt worden.

(263.) Der Bürgermeister **Krüger** zu Gesell ist als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst commissarisch bestellt worden.

(264.) Der bisherige provisorische Lehrer August Berthold **Thiel** zu Klettstedt, im Kreise Langensalza, ist definitiv als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(265.) Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger (Sergeant) Eduard **Kalbhenn** wird vom ersten Mai c. ab zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Großbartloff, in der Oberförsterei Wachstedt, von gedachtem Tage ab definitiv beauftragt.

(266.) Der bisherige Forstaufseher **Lorenz** zu Gudersleben, in der Oberförsterei Königsthal, wird vom 1. Mai d. J. ab zum Königlichen Förster ernannt; auch ist demselben von diesem Tage ab die Verwaltung der Försterstelle zu Allzunah, in der Oberförsterei Schmiedefeld, definitiv übertragen worden.

(267.) In Gebesee ist in Folge des Rücktrittes des Beigeordneten **in der Au** aus dem Magistrats-Collegium der bisherige Rathmann **Keil** an dessen Stelle auf eine sechsjährige Dienstzeit gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 10. April **1869.**

Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlungen.

(268.) Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 8te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 258. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868, und

" 259. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das zu Berlin am 30. v. Mts. ausgegebene 9te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 260. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen; und

" 261. die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(269.) Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 27. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7366. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869;

" 7367. das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869;

Nr. 7368. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staatsschuldverschreibungen. Vom 18. März 1869;

" 7369. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken;

" 7370. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869;

" 7371. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869;

" 7372. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort, und

" 7373. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(270.) Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen. Nr. 870. H. B.

Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868. (Gesetz-Sammlung Seite 93.) ausgegebenen, **am 15. April dss. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868** werden vom 12. dss. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festrage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-

Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(271.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. II. Nr. 6120.

Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und **Italien** ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpaketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für **frankirte Briefe** nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für **unfrankirte Briefe** aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Drucksachen und **Waarenproben** werden gegen ein Porto von 1/2 Groschen resp. 2 Kr. für je 2 1/2 Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter **Recommandation** zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Commissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(272.) Herstellung von gefahrlosen Zündhölzern. Nro. 1845. A. 1.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 3. v. M., Amtsblatt pag. 27. und verso, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch von den in Benneckenstein wohnhaften Fabrikanten Wilhelm **Frenzel sen.** und Wilhelm **Frenzel jun.** Zündhölzchen angefertigt werden, welche die Gefahr der Selbstentzündung und Vergiftung ausschließen, da auch zu ihrer Fabrikation, wie zu der der sogenannten schwedischen und der des Apothekers **Dantz** in **Dropßig Phosphor nicht verwendet wird.**

Erfurt, den 31. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(273.) Warnung gegen Auswanderung nach den Russischen Ostsee-Provinzen. Nr. 1870. A. 1.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Oktober v. Js., die Auswanderung von gewerbe- und ackerbautreibenden Deutschen nach den Russischen Gouvernements betr., bringen wir zur Warnung des betheiligten Publikums Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Im abgelaufenen Jahre trafen viele Handwerker, Fabrikanten, Agronomen, Schäfer, auch einige den höheren Ständen Angehörige in Reval ein und baten um Vermittelung zu Anstellungen, die aber von competenter Stelle in den wenigsten Fällen befürwortet werden konnten, da die Supplikanten fast sämmtlich keine Zeugnisse über ihre Tüchtigkeit in ihren Leistungen und ihre gute Führung aufzuweisen hatten, größtentheils auch nicht die ernste Lust zur regelmäßigen Thätigkeit zeigten. Atteste über gute Kenntnisse, Redlichkeit und Treue werden aber von Gutsbesitzern und dortigen Handwerksmeistern umsomehr als dringende Nothwendigkeit bei Anstellungen verlangt, als man daselbst seit den letzten 10 Jahren besonders schlimme Erfahrungen mit den Ausländern gemacht, die das gute Vertrauen sehr geschwächt, das man früher zu den deutschen Einwanderern hatte.

Es war im Allgemeinen bei den Einwanderern der

letzten Jahre auf Geldunterstützungen abgesehen, dem an betreffender Stelle nach Möglichkeit nachgekommen ist, um den Supplikanten weiter auf den Weg zu verhelfen und vorzubeugen, daß sie in Reval nicht der Polizei und der Ausweisung per Etappe verfielen. Auch haben nicht Wenige, insbesondere Agronomen aus Preußen, die dort Arrenden von Gütern, auch Bauten übernommen hatten — ihre Contracte nicht erfüllt, keine Zahlungen in den Terminen den Erbherren-Kontrahenten und Gelddarleihern geleistet.

Differenzen zwischen den resp. Gutsbesitzern und Arrendatoren waren oft zu vermitteln und bei Prozessen, die nicht zu vermeiden, war man gehörigen Orts bemüht, nach Möglichkeit die resp. Richter zum möglichst rascheren Betrieb des Verfahrens zu veranlassen und zum Besten der deutschen Schutzbefohlenen zu influiren.

Wenn in früheren Jahren bei guten Ernten Gutsbesitzer und Bauern den auf der Landstraße wandernden Fremden Brot und Geldgaben spendeten, so ist seit dem vorigen Jahre, da die Ernten von 1867 und 1868 total in Estland mißrathen sind, eine solche Beihülfe gar nicht möglich oder fließt nur äußerst selten.

Das Landvolk ist selbst größtentheils und ungeachtet vieler Beihülfe von Wohlthätigkeitsvereinen und auch von der Regierung der größten Noth anheimgefallen.

Bei solchem Nothstande dort zu Lande kann hiermit gegen die Einwanderung nach Rußland nur gewarnt werden, oder es ist diese nur dann für statthaft zu erklären, wenn die betreffenden Subjekte gute Atteste über ihre Leistungsfähigkeiten und redlichen Character aufzuweisen haben.

Erfurt, den 31. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(274.) Schluß der Uebernahme von Renten auf die Provinzial-Rentenbank in Magdeburg. Nro. 1071.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 2. April 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(275.) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1868. F. S. 740.

Einnahme.

a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler	II. Thaler	III. Thaler	IV. Thaler	V. Thaler	Summa Thaler
I. Semester	18,482,865	13,183,480	36,829,585	9,762,675	5,596,705	83,855,310
II. Semester	19,086,910	13,430,425	37,316,365	9,851,110	5,543,645	85,228,455

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Semester	5,750	16	—	6,803	28	3	31,710	17	9	9,942	—	2	7,808	21	9	62,015	23	11
II. Semester	12,909	8	5	15,014	20	—	69,578	22	7	21,741	7	11	16,760	28	7	136,004	27	6
Im I. Semester 1868 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 6 Pf. Im II. Semester 5 Sgr 5 Pf pro 100 Thaler Concurrenzsumme.																		
c) Sonstige Einnahmen an eingegangenen Kapitalien ꝛc.																49,297	27	—
d) Rest-Einnahmen																72,632	7	3
Summa aller Einnahmen																319,950	25	8

Ausgabe

a) für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Totalschäden	450	—	—	5,005	—	—	41,280	—	—	9,150	—	—	32,305	—	—	88,190	—	—
Partialschäden	21,654	23	2	5,633	15	1	53,320	6	9	9,991	1	9	7,652	5	3	98,251	22	—
b) für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen																880	25	3
c) an Prämien für Brandhülfeleistungen und an Beihülfen zur Wiederherstellung beim Brande beschädigter Löschgeräthe, ingleichen zur Vermehrung und Verbesserung städtischer Löschgeräthe																2,000	—	—
d) an Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen																260	23	6
e) an Administrationskosten																2,075	6	10
f) an Tantième für Einziehung der Societätsbeiträge																3,960	12	3
g) zur Anlegung von Kapitalien																15,429	26	3
h) an Remunerationen der Magisträte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten																4,706	7	—
i) extraordinaire Ausgabe																1,090	24	8
k) Rest-Ausgabe und Vorschuß aus voriger Rechnung																34,439	12	1
Summa aller Ausgaben																251,285	9	10

Total abgebrannt sind 272 Gebäude, partiell beschädigt 530 Gebäude.

Abschluß.

Wenn von der obigen Totalsumme der Einnahmen von .... 319,950 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.
die vorstehende Summe aller Ausgaben mit .... 251,285 „ 9 „ 10 „
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von .... 68,665 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Schlußbemerkung.

Die Societätsbeiträge haben für das Jahr 1868 betragen:

bei der I. Klasse 3 Sgr. 2 Pf.	pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe.	bei der I. Klasse 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.	pro Mille der Versicherungs-Summe.
„ „ II. „ 4 „ 9 „		„ „ II. „ 1 „ 17 „ 6 „	
„ „ III. „ 7 „ 11 „		„ „ III. „ 2 „ 19 „ 2 „	
„ „ IV. „ 9 „ 6 „		„ „ IV. „ 3 „ 5 „ — „	
„ „ V. „ 12 „ 8 „		„ „ V. „ 4 „ 6 „ 8 „	

Merseburg, den 23. März 1869. **Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.**

Vacante Stellen.

(276.) Durch die Ernennung des Dom-Diaconus **Leuschner** zum ersten Domprediger und Stifts-Superintendenten ist das Diaconat an der Domkirche zu Merseburg vacant geworden. Ueber dasselbe ist bereits disponirt.

(277.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einer jährlichen Einnahme von 613 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Hohenhenningen, in der Diöces Clötze, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(278.) Durch das Ableben des Pfarrers **Trinius** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1566 Thlr. verbundene Pfarramt zu Voigtstedt, in der Diöces Artern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

(279.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 576 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Rohrborn, Diöces Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(280.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Benneckenstein, in der Diöces Nordhausen, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch, Karl Richard **Heine**, verliehen worden.

(281.) Der Provinzial-Schulrath Dr. **Todt**, früher in Hannover, ist in gleicher Eigenschaft definitiv an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Magdeburg versetzt worden.

(282.) Der bisherige provisorische Lehrer **Görbing** zu Rohr, im Kreise Schleusingen, ist als zweiter Schullehrer daselbst angestellt.

(283.) Zu Kreis-Taxatoren für den Kreis Nordhausen sind ernannt und verpflichtet worden: 1) Rittergutsbesitzer **Wahren** zu Groß-Wechsungen, 2) Oekonom Wilhelm **Apel** zu Bleicherode.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 17. April 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(284.) Das zu Berlin am 3. d. M. ausgegebene 10. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 262. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23—24. Februar 1869.

(285.) Das zu Berlin am 9. d. M. ausgegebene 28. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7374. das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869;

" 7375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen;

" 7376. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869; und

" 7377. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(286.) Briefe nach Rußland. II. 6235.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(287.) Wahlfähige Candidaten der Theologie. 2525.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 1. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: 1) Friedrich Rudolf **Dieterici**, gebürtig aus Loitau, 2) Friedrich Ernst Otto **Hertzer**, gebürtig aus Hornburg, 3) Amandus Albert **Scholle**, gebürtig aus Naumburg, 4) Karl Wilhelm Eduard **Schulle**, gebürtig aus Röschenrode, 5) Johannes Hermann Adolf **Thenne**, gebürtig aus Benneckenstedt, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 1. April 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(288.) Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. Nr. 2959. A. 2.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen, mittelst Rescripts vom 27. v. Mts. festgesetzt, daß das von dem Rittergutsbesitzer **Alverdes** veräußerte, zu seinem Rittergute Groß-Urleben gehörige, in der Feldmark Großengottern belegene Planstück № 1279. der Karte mit einer Fläche von 30 Morgen 23 Quadrat-Ruthen von dem selbstständigen Gutsbezirke Groß-Urleben abgetrennt und dem Gemeindebezirke Großengottern zugeschlagen werde.

Erfurt, den 4. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(289.) Verwaltung des Marienstiftischen Vermögens-Fonds in Erfurt. Nro. 2869. A. 2.

Die Verwaltung des Marienstiftischen Vermögens-Fonds ist vom 1. d. Mts. dem hiesigen Rentamte der Kirchen- und Schulfonds übertragen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß von diesem Zeitpunkte ab die dem ersteren Fonds zustehenden Pachtgelder, Geld-, Getreide- und Kapital-Zinsen, sowie Renten und sonstigen Gefälle an das genannte Rentamt zu entrichten sind.

Erfurt, den 8. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(290.) Lagerung von Wolle im Königl. Lagerhause zu Berlin während des diesjährigen Wollmarktes. Nr. 3643.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator **Wildt**, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie

sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1869.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

(291.) Publicandum, betreffend die Controlirung der Ausloosung deponirter Werthpapiere. I. 3228.

Alle in unserm Departement wohnenden Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthspapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstigen Deposital-Interessenten, welche bei der Deposital-Verwaltung solcher Dokumente für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Dokumente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24 Februar 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 5. April 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

(292.) Ausloosung von Steuer-Credit-Kassen-Scheinen in Merseburg für den Oster-Termin 1869.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1869 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 474. 896. 1032. 1141. 1195. 1376. 1472. 1659. 1830. 1902. 2541. 2567. 2703. 2735. 2994. 3363. 4419. 4544. 4588. 4697. 5099. 5168. 5283. 5746. 5909. 5926. 6131. 6188. 6201. 7000. 7441. 7486. 7646. 7751. 7769. 7894. 8318. 8518. 8872. 8911. 9004. 9220. 9444. 10008. 10039. 10094. 10241. 10368. 10713. 10878. 10994. 11159. 11412. 11687. 11918. 12812. 12901. 13460. 13584. 13920. 14047. 14149. 14520.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 319. 1323. 1663. 1747. 1751. 1873. 1940. 1947. 1975. 2220. 2390. 2429. 3197. 3212. 3367. 3418. 3715. 3863. 3949. 3993. 4136. 4186. 4398. 4691. 5183. 6206. 6475. 6715. 6795. 7004. 7050. 7066. 7263. 7793.

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 455. 457. 496. 522. 630. 686. 1690. 1812. 1934. 1937. 2572. 2708. 2742. 2801. 2898. 3158. 3315. 3321. 3467. 3810. 4050. 4325. 4474. 4748. 5232. 5481. 5528. 5529. 5571. 6476.

2. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 85. 187. 213. 215. 236. 267.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 28. 96. 97.

von Lit. C. à 200 Thlr.

Nro. 41. 75. 154. 183.

von Lit. D. à. 100 Thlr.

Nro. 17. 71. 74.

von Lit. F. à 50 Thlr.

Nro. 64.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 49 Thlr. die Scheine Nro. 4390. 4635. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1869 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooßten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1869, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooßten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 1861. 3686. 7175. 10491. 10766.

Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 240. 1188. 1198. 1907. 1933. 5433. 6871.

Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3616. 4000.

aus dem Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 180.

Lit. C. à 200 Thlr.

Nro. 155. 156.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.

Nro. 57.

Lit. E. à 29 Thlr.

Nro. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Lit. E. à 31 Thlr.

Nro. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367.

5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.

Nro. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.

Nro. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.

Nro. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.

Nro. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.

Nro. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.

Nro. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.

Nro. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.

Nro. 272. 541. 1240.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 3. April 1869.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident: Rothe.

(293.) Ergebnisse der Rechnung der Land-Feuer-Societäts-Kasse des Herzogthums Sachsen für 1868. Nr. 1994.

In Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements vom 21. August 1863 werden nachstehend die Hauptergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1868 auf Grund des Finalabschlusses der Kasse bekannt gemacht.

I. Laufende Verwaltung.

A. Einnahme. Feuer-Societäts-Beiträge pro I. und II. Semester 1868, abzüglich 101 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. nachträglich pro II. Semester 1867 in Abgang gekommener Beiträge, 175,287 Thlr. 9 Pf.; Einnahmen aus der Rückversicherung 5744 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.; zurückerstattete Abschätzungsgebühren 29 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.; von Versicherten zu erstattende Gebühren und Auslagen 222 Thlr. 9 Sgr.; Insgemein 633 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

B. Ausgabe. Brandvergütungsgelder pro 1868: 136,958 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.; dergleichen nachträglich pro 1861: 131 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.; Rückversicherungs-Prämien 7,621 Thlr. 15 Sgr.; Regulirungskosten der Brandschäden 647 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.; Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen, sowie für vorzügliche Löschhülfe, ingleichen für Herstellung bei Bränden beschädigter oder verloren gegangener Löschgeräthe (abzüglich in Abgang gestellter 10 Thlr. aus dem Jahre 1867.) 3143 Thlr. 1 Sgr.; Prämien ꝛc. für Entdeckung von Brandstiftern 929 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.; Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen (abzüglich 15 Thlr., welche pro 1867 in Abgang gekommen) 1,185 Thlr.; Kosten der Versammlungen des Directorialraths 269 Thlr. 2 Sgr.; Taxations- und Revisionskosten 5,797 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.; Diäten und Fuhrkosten 496 Thlr. 8 Sgr.; zurückerstattete Feuer-Societätsbeiträge 18 Sgr. 4 Pf.; Porto 52 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.; Kosten für Versicherungsschilder 169 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.; Prozeßkosten 25 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.; Druckkosten 300 Thlr. (excl. 91 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. von Ersparnissen aus frühern Jahren), Gehälter und Pensionen der Beamten des General-Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse 9636 Thlr. 6 Pf.; Bureau-Aufwand des General-Directorii 400 Thaler; Kosten der Kreisverwaltung 9,454 Thaler; Kosten allgemeiner Tax-Revisionen ꝛc. 2322 Thlr. 24 Sgr.; Insgemein 1,178 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.; Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe an den Reservefond 1,197 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

II. Reservefond.

A. Einnahme. Bestand aus dem Vorjahre 149,600 Thlr. Effekten und 70,302 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. baar; zurückerstattete Brandvergütungsgelder 172 Thlr. 15 Sgr; in Abgang gebrachte Restbrandvergütungsgelder 60 Thlr.; Zinsen 7,834 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.; für ausgelooste Effekten 1000 Thlr.; gekaufte Effekten 60,800 Thlr.; Ueberschuß der currenten Verwaltung 1,197 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

B. Ausgabe. Ausgelooste Effekten 1000 Thlr.; für gekaufte Effekten 51,497 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; Bestand an das folgende Jahr 209,400 Thlr. Effekten und 29,069 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. baar.

Merseburg, den 7. April 1869.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Vacante Stellen.

(294.) Der Pfarrer **Segnitz** zu Tiefensee, in der Diöces Eilenburg, wird am 31. December d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 630 Thlrn. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(295.) Durch das Ableben des Pfarrers **Mangelsdorf** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1195 Thlrn. verbundene Pfarrstelle an der St. Katharinenkirche in Magdeburg vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(296.) Der Kreis-Thierarzt **Küpp**, bisher in Goldap, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Weißensee, unter Anweisung seines Wohnsitzes in der Kreisstadt, versetzt.

(297.) Der Schullehrer **Krause**, bisher in Langenbach, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Gerterode, im Kreise Worbis, angestellt.

(298.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 507 Thalern verbundene Hülfs-Predigerstelle der Land-Parochie Ziesar vacant geworden. Mit derselben ist zur Zeit die Verwaltung der Gemeinde Steinberg verbunden.

(299.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Marien-Kirche zu Gardelegen ist der bisherige Pastor zu Zwinge, in der Diöces Großbodungen, Ernst Rudolf Nathanael **Kallenbach** berufen und bestätigt worden.

(300.) Dem Königlichen Förster **Arnold** zu Zollbrück, in der Oberförsterei Schleusingen, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister der Character als Hegemeister verliehen worden.

(301.) Der Kreisrichter **Lorenz** zu Sachsa ist an das Kreisgericht zu Worbis, der Kreisrichter **Langrock** zu Ellrich an das Kreisgericht zu Nordhausen und der Kreisrichter **Schulze** zu Dingelstädt an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt. Der Kreisgerichts-Director **Bachmann** zu Worbis ist gestorben. Der Bureau-Diätar **Duderstadt** zu Heiligenstadt ist an das Kreisgericht zu Nordhausen und der Bureau-Diätar **Ernst** zu Dingelstädt an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt. Dem Civil-Supernumerar **Breitenbach** zu Worbis ist eine Bureau-Diätarienstelle bei der Gerichts-Commission zu Dingelstädt verliehen.

(302.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Markwerben mit Obschütz, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Archidiaconus zu Weißenfels, Gustav Adolf **Millitzer** verliehen worden.

(303.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a/S. sind die Telegraphen-Candidaten **König**, **Prinz**, **Götze**, **Eckardt**, **Huhn**, **Starcke**, **Sonnabend**, **Gieseler**, **Krech** und **Sachse** in Halle, **Waschau** in Weimar, **Kohlhaupt** in Mühlhausen, **Meuschke** in Coburg und **Salzmann** in Gotha zu Telegraphisten ernannt worden.

Dem bisherigen Vorsteher der Telegraphen-Station zu Mühlhausen, Ober-Telegraphisten **Spitthof**, ist die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Paderborn, die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Mühlhausen aber provisorisch dem Ober-Telegraphisten **Dornberg** übertragen worden.

(304.) Fräulein Sophie **Simon** aus Berlin ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt für Töchter in Erfurt von der Königlichen Regierung ertheilt worden.

(305.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. März c. dem Schulzen **Bartholomäus** zu Waldstedt, im Kreise Langensalza, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Kreuz der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst zu verleihen geruht.

(306.) Dem Kreisgerichtsrath **Sauppe** in Zeitz ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden. Die Kreisrichter **Holtze** in Eilenburg und **Bering** in Elsterwerda sind an das Kreisgericht in Halle a/S. versetzt. Der Gerichts-Assessor **Gebser** in Eisleben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, und der Gerichts-Assessor **Sickel** in Naumburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Merseburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützen, ernannt. Die Referendarien **Schwabe** und Heinrich **Schulze** sind aus dem Naumburger Departement in das des Kammergerichts versetzt. Ferner sind versetzt: der Kreisgerichts-Secretair **Schulze** in Hettstedt an die Gerichts-Commission in Gerbstedt, der Bureau-Assistent **Muschwitz** in Gerbstedt und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Busch** in Eisleben an die Gerichts-Commission in Mansfeld, der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Müller** in Halle a/S. an die Gerichts-Commission in Cönnern, und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Pommnitz** in Sangerhausen an das Kreisgericht in Halle a/S. Der Kreisgerichts-Secretair **Richter** in Langensalza, sowie die Kreisgerichtsboten und Exekutoren **Thiemann** in Erfurt und **Knöppel** in Halle a/S. sind gestorben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 24. April 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(307.) Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 11. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 263. das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869;

" 264. die Ernennung des Königlich Preußischen Legations-Raths Guido v. Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubignng desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik;

" 265. die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 266. die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 267. die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik; und

" 268. die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Edelmann zu Ponce (Portoriko) zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(308.) Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 29. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7378. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869;

" 7379. das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869;

" 7380. das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869; und

" 7381. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Das zu Berlin am 17ten d. Mts. ausgegebene 30te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7382. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869; und

" 7383. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(309.) Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine. C. B. 1454. und 1486.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. September 1867 im Nachlasse des in Suhl verstorbenen Rohrfabrikanten Christoph **Grüber jun.** vermißten beiden Staatsschuldscheine

Lit. C. Nro. 5,930. über 400 Thlr.,
" E. " 16,408. " 200 "

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. April 1869.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

(310.) Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853. und 1857. Nr. 260. H. B.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. Nro. 1. bis 8. und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden **vom 15. März dss. Js. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post **bis zum 1. November d. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer „Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(311.) Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853. und 1857. Nr. 303. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 1. März 1869.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(312.) Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der, bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10—20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Halle, den 1. April 1869. Telegraphen-Direction.

(313.) Personen-Post zwischen Erfurt und Themar. I. 5780.

Vom 1. Mai bis ult. September dss. Js. wird die Personen-Post zwischen Erfurt und Themar wieder auf dem Wege über Elgersburg befördert werden.

Erfurt, den 17. April 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(314.) Ausloosung von Obligationen (1. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Bei der in der Vorstands-Sitzung vom 19ten Mai 1868 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1869 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861 Seite 705) ausgegebenen Obligationen (1ster Emission) zum Betrage von

600 Thaler
sind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thlr.
Nro. 506, 516, 540, 564, 598, 606, 631, 663, 684, 685, 690 und 697
gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Juli 1869 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Bei dieser Gelegenheit wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooßten, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nro. 308. à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

(315.) Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg im Jahre 1868. I. 2843.

In dem verflossenen Jahre 1868 sind bei
73 Schiedsmännern des Erfurter und
343 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks,
im Ganzen:
17,913 Streitsachen
anhängig gewesen, von welchen
9100 durch Vergleich,
2958 durch Zurücktreten der Parteien und
5769 durch Ueberweisung an den Richter
beendigt worden und
86 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:
1. der Färbermeister **Wallberg** in Erfurt,
2. der Spediteur **Brandt** daselbst,
3. der Kantor **Müller** in Walschleben,
4. der Brauereibesitzer **Reiße** in Langensalza,
5. der Porzellanmaler **Fritz** in Schmiedefeld;

B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:
1. der Ortsrichter **Zeising** in Roitzsch,
2. der Bürgermeister **Gottlöber** in Cölleda,
3. der Gerbermeister **Pillep** in Wiehe,
4. der Kaufmann **Rathcke** in Halle,
5. der Nadlermeister **Büchner** in Eisleben,
6. der Buchbindermeister **Wacker** daselbst,
7. der Kaufmann **Alsleben** in Cönnern,
8. der Amtsrichter a. D. **Steinacker** in Sangerhausen,
9. der Materialienwaarenhändler **Kirchner** in Roßla,
10. der Uhrmacher **Kronenberg** in Weißenfels,
11. der Kaufmann **Leißring** daselbst,
12. der Kaufmann **Hötzel** in Hohenmölsen,
13. der Kaufmann **Sommer** in Teuchern.

Von diesen Schiedsmännern haben insbesondere: der Spediteur **Brandt** 201 (darunter 156 verglichen), der Bürgermeister **Gottlöber** 232 (darunter 140 verglichen), der Kaufmann **Alsleben** 261 (darunter 155 verglichen), der Uhrmacher **Kronenberg** 284 (darunter 135 verglichen) und der Kaufmann **Leißring** 388 (darunter 239 verglichen), und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 130 Sachen verhandelt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich als nützlich bewährt und sich des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 23. März 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(316.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Elsnig, in der Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Pfarrers **Kühnast** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(317.) Der Pfarrer **Kühne** zu Wählitz, in der Diöces Weißenfels, wird am 30. Juni d. Js. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(318.) Der Regierungs-Secretariats-Assistent **Bertram** ist zum Regierungs-Secretair ernannt.

(319.) Der bisherige provisorische Lehrer **Frank** zu Frauenwald ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Erlau, im Kreise Schleusingen, angestellt.

(320.) Es sind ernannt worden: der Ober-Post-Kassen-Buchhalter **Kanzler** in Erfurt unter Bestätigung als Kassirer der Ober-Post-Kasse und der Post-Commissarius **Georgii** in Erfurt unter Bestätigung als Bureau-Beamter I. Klasse zu Ober-Post-Commissarien, der Trompeter **Bauer** in Mühlhausen zum Post-Expedienten und der Post-Expeditions-Gehülfe **Dette** zum Post-Expediteur in Küllstedt. — Versetzt sind: der Post-Commissarius **v. Kornatzki** von Potsdam nach Erfurt als comm. Ober-Post-Kassen-Buchhalter, der Post-Expedient **Bertram** von Nordhausen nach Jena, die Post-Expedienten **Schultz** und **Fischer** von Erfurt resp. nach Neudietendorf und nach Gräfenthal als comm. Post-Expeditions-Vorsteher. Pensionirt ist: der Ober-Post-Kassen-Buchhalter **Pedal** in Erfurt. Gestorben ist: der Landbriefträger **Lüdecke** in Nordhausen.

(321.) Der Intendantur-Rath **Walter** ist von der Intendantur 4. Armee-Corps zu der des 10. Armee-Corps versetzt worden.

(322.) Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Nordhausen ist dem Oberpfarrer **Wagner** an St. Jacobi zu Nordhausen einstweilen übertragen worden.

(323.) Es sind befördert resp. versetzt: der berittene Steuer-Aufseher **Herrmann** von Halberstadt nach Langensalza. Pensionirt: der berittene Steuer-Aufseher **Heine** zu Langensalza. Gestorben: der Chausseegeld-Erheber **Rose** in Breitenworbis.

(324.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bülzig mit Külso, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Benneckenstein, Wilhelm Eduard **Schliephak**, verliehen worden.

(325.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lüffingen, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Isenschnibbe-Weteritz, August Hermann **Franke**, verliehen worden.

(326.) Beim Oberbergamt zu Halle ist der Gerichtsassessor **Veith** aus dem Collegium ausgeschieden. Der Bergassessor **Löwe**, zuletzt im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, ist in den Halleschen Oberbergamtsdistrict zurückgetreten. Der Oberbergamtsassistent **Gerwing** ist, unter Ernennung zum „Factor" an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. Der Civilanwärter **Schröter**, commissarisch als Hülfsarbeiter auf den Bureaux der Bergwerksabtheilung des Handelsministeriums, ist zum Oberbergamts-Bureauassistenten ernannt worden. Die Civilanwärter **Boltze** und **Schlunck** und der Militäranwärter **Werner** sind zu Bureauassistenten befördert. Dem Salzwerksdirector **Pinno** zu Staßfurt und dem dirigirenden Berginspector **Wagner** zu Wettin ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden. Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Factor **Kolbe** durch Pensionirung ausgeschieden und in seine Stelle der Factor **Gerwing** versetzt. — Dem Factor **Kühne** ist die Stelle des Salzsteuereinnehmers verliehen und der Bureauassistent **Wagner** ist zum „Secretair" ernannt. Der Militairanwärter **König** ist zum Bureauassistenten befördert worden. — Bei der Berg-Inspection zu Staßfurt ist dem Faktor, Rendant **Reinwarth**, die Stelle des Salzsteuereinnehmers bleibend übertragen und der Steuer-Aufseher **Rust** ist zum Bureauassistenten ernannt. Beim Salzamt zu Dürrenberg ist die Stelle des Salzsteuereinnehmers dem zum Factor ernannten bisherigen Obercontroleur **Büsching** verliehen und die Assistentenstelle dem Bureauassistenten **Schlunck** übertragen. — Beim Salzamt zu Artern ist die Assistentenstelle dem Bureauassistenten **Boltze** übertragen worden. Bei der Berginspection zu Erfurt ist der Schichtmeister **Wolter** zum Factor befördert und ihm die Stelle des Salzsteuereinnehmers definitiv übertragen worden. Der Bureauassistent **Besser** ist zum Schichtmeister, und der Civilanwärter **Köhler** zum Bureauassistenten ernannt. Bei der Berginspection zu Wettin ist der Bureauassistent **Wagner** durch definitive Versetzung nach Schönebeck ausgeschieden und der Bureauassistent **Werner** hinzugetreten. Dem Bohrmeister **Wolkwitz** zu Elmen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

(327.) Nach dem Ausscheiden des Secretairs **Heinrich** ist der Consistorial-Secretair **Bader** in die zweite Secretairstelle gerückt, der bisherige erste Canzlist **Brunkau** zum Consistorial-Secretair ernannt, der bisherige zweite Canzlist **Pfannenschmid** in die erste Canzlistenstelle gerückt, und die zweite Canzlistenstelle dem Sergeanten und Zahlmeister-Aspiranten im Westphälischen Dragoner-Regiment № 7, Wilhelm **Benecke**, verliehen worden.

(328.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Jacobi zu Sangerhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Marien zu Stendal, Gustav Albert Ludwig **Kirchner**, verliehen worden.

(329.) Der Lehrer Heinrich Friedrich **Schäfer**, bisher in Schmiedefeld, ist als Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Langensalza angestellt.

Patente.

(330.) Dem Baron Oskar **de Mesnil** zu Brüssel und dem Max **Eyth** zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(331.) Dem Dr. Carl **Liebermann** und dem Dr. Carl **Graebe** zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(332.) Das dem Fabrikanten H. C. H. **Hammer** in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe ist aufgehoben.

(333.) Das dem Herrn Joseph **Afchermann** in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 1. Mai 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(334.) Das zu Berlin am 20. v. M. ausgegebene 12. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 269. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869;

" 270. die Bezeichnung derjenigen Beamten, welche auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81.) von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den näher genannten Directivbehörden und Hauptämtern als Vereinsbeamte beigeordnet worden sind;

" 271. die Ernennung des Preußischen und Bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des Preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des Preußischen und Oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des Preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des Preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des Preußischen Vicekonsuls Victor Gärtner in Blumenau, des Preußischen Vicekonsuls und Hamburgischen Konsuls Ottokar Dörffel in Dona Franziska, des Preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des Preußischen Konsuls Ludwig von Loeßl in Rio Grande do Sul, des Lübeckischen Konsuls Joao Cancio Pereira Brazeres in San Luiz, des Preußischen Vicekonsuls Rudolph Wähneldt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Maroim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes; und

" 272. die Ernennung des Kaufmanns August von Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Hermann Fr. Gruner zu Cienfuegos zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(335.) Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 31. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7384. das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869;

" 7385. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869;

" 7386. das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869; und

" 7387. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft. Vom 10. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(336.) Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien. M. 1708.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867. (G.-S. S. 667.) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305.) nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befug-

niß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

(337.) Postdampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark. Nro. II. 6850.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15ten April bis 14ten Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt, vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Dienstag u. Sonnabend Abends.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund u. Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Bordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. aus Hamburg u. Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
„ „ Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
„ „ Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags,
„ „ Cöln 9^{5} Uhr Abends,
„ „ Berlin 9^{35} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck — Kopenhagen — Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens a. Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens, Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869. General-Post-Amt.

(338.) Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe. II. 7345.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Bordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, am 22. April 1869. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(339.) Desinficirung des Wassers in gewerblichen Anlagen. Nr. 2322. A. I.

Der Baumeister E. **Süvern** zu Halle a/S. ist der Erfinder eines Verfahrens, welches es ermöglicht, das in gewerblichen Anlagen jeder Art benutzte und aus denselben abfließende Wasser zu desinficiren und vollständig zu reinigen. Dasselbe gilt von Cloaken.

Wir machen die Betheiligten auf dieses Verfahren und dessen Vortheile mit dem Bemerken aufmerksam, daß nach den gemachten Beobachtungen die völlige Geruchlosigkeit des nach dem **Süvern**schen Verfahrens desinficirten Wassers feststeht und somit den Besitzern von gewerblichen Anlagen die Möglichkeit gegeben ist, den Uebelständen abzuhelfen, resp. den Beschwerden vorzubeugen, welche bei resp. wegen des Abflusses von Wasser aus solchen Anlagen hervorgetreten sind.

Erfurt, den 19. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(340.) Veränderung der Grenze der Kreise Langensalza und Weißensee rc. 721. II.

Bei Gelegenheit der Separation der zum Kreise Langensalza gehörigen, an den Kreis Weißensee grenzenden Stadtflur Tennstedt hat eine Grenzregulirung zwischen diesen beiden Kreisen beziehungsweise mit der im Weißenseeer Kreise belegenen Dorffeldmark Klein-Ballhausen stattgefunden, zufolge welcher

I) vom Kreise Langensalza aus der Stadtflur Tennstedt folgende Grundstücke:

	Mrg.	□Rth.
von Sect. II. Litt. N. der Tennstedter Karte: Im Hintersee	—	24
von Sect. II. Litt. P. der Tennstedter Karte: In den See'n	—	81
von Sect. II. Litt. P. der Tennstedter Karte: An der Chaussee	—	152
von Sect. II. Litt. P. der Tennstedter Karte: Im Boden	—	151
von Sect. V. Litt. AJ. der Tennstedter Karte: Im Boden	1	111
von Sect. V. Litt. AJ. der Tennstedter Karte: Am Haune an der Oehte	—	14
von Sect. V. Litt. AJ. der Tennstedter Karte: Das Nachtfleck	—	11
von Sect. V. Litt. AJ. der Tennstedter Karte: Hinter der Papiermühle	—	3
von Sect. V. Litt. AQ. der Tennstedter Karte: Das Rieth	—	98
Außerdem an alten Wege-, Damm- und Grabenstrecken	—	105
Summa	5	30

zum Bonitirungswerthe von 710,43 Sgr. an den Kreis Weißensee, insbesondere zur Dorffeldmark Klein-Ballhausen überwiesen, und hiergegen von Letzterer wieder folgende Grundstücke:

	Mrg.	□Rth.
von Sect. II. der Klein-Ballhausener Karte: Planstück № 283—287. in den See'n	—	6
von Sect. II. der Klein-Ballhausener Karte: Planstück № 213 in den See'n	—	8
von Sect. II. der Klein-Ballhausener Karte: Planstück № 306—310. im Kirchthale	5	59
von Sect. II. der Klein-Ballhausener Karte: Planstück № 324. und 325. am Klein-Ballhäuser Wege	1	20
von Sect. II. der Klein-Ballhausener Karte: Planstück № 331 u. 332a. am Ballhäuser Wege	—	19
von Sect. V. der Klein-Ballhausener Karte: Planstück an der Oehte (Seuffert)	—	8
von Sect. V. der Klein-Ballhausener Karte: Planstück am Nachtfleck (Rittergut)	—	135
Außerdem an alten Wege- und Grabenstrecken	—	32
Summa	7	107

zum Bonitirungswerthe von 710,48 Sgr. an den Kreis Langensalza, insbesondere zur Stadtflur Tennstedt übergegangen und den betreffenden Kreis- resp. Gemeindebezirken einverleibt worden sind.

Diese Grenzregulirung ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Februar d. J. genehmigt und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. April 1869.

Königl. General-Commission.

(341.) Neuer ermäßigter Tarif für die Beförderung von baarem Gelde rc. im Eisenbahn-Lokalverkehre der Provinz Hannover. B. 7056.

Für die Beförderung von **baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren im Lokalverkehre** der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt mit **dem 1. Mai d. J.** ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher bei sämmtlichen Eilgut-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. das Stück käuflich zu haben ist. Die bisher bestandenen bezüglichen tarifarischen Bestimmungen treten mit dem bezeichneten Tage außer Wirksamkeit.

Hannover, den 25. April 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(342.) Stein- und Braunkohlen-Bergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 gilt. 3576.

Auf Grund der §§. 2 und 9b des Gesetzes vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat (Ges.-S. S. 401.), verordnen wir für unseren Verwaltungsbezirk, was folgt:

I. Als Maßstab für die nach §. 2 den gerichtlichen oder

notariellen Erklärungen oder den in gleicher Form abgeschlossenen Veräußerungsverträgen beizufügenden Situationsrisse wird $\frac{1}{6400}$ der natürlichen Länge (80 Lachter = 1 Zoll) festgesetzt.

II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 9b.) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen.

Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Bergwerkes auf länger als 3 Monate eingestellt wird.

Halle, 19. April 1869. Königl. Oberbergamt.

Vacante Stellen.

(343.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Grabow, in der Ephorie Burg, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(344.) Durch die Versetzung des Archidiaconus **Millitzer** ist das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 800 Thlr. verbundene Archidiaconat in Weißenfels mit dem Compastorate zu Selau vacant geworden. Die Stelle wird diesmal von dem Königlichen Consistorium besetzt.

(345.) Durch das Ableben des Diaconus **Hinkel** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 468 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Liebenwerda vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 5 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(346.) Der Regierungs-Referendarius **von Kurowsky** ist von der Königlichen Regierung zu Königsberg zur hiesigen Königlichen Regierung übergetreten.

(347.) Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Otto **Francke** ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Erfurt angestellt worden.

(348.) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadtkirche zu Querfurt, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Louis August Richard **Klapproth** berufen und bestätigt worden.

(349.) Der bisherige Lehrer an der Waisenhausschule zu Erfurt, Gustav **Segitz**, ist als Lehrer der evangelischen Elementarschulen daselbst angestellt.

(350.) Der provisorische Lehrer Joseph **Hülle**, bisher in Langensalza, ist als Lehrer an der evangelischen Waisenhausschule zu Erfurt definitiv angestellt worden.

(351.) Die durch die Versetzung des interimistischen Verwalters der Oberförsterei Suhl, Oberförster-Candidaten **Schönwald** zu Suhl, zur Erledigung gekommene Oberförster-Stelle daselbst ist vom 1sten April d. J. ab dem Oberförster **v. Hagen** übertragen worden.

(352.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tryppehna, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Pastor zu Horburg, Ephorie Schkeuditz, Günther Franz Ferdinand **Werther**, verliehen worden.

(353.) Der Schöppe und Bauergutsbesitzer Philipp **Sauer** in Hundeshagen ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Worbis ernannt und verpflichtet worden.

(354.) Der seitherige Physikats-Verweser, praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. **Grasenick** zu Nordhausen ist zum Kreisphysikus des Kreises Nordhausen ernannt worden.

(355.) Des Königs Majestät haben vermittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. den jetzigen Bürgermeister der Stadt Mühlhausen, Oberbürgermeister Dr. **Engelhart**, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, auf eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer, vom 1. Juli c. ab gerechnet, in diesem Amte bestätigt.

Patente.

(356.) Dem Herrn Ernst **Hiltl** hierselbst ist unter dem 18. April 1869 ein Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(357.) Dem Geometer A. **Pirwitz** in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 8. Mai 1869.

Ueber das Preußische Unterrichtswesen.

Artikel 26 der Verfassung bestimmt: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen."

Dieser Artikel ist noch nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr sind — wie das Artikel 112. der Verfassung anordnet — die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens in Kraft geblieben.

Von vielen Seiten sind nun große Vorwürfe gegen den jetzigen Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ausgesprochen worden, daß er nicht schon ein vollständiges, alle Theile des Unterrichtswesens umfassendes Gesetz dem Landtage vorgelegt habe; häufig ist auch behauptet und durch die Presse weithin verbreitet worden, daß unser Preußisches Schulwesen, höheres wie niederes, im bedenklichen Rückschritt begriffen, und daß die jetzige Unterrichtsverwaltung von dem Wege ganz abgegangen sei, den freisinnige Vorgänger, namentlich die Minister von Altenstein und von Ladenberg, eingeschlagen hätten.

Um den Beweis zu führen, wie ungegründet diese Behauptungen und wie unberechtigt diese Anklagen und Vorwürfe seien, hat der Herr Cultus-Minister bei Sr. Majestät dem Könige die Genehmigung nachgesucht, die unter den Ministern von Altenstein, von Ladenberg und von Bethmann-Hollweg ausgearbeiteten Entwürfe von Schulgesetzen, so wie die auf dieselben sich beziehenden Verhandlungen und Denkschriften, außerdem aber auch noch die seit dem Jahre 1831 aufgenommenen und bis zum Jahre 1848 geführten Verhandlungen in Betreff des Erlasses von Provinzial-Schulordnungen nebst der unter dem 11. December 1845 als Gesetz erlassenen Schulordnung für die Provinz Preußen durch den Druck veröffentlichen und so zur allgemeinen Kenntniß bringen zu dürfen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. December v. J. ertheilte Se. Majestät der König die Genehmigung zu diesem Plane des Unterrichts-Ministers, und es sind demnach vor Kurzem diese Actenstücke mit Erläuterungen unter dem Titel: „die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817—1868" im Verlage von W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) zu Berlin erschienen und durch alle Buchhandlungen zum Preise von 2 Thlr. zu erhalten.

Die Anschaffung dieses Werkes kann Allen, welche ein lebendiges Interesse für unser Schulwesen haben, nicht dringend genug empfohlen werden. Hier können sie prüfen und sich selbst ein Urtheil bilden, ob wirklich unser Schulwesen in andere Bahnen gelenkt werde und ob die Befürchtung, Preußen steige herab von der Höhe, die es in früherer Zeit in seinem Schulwesen eingenommen, begründet sei. Hier können sie auch ersehen, mit welchen Schwierigkeiten die Entwerfung und Ausführung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes verbunden sei, indem die Bestimmungen desselben fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens in Staat, Gemeinde und Kirche in Anspruch nehmen.

Die Veröffentlichung der Aktenstücke und Erläuterungen ist eine dankenswerthe That; möge sie gute Früchte tragen!

Gesetz-Sammlungen.

(338.) Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7388. das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869;

„ 7389. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Cosel.

Nr. 7390. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 1. März 1869.;

" 7391. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 13. März 1869;

" 7392. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Das zu Berlin am 27sten v. Mts. ausgegebene 33. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7393. das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869; und

" 7394. die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(359.) Recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe. II. Nr. 7389.

Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens 2, durch nur 1 Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit 2 Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869. General-Post-Amt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(360.) Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen rc. Nr. 3701. A.2.

Im Laufe des Jahres 1868 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt, mit Ausnahme der Sprengel des bischöflichen geistlichen Gerichts hier und des bischöflichen geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt, die nachstehend aufgeführten Vermächtnisse und Schenkungen frommen und milden Zwecken gewidmet worden:

1) der Barfüßer-Kirche zu Erfurt von dem verstorbenen Stadtrath a. D. **Reinhardt** mittelst Testaments zwei Legate von zusammen 1300 Thlr., wovon eins für die Armen und eins für den Baufonds bestimmt ist;
2) der Prediger-Kirche daselbst ein Geschenk von 300 Thlr. von dem Major a. D. **von Harlessem**, dessen Zinsen zu baulichen Reparaturen verwendet werden sollen;
3) der Gottesacker-Kirche zu Langensalza ein Legat von 200 Thlr. von Frau **Barth** geb. **Polez** zur Anschaffung einer Orgel;
4) der Kirchen-Gemeinde zu Treffurt ein Geschenk von 100 Thlr. von einem von dort nach Amerika ausgewanderten Bürger, wovon die Zinsen jährlich an noch nicht schulpflichtige Kinder zu einer Weihnachts-Bescheerung verwendet werden sollen;
5) der Kirche zu Büßleben ein Legat von 400 Thlr. von dem Rentier Georg Heinrich **Wagner** mit der Bestimmung, die Zinsen davon zu kirchlichen Zwecken zu verwenden.

Außer diesen Zuwendungen ist noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Zwecken gewidmet worden.

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirks mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolge finden möge, hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 28. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(361.) Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- rc. Unterstützungs-Anstalt im Reg.-Bezirk Erfurt für 1868. Nr. 3537. A. 2.

In Gemäßheit des §. 37 des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Erfurt (Amtsblatt 1832 Seite 140.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die für das Jahr 1868 abgelegte Rechnung der gedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 28. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1868.

Tit.	Einnahme.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand	1011	18	3	I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	" Defecten	—	—	—	II.	" Guthaben	—	—	—
III.	" Erhebungen auf Rückstände	—	—	—	III.	" Resten	—	—	—
IV.	" Antrittsgeldern, Beiträge ꝛc.	1778	—	—	IV.	" Verwaltungskosten	67	27	10
V.	" Strafgeldern	5	—	—	V.	" Pensionen	2170	—	—
VI.	" Kapitalzinsen	2462	21	1	VI.	" ausgeliehenen Kapitalien	5500	—	—
VII.	" zurückgezahlten Kapitalien	3565	—	—		Nach der Rechnung für 1867 betrug der Kapitalstock 47164 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.			
VIII.	Insgemein	—	—	—		hiervon ab an zurückgezahlten Hypothek-Kapitalien 3565 Thlr.			
	Summa	8822	9	4		43599 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. hierzu die neu ausgeliehenen Kapitalien. 5500 Thlr.			
						Gegenwärtiger Kapitalstock 49099 Thlr 28 Sgr 5 Pf. davon 47799 Thlr 28 Sgr. 5 Pf. zu 5 % und 1300 Thaler zu 3½ %			
					VII.	Insgemein	11	10	3
						Summa	7749	8	1
	Abschluß								
	Die Einnahme beträgt	8822	9	4					
	Die Ausgabe beträgt	7749	8	1					
	Bestand	1073	1	3					

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(362.) Verleihung von Bergwerks-Eigenthum. Nr. 4519.

Nachstehende Verleihungsurkunde

„Auf Grund der am 27. Oktober 1868 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer F. Herthum zu Könitz unter dem Namen

Nicolaus

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. a'. b'. c'. d'. e'. f'. g'. h'. a.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 3424¼ Quadratlachtern, geschrieben: Dreitausend Vierhundert Vierundzwanzig ein Viertel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Goßwitz, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Silber- und Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(363.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur zu Sangerhausen ist dem nunmehrigen Oberpfarrer **Kirchner** an St. Jacobi daselbst übertragen worden.

(364.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stolzenhain mit Linda und Steinsdorf, in der Diöces

Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uebigau, Diöces Liebenwerda, Christoph Gottlieb Ferdinand **Schweitzer**, verliehen worden.

(365.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gebesee, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolf Gustav **Braune** berufen und bestätigt worden.

(366.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dachwig, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer **Knauer** zu Obermehlen, im Herzogthum Gotha, berufen und bestätigt worden.

(367.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schlettau mit Passendorf, in der Diöces Lauchstädt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Max Louis Robert **Bethge** berufen und bestätigt worden.

(368.) Die Verwaltung der Forst-Unterreceptur zu Wachstedt, im Kreise Mühlhausen, ist an Stelle des am 24. März d. J. mit Tode abgegangenen Forst-Untererhebers **Kalbhenn I.** zu Wachstedt dem Rentier Christoph **Kalbhenn** zu Geismar interimistisch übertragen worden.

(369.) Der bisherige Lehrer an der städtischen Volksschule zu Mühlhausen, August Hermann **Pfaff**, ist als Elementarlehrer der daselbst zu errichtenden höheren Bürgerschule angestellt.

Patente.

(370.) Das den Gebrüdern H. und R. **Schultze** in Berlin unter dem 3ten März 1868 ertheilte Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

(371.) Das den Kaufleuten **Wirth & Comp.** zu Frankfurt a/M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 15. Mai **1869.**

Gesetz-Sammlungen.

(372.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 13. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 273. den Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. December 1868; und

» 274. die Ernennung des bisherigen Lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(373.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 34. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7395. das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-waisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20sten März 1869;

» 7396. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.;

» 7397. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869; und

» 7398. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Actien-Gesellschaft. Vom 12. April 1869.

Das zu Berlin am 7ten d. Mts. ausgegebene 35. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7399. das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14ten April 1869;

» 7400. das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869;

» 7401. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869; und

» 7402. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(374.) Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen. Nr. 1121.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93.) ausgegebenen, **am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868** werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(375.) Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. — Nr. 1588. H. V.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder

an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(376.) Warnung, die Trichinenkrankheit betreffend. — Nr. 2583. A. 1.

In unserm Amtsblatte (1863 Seite 187, 1865 Seite 328, 1866 Seite 139.) haben wir wiederholt vor dem Genusse des rohen resp. nicht gehörig gar gekochten oder gebratenen Schweinefleisches mit Hinweisung auf die große Gefahr der solchem Genusse oft folgenden Trichinenkrankheit gewarnt. Nichts destoweniger sehen wir uns veranlaßt, mehrere, wegen Vernachlässigung dieser Warnung entstandene sehr bedauerliche Fälle zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Am 15. Februar d. J. wurde zu Mühlhausen bei einem Schlachtfeste gehacktes rohes Schweinefleisch von acht Personen genossen, die sämmtlich an den Trichinen erkrankten und von denen nach längerer, höchst schmerzhafter und quälender Krankheit, an welcher alle mehr oder weniger zu leiden hatten, eine noch nach fast zwei Monaten gestorben ist.

2) Noch trauriger waren die Folgen des Genusses solchen Fleisches, wozu in den letzten Tagen des Januar d. J. ein Leichenschmaus für 25 Personen in der Dachsmühle bei Berntrode, Kreis Worbis, die Veranlassung gab. Drei der Gäste erbrachen sich gleich nach der Mahlzeit heftig und litten an mehrtägiger Diarrhöe, genasen dann aber wieder. Von den übrigen 22 (13 aus Gernrode, 4 aus Berntrode, 2 aus Bartloff und 1 aus Niederorschel) erkrankten 8 sehr heftig, 14 leichter, doch gelangten auch diese letzteren erst mit der 5. Woche zur Genesung, während von den heftig Erkrankten fünf und zwar in 28 bis 58 Tagen nach der Erkrankung starben.

Zugleich bringen wir hiermit auch das Verbot des Feilhaltens und Verkaufs trichinenhaltigen Schweinefleisches (Amtsblatt 1864, Seite 141.) und die Verordnung, die Verpflichtung zur Anzeige des Vorkommens trichinenhaltiger Schweine betreffend (Amtsblatt 1867 Seite 42.) zur genauen Nachachtung in Erinnerung.

Erfurt, den 8. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(377.) Mittelst Allerhöchsten Patents vom 20. Februar d. J. ist der Regierungs-Assessor **Kruchen** bei der hiesigen Königlichen Regierung zum Regierungs-Rath ernannt worden.

(378.) Der bisherige provisorische Lehrer **Hesse** zu Kirchheim, im Kreise Erfurt, ist als Mädchenschullehrer und Organist daselbst angestellt.

(379.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Selben mit Zschepen, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Diaconus zu Berg vor Eilenburg Emil **Schlemmer** berufen und bestätigt worden.

(380.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schöna mit Colpien, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Robert **Rudolph** berufen und bestätigt worden.

(381.) Der Lehrer **Damm**, bisher zu Neustadt-Eberswalde, ist als Rector der evangelischen Stadtschulen zu Suhl angestellt.

(382.) Der Appellationsgerichts-Rath **Drenkmann** ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt. Der Gerichts-Assessor **Dette** zu Worbis ist dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der Actuarius **Rößling** ist zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Commission zu Dingelstädt ernannt. Dem invaliden Unterofficier **Gengrasevski** hier ist eine Kanzlei-Diätarienstelle bei dem Appellationsgerichte verliehen.

Patente.

(383.) Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(384.) Das dem Emil **Fleischhauer** zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 22. Mai 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(385.) Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 14. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 275. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungs-Geschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direction in Münster und Uebertragung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direction in Cassel;

" 276. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Rietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen;

" 277. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869;

" 278. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869;

" 279. die Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 280. die Ernennung des Preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und

" 281. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vice-Konsuls Franzesco Morello zu Licata zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(386.) Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 36. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7403. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869;

" 7404. das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworekkruges im Kreise Schrimm belegenen Obrabruches. — Vom 12. April 1869;

" 7405. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütowthales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869; und

" 7406. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamtenkategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(387.) General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöcese Gardelegen. Nr 3557.

Die bereits im vorigen Jahre beabsichtigte, aber dringender Umstände wegen ausgesetzte General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöcese Gardelegen wird nunmehr — so Gott will — in den Tagen vom 1. bis 14. Juni d. J. abgehalten und **am 2. Juni c., Vormittags 9 Uhr**, mit einem feierlichen Gottesdienste in der St. Nicolai-Kirche zu Gardelegen eröffnet werden

Indem wir diese Bestimmung allen evangelischen Gemeinden der Provinz Sachsen hierdurch bekannt machen, hegen wir die Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Gemeinde-Kirchenräthe und Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der Gemeinden dieses wichtige Werk betend auf ihre Herzen nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um Seine Gnade und Seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 10. Mai 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(388.) Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kostensätze des Königl. Charité-Krankenhauses in Berlin.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf 15 Sgr. pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869. (gez.) Wilhelm.
(ggz.) v. Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf 20 Sgr. und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf 25 Sgr. pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830, (G.-S. S. 133.) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846, (G.-S. S. 166.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869. Königl. Charité-Direction.

(389.) Cours von Personen-Posten. I. Nr. 7436. D.

Vom 19. d. M. ab wird die II. tägliche Personen-Post von Erfurt nach Sangerhausen schon um 6 Uhr Abends aus Erfurt und die Personenpost von Weimar nach Schloßvippach um 4 Uhr 30 Minut. Nachm. aus Weimar abgefertigt.

Vom 20. d. M. ab werden die beiden täglichen Personenposten zwischen Allstedt und Sangerhausen in folgender Weise coursiren:

I. Post:

aus Allstedt um 3 Uhr 20 Min. früh,
in Sangerhausen um 4 Uhr 35 Min. früh,
aus do. = 12 = — = Mittags,
in Allstedt um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags,

II. Post:

aus Allstedt um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Sangerhausen um 5 Uhr 45 Min. =
aus do. = 11 = — = Nachts,
in Allstedt = 12 = 15 = =

Von demselben Tage ab wird die Personenpost von Frankenhausen nach Artern bereits um 12 Uhr Nachts aus Frankenhausen abgehen.

Erfurt, den 18. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(390.) Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. Nr. 1678.

In dem am 10. d. Mts. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1869 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück, nämlich Nr. 405. 412. 516. 552. 655. 1253. 1286. 1319. 1345. 1550. 1770. 1935. 2176. 2197. 2253. 2362. 2702. 2819. 3089. 3191. 3653. 3924. 3987. 4058. 4083. 4177. 4184. 4187. 4317. 4597. 4728. 4800. 4834. 4926. 5146. 5223. 5287. 5314. 5441. 5557. 5581. 5607. 5813. 6296. 6368. 6370. 6458. 6531. 6795. 6879. 6962.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 111. 482. 485. 625. 774. 982. 1052. 1544. 1713. 1724. 1734. 1849. 1905.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück, nämlich Nr. 163. 281. 699. 793. 1162. 1378. 1430. 1785. 1901. 1993. 2110. 2229. 2347. 2365. 2587. 2701. 2743. 2893. 2992. 3002. 3351. 3632. 3634. 3798. 3856. 4063. 4142. 4210. 4394. 4538. 4772. 4824. 4840. 5134. 5349. 5432. 5485. 5578. 5652. 5719. 5970. 5975. 6076. 6088. 7239. 7524. 7624. 7638. 7650. 7660. 7680. 7813. 7855. 8137. 8247. 8267. 8352. 8361. 8494. 8569. 8591. 8858. 8860. 9051. 9277. 9466.

Lit. D. à 25 Thlr. 50 Stück, nämlich Nr. 67. 693. 791. 901. 1193. 1329. 1441. 1713. 1810. 1822. 2088. 2114. 2255. 2416. 2420. 2599. 2705. 2923. 3204. 3274. 3315. 3503. 4072. 4119. 4184. 4410. 4485. 4663. 4766. 4828. 5547. 5609. 5726. 5884. 5934. 5972. 6266. 6289. 6290. 6328. 6405. 6498. 6589. 6669. 6786. 6831. 7561. 7805. 8024. 8027.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 7 Stück, nämlich Nr. 12624. bis 12630.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1869 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ....Nr. .... à .... Thlr. Kapital,
2) etc.
mit zusammen
buchstäblich .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den ... ten .... 186 ....

N. N."

Mit dem 30. September 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 7—16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe litr. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. Oktober 1863 litr. C. Nr. 4759.
b) = 1. April 1865 litr. D. Nr. 2545.
c) = 1. = 1866 litr. C. Nr. 6520.
d) = 1. = 1867 litr. C. Nr. 8646. litr. D. Nr. 7590. 7613.
e) pro 1. Oktober 1867 litr. A. Nr. 4325. 5133. litr. B. Nr. 1156. litr. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6388. 6949. litr. D. Nr. 1035. 1284. 1356. 1959. 2274. 3970. 4123. 8065.
f) pro 1. April 1868 litr. A. Nr. 281. 1878. 4771. 5429. 7131. litr. C. Nr. 1137. 1565. 4943. 5681. 6082. 6220. 6721. 7970. 8572. 8962.

litr. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1750. 1764. 3197. 3402. 4299. 4886. 5182. 6296. 7640.
g) pro 1. October 1868 litr. A. Nr. 75. 2146. 4175. litr. B. Nr. 477. 790. 1335. 1799. litr. C. Nr. 33. 786. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4229. 4262. 6387. 6892. 7473. 8322. litr. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4281. 4838. 5631. 5652. 6089. 6665. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332. 7412.
h) pro 1. April 1869 litr. A. Nr. 1562. 2473. 4912. 5338. 5440. 5768. 5971. litr.B. Nr. 55. litr. C. Nr. 257. 732. 1968. 2443. 3137. 3540. 4216. 4464. 4506. 4584. 4812. 4832. 5409. 6267. 6572. 6816. 7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 8901. 9388. litr. D. 2014. 2773. 3717. 4061. 4081. 4942. 5392. 5604. 5951. 7033. 7352. 7354. 7556. 7799.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12623 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige
a) der Pfarre zu Trebitz bei Pretzsch am 15. November v. J. mittelst nächtlichen Einbruchs der Rentenbrief der Provinz Sachsen litr. D. Nr. 616. à 25 Thlr. entwendet worden und
b) unter den zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Frau Major **v. Linsingen**, Christiane Henriette geb. **Reinicke** gehörigen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen litr. A. Nr. 4348. à 1000 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57. ad 3. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(891.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. Nr. 1679.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1869 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 8. 504. 523.
b) „ 100 „ „ 471.
c) „ 25 „ „ 176. 669. 747.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 557. 610. 721. 1565. 2003. 2300. 2600. 3163. 3437.
b) zu 300 Thlr. Nr. 1579.
c) zu 100 Thlr. Nr. 773. 1876. 2684. 2860. 2903. 3526. 4107.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1317. 1487. 1943.
e) zu 25 Thlr. Nr. 1085. 2184.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1870 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:
1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf;

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:
a) 1. Juli 1865 à $3\frac{1}{2}$ %. Nr. 630 zu 50 Thlr.;
b) 1. Juli 1866 à 4 %. Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c) 1. Januar 1867 à $3\frac{1}{2}$ %. Nr. 666 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052 zu 100 Thlr.;
d) 1 Juli 1867 à 4% Nr. 3229. 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1868 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 576 zu 500 Thlr; à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.;
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215. 595 zu 500 Thlr., Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929 zu 50 Thlr.;
g) 1. Januar 1869 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 345. 355. 544 zu 500 Thlr., Nr. 531. 742 zu 50 Thlr., Nr. 459. 662. 664 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 290. 370. 2428 zu 500 Thlr., Nr. 1545 zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 3862. 4093 zu 100 Thlr., Nr. Nr. 1054 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(392.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Werther** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 809 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Horburg, in der Diöces Schkeuditz, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(393.) Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, ein jährliches Einkommen von 464 Thlr. 5 Sgr. gewährende Pfarrstelle zu Zwinge, in der Diöces Groß-Bodungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und drei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(394.) Dem Kreisgerichtsdirector **Theune** in Querfurt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August c. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen. Der Kreisgerichts-Director **Lampugnani** in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Görlitz versetzt. Der Kreisgerichts-Rath **Sauppe** in Zeitz ist vom 1. Juli c. ab pensionirt. Dem Kreisgerichts-Rath **Francke** in Langensalza, sowie dem Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath **Zimmermann** in Weißenfels ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit und dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath **Tellemann** in Naumburg der Königliche Kronen-Orden 3. Klasse mit gleichem Abzeichen verliehen. Der Gerichts-Assessor **Budach** in Halle a/S. ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, der Gerichts-Assessor **Roth** daselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eilenburg und der Gerichts-Assessor **Gutsche**, zuletzt in Querfurt, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Calbe a/S., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Groß-Salze, ernannt. Der Referendarius **Michaelis** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und demnächst in das Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt versetzt. — Ferner ist versetzt der Referendarius **Schilling** in das Departement des Appellationsgerichts in Ratibor; dagegen sind die bisher dem Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg angehörig gewesenen Referendarien **Jordan** und **v. Thermann** in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Max Bruno Leonhard **Seger**, Conrad Arnold **Etzdorf**, Gerhard **v. Niebuhr**, Carl Rudolph **Bodenstein**, Ernst **Kobert** und Dr. jur. August Otto **Mühlberg**, Letzterer unter Versetzung aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts in Naumburg. Die Rechtskandidaten Ludwig Freiherr **von Plotho** und Ludwig **Bartels** sind zu Auscultatoren angenommen worden. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Eckersberg** in Querfurt ist gestorben. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Fritzsche** in Erfurt ist an die Gerichtskommission in Sömmerda und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Wuckel** in Sömmerda an das Kollegium des Kreisgerichts in Erfurt versetzt.

(395.) In Folge Versetzung des Superintendenten **Markgraf** zu Grabow ist die Verwaltung der Ephorie Burg dem Pastor **Gloël** in Cörbelitz interimistisch übertragen worden.

(396.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bankier Heinemann **Bach** zu Nordhausen den Character als Kommerzienrath zu verleihen.

(397.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gehrendorf, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Prediger und Rector in Gardelegen, Carl Hermann **Dannenberg**, verliehen worden.

(398.) Der Rathmann **Müller** zu Heiligenstadt ist bei dem bevorstehenden Ablauf seiner Wahlzeit zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine fernere sechsjährige Zeitdauer wieder erwählt, dagegen bei dem bevorstehenden Ablauf der Wahlzeit an Stelle des Rathmanns **Weinreich** der Mühlenbesitzer **Huschenbett** zu Heiligenstadt zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine sechsjährige Zeitdauer erwählt. Beide sind von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Patente.

(399.) Das dem Ingenieur G. **Engelmann** zu Creuznach unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(400.) Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August **Tietz** und **Tobias** unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(401.) Das dem Ingenieur Ludwig **Tischbein** in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat, ist aufgehoben.

(402.) Das den Maschinenfabrikanten **A. Münnich & Comp.** zu Chemnitz unter dem 28sten März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 29. Mai 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(403.) Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7407. das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

- 7408. das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

- 7409. die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869; und

- 7410. das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Das zu Berlin am 21ten d. Mts. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7411. das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869;

- 7412. das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869; und

- 7413. die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(404.) Trauungen Belgischer Staats-Angehörigen innerhalb Preußens.

Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen; auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens Belgischer Staatsangehörigen Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: v. Mühler.
Der Minister des Innern: Gr. zu Eulenburg.
Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

(405.) Trauungen von Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen innerhalb Preußens.

Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, unterliegt es keinem Bedenken, die diesseitige Anordnung,

> nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die in §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf,

auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen auszudehnen.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nicht-

vorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens der gedachten Staatsangehörigen des Großherzogthums Hessen Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Mühler.

Der Minister des Innern: Gr. zu Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

(406.) Zahlungen nach den vereinigten Staaten von Amerika.

Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Gr.,
„ „ „ „ über 25—50 „ = 12 Gr.
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(407.) Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren der im Ausbau begriffenen Nordhausen-Rixeier Eisenbahn innerhalb des Kreises Nordhausen mit Arbeitszügen. Nr. 3032. A. 3.

Nachdem der Bau der Eisenbahn Nordhausen-Rixei soweit vorgeschritten ist, daß die bereits fertig gestellten Geleisstrecken mit Arbeitszügen befahren werden können, verordnen wir auf den Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der gedachten Eisenbahn, und zwar innerhalb des Kreises Nordhausen, was folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, desgl. das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrièren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug erfolgen.

§. 4. Das Betreten aller vollendeten oder noch im Bau begriffenen Bauwerke und Bahnanlagen der bezeichneten Bahnstrecke, außer an den als Uebergänge bezeichneten Stellen, ist den nicht beim Bau der Eisenbahn und deren Anlagen beschäftigten Personen untersagt. Von diesem Verbot sind nur die im Dienst befindlichen Polizeibeamten für den Umfang ihres betreffenden Bezirks ausgenommen.

§. 5. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die im §. 8 angedrohte Strafe.

§. 6. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 7. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet. Erfurt, den 19. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(408.) Verwendung grüner Arsenfarben zum Anstrich von Drathgeweben. Nr. 2808. A. 1.

Bei der weiten Verbreitung der grünen, aus s. g. Drathstramin verfertigten Drathgewebe sind wir höheren Orts veranlaßt worden, darauf hinzuweisen, daß dieselben meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind, und daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu verwenden.

Erfurt, den 22. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(409.) Ausloosung von Obligationen (1. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Bei der in der Vorstands-Sitzung vom 19ten Mai 1868 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1869 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861 Seite 705) ausgegebenen Obligationen (1ster Emission) zum Betrage von

600 Thaler

sind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thlr.

Nro. 506, 516, 540, 564, 598, 606, 631, 663, 684, 685, 690 und 697

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Juli 1869 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Bei dieser Gelegenheit wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nro. 308. à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlnng des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

(410.) Vernichtung ausgeloofster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 10. Mai 1869.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

A. aus dem Rechnungsjahre 1868:

I. à $3\frac{1}{2}$ %.

1 Stück à 500 Thlr. = 500 Thlr.

II. à 4 %.

8 Stück à 500 Thlr. = 4000 Thlr.
2 „ à 100 „ = 200 „
2 „ à 25 „ = 50 „

4750 Thlr.

B. aus dem Rechnungsjahre 1869:

à 4 %.

2 Stück à 500 Thlr. = 1000 Thlr. . . . 1000 „

überhaupt 5750 Thlr.,

buchstäblich:

Fünf Tausend sieben Hundert und Funfzig Thaler nebst zugehörigen Zins-Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar.

gez. W. v. Nathusius, } als Vertreter des Provin-
gez. Krichelborff, } zial-Landtages.

a. u. s.

gez. Blobel, als Commissarius der Prov.-Rentenbank.
wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(411.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meil.	½ Sgr.,	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Meil.	1 „	2 „
„ größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxem-

burg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 13. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(412.) Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 10. Mai 1869.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a) aus dem Rechnungsjahre 1868:

3	Stück	zu	1000 Thlr.	=	3000 Thlr.	
1	"	"	500 "	=	500 "	
11	"	"	100 "	=	1100 "	
13	"	"	25 "	=	325 "	
7	"	"	10 "	=	70 "	
						4995 Thlr.

b) aus dem Rechnungsjahre 1869:

44	Stück	zu	1000 Thlr.	=	44000 Thlr.	
14	"	"	500 "	=	7000 "	
45	"	"	100 "	=	4500 "	
46	"	"	25 "	=	1150 "	
2	"	"	10 "	=	20 "	
						56670 Thlr.
					überhaupt	61665 Thlr.

buchstäblich:

Ein und sechzig Tausend, sechs Hundert
Fünf und sechszig Thaler

nebst zugehörigen Zins-Coupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar.

gez. W. v. Nathusius | als Vertreter des Provinzial-
gez. Krichelborff | Landtages.

a. u. s.

gez. Blobel, als Commissar der Prov.-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(413.) Bei der hiesigen Königlichen Regierung ist der bisherige Bureau-Diätar **Rademacher** als Secretariats-Assistent angestellt.

(414.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wählitz, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Albert Adolf **Kühne** berufen und bestätigt worden.

(415.) Die Verwaltung der Superintendentur Quedlinburg ist von dem Superintendenten **Theune** definitiv wieder übernommen worden.

(416.) Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

(417.) Der Rector Johann Heinrich **Huth**, bisher in Heldrungen, ist als Rector der Knaben-Bürgerschule zu Langensalza angestellt.

(418.) In Stelle des zum Beigeordneten der Stadt Gebesee erwählten Rathmanns **Keil** ist der Landwirth Ernst **Rödiger** daselbst zum unbesoldeten Rathmann bis ult. December 1874 erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Patente.

(419.) Dem Berg-Ingenieur Adolph **Schmitt** zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(420.) Das dem Eugène Germain **Rafer** und dem Ernest Edmond **Rafer** zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern &c. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(421.) Druckfehler-Berichtigung. In der unter Nr. 387 des vorigen Stücks des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung muß es Zeile 5 von unten statt „Herren" heißen „Herzen".

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 5. Juni 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(422.) Das zu Berlin am 25. v. M. ausgegebene 15. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 282. das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869;

" 283. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869;

" 284. auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: dem Haupt-Amte zu Elbing der den Haupt-Aemtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich Oldenburgische Haupt-Amts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Haupt-Amte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Haupt-Amte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow;

" 285. die Beglaubigung des Königlich Sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay;

" 286. die Ernennung des Kaufmanns Jacob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

" 287. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich Oesterreichischer-Ungarischer General-Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Carl Dragoritsch; und

Nro. 288. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

(423.) Das zu Berlin am 26. v. M. ausgegebene 39. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7414. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thalern. Vom 12. April 1869; und

" 7415. das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(424.) Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853. und 1857. Nr. 260. H. B.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. Nro. 1. bis 8. und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden **vom 15. März dfs. Js. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post **bis zum 1. November d. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer „Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(425.) Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Der Geheime Regierungs-Rath Herr **v. Nathusius** auf Hundisburg hat sein Mandat als Mitglied der Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt niedergelegt. An Stelle desselben ist das bisherige Mitglied der Rechnungs-Abnahme-Commission, Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. Herr **v. Nathusius** auf Althaldensleben als Mitglied der Direction und an Stelle des Letztern der Herr Graf **von Wartensleben** auf Rogäsen als Mitglied der Rechnungs-Abnahme-Commission auf den Rest der bis zum 31. December 1871 laufenden Wahlperiode gewählt worden, was hierdurch in Gemäßheit des §. 50. des Societäts-Reglements vom 21. November 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Mai 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(426.) Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853. und 1857. Nr. 303. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (Nro. 424 dies. Stcks.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse zu **Suhl** unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 1. März 1869.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(427.) Schädlichkeit des Berberitzenstrauches für die Getreidefelder. Nr. 3183. A. 3.

Warnung.

Wiewohl **der Berberitzen-Strauch** (Berberis vulgaris) auch **Sauerdorn** genannt, im hiesigen Regierungsbezirk fast überall nur vereinzelt sich vorfindet, so nehmen wir doch mit Rücksicht darauf, daß derselbe in anderen Gegenden vielfach zur Anlage von Hecken im Felde, wie im Garten benutzt wird, Veranlassung, das Landwirthschaft und Gartenbau treibende Publikum vor einer derartigen Verwendung der Berberitze zu warnen, da diese Pflanze nach den durch die Erfahrung bestätigten Feststellungen der Wissenschaft durch den auf ihren Blättern meist in großer Menge auftretenden Schüsselrost das sogenannte Befallen des Getreides ganz besonders vermittelt.

Erfurt, den 24. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(428.) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung in Berlin. Nr. 3152. A. 3.

Aus der Jacob **Salingschen** Stipendien-Stiftung in Berlin sollen 3 Stipendien in Höhe von à 200 Thlr. an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie auf die Dauer von 3 Jahren verliehen werden.

Etwaige Bewerber, welche im diesseitigen Verwaltungsbezirke domiciliren, wollen ihre desfallsigen Anträge bis spätestens zum 1. August d. J. an uns richten und mit denselben zugleich vorlegen:

1) Geburtsschein,
2) Gesundheits-Attest mit Angabe der körperlichen Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des erwählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts in obiger Anstalt,
3) Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Real-Schule, oder einem Gymnasium,
4) Zeugnisse über etwaige praktische Ausbildung,
5) Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) Nachweis über die militairischen Verhältnisse mit Angabe, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen wird,
8) Attest des Directors der Gewerbe-Akademie über

Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten, falls Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist.

Anspruch auf Bewerbung haben nur solche Individuen, welche eine Abgangs-Prüfung mit dem Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden" auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, oder sich im Besitz eines Zeugnisses der Reife eines Gymnasiums oder Realschule befinden, nach welchem sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Erfurt, den 26. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(429.) Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria zu Berlin. Nr. 3047. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der **Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria zu Berlin** mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September v. Js. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist und bemerken dabei, daß das Statut der Gesellschaft als Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Erfurt, den 29. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(430.) Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Kommission in den Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt nachfolgend zusammentreten:

am 16. Juni in Ziegenrück,
„ **18. und 19. Juni** in Schleusingen,
„ **23., 24. und 25. Juni** in Erfurt,
„ **26. Juni** in Weißensee,
„ **28. Juni** in Langensalza,
„ **30. Juni, 1. u. 2. Juli** in Mühlhausen,
„ **3. und 5. Juli** in Heiligenstadt,
„ **6. und 7. Juli** in Worbis,
„ **9., 10. und 12. Juli** in Nordhausen.

Erfurt, den 2. Juni 1869.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 15. Inf.-Brigade.

(431.) Verleihung von Bergwerks-Eigenthum.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 7. November 1868 präsentirten Muthung wird dem Bergverwalter **F. Herthum** zu **Könitz** unter dem Namen

Himmlisch Heer

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. t. b. c. d. e. w. f. g. h. i. u. v. k. l. m. n. o. p. q. y. x. r. s. a. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 17496. 1/4 Quadratlachtern, geschrieben: Siebzehn Tausend Vierhundert Sechs und Neunzig ein Viertel Quadratlachtern umfassend in der Gemeinde Cossmitz, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Silber-, Kupfer- und Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. Mai 1869.

Königl. Oberbergamt.

(432.) Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(433.) Retourbilletverkehr bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Unter Aufhebung der bisher bestehenden, treten für den Retourbilletverkehr im Bereiche der diesseitigen Verwaltung vom 1. Juni d. J. an die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Billets für Hin- und Rückfahrt (s. g. Retourbillets) werden im Local-Verkehre auf den Stationen und Haltestellen der Hannoverschen Staats-Eisenbahn zur 1., 2. und 3. Wagenklasse für alle diejenigen Strecken ausgegeben, für welche auch gewöhnliche Fahrbillets eingerichtet sind.

2. Diese Retourbillets haben 3tägige Gültigkeitsdauer, den Tag der Billetlösung zu voll mitgerechnet, dergestalt, daß die Rückreise bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten dritten Tages angetreten sein muß, worauf sie ohne weitere Unterbrechung nach Maßgabe des Fahrplans und unter Benutzung der durch diesen dargebotenen nächsten Anschlüsse zu bewerkstelligen ist.

3. Die Retourbillets unterscheiden sich von den gewöhnlichen Fahrbillets durch einen in der Mitte angebrachten hellblauen Streifen und durch Querdruck mit den Worten: „und zurück". — Billets mit dem Trof-

lenstempel „Retour" werden von diesseitigen Stationen nicht mehr ausgegeben.

Die Preise der Retourbillets sind in den Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck im Local-Verkehre vom 1. Juni 1869 aufgenommen und hängen auf den Stationen aus.

4. In Ansehung der Retourbillets für fahrgeldspflichtige Kinder unter 10 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

die Billetlösung für je 2 Kinder ist derjenigen **eines** Erwachsenen gleich.

Ein Erwachsener mit einem Kinde hat zu lösen:
für die 1. Wagenklasse 1 Retourbillet I. Klasse und 1 Retourbillet II. Klasse,
" " 2. Wagenklasse 1 Retourbillet I. Klasse,
" " 3. Wagenklasse 1 Retourbillet II. Klasse.

Ein Kind **allein:**
für die 1. Wagenklasse 1 Retourbillet II. Klasse,
" " 2. " 1 " III. "

für alleinreisende Kinder werden zur Fahrt in III. Wagenklasse berechtigende Retourbillets nicht ausgegeben. Vorkommenden Falls sind für ein in III. Klasse hin und zurück allein reisendes Kind **gewöhnliche** Fahrbillets IV. Klasse zu lösen.

5. Die Retourbillets gelten im Localverkehre für alle fahrplanmäßigen Personenzüge, einschließlich der Courier- und Schnellzüge, sofern diese die Klasse führen, auf welche das Retourbillet lautet.

6. Von den Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechungen der Hin- oder Rückfahrt auf Zwischenstationen führen die **Ungültigkeit** der Retourbillets für die fernere Fahrt herbei; auch ist die Benutzung der Retourbillets für eine höhere, als die darauf bezeichnete Wagenklasse durch Zuzahlungen unterwegs nicht gestattet.

7. Die Benutzung der Retourbillets ist in der Art an die Person gebunden, daß sie immer nur **einer und derselben** Person sowohl für die Hin-, als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen.

8. Auf Retourbillets von und nach den Stationen Löhne, Porta und Oeynhausen (Rehme) können zwischen Minden und Löhne nur Hannoversche Züge benutzt werden.

9. Auf Retourbillets wird sowohl bei der Hin- als Rückfahrt ein Freigewicht von 50 Pfund an Gepäck für jedes Billet gewährt.

10. Vorstehende, vom 1. Juni dss. Js. an gültige Bestimmungen kommen für den directen Personenverkehr nach und von Oldenburgschen Stationen, für den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Hannover, Harburg, Bremen, Minden, Löhne, Melle, Osnabrück, Ibbenbüren und Hörstel einerseits, und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden andererseits; für den Verkehr der Stationen Osnabrück und Ibbenbüren mit der Station Münster, sowie für den directen Personen-Verkehr **von** diesseitigen **nach** Braunschweigschen Stationen ebenfalls zur Anwendung, für den letzteren Verkehr jedoch, der Anforderung der Herzoglich Braunschweigschen Eisenbahn-Verwaltung gemäß, unter der Beschränkung, daß für denselben die Gültigkeit der Retourbillets sich nur auf **zwei** Tage erstreckt und sich auf Courier- und Schnellzüge überall nicht mit erstreckt.

Für den Verkehr **von** Braunschweigschen **nach** diesseitigen Stationen werden auch fernerweit wie bisher die bestehenden Personenbillets, durch Abstempelung als Retourbillets gekennzeichnet, zur Verwendung kommen.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(434.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 681 Thlr. 22 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Isenschnibbe-Weteritz, in der Ephorie Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(435.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Schweizer** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 660 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Uebigau, in der Diöcese Liebenwerda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

(436.) Der Pfarrer Professor Dr. **Herold** zu Dorf Roßleben, in der Diöcese Artern, wird am 30sten September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 1250 Thlrn. Zur Parochie gehören 1 Kirche, 1 Kapelle und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(437.) Der Regierungs-Referendar Freiherr **von Müffling** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königlichen Landdrostei in Hildesheim überwiesen worden.

(438.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Marien zu Stendal ist dem bisherigen Hülfsprediger **Glaser** daselbst verliehen worden.

(439.) Die Schulamts-Candidatin Fräulein Anna **Sauppe** aus Zeitz ist als Lehrerin an der Selecta der evangelischen Töchterschule zu Schleusingen angestellt.

(440.) Dem Königlichen Kreissecretair **Lanz** zu Schleusingen ist die interimistische Verwaltung des Amts des Stellvertreters des Feuersocietäts-Directors für den Kreis Schleusingen bis zum 1. Januar 1870 übertragen worden.

(441.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Große** zu Cochstedt, in der Diöcese Aschersleben, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4r Klasse zu verleihen.

(442.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschepplin mit Rödgen, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Heinrich **Clingestein** berufen und bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 12. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung.

(443.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 40. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7416. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee;

" 7417. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869;

" 7418. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse;

" 7419. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung S. 504.) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein $18_{,33}$ der Posen-Thorner Staatsstraße;

" 7420. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig; und

" 7421. das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(444.) Erhebung der Uebergangsabgaben.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B. G. Bl. S. 319.) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai dss. Js. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli. d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1. und 4. des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466.), und nach §. 70. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384.) ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termine die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli dss. Js. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Baiern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

(445.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaate.

Der zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und dem **Kirchenstaat** am 22. April c. abgeschlossene Postvertrag kömmt vom 1. Juni d. Js. ab in Ausführung. Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem

Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1/2 Groschen resp. 2 Kr. für je 2 1/2 Lth. incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr vor 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem **Kirchenstaat** stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich **Italien.**

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt.

(446.) Briefe nach Rußland.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(447.) Einführung des General-Commissarius rc. Gabler zu Merseburg in das Amt.

Der durch Allerhöchstes Patent vom 1. Mai d. J. zum General-Commissarius und Dirigenten der Königlichen General-Commission zu Merseburg ernannte bisherige Geheime Revisions-Rath **Gabler** ist heute in sein neues Amt eingeführt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 2. Juni 1869.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(448.) Bewerbung um ein Staatsstipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin. Nro. 3437. A. 3.

Bezugnehmend auf unsere im diesjährigen Amtsblatte Nr. 23. erlassene Bekanntmachung vom 26. Mai d. J. wegen Bewerbung um 3 Stipendien aus der **Saling**schen Stipendien-Stiftung zu Berlin bringen wir ferner zur Kenntniß, daß zum gleichen Zweck zum 1. Oktober d. J. auch noch das für den diesseitigen Bezirk bestimmte Staats-Stipendium von jährlich 200 Thlrn. frei wird.

Für die etwaigen Bewerbungen gelten dieselben Bedingungen, wie solche in der vorgedachten Bekanntmachung gestellt sind, jedoch sind von früheren Gymnasiasten oder Real-Schülern auch noch darüber Nachweise zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen besitzen, ein Ornament nach Gyps zeichnen und eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufnehmen können.

Bei mehreren Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Befähigung. Anmeldetermin: **1. August d. J.**

Erfurt, den 3. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(449.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nro. 648. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im IV. Quartal v. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten sind den zuständigen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 4. Juni 1869.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(450.) Retourbilletverkehr bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Unter Aufhebung der bisher bestehenden, treten für den Retourbilletverkehr im Bereiche der diesseitigen Ver-

waltung vom 1. Juni d. J. an die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Billets für Hin- und Rückfahrt (s. g. Retourbillets) werden im Local-Verkehre auf den Stationen und Haltestellen der Hannoverschen Staats-Eisenbahn zur 1., 2. und 3. Wagenklasse für alle diejenigen Strecken ausgegeben, für welche auch gewöhnliche Fahrbillets eingerichtet sind.

2. Diese Retourbillets haben 3tägige Gültigkeitsdauer, den Tag der Billetlösung zu voll mitgerechnet, dergestalt, daß die Rückreise bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten dritten Tages angetreten sein muß, worauf sie ohne weitere Unterbrechung nach Maßgabe des Fahrplans und unter Benutzung der durch diesen dargebotenen nächsten Anschlüsse zu bewerkstelligen ist.

3. Die Retourbillets unterscheiden sich von den gewöhnlichen Fahrbillets durch einen in der Mitte angebrachten hellblauen Streifen und durch Querdruck mit den Worten: „und zurück". — Billets mit dem Trokkenstempel „Retour" werden von diesseitigen Stationen nicht mehr ausgegeben.

Die Preise der Retourbillets sind in den Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck im Local-Verkehre vom 1. Juni 1869 aufgenommen und hängen auf den Stationen aus.

4. In Ansehung der Retourbillets für fahrgeldspflichtige Kinder unter 10 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

die Billetlösung für je 2 Kinder ist derjenigen **eines** Erwachsenen gleich.

Ein Erwachsener mit einem Kinde hat zu lösen:

für die 1. Wagenklasse 1 Retourbillet I. Klasse und 1 Retourbillet II. Klasse,

" " 2. Wagenklasse 1 Retourbillet I. Klasse,

" " 3. Wagenklasse 1 Retourbillet II. Klasse.

Ein Kind **allein:**

für die 1. Wagenklasse 1 Retourbillet II. Klasse,

" " 2. " 1 " III. "

für alleinreisende Kinder werden zur Fahrt in III. Wagenklasse berechtigende Retourbillets nicht ausgegeben. Vorkommenden Falls sind für ein in III. Klasse hin und zurück allein reisendes Kind **gewöhnliche** Fahrbillets IV. Klasse zu lösen.

5. Die Retourbillets gelten im Localverkehre für alle fahrplanmäßigen Personenzüge, einschließlich der Courier- und Schnellzüge, sofern diese die Klasse führen, auf welche das Retourbillet lautet.

6. Von den Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechungen der Hin- oder Rückfahrt auf Zwischenstationen führen die **Ungültigkeit** der Retourbillets für die fernere Fahrt herbei; auch ist die Benutzung der Retourbillets für eine höhere, als die darauf bezeichnete Wagenklasse durch Zuzahlungen unterwegs nicht gestattet.

7. Die Benutzung der Retourbillets ist in der Art an die Person gebunden, daß sie immer nur **einer und derselben** Person sowohl für die Hin-, als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen.

8. Auf Retourbillets von und nach den Stationen Löhne, Porta und Oeynhausen (Rehme) können zwischen Minden und Löhne nur Hannoversche Züge benutzt werden.

9. Auf Retourbillets wird sowohl bei der Hin- als Rückfahrt ein Freigewicht von 50 Pfund an Gepäck für jedes Billet gewährt.

10. Vorstehende, vom 1. Juni dss. Js. an gültige Bestimmungen kommen für den directen Personenverkehr nach und von Oldenburgschen Stationen, für den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Hannover, Harburg, Bremen, Minden, Löhne, Melle, Osnabrück, Ibbenbüren und Hörstel einerseits, und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden andererseits; für den Verkehr der Stationen Osnabrück und Ibbenbüren mit der Station Münster, sowie für den directen Personen-Verkehr **von** diesseitigen **nach** Braunschweigschen Stationen ebenfalls zur Anwendung, für den letzteren Verkehr jedoch, der Anforderung der Herzoglich Braunschweigschen Eisenbahn-Verwaltung gemäß, unter der Beschränkung, daß für denselben die Gültigkeit der Retourbillets sich nur auf **zwei** Tage erstreckt und sich auf Courier- und Schnellzüge überall nicht mit erstreckt.

Für den Verkehr **von** Braunschweigschen **nach** diesseitigen Stationen werden auch fernerweit wie bisher die bestehenden Personenbillets, durch Abstempelung als Retourbillets gekennzeichnet, zur Verwendung kommen.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(451.) Cursus bei dem Königl. pomologischen Institute zu Proskau.

Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3, IIIb. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen **am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.**

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau im Juni 1869.

Stoll, Director des Königl. pomologischen Instituts.

Vacante Stellen.

(452.) Durch die Versetzung des Diaconus **Schlemmer** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 442 Thlr. verbundene Diaconat zu Berg vor Eilenburg vacant geworden.

(453.) Durch den, mit dem 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Burkhardt** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahres-Einnahme von 988 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Langensalza, erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(454.) Durch das Ableben des Superintendenten a. D., Oberpfarrers **Jahr**, ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1474 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle an St. Petri zu Eisleben vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(455.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Titular-Forstmeister **Klingner** zu Schleusingen zum Forstmeister mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu ernennen.

(456.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer am Militair-Waisenhause zu Pretzsch, Carl Theodor Gustav **Schelle**, verliehen worden.

(457.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altendambach, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Hülfsprediger **Oehler** in Crölpa, Ephorie Ziegenrück, verliehen worden.

(458.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolfsburg in der Diöces Wolfsburg, ist der bisherige Hülfsprediger in Viere, Diöces Atzendorf, Albert **Fiensch**, berufen und bestätigt worden.

(459.) Die evangelische Hülfsprediger-Stelle in der Parochie Keuschberg, Diöces Lützen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Robert Wilhelm Moritz **Grußdorf** verliehen worden.

(460.) 1. Es sind befördert resp. versetzt: der Hauptamts-Rendant **Steinbrecher** in Erfurt zum Ober-Steuer-Inspector daselbst, der Hauptamts-Rendant **v. Quell** von Langensalza nach Erfurt, der Salzmagazin-Rendant **de Renty** in Memel als Hauptamts-Rendant in Langensalza, der Steuer-Aufseher **Weilert** von Welsleben nach Wolframshausen, der Steuer-Aufseher **Bode** von Wolframshausen nach Welsleben. 2) Pensionirt: der Ober-Steuer-Inspector, Steuer-Rath **Kremnitz** in Erfurt.

(461.) Der Staats-Anwalt **Cammerer** zu Stendal ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt ernannt. — Der Gerichts-Assessor **Rühl** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Function bei den Gerichts-Commissionen zu Dingelstädt ernannt. — Dem Gerichts-Assessor **Zimmermann** ist die Verwaltung der Gerichts-Commission zu Ellrich und dem Gerichts-Assessor **Dette** die Verwaltung der Gerichts-Commission zu Sachsa übertragen. Der Rechtskandidat Hermann **Althaus** ist als Auscultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

(462.) Der Secretariats-Assistent **Spangenberg** von der Intendantur der 7. Division ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt. Der Secretariats-Assistent **Berch** von der Intendantur des 9. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

(463.) Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath **Senff** in Zeitz ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Gräfe** in Zeitz bei dem Kreisgericht daselbst, der Gerichts-Assessor **Neubert** in Gräfenhainchen bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichtscommissarius in Gräfenhainchen, und der Gerichts-Assessor **Holf** in Heldrungen bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichtscommissarius in Heldrungen. Der Referendarius **Weidermann** und der Auscultator **v. Oertzen** sind aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt; dagegen sind die bisher dem Departement des Kammergerichts resp. dem des Appellationsgerichts in Breslau angehörig gewesenen Auscultatoren Richard **Licht** und Wolfgang **von Krönen** in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übergetreten. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Brauner** in Naumburg ist an die Gerichtscommission in Wiehe, und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Kuhring** in Wiehe an das Kollegium des Kreisgerichts in Naumburg versetzt. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Apel** in Eisleben ist zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Als Boten und Exekutoren sind definitiv angestellt: der Hülfsbote **Schill** in Herzberg bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei den Gerichts-Commissionen in Herzberg, der Hülfsbote **Will** in Eisleben bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsgefangenen-Wärter **Ackermann** in Halle a/S. bei dem Kreisgericht in Halle a/S.

(464.) Der Maurermeister Johann Adam **Deckert** zu Wiedersbach ist zum Taxator für Gebäude und Mobilien im Kreise Schleusingen behufs deren Versicherung bei Privat-Gesellschaften ernannt und verpflichtet worden.

Patent-Aufhebung.

(465.) Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm **Lange** zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 19. Juni 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(466.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 16. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 289. das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869;

" 290. die Ernennung des Königlich Preußischen Legations-Raths Hermann Carl Wilke zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London;

" 291. die Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 292. die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 293. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen Preußischen Vice-Konsuls C. Gärtner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 294. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg, (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser;

" 295. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Höchster; und

" 296. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Russischer Vice-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

Das zu Berlin am 9. d. Mts. ausgegebene 17. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 297. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

(467.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 41. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7422. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869;

" 7423. das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869; und

Nr. 7424. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 26. April 1869.

Das zu Berlin am 8ten d. Mts. ausgegebene 42. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7425. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens; und

" 7426. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Das zu Berlin am 11. d. Mts. ausgegebene 43. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7427. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden;

" 7428. die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869;

" 7429. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855; und

" 7430. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(468.) Einlösung der am 1. Juli d. Js. fälligen Zinscoupons. Nr. 1484. H. B.

Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867

(C.) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen obengenannten Kassen vom 21. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(469.) Erledigte Kreisphysikatsstelle zu Heiligenstadt. Nr. 3255. A. 1.

Die Physicatsstelle zu Heiligenstadt ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Aerzte, welche bei der Wiederbesetzung des Physicats berücksichtiget zu werden wünschen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 9. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(470.) Verwaltung der erledigten Kreisphysikatsstelle zu Heiligenstadt. Nr. 3255. A. 1.

Dem Kreis-Wundarzt Dr. **Strecker** zu Dingelstedt ist die interimistische Verwaltung des durch den Tod des Dr. **Rinke** erledigten Kreis-Physicats zu Heiligenstadt bis auf Weiteres übertragen.

Erfurt, den 9. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(471.) Behandlung leicht entzündlicher Stoffe. 3252. A. 1.

Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion stattgefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreieten Palmkernrückständen, explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. In Anlaß dieses Vorfalles erscheint es angemessen, das Publikum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen, entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin rc. behandelt worden ist. Berlin, den 31. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Herzog.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Vorstehendes bringen wir hiermit in Folge bezüglicher höherer Anweisung zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 7. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(472.) Die Auflösung der Königlichen Berghypotheken-Commission zu Halle.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berghypotheken-Commission zu Halle in Ausführung des §. 246 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 524.) mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben ist, und daß von diesem Tage ab die von der genannten Behörde geführten Berghypothekenbücher durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Commissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictionsbezirken die Bergwerke liegen. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehrere Gerichtsbezirke sich erstrecken, wird das Hypothekenbuch von demjenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt, bei consolidirten und Districtsfeldern dagegen in der Regel von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk der größte Theil des Feldes liegt.

Da die Berghypotheken-Commission behufs rechtzeitiger Abgabe der Bücher und Akten an die Gerichte bereits jetzt mit dem Auftrennen und Verpacken derselben beginnen muß, so ist es wünschenswerth, daß schon von jetzt ab, außer in den dringendsten Fällen, Anträge auf Eintragungen u. s. w. bei derselben nicht mehr gestellt, sondern daß dergleichen Anträge zurückgelegt und erst nach dem 1. Juli l. Js. bei den betreffenden Gerichten angebracht werden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen und hierzu von Amtswegen

angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt wird, sondern nach wie vor in Kraft besteht. Naumburg und Halle, den 3. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht. Königl. Oberbergamt.

(473.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. Nr. 1678.

In dem am 10. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1869 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück, nämlich Nr. 405. 412. 516. 552. 655. 1253. 1286. 1319. 1345. 1550. 1770. 1935. 2176. 2197. 2253. 2362. 2702. 2819. 3089. 3191. 3653. 3924. 3987. 4058. 4083. 4177. 4184. 4187. 4317. 4597. 4728. 4800. 4834. 4926. 5146. 5223. 5287. 5314. 5441. 5557. 5581. 5607. 5813. 6296. 6368. 6370. 6458. 6531. 6795. 6879. 6962.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 111. 482. 485. 625. 774. 982. 1052. 1544. 1713. 1724. 1734. 1849. 1905.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück, nämlich Nr. 163. 281. 699. 793. 1162. 1378. 1430. 1785. 1901. 1993. 2110. 2229. 2347. 2365. 2587. 2701. 2743. 2893. 2992. 3002. 3351. 3632. 3634. 3798. 3856. 4063. 4142. 4210. 4394. 4538. 4772. 4824. 4840. 5134. 5349. 5432. 5485. 5578. 5652. 5719. 5970. 5975. 6076. 6088. 7259. 7524. 7624. 7633. 7650. 7660. 7680. 7813. 7855. 8137. 8247. 8267. 8352. 8361. 8494. 8569. 8591. 8858. 8860. 9051. 9277. 9466.

Lit. D. à 25 Thlr. 50 Stück, nämlich Nr. 67. 693. 791. 901. 1193. 1329. 1441. 1713. 1810. 1822. 2088. 2114. 2255. 2416. 2420. 2599. 2705. 2923. 3204. 3274. 3315. 3503. 4072. 4119. 4184. 4410. 4485. 4663. 4766. 4828. 5547. 5609. 5726. 5884. 5934. 5972. 6266. 6289. 6290. 6328. 6405. 6498. 6589. 6669. 6786. 6831. 7561. 7805. 8024. 8027.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 7 Stück, nämlich Nr. 12624. bis 12630.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1869 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital,
2) etc.

mit zusammen
buchstäblich .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den .. ten .. .. 186....

N. N."

Mit dem 30. September 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 7—16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe litr. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. Oktober 1863 litr. C. Nr. 4759.
b) „ 1. April 1865 litr. D. Nr. 2545.
c) „ 1. „ 1866 litr. C. Nr. 6520.
d) „ 1. „ 1867 litr. C. Nr. 8646. litr. D. Nr. 7590. 7613.
e) pro 1. Oktober 1867 litr. A. Nr. 4325. 5133. litr. B. Nr. 1156. litr. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6388. 6949. litr. D. Nr. 1035. 1284. 1356. 1959. 2274. 3970. 4123. 8065.
f) pro 1. April 1868 litr. A. Nr. 281. 1878. 4771. 5429. 7131. litr. C. Nr. 1137. 1565. 4943. 5681. 6082. 6220. 6721. 7970. 8572. 8962. litr. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1750. 1764 3197. 3402. 4299. 4886. 5182. 6296. 7640.
g) pro 1. October 1868 litr. A. Nr. 75. 2146. 4175. litr. B. Nr. 477. 790. 1335. 1799. litr. C. Nr. 33. 786. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4229. 4262. 6387. 6892. 7473. 8322. litr. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4281. 4838. 5631. 5652. 6089. 6665. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332. 7412.
h) pro 1. April 1869 litr. A. Nr. 1562. 2473. 4912. 5338. 5440. 5768. 5971. litr. B. Nr. 55. litr. C. Nr. 257. 732. 1968. 2443. 3137. 3540. 4216. 4464. 4506. 4584. 4812. 4832. 5409. 6267. 6572. 6816. 7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 8901. 9388. litr. D. 2014. 2773. 3717. 4061. 4081. 4942. 5392. 5604. 5951. 7033. 7352. 7354. 7556. 7799.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12623 inne haben, da diese

in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige

a) der Pfarre zu Trebitz bei Pretzſch am 15. November v. J. mittelſt nächtlichen Einbruchs der Rentenbrief der Provinz Sachſen litr. D. Nr. 616. à 25 Thlr. entwendet worden und

b) unter den zum Nachlaſſe der verſtorbenen verwittweten Frau Major **v. Linſingen**, Chriſtiane Henriette geb. **Reinicke** gehörigen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachſen litr. A. Nr. 4348. à 1000 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weiſe abhanden gekommen iſt.

Mit Bezug auf §. 57. ad 3. des Rentenbank-Geſetzes vom 2ten März 1850 fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieſer Rentenbriefe zu ſein behaupten, hierdurch auf, ſich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

(474.) Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Kaſſe. Nr. 1679.

In dem am 10. d. M. zur Ausloofung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1869 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 8. 504. 523.
b) „ 100 „ „ 471.
c) „ 25 „ „ 176. 669. 747.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 557. 610. 721. 1565. 2003. 2300. 2600. 3163. 3437.
b) zu 300 Thlr. Nr. 1579
c) zu 100 Thlr. Nr. 773. 1876. 2684. 2860. 2903. 3526. 4107.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1317. 1487. 1943.
e) zu 25 Thlr. Nr. 1085. 2184.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1870 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder:

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder

2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Januar 1870 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf;

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Ausloofungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ %. Nr. 630 zu 50 Thlr.;
b) 1. Juli 1866 à 4 %. Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c) 1. Januar 1867 à 3½ %. Nr. 666 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052 zu 100 Thlr.;
d) 1 Juli 1867 à 4% Nr. 3229. 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr; à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.;
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215. 595 zu 500 Thlr., Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162 zu 100 Thlr, Nr. 1414. 1922. 3929 zu 50 Thlr.;
g) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 345. 355. 544 zu 500 Thlr., Nr. 531. 742 zu 50 Thlr., Nr. 459. 662. 664 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 290. 370. 2428 zu 500 Thlr., Nr. 1545 zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 3862. 4093 zu 100 Thlr., Nr. Nr. 1054 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(475.) Der Senator **Kahleyß** in Suhl iſt bei dem bevorſtehenden Ablaufe ſeiner Wahlperiode zum unbeſoldeten Magiſtrats-Mitgliede auf eine ſechsjährige Zeitdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

(476.) An Stelle des ausgeſchiedenen Stadtraths Dr. **Weber** iſt der Bürgermeiſter **Schulz** zu Hornburg zum beſoldeten Stadtrath der Commune Erfurt auf die geſetzliche Zeitdauer von zwölf Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Inſertions-Gebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile 1½ Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 26. Juni 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(477.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 18. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 298. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Das zu Berlin am 14. d. Mts. ausgegebene 19. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 299. das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869;

" 300. das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869; und

" 301. die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Die zu Berlin am 17. d. M. ausgegebenen und mit Nr. 20. resp. 21. bezeichneten Stücke des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthalten unter

Nro. 302. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869; und

" 303. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(478.) Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländischen Haupt-Zoll-Amts zu Hamburg für den Elbverkehr.

Durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Haupt-Zoll-Amts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen. Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

(479.) Anschluß eines Theils der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgschen Voigtei Moorwärder an den Zollverein.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3—5. und 10—20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Meerwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli dss. Js. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. — Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein

und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt. Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

(480.) 13te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 1466. H. B.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 6—8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. December v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrâte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(481.) Erhöhung des Reductions-Verhältnisses der Post-Anweisungen nach den Niederlanden.

Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thlr. = 1 Fl. 74 Cents — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thlr. = 1 Fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt.

(482.) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund. Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe. Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe. Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh,

Ankunft in Stralsund. Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler, für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler, 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden directe Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr

Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg. Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags, Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" " Hannover 1^{50} " Nachmittags,
" " Cöln 9^{5} " Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thaler Preußisch Court., Deckplatz 1½ Thaler Preußisch Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags;

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug. Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr. I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12¼ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz: 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(483.) 13ste Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 741. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 480.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Staats-Anleihe von 1859 sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende December d. J. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 18. Juni 1869.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(484.) Erledigte Kreisphysikatsstelle zu Weißensee. Nr. 3362. A. 1.

Der für den Kreis Weißensee ernannte Kreisthierarzt **Küpp** zu Goldapp hat auf diese Stelle verzichtet und werden deshalb diejenigen Thierärzte, welche zur Uebernahme einer Kreisthierarztstelle qualificirt sind und sich um Weißensee bewerben wollen, aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Befähigung durch Vorlage des Qualifications- und eines Führungs-Zeugnisses, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes näher bei uns zu begründen.

Erfurt, den 16. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(485.) Schiedsmannswahlen.

Als Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis ultimo Juni 1872 sind a) für den 2. Wahlbezirk der Sattlermeister und Bandagist Gottfried Friedrich **Eisenhardt** daselbst, b) für den 3. Wahlbezirk der Kaufmann Christian Wilhelm **Klöppel** daselbst, c) für den 5. Wahlbezirk der Kaufmann Georg **Laspe** daselbst, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 10. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht.

(486.) Verlegung der Kasse des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 1. Juli c. ab nach Großengottern bei Langensalza.

Die Kasse des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben befindet sich

vom 1. Juli c. ab in Großengottern bei Langensalza, Haus Nr. 160: die fälligen Zins-Coupons der vom Verbande edirten Obligationen werden nach wie vor auch von dem Banquierhause **A. N. Blachstein** hier unentgeldlich eingelöst.

Mühlhausen in Thüringen, den 20. Juni 1869.

Der Königl. Commissarius Mentzel.

Vacante Stellen.

(487.) Durch das Ableben des Pfarrers **Koller** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Liebars mit dem Filiale Neuermark, in der Diöces Sandau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(488.) Der Pfarrer **Bahr** zu Stumsdorf, in der Diöces Brehna, wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 1652 Thalern, wovon jedoch zur Besoldung eines Hülfsgeistlichen voraussichtlich 450 bis 500 Thlr. abzugeben sind. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 4 Schulen.

(489.) Durch das Ableben des Pfarrers **Holzhausen** ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 564 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Sachsa erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 4 Schulen.

(490.) Der Pfarrer **Dittmann** zu Zschortau, in der Diöces Delitzsch, wird am 10. October dss. Js. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

(491.) Der Pfarrer **Schmidt** zu Badingen, in der Diöces Stendal, wird am 30. September in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 690 Thalern.

(492.) Durch das Ableben des Pfarrers **Hempel** zu Theißen, in der Diöcese Lissen, ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle daselbst, deren Einkommen auf 1090 Thlr. angegeben wird, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(493.) Der Feldmesser Moritz **Rothardt** zu Weißensee ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

(494.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeggeleben, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl **Kitzing** berufen und bestätigt worden.

(495.) Der Förster **Hüttich** ist in Folge der Amtssuspension des Försters **Dörnberg** am 1. Juni d. J. von Schönau nach Willrode in der Oberförsterei Erfurt und der Förster **Vogel** an demselben Tage von Königshof nach Schönau in der Oberförsterei Schleuf. Neundorf versetzt worden.

(496.) Der Lehrer **Möhle**, bisher in Northeim, ist als Lehrer bei den evangelischen Elementarschulen zu Mühlhausen angestellt.

(497.) In der Stadt Suhl ist an Stelle des nach Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidenden Senators **Keller** der Gewehrfabrikant Johannes **Freund** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Patente.

(498.) Dem Ober-Maschinenmeister **Weidemann** zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(499.) Dem Herrn Richard **Hartmann** zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein Verzeichniß der am 9. Juni 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1869 und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1⅓ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 3. Juli 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(500.) Das zu Berlin am 18. v. M. ausgegebene 22. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 304. das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handels-Sachen. Vom 12. Juni 1869.

Das zu Berlin am 23. v. M. ausgegebene 23. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 305. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Hansetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

„ 306. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Das zu Berlin am 19. v. Mts. ausgegebene 24. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 307. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern;

„ 308. die Ernennung des Königlich Preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Mexikanischen Regierung; und

„ 309. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 25. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 310. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Branmalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869; und

Nro. 311. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21sten Juni 1869.

(501.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 44. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7431. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Ralowen, an der Drygallen-Lycker Kreischaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla;

„ 7432. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869;

„ 7433. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869;

„ 7434. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg;

„ 7435. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig; und

„ 7436. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 45. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7437. die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869;

„ 7438. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(502.) Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen betreffend.

Nach den §§. 3. und 6. des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868. — Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1868, Seite 319. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzugeben.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß (§. 10. des gedachten Gesetzes) mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Deklaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Die Anmeldung durch Vermittelung der Ortsschulzen ist zwar nicht unzuläßig, sie befreit indeß den Steuerpflichtigen nicht von der Strafe, im Falle der Ortsschulze die Anmeldung nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Steuer-Hebestelle vorlegt.

Magdeburg, den 23. Juni 1869.

Für den Provinzial-Steuer-Director: gez. Hirsch.

(503.) Aufnahme-Prüfung in das Schullehrer-Seminar zu Erfurt.

Die diesjährige Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Erfurt findet **am 2. und 3. September c.** statt. Die jungen Leute, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben an den Seminarlehrer **Naumann**, bei dem sie sich auch am 1. September c., Nachmittags 5 Uhr, persönlich zu melden haben, spätestens bis zum 18. August c. folgende Zeugnisse einzusenden:

1) Ein Taufzeugniß,
2) Ein ärztliches, ihre vollkommene Gesundheit bezeugendes Attest,
3) Ein Zeugniß ihres Lehrers,
4) Ein Sittenzeugniß ihres Seelsorgers,
5) Einen Revaccinationsschein, aus dem ersichtlich ist, daß sie innerhalb der letzten 2 Jahre geimpft worden sind,
6) Einen selbstverfaßten Lebenslauf,
7) Eine von der betreffenden Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Väter resp. Vormünder, daß sie zur Erhaltung der Expectanten während ihres 3jährigen Aufenthalts auf dem Seminare jährlich mindestens 59 Thlr. aufwenden können und wollen, desgleichen eine von denselben Personen gegebene Erklärung, ob der betreffende Aspirant außerordentliche Unterstützung auf dem Seminare zu beanspruchen gedenkt oder nicht.

Die Aufgenommenen haben in das Seminar mitzubringen:

1) Messer Gabel und Löffel,
2) Eine Matratze nebst Keilkissen und vollständigem Bett.

Magdeburg, den 25. Juni 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(504.) Aufnahme-Prüfungen in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet **den 26. und 27. August c.** statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie bis zum 30. September das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, insbesondere nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig, oder mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten 2 Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines 3jährigen Kursus ohne anderweitige Unterstützung unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, und mit einem christlich frommen Sinne wirkliche Neigung zum Lehrerberufe verbinden.

Diejenigen Schul-Präparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben die erwähnten Zeugnisse nebst einem selbstverfertigten Lebenslaufe bis zum 10. August c. an die Seminar-Direction einzusenden und sich am 25. August, Nachmittags 5 Uhr bei derselben zu melden.

Magdeburg, den 28. Juni 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(505.) Aufgabe von telegraphischen Depeschen.

Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltung ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmlungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen, oder Buchstaben, deren Bedeutung für Denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen. (gez.) v. Chauvin.

(506.) Statut des Thüringschen Knappschaftsvereins.

Nachdem die Vereinigung der Kamsdorfer, Henneberger und Kaulsdorfer Knappschaftskassen zu einem Knappschaftsinstitute unter dem Namen **„Thüringischer Knappschaftsverein“** stattgefunden hat, treten das Statut des Kamsdorfer Knappschaftsvereines vom 24. Februar 1863 und das Statut des Hennebergschen Knappschaftsvereines vom 14. März 1863 mit dem 1. Juli dieses Jahres außer Kraft.

Von demselben Tage an erhält das von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellte Statut des neu gebildeten Vereines Geltung. Dasselbe liegt sowohl in dem Bureau des Kamsdorfer Knappschaftsvorstandes zu Groß-Kamsdorf und in dem des Hennebergschen Knappschaftsvorstandes zu Suhl, als auch in unserem Amtslokale hierselbst zur Einsicht der Betheiligten vor.

Halle, den 25. Juni 1869.

Königl. Oberbergamt.

(507.) Auslosung von Obligationen II. Emission von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen II. Emission zum Betrage von

400 Thaler

sind folgende Nummern:

Litt. B. Nr. 21, 38, 83. und 121. à 100 Thlr.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Januar 1870 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1. Januar 1869 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligationen Litt. B. Nr. 46, 64, 85. und 133. à 100 Thaler hiermit nochmals aufgefordert, dieselben bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i/Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(508.) Der Pfarrer **Beyermann** in Weischütz, Diöces Freyburg a/U., wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle daselbst gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 420 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(509.) Durch das Ableben des Superintendenten a. D., Pfarrers **Schmidt,** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1860 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Eisleben, in der gleichnamigen Diöces, mit Oevelgünne vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen mit 3 resp. 1 Lehrer.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(510.) Des Königs Majestät haben Allergädigst geruht, dem Pfarrer **Freydanck** zu Altstaßfurth den rothen Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit zu verleihen.

(511.) Die erledigte Predigerstelle an der re-

formirten Burgkirche zu Wettin in der reformirten Diöces Halle ist dem bisherigen Hülfsprediger an der Elisabeth-Kirche zu Berlin Adolph **Kühlmann** verliehen worden.

(512.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kötzschen, Landephorie Merseburg, Karl Friedrich **Trebst**, verliehen worden.

(513.) Der Schullehrer Paul **Frobel**, bisher in Kalinowitz, ist zum Schullehrer an den katholischen Stadtschulen zu Erfurt ernannt.

(514.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwethau mit dem Filiale Rosenfeld in der Diöces Prettin, ist der bisherige Diaconus zu Wahrenbrück, Diöces Liebenwerda, Wilhelm Ludolph Theodor **Quenstedt** berufen und bestätigt worden.

Patente.

(515.) Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. **Hofmann** zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(516.) Das dem Civil-Ingenieur Ewald **Bellingrath** aus Barmen unter dem 30. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(517.) Druckfehler-Berichtigung. Bei der unter Nr. 484 des vorigen Stücks des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung muß es in der Ueberschrift statt Kreisphysikatsstelle **Kreisthierarztstelle** heißen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 10. Juli 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(518.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 26. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 312. die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869; und

" 313. das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

(519.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 46. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7439. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer;

" 7440. die revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868;

" 7441. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20. Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869;

" 7442. die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Concessionirung der Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869;

" 7443. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 24. Mai 1869; und

" 7444. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(520.) Aufgabe von Depeschen.

Nach §. 15 der Telegraphen Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung) deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf deßfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: Delbrück.

(521.) Postanweisungen nach der Schweiz.

Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = $8^1/_4$ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.

(522.) Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei.

Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am $\frac{24. \text{ Juli}}{5. \text{ August}}$ 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreß-Gebühr beträgt $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(523.) Definitive Uebertragung der erledigten Stelle des zweiten Mitgliedes der Direktion der Provinzial-Rentenbank für die Provinz Sachsen als widerrufliches Nebenamt an den Regierungsrath Rocholl.

Die durch den Tod des Regierungsraths **von Hendorf** erledigte Stelle des zweiten Mitgliedes der Direction der Provinzial-Rentenbank für die Provinz Sachsen ist Seitens der Herren Ressort-Minister dem Regierungsrath **Rocholl** als widerrufliches Nebenamt definitiv übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. Juni 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(524.) Maaß- und Gewichts-Ordnung. Nr. 3646. A. 1.

Nachdem von der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August v. Js. die näheren Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte festgestellt worden sind, ist von derselben vorbehaltlich demnächstiger förmlicher Publication ein vorläufiger Abdruck dieser Vorschriften unter der Bezeichnung:

„Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde, dd. Berlin, den 17. Mai 1869."

veranstaltet worden.

Wir bringen dies zur Kenntniß des betheiligten Publicums mit dem Bemerken, daß bei den Eichungs-Aemtern hier, zu Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen, Benneckenstein und Suhl je ein Exemplar dieser Anweisung zur Einsicht ausliegt.

Erfurt, den 3. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(525.) Belobung der Impfärzte. Nr. 3645. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfalle der vorjährigen Vaccination und Revaccination in unserem Verwaltungsbezirke:

dem Königl. Kreisphysikus Dr. **Jordan** zu Ziegenrück,
dem Kreiswundarzt Dr. **Strecker** zu Dingelstedt,
dem Wundarzt **Hübner** zu Tamsbrück und
dem Wundarzt **Schulze** zu Worbis

in Anbetracht ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung resp. den Revaccinationen eine Impfprämie bewilligt.

Unter Anerkennung des im Allgemeinen von sämmtlichen Herren Kreisphysikern mit Sorgfalt geleiteten Impf- und Revaccinationswesens beloben wir zugleich wegen fleißiger Impfung und Revaccination insbesondere den Herrn Sanitätsrath, Kreisphysikus Dr. **Rincke** zu Heiligenstadt, Kreisphysikus Dr. **Schade** zu Weißensee, Kreisphysikatsverweser Dr. **Claus** zu Nieder-

orschel, Kreisphysikus Dr. **Eisfeld** zu Schleusingen, Dr. **Markiewitz** zu Mühlhausen, Dr. **Maulhardt** zu Treffurt, Kreiswundarzt Dr. **Rupp** zu Sömmerda, Dr. **Seyfert** zu Langensalza, Wundarzt I. Kl. **Albertus** zu Schwarza, Dr. **Weinreich** zu Heiligenstadt, Kreiswundarzt **Unger** zu Nordhausen, Wundarzt I. Kl. **Böttcher** zu Kühnhausen und den Herrn Wundarzt I. Kl. **Wolff** zu Niederorschel.

Erfurt, den 2. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Revidirtes Statut der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt. Nr. 3682. A. 1.

(526.) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. das revidirte Statut der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu genehmigen geruht haben, bringen wir dasselbe höheren Auftrags zufolge nebst der Genehmigungs-Urkunde hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 2. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Revidirtes Statut
der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Artikel I. Firma, Sitz und Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich unter der Firma

„die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia"
eine Actiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz in Erfurt hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen Prämien im In- und Auslande, direct oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Instituten Versicherungen abzuschließen und zwar:

A. Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahren jeder Art;
B. Lebens-, Renten-, Sterbekassen-, Pensions- und Sparkassen-Versicherungen, Kinderversorgungen und Versicherungen der Reisenden, resp. Beamten auf Eisenbahnen, Schiffen, Postwagen 2c.
C. Transport-Versicherungen zur See, auf Flüssen, Eisenbahnen, Post- und Frachtwagen jeder Art.

Andere Versicherungsbranchen können nach vorher eingeholter landesherrlicher Genehmigung in den Geschäftsbereich gezogen werden.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der am 19. September 1853 erfolgten Bestätigung ihres früheren Statuts ab gerechnet, festgesetzt. Spätestens 3 Jahre vor Ablauf dieser Frist beschließt die General-Versammlung, ob und auf wie lange die Gesellschaft über gedachten Termin hinaus fortbestehen soll. Der Beschluß für die Fortsetzung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgericht in Erfurt und nach etwaiger Einführung eines Handelsgerichts in Erfurt vor diesem Gerichte, soweit nicht für besondere oder für Geschäfte im Auslande ein außerordentlicher Gerichtsstand vereinbart oder durch die Staatsbehörden vorgeschrieben wird.

Artikel II. Grundkapital, Actien und Actionaire.

§. 3. Das Grundkapital besteht aus drei Millionen Thalern im 30 Thaler-Fuße, eingetheilt in 3000 Actien, jede Actie über 1000 Thaler lautend.

Von dem Grundkapitale sind Thlr. 2,250,000 emittirt worden. Die übrigen Thaler, 750.000 können auf Beschluß des Verwaltungsraths, zu dessen Ausführung es jedoch der Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern bedarf, emittirt werden.

§. 4. Auf jede Actie sind 20% des Nominalbetrags, also Thaler 200 pr. Actie, baar einzuzahlen, für den Restbetrag von Thlr. 800 pr. Actie hat jeder Actionair zwei Sola-Wechsel nach den Formularen der Anlagen A. I. und II. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Sola-Wechsel sind spätestens drei Monate vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentations-Frist zu erneuern.

Die auf die frühere Firma „Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia" ausgestellten Wechsel bleiben auch auf die jetzige Firma „die Versicherungsgesellschaft Thuringia" gültig.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Besitzers und müssen, insoweit sie nicht bereits auf Grund des früheren Statuts nach dem Formulare B. ausgestellt sind, mit fortlaufender Nummer nach dem Formular C. ausgefertigt und mit der Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrathes und derjenigen des Directors versehen sein.

Den Actien werden Dividendenscheine für 5 Jahre nebst Talons (Formular D. und E.) beigegeben.

Nach Ablauf der einzelnen fünfjährigen Perioden wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue Serie (auf fünf Jahre) von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt.

Die Actien werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen und nur die in demselben verzeichneten Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft.

§. 6. Die Theilnahme der Actionaire am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältniß der Anzahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind.

§. 7. Kein Actionair darf mehr als 50 Stück Actien besitzen.

§. 8. Die Actien sind untheilbar. Ueber den Betrag der Actie hinaus ist kein Actionair der Gesellschaft verhaftet. Der eingezahlte Betrag kann, den Fall der Auflösung der Gesellschaft ausgenommen, niemals zurückgefordert werden.

§. 9. Die Actionaire haben bezüglich der Verpflichtungen gegen die Gesellschaft denselben Gerichtsstand wie die letztere und gilt, wenn sie kein besonderes

Domizil gewählt haben, als solches das Königl. Kreisgericht in Erfurt, eventuell später das Handelsgericht in Erfurt, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

§. 10. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1. den Königl. Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
2. die Leipziger Zeitung in Leipzig,
3. das Frankfurter Journal in Frankfurt a/M. und
4. die Erfurter Zeitung in Erfurt

veröffentlicht sind. Aenderungen dieser Organe kann der Verwaltungsrath eintreten lassen. Ist ein Actionair mit dieser vom Verwaltungsrathe vorgenommenen Aenderung nicht einverstanden, so entscheidet darüber die General-Versammlung. Alle derartigen Aenderungen sind aber durch die übrigen Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Geht eins dieser Blätter ein oder verschließt es sich der Aufnahme von Privatanzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange genügen, bis der Verwaltungsrath eine bezügliche Aenderung hat eintreten lassen.

§. 11. Beim Wechsel des Eigenthums einer Actie wird der seitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft — subsidiarisch bleibt er in Gemäßheit des Art. 223 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetz-Buchs auf Höhe des nicht eingezahlten Theils des Nominalwerths der Actie für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen vom Tage seines Austritts ab gerechnet immer noch ein Jahr verhaftet — befreit und der neue Eigenthümer erlangt nicht früher die Rechte eines Actionairs, bis auf Letzteren die Actie überschrieben ist.

§. 12. Die Ueberschreibung der Actien erfolgt auf Grund einer schriftlichen, die Cession des Eigenthums bestätigenden Erklärung des seitherigen Inhabers der Actie (resp. dessen Erben, des Massenverwalters 2c.) einerseits und des neuen Erwerbers andrerseits auf den Actien-Documenten selbst und zwar durch ein Verwaltungsraths-Mitglied und den Director.

Der engere Ausschuß des Verwaltungsraths kann die Uebertragung verweigern, ohne hierfür Gründe anzugeben, oder er kann die Baarzahlung des vollen noch nicht eingezahlten Theils des Nominalwerths der Actie — gegen 4% Verzinsung — bedingen. Der Ueberschreibung auf den neuen Erwerber muß von dessen Seite die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeschossenen Nominalwerth vorangehen. Nach erfolgter Ueberschreibung erhält der frühere Actien-Inhaber die von ihm eingelegten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. In Erbschaftsfällen ist ebenfalls die Ueberschreibung erforderlich und muß deshalb der Gesellschaft sofort nach dem Tode eines Actionairs hierüber Anzeige gemacht und binnen 6 Monaten vom Todestage ab gerechnet ein ihr annehmbarer Erwerber der betreffenden Actien — sei es Erbe, Legatar oder dritte Person — unter Beibringung der erforderlichen Legitimation präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath berechtigt ist, diese Actien ohne Weiteres für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich oder an einer Börse zu verkaufen.

§. 14. Verfällt ein Actionair in Concurs, suspendirt er seine Zahlungen, versucht oder trifft er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern, wird sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert, wird gegen ihn Personal-Execution angeordnet oder durch gerichtliches Erkenntniß ihm die selbstständige unumschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen, so hat er resp. sein Rechts-Inhaber von der Aufforderung des Verwaltungsraths ab gerechnet binnen Monatsfrist einen annehmbaren Cessionar oder für den nicht eingezahlten Theil des Nominalwerths der Actie eine dem Verwaltungsrathe genügende Sicherheit zu stellen, widrigenfalls der Verwaltungsrath berechtigt ist, die betreffenden Actien ohne Weiteres für Rechnung und Gefahr der Concursmasse, des Insolventen 2c. öffentlich oder an einer Börse zu verkaufen.

§. 15. Verzieht ein Actionair in einen Staat, wo die allgem. deutsche Wechsel-Ordnung keine Gültigkeit hat, so muß er sofort der Gesellschaft hiervon Anzeige machen und auf Verlangen des Verwaltungsraths binnen Monatsfrist seine Actien an einen qualificirten Erwerber veräußern oder einen annehmbaren unter der Herrschaft der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung wohnenden Wechselbürgen stellen, widrigenfalls der Verwaltungsrath berechtigt ist, ohne Weiteres für Rechnung und Gefahr des Inhabers die Actie öffentlich oder an einer Börse zu verkaufen.

§. 16. Sind Nachschüsse nothwendig, so werden solche auf bezüglichen Beschluß des Verwaltungsraths — der gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen hat — auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Jeder Actionair ist verpflichtet, diese Nachschüsse binnen 6 Wochen von der Ausschreibung ab an die Gesellschaftskasse baar zu zahlen, widrigenfalls zur Präsentation des Wechsels, event. zur Wechselklage und Execution geschritten wird.

Der Verwaltungsrath ist überdies berechtigt, jeden mit Einzahlung der Nachschüsse säumigen Actionair unter Beachtung der im Art. 221 des allgem. deutschen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen seiner Rechte als Actionair, sowie der bereits geleisteten Theilzahlungen verlustig zu erklären, und die betreffenden Actien auf dessen Gefahr öffentlich oder an einer Börse derart zu verkaufen, daß der etwaige Erlös der Gesellschaft verfällt, während für einen eventuellen Ausfall der seitherige Inhaber aus den Wechseln verhaftet bleibt.

§. 17. Die Actien solcher Actionäre, welche die im §. 4 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Sola-Wechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern, können in gleicher Weise und mit gleichen Nachtheilen für die Actionäre, wie im §. 16 angegeben, auf Beschluß des Verwaltungsraths verkauft werden.

§. 18. Schreitet der Verwaltungsrath in den

sub §§. 13—17 erwähnten Fällen zum Verkauf der Actien, so werden, falls die seitherigen Inhaber die Actien-Documente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in die Gesellschafts-Blätter aufzunehmende Bekanntmachung ungültig erklärt und eine gleiche Anzahl neuer Actien-Documente unter fortlaufender Nummer ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat und bleibt er bis dahin noch für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actien-Documente erwachsenden Schaden mit seinen Wechseln verhaftet.

Uebersteigt der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Kosten die Ansprüche der Gesellschaft an den seitherigen Inhaber der Actien, so wird mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 gedachten Fälle der Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten gestellt, wogegen wenn der Erlös beim Verkauf nach Abzug der Kosten die Ansprüche der Gesellschaft an den seitherigen Inhaber der Actie nicht deckt, Letzterer für den Ausfall noch mit seinen Wechseln verhaftet bleibt.

§. 19. Gehen Actien verloren, so ist deren Amortisation im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen und werden auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtels die neuen Actien unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers ausgefertigt.

§. 20. Dividenden, die innerhalb vier Jahren vom 31sten December des Jahres, in welchem sie fällig werden, gerechnet nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Geht ein Dividendenschein verloren und ist hierüber innerhalb obiger Frist bei der Gesellschaft Anzeige gemacht, so wird dessen Betrag innerhalb einer ferneren vom Ablaufe der 4 Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre ausgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein von einem Dritten vorgezeigt und realisirt ist. Die Gesellschaft wird jedenfalls durch Annahme der Anzeige von solchem Verluste nicht zur Prüfung der Legitimation des Präsentanten oder zum Aufschub der Zahlung verpflichtet und bleiben vielmehr dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines die Schritte zur Geltendmachung ihrer Ansprüche anheimgestellt.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 21. Verlorene Talons werden ebenfalls nicht amortisirt. Die neue Serie von Dividendenscheinen nebst dem neuen Talon wird vielmehr dem Actienbesitzer ausgehändigt, wenn der betreffende Talon innerhalb zwei Jahren nach dem Tage, von welchem ab laut öffentlicher Bekanntmachung die betreffende Serie von Dividendenscheinen erhoben werden kann, nicht präsentirt wird.

Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 22. Beschädigte, aber in ihren wesentlichen Theilen noch so erhaltene Actien, Talons oder Dividendenscheine, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, werden gegen Einlieferung der beschädigten Papiere durch neue gleichlautende, unter gleichen Nummern auszufertigende Papiere auf Kosten des Inhabers ersetzt.

Artikel III. Von der Verwaltung.

§. 23. Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichts-Rechts einen Commissarius zu bestellen, welcher nicht nur die Gesellschafts-Organe gültig zusammenberufen und den Versammlungen derselben beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen kann.

§. 24. Die Gesellschafts-Organe sind:

a. Die General-Versammlung der Actionaire,
b. der Verwaltungsrath,
c. der Director.

A. Die General-Versammlung.

§. 25. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Erfurt statt.

Die ordentliche General-Versammlung tritt der Regel nach im II. Quartal, jedenfalls vor dem 1sten Juli jeden Jahres auf Berufung des Verwaltungsraths oder Directors zusammen. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, wenn er es den Umständen angemessen erachtet oder wenn er es von einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ¼tel der im Actienbuche eingetragenen Actien besitzt, verlangt wird.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachungen, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten und von denen die erste spätestens 4 Wochen, die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Gesellschafts-Blättern veröffentlicht sein muß, vom Verwaltungsrath resp. Director zu erlassen.

§. 26. An der General-Versammlung nimmt jeder Actionair Theil, welcher 4 Wochen vor dem Tage der Berufung als solcher in dem Actienbuche eingetragen ist. Recht auf Stimme haben dagegen nur diejenigen Actionaire, die mehr als eine Actie besitzen, und zwar von zwei bis fünf Stück Actien Eine Stimme und für jede weiteren fünf Actien gleichfalls Eine Stimme, so daß der Inhaber von fünfzig Actien zehn Stimmen hat. Abwesende Actionaire können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich mit einfacher Vollmacht, deren amtliche Beglaubigung indessen nach vorgenommener Prüfung von dem Verwaltungsrathe verlangt werden kann. Sein Stimmrecht von mehr als einem Vertreter ausüben zu lassen, ist nicht zuläßig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet und darf die Summe die Zahl von zehn Stimmen nicht übersteigen.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Corporationen, Institute

und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Die Actionaire legitimiren sich durch Vorzeigung ihrer Actien; die Einführung anderer entsprechender Formen bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

§. 27. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar und ist für alle Vorlagen mit Ausnahme der im §. 2 gedachten Fortsetzung der Gesellschaft über den 19. September 1903 hinaus, sowie der Auflösung der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Actionaire beschlußfähig.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur für Statut-Aenderungen oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens ⅔ der anwesenden Stimmen erforderlich.

§. 28. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident resp. der Vice-Präsident des Verwaltungsraths oder, wenn Beide verhindert sein sollten, ein vom Verwaltungsrath zu erwählendes anderes Mitglied desselben.

Der Vorsitzende ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire 2 Scrutatoren.

Das Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem öffentlichen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, von beiden Scrutatoren, vom Director und von allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 29. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere,
2. Bericht über die stattgefundene Revision der Rechnung unter Vorlegung der Jahres-Bilanz und Ertheilung der Decharge,
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths,
4. Wahl der Revisions-Commission,
5. Beschlußfassung über etwaige sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

Die außerordentliche General-Versammlung beschließt lediglich über diejenigen Anträge, die ihre Berufung veranlaßt haben.

Ein Beschluß der General-Versammlung ist erforderlich: zur Abänderung des Gesellschafts-Statuts, zur Aufnahme anderer als der im §. 1 erwähnten Versicherungsbranchen, zur Erhöhung des Grundkapitals, zur Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung nicht voraussichtlich aus den laufenden Einnahmen erfolgen kann, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Fortsetzung derselben über den im §. 2 gedachten Termin hinaus, sowie zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen.

Anträge der Actionaire müssen, wenn sie in der nächsten General-Versammlung berücksichtigt werden sollen, 8 Tage vor dem Erlaß der ersten Bekanntmachung über Berufung der General-Versammlung bei dem Präsidenten des Verwaltungsraths schriftlich angemeldet werden.

Beschlüsse über Statuts-Aenderungen und Erhöhungen des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 30. Anträge auf Fortsetzung der Gesellschaft über den 19. September 1903 hinaus, sowie auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens ⅔tel aller emittirten Actien repräsentirt sind. Ist die erste zur Fassung eines Fortsetzungs- oder eines Auflösungs-Beschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§. 31. Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden wie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschafts-Organen ausgehen, finden, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, vermittelst verdeckter Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit statt.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Loos.

§. 32. Zur Revisions-Commission werden zwei stimmberechtigte Actionaire zu Mitgliedern, sowie andere zwei stimmberechtigte Actionaire zu Stellvertretern für Verhinderungsfälle gewählt, die nach Ablauf des Rechnungs- resp. Kalender-Jahres den Rechnungs-Abschluß und dessen Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen, auch insoweit dies nöthig die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor einzusehen, hierzu spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe die Einladung zu empfangen und dem Letzteren ihren schriftlichen Revisions-Bericht spätestens 8 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung zur Mittheilung an dieselbe einzureichen haben.

B. Der Verwaltungrath.

§. 33. Der Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath im Sinne des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs. Er besteht aus 12 von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern, von denen jedes während seiner Amtszeit Besitzer von mindestens 5 Stück Gesellschafts-Actien sein muß.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Erfurt. Wenigstens 7 Mitglieder desselben, einschließlich des Prä-

ſidenten und Viceprăſidenten müſſen in Erfurt oder innerhalb eines fünfmeiligen Umkreiſes dieſer Stadt, wohnhaft ſein. Weder beſoldete Beamte der Geſellſchaft, noch Actionaire, die bei der Verwaltung einer concurrirenden Anſtalt betheiligt ſind, dürfen Mitglieder des Verwaltungsraths ſein.

Jedes Mitglied iſt berechtigt, ſein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen; verpflichtet iſt es dazu, wenn einer der ebengedachten Fälle eintreten ſollte oder wenn es die General-Verſammlung verlangt.

§. 34. Alljährlich ſcheiden 3 Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Ausſcheidende ſind wieder wählbar. Vorkommende Vacanzen kann der Verwaltungsrath durch Einberufung derjenigen Actionaire erſetzen, welche bei dem letzten Wahlacte der General-Verſammlung die nächſtmeiſten Stimmen hatten. Der Erſatzmann ſuccedirt dann aber nur in die noch übrige Amtsdauer des Ausgeſchiedenen und bleibt der nächſten General-Verſammlung die Beſtätigung des Erſatzmannes reſp. eine Neuwahl vorbehalten.

§. 35. Der Verwaltungsrath wählt aus ſeiner Mitte einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten auf 4 Jahre, vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausſcheidens aus dem Verwaltungsrathe. Die Namen derſelben, ſowie jeder Wechſel, welcher in den Perſonen des Präſidenten und Vicepräſidenten eintritt, ſind durch die Geſellſchafts-Blätter bekannt zu machen. Die Wahlen erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll.

§. 36. Der Verwaltungsrath iſt das beaufſichtigende Organ und hat ſämmtliche im Art. 225 des allgem. deutſchen Handelsgeſetzbuchs bezeichneten Rechte und Pflichten. Er überwacht die Ausführung des Statuts, bereitet etwaige Abänderungen deſſelben vor, genehmigt den Geſchäftsplan, ſtellt die baaren Actien-Nachſchüſſe, den Jahres-Etat und in demſelben die Gehälter, Remunerationen und die Cautions-Verhältniſſe feſt, ernennt und entläßt den Director ſowie alle Beamten, die über Thaler 400 Jahresgehalt empfangen, hält außerordentliche Kaſſen-Reviſionen ab, prüft die vom Director vorzulegenden Jahres-Rechnungen und Bilanzen und beruft die General-Verſammlungen. Auch iſt zum An- und Verkauf von Grundſtücken die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich.

§. 37. Der Verwaltungsrath iſt befugt, einzelne der vorgedachten Functionen einem engeren Ausſchuſſe zu übertragen, welchem die ſpeciellere Controle der Geſchäfte dem Director gegenüber, die Ueberwachung der Caſſe und des Rechnungsweſens, ſo namentlich auch der Belegung der disponiblen Fonds der Geſellſchaft obliegt.

Dieſem Ausſchuß gehören außer dem jedesmaligen Präſidenten reſp. Vicepräſidenten einige vom Verwaltungsrath auf 4 Jahre, vorbehaltlich früheren Ausſcheidens aus dem Verwaltungsrath zu wählende Mitglieder deſſelben an, deren Anzahl unter Vorbehalt anderweiter Beſtimmung der General-Verſammlung für jetzt auf drei feſtgeſetzt iſt.

Der Director reſp. ſein Stellvertreter wohnen, ſoweit nicht ihre perſönlichen Verhältniſſe berathen werden, regelmäßig den Sitzungen des engeren Ausſchuſſes, jedoch nur mit berathender Stimme bei.

§. 38. Der Verwaltungsrath verſammelt ſich, ſo oft es die Geſchäfte erheiſchen auf die Einladung des Präſidenten oder auf Antrag von mindeſtens 3 Mitgliedern. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von mindeſtens 7 Mitgliedern, einſchließlich des Präſidenten oder Vicepräſidenten, erforderlich.

Der Director reſp. ſein Stellvertreter wohnen, ſoweit nicht ihre perſönlichen Angelegenheiten berathen werden, regelmäßig den Sitzungen des Verwaltungsraths, jedoch nur mit berathender Stimme bei.

Der Verwaltungsrath beſchließt mit abſoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entſcheidet der Präſident.

§. 39. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Präſidenten oder Vicepräſidenten desſelben gültig vollzogen.

§. 40. Der Verwaltungsrath erhält außer Erſtattung der durch ſeine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, Reiſeſpeſen und Diäten für ſeine Mühewaltungen eine von der General-Verſammlung von 5 zu 5 Jahren feſtzuſetzende Tantième aus den Jahres-Ueberſchüſſen. Die Vertheilung dieſer Tantième unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Beſchluſſe des Verwaltungsraths überlaſſen.

Der Präſident, deſſen Stellvertreter und die in den engeren Ausſchuß gewählten Mitglieder erhalten mit Rückſicht auf ihre größere Geſchäftsthätigkeit eine beſondere Remuneration, deren Höhe von der General-Verſammlung feſtgeſetzt wird.

§. 41. Der Verwaltungsrath legitimirt ſich durch ein auf Grund der Ernennungs-Urkunde oder Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell ausgeſtelltes Atteſt über die Perſonen ſeiner jedesmaligen Mitglieder.

C. Vom Director.

§. 42. Die Leitung der Geſchäfte und die Vertretung der Geſellſchaft nach Außen iſt einem Director übertragen, welcher im Sinne des allgemeinen deutſchen Handels-Geſetzbuches der Vorſtand der Geſellſchaft iſt. Für Erkrankungs- und ſonſtige Behinderungsfälle werden ein oder mehrere Stellvertreter beſtimmt, welche auch aus der Zahl der Beamten der Geſellſchaft gewählt werden können.

Die Namen des Directors und ſeiner Stellvertreter, ſowie jeder Wechſel in dieſen Perſonen werden durch die Geſellſchafts-Blätter bekannt gemacht.

Der Director, ſowie ſeine Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll gewählt und führen ihre Legitimation durch Ausfertigung des Wahlacts oder durch ein auf Grund des letzteren amtlich ausgeſtelltes Atteſt.

Dritten Perſonen darf die Geſellſchaft niemals den Einwand entgegenſetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 43. Die Befugniſſe und Obliegenheiten des Directors beſtimmen ſich, inſoweit beſondere Angelegen-

heiten nicht der General-Versammlung resp. dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, nach Art. 227—241 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches.

§. 44. Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen jeder Art werden Namens der Gesellschaft unter deren Firma vom Director vollzogen, sollen aber, insoweit es nicht vom Verwaltungsrath anders bestimmt wird, von einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Mitgliede des engeren Ausschusses, dessen Name durch die Gesellschafts-Blätter öffentlich bekannt zu machen ist, oder vom Präsidenten resp. Vicepräsidenten des Verwaltungsraths contrasignirt werden.

Die Vorschrift der Contrasignatur hat jedoch dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 45. Die Anstellungs-Bedingungen des Direktors werden vom Verwaltungsrathe mit demselben vereinbart und contractlich festgestellt. Dabei muß bestimmt sein, daß seine Stellung vom Verwaltungsrathe jederzeit widerruflich ist, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 46. Der Director muß während seiner Amtszeit Eigenthümer von mindestens fünfzehn Stück Gesellschafts-Actien sein. Der Betrag der ersten und der späteren Baar-Einschüsse dient zugleich als Caution und es sind deshalb die Actien in dem Depositum aufzubewahren. Unterschreitet im Laufe des Geschäfts der Courswerth der Actien den Betrag der geleisteten Baar-Einschüsse, so ist der Director verpflichtet, die Differenz zwischen dem Courswerthe der 15 Actien und dem Betrage von Thlr. 3000 nachträglich als Dienst-Caution zu deponiren. Neben seinem festen Gehalte bezieht der Director noch eine Tantiéme von den Jahresüberschüssen.

Artikel IV. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond und Kapital-Anlagen.

§. 47. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und auf diesen Tag die Bilanz gezogen, wozu einander gegenüber gestellt werden:

a. als Activa

1. Der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundkapitals,
2. die Werthpapiere höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,
3. die Hypotheken-Forderungen höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,
4. die bisher entstandenen Einrichtungs- und Organisations-Kosten zum Betrage von 87,982 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. bis zu der mit dem Jahre 1876 abzuschließenden Amortisation, wogegen alle übrigen von jetzt ab entstehenden derartigen Kosten mit Einschluß der sämmtlichen Provisionen in jedem Jahre als laufende Ausgaben in der Jahresrechnung abzuschreiben sind,
5. die Grundstücke höchstens zum Erwerbspreise, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 % abzuschreiben,
6. die Utensilien höchstens zu 10 % unter dem Erwerbspreise, wovon überdies jährlich mindestens 5 % abzuschreiben,
7. alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschlusse hat.

b. als Passiva

1. Das begebene Grundkapital,
2. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
3. der Kapital-Reservefond (§. 49),
4. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämie nach Abzug der auf die betreffenden Versicherungen gezahlten Provisionen und Kosten, soweit dieselben den späteren Jahren pro rata zur Last fallen,
5. die Reserve, welche zur Deckung des laufenden Risicos der Lebensversicherungsbranche von den über das bisherige Risico hinausgezahlten Prämientheilen angesammelt worden ist, und der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Werthe der versicherten Kapitalien und Renten und dem gegenwärtigen Werthe der von den Versicherten noch zu erwartenden Nettoleistungen gleichkommen muß,
6. die Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft angemeldeten resp. fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen in Höhe der angemeldeten resp. fällig gewordenen Beträge,
7. sonstige bekannte Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge.

Der Überschuß der Activa über die Passiva bildet den nach §. 48 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser soweit möglich aus dem Kapital-Reservefond gedeckt, event. aus dem Grundkapital. Von dem Gewinne späterer Jahre wird zunächst das Grundkapital complettirt und erfolgt demnächst eine Ueberweisung an den Kapital-Reservefond. So lange das Grundkapital nicht wieder complettirt ist, darf eine Dividende nicht gezahlt werden.

Der Jahresabschluß und die Bilanz werden nach stattgehabter Generalversammlung durch die Gesellschafts-Blätter veröffentlicht.

§. 48. Vom Reingewinne des Jahres werden die Tantiémen gezahlt, dann 20 % — jedoch unter der im §. 49 angegebenen Beschränkung — zur Bildung einer Kapital-Reserve zurücklegt, der Ueberrest wird als Dividende unter die Actionaire nach Verhältniß ihres Actienbesitzes vertheilt.

Die Dividende wird gegen Einlieferung der Dividendenscheine bei der Gesellschaftskasse ausgezahlt, nachdem die Bilanz von der General-Versammlung festgestellt ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation der Empfänger zu prüfen, worauf in dem Dividendenscheine (Anl. D.) ausdrücklich hingewiesen ist.

§. 49. Die Kapital-Reserve wird bis zu 10 % des Grundkapitals angesammelt.

§. 50. Die Fonds der Gesellschaft sind fortan, soweit sie für die laufenden Geschäfte entbehrlich sind, in pupillarisch sicheren Hypotheken, in Staats- oder vom

Staate garantirten Papieren, in Communal-Papieren, Pfandbriefen oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der preußischen Bank entsprechen, anzulegen. In ausländischen Papieren ist die Belegung der Fonds nur bis zu dem Betrage zulässig, in dessen Höhe etwa von dem betreffenden Staate eine Kaution in solchen Papieren für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe gefordert wird. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Die von der Lebensversicherungs-Branche auf ihre Versicherungen zurückzustellenden Prämien-Reserven dürfen aus freiem Entschlusse der Verwaltung nicht zu anderen Zwecken, am wenigsten zur Deckung etwaiger Verluste in den übrigen Geschäftszweigen verwendet und müssen als „Fond der Lebensversicherung" besonders angelegt werden.

Artikel V. Auflösung der Gesellschaft.

§. 51. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur geschehen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sowie auf Beschluß der General-Versammlung, welche dann zugleich die für die Liquidation des Geschäfts nothwendigen Anordnungen trifft.

Artikel VI. Transitorische Bestimmungen.

§. 52. Der jetzt fungirende Verwaltungsrath wird ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses abgeänderten Statuts zu erwirken, etwaige von der Staats-Regierung verlangte Abänderungen zu vereinbaren und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Verbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

§. 53. Statt der jetzigen Mitglieder des Verwaltungsraths wählt die erste nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts berufene General-Versammlung 12 Actionaire in den Verwaltungsrath. Davon scheiden alljährlich 3 Mitglieder aus, welche durch das Loos bestimmt werden, so lange das Amtsalter (§. 34) noch nicht maßgebend ist.

§. 54. Das gegenwärtige Statut tritt, sobald den Vorschriften des Artikel 214 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs genügt ist, in Kraft. Bis dahin bleibt das bisherige Statut nebst Nachträgen in Geltung.

Anlage A. I.

Für Thaler 300 — —

.... den .. ten 18 ....

Vierzehn Tage nach Wieder-Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1903 erfolgen muß, zahle .... in Erfurt gegen diesen .... Wechsel an die Ordre der Versicherungsgesellschaft Thuringia daselbst, die Summe von Drei Hundert Thalern klingend Preuß. Courant.

Anlage A. II.

Für Thaler 500 — —

.... den .. . ten 18 ....

Sechs Wochen nach Wieder-Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1903 erfolgen muß, zahle .... in Erfurt gegen diesen .... Wechsel an die Ordre der Versicherungsgesellschaft Thuringia daselbst, die Summe von Fünf Hundert Thalern klingend Preuß. Courant.

Anlage B.

Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft
Thuringia in Erfurt.

ACTIE

Nro. [redacted] über

Ein Tausend Thaler.

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom .... und der Allerhöchsten Bestätigung vom .... auf Höhe von

Ein Tausend Thaler

durch baaren Einschuß von 200 Thalern, sage Zwei Hundert Thalern Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wechseln auf Höhe von respective 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grund-Kapital der Thuringia (cfr. §. 6 und 8 der gedachten Statuten) betheiligt, und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn derselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Gesellschaft-Vorstandes.

Erfurt, am ....

Die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft **Thuringia.**

Der Präsident des Verwaltungs-Raths. Der Vorstand. Der Director.

Anlage C.

Versicherungsgesellschaft **Thuringia in Erfurt.**

ACTIE

Nro. [redacted] über

Ein Tausend Thaler.

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom .... und der Allerhöchsten Bestätigung vom .... auf Höhe von

Ein Tausend Thaler

durch baaren Einschuß von 200 Thalern, sage Zwei Hundert Thalern Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wechseln auf Höhe von respective 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grundkapital der Thuringia (cfr. §. 3 und 4 des gedachten Statuts) betheiligt und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn derselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmi-

gung des engeren Ausschusses des Verwaltungsraths.

Erfurt, am ....

Die Versicherungsgesellschaft Thuringia.

Der Präsident des Verwaltungsraths. Der Director.

Anlage D.

Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

Dividendenschein № .... der Serie ....

Die für das Jahr .... ermittelte Dividende mit Thlr. .... für die Actie Nro. .... richtig empfangen zu haben bescheinigt.

.... den .... ten .... 18....

1. Dividenden, die innerhalb vier Jahren vom 31sten December des Jahres, in welchem sie fällig werden, gerechnet — nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. (§. 20 des Statuts.)
2. Für den Fall des Verlustes der Dividendenscheine kommen die Bestimmungen des § 20 des Statuts zur Anwendung.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Empfänger zu prüfen. (§. 48 des Statuts.)

Anlage E.

Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

Talon

Inhaber empfängt gegen Aushändigung dieses Talons am .... 18 .... die ...... Serie von Dividendenscheinen zur Actie Nro. ....

Der Präsident des Verwaltungsraths. Der Director.

Für den Fall des Verlustes der Talons kommen die Bestimmungen des §. 21 des Statuts zur Anwendung.

Vorstehendes Statut ist durch die also lautende Allerhöchste Ordre genehmigt worden:

„Auf Ihren Bericht vom 8. Juni d. J. will Ich das in der anliegenden notariellen Verhandlung vom 7. v. M. verlautbarte revidirte Statut der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt hierdurch genehmigen. Das bisher gültige Statut erfolgt anbei zurück."

Berlin, den 21. Juni 1869.

gez.: Wilhelm.

Für den Handelsminister: ggz: v. Selchow.
Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

(327.) Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. Nr. 5317. A 2

Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit **vom 26. August bis 7. September c. c.** dergestalt angesetzt, daß

a) in Heiligenstadt **am 26. und 27. August** die Aufnahmeprüfung der Präparanden, **am 28. und 30.** die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen und **31. August und 1. September** die revisorische Prüfung und die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamts-Aspirantinnen stattfinden;

b) in Erfurt **am 2. und 3. September** die Aufnahmeprüfung der Präparanden, **am 4., 6. und 7.** die Wahlfähigkeits-Prüfung der Seminaristen stattfinden, sich an den beiden folgenden Tagen die der Schulamtsbewerber und der Literaten pro schola daran anschließen und darnach die revisorische Prüfung der Lehrer stattfinden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die pro schola, für das Amt und revisorisch zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, rechtzeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 26. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(328.) Verlegung der Kasse des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben vom 1. Juli c. ab nach Großengottern bei Langensalza.

Die Kasse des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben befindet sich vom 1. Juli c. ab in Großengottern bei Langensalza, Haus Nr 160: die fälligen Zins-Coupons der vom Verbande edirten Obligationen werden nach wie vor auch von dem Banquierhause **A. N. Blachstein** hier unentgeldlich eingelöst.

Mühlhausen in Thüringen, den 20. Juni 1869.

Der Königl. Commissarius Mentzel.

(329.) Aufgebot einer Eichsfeldschen Schuldverschreibung.

Dem Königlichen Oberförster Herrn **von Hanstein** zu Thale ist nach dessen Anzeige die Eichsfeldsche Schuldverschreibung Litt. B. Nr. 2091. à 100 Thlr. entwendet worden.

Mit Bezug auf §. 57. ad 3. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibung zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 26. Juni 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(330.) Substitution der Einzelrichter.

Unter Aufhebung der im Amtsblatte pro. 1851. pag. 8. abgedruckten Bekanntmachung vom 19ten December 1850 über die generellen Substitutionen der Einzelrichter für zeitweise Verhinderung derselben, sowie in den Fällen gesetzlicher Verhinderung (Art. 17. der Declaratoria vom 6. April 1839, Gesetz Sammlung pag. 132.) werden hierdurch, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, auf Grund des §. 23 des Geschäftsregula-

tivs vom 18. Juli 1850 (J. M. Bl. pag. 240.) folgende Bestimmungen getroffen:

1) Bei denjenigen Gerichts-Commissionen, wo Hülfsrichter angestellt sind, haben diese, innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen richterlichen Funktionen, den Gerichts-Commissar zu vertreten.
2) An denjenigen Orten wo zwei Gerichts-Commissionen vorhanden sind, vertreten diese sich gegenseitig.
3) Außerdem werden speciell ein für allemal substituirt:

a) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Delitzsch: die Gerichts-Commission zu Bitterfeld II. der zu Zörbig;

b) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Eilenburg: der zur Abhaltung der Gerichtstage in Düben bestimmte Commissarius des Kreisgerichts-Collegii dem Gerichts-Commissar daselbst;

c) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Eisleben: die Gerichts-Commissionen zu Alsleben und Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld gegenseitig;

d) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Erfurt: die Gerichts-Commissionen zu Ranis und Ziegenrück gegenseitig, die Gerichts-Commission zu Ziegenrück der zu Gefell und die Gerichts-Commission zu Weißensee I. der zu Sömmerda;

e) Im Bezirke des Kreisgerichts zu Halle a. S.: die Gerichts-Commissionen zu Löbejün und Wettin gegenseitig, die Gerichts-Commission zu Wettin der zu Cönnern;

f) Im Bezirke des Kreisgerichts zu Liebenwerda: die Gerichts-Commission zu Herzberg I. der zu Schlieben;

g) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Naumburg a. S.:
die Gerichts-Commission zu Cölleda I. der zu Heldrungen, die Gerichts-Commission Cölleda II. der zu Wiehe, die Gerichts-Commission I. zu Weißenfels der Gerichts-Commission II. Bezirks daselbst, die Gerichts-Commission II. der des III. Bezirks und die Gerichts-Commission III. der des I. Bezirks daselbst;

h) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Sangerhausen:
die Gerichts-Commissionen zu Kelbra und Roßla gegenseitig, die Gerichts-Commission zu Roßla der zu Heringen und die Gerichts-Commission zu Kelbra der zu Stolberg;

i) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Torgau: die Gerichts-Commissionen zu Schildau und Belgern, zu Prettin und Dommitzsch gegenseitig;

k) Im Bezirk des Kreisgerichts zu Wittenberg:
die Gerichts-Commissionen zu Schweinitz und Jessen, Gräfenhaynchen und Kemberg, Schmiedeberg und Pretzsch gegenseitig.

4) Soweit die Bestimmungen zu 1. 2. 3. nicht Platz greifen, werden die Gerichts-Commissarien in Fällen zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung durch das mit Bearbeitung der Bagatellsachen beauftragte Mitglied des Hauptgerichts vertreten.

Naumburg, den 28 Juni 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

(531.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 2269 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Polleben, in der Ephorie Eisleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Kästner** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(532.) An Stelle des verstorbenen Oberförsters **Jäger** ist der Oberförster Freiherr **von Rechenberg** hierselbst als Forst-Polizei-Anwalt für den Bezirk der Oberförsterei Erfurt und für die Holzungen, sowohl der vereinigten, evangelischen, milden Stiftungen, als der Kirchen- und Schul-Fonds und der in der Nähe liegenden Gemeindeverwaltungen commissarisch bestellt worden.

(533.) Der Kreisgerichts-Rath **Meißner** zu Angermünde ist zum Director des Kreisgerichts zu Worbis ernannt. Der Bureau-Assistent **Braunn** zu Dingelstädt ist vom 1. Oktober ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Halberstadt mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Oschersleben versetzt. Der Unteroffizier **Thun** ist definitiv als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt angestellt.

(534.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. den Pfarrer und Superintendentur-Vicar **Cäsar** in Käthen zum Superintendenten der Ephorie Gardelegen, den Oberpfarrer und Superintendentur-Vicar **Koch** zu Lützen zum Superintendenten der Ephorie Lützen, den Oberpfarrer und Superintendentur-Vicar **Schlunk** zu Belgern zum Superintendenten der Ephorie Belgern, und den Oberpfarrer und Superintendentur-Vicar **Georgi** zu Langensalza zum Superintendenten der Ephorie Langensalza allergnädigst zu ernennen geruht.

(535.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schkortleben, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Hülfsprediger in Ziesar, Moritz August **Georgii**, berufen und bestätigt worden.

(536.) Der Kreisgerichts-Director **Hesse** in Habelschwerdt ist als Director an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt. Der Kreisrichter **Keuffel** in Querfurt ist gestorben. Der Kreisrichter **Bassin** in Halle a. S. ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Hannover, der Amtsgerichts-Assessor **v. Adelebsen** in Burgwedel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halle a. S. und der Gerichts-Assessor **Uhde** in Merseburg zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Posen ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. **Jacobi** in Sömmerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Beeskow, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt. Der Gerichts-Assessor **Meyer** ist aus dem Departement des Appellationsgerichtsgerichts in Cassel in das Departement des

Appellations-Gerichts in Naumburg zurückversetzt. Der Referendarius **Wiebecke** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Zu Referendarien sind ernannt die Auskultatoren: Friedrich Rudolph Ferdinand **Busse**, Wilhelm Bernhard Theodor **Sauerteig** und Paul Waldemar Fedor **v. Borcke**; Letzterer ist demnächst in das Departement des Appellationsgerichts in Stettin versetzt. Der früher im Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt beschäftigt gewesene, auf eigenen Antrag aus dem Justizdienste entlassene ehemalige Auscultator Franz Wilhelm Oskar **Krause** ist als Auscultator wieder angenommen worden. Der Bureau-Assistent **Lein** in Langensalza ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Bureau-Assistent **Francke** in Zeitz ist gestorben. Als Bureau-Assistenten sind angestellt: der Bureau-Diätar **Usbeck** in Langensalza bei dem Kreisgericht daselbst und der Bureau-Diätar **Grüßer** in Querfurt bei dem Kreisgericht in Querfurt. — Pensionirt sind: der Appellationsgerichts-Botenmeister **Kornmann** in Naumburg vom 1. Juli c. ab, der Appellationsgerichts-Bote und Kastellan **Mengel** daselbst vom 1. August c. ab, und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Rost** in Bitterfeld vom 1. Oktober c. ab. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Fritzsche** in Sömmerda ist an das Kollegium des Kreisgerichts in Erfurt zurückversetzt. — Der Hülfsbote **Böhm** in Querfurt ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst, und der Hülfsbote **Werner** in Zörbig zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Delitzsch, unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei der Gerichts-Commission in Zörbig ernannt.

(537.) Der Bergrath **Mende** bei der Berghypotheken-Commission zu Halle ist nach deren Auflösung als Hülfsarbeiter in das Oberbergamts-Collegium daselbst eingetreten. Der Bergreferendar **Bucholz** ist zum „Bergassessor" ernannt worden. Der Bergrevierbeamte zu Neustadt-Eberswalde, Bergmeister **Hauß** ist gestorben. Mit der Vertretung der erledigten Dienststelle ist der Bergassessor **Triebel** beauftragt. Dem Steiger **Maye** aus Köchstedt und dem Häuer Gotthilf **Köhler** zu Bennstedt im Mannsfelder Seekreise ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allerhöchst verliehen worden.

(538.) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor **von Hantelmann** ist von Weißenfels nach Sondershausen und der Kasernen-Inspektor **Dudowicz** von Sondershausen nach Weißenfels versetzt.

(539.) Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister **Thielow** zu Schleusingen den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Patent-Ertheilung.

(540.) Dem Fabrikanten Pastini **Cyrus** in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 17. Juli 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(541.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 27. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 314. die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869;

" 315. die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich Italienischen Hofe;

" 316. die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

" 317. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

Das zu Berlin am 9. d. Mts. ausgegebene 28. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 318. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869;

" 319. das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869;

" 320. die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869;

" 321. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson; und

Nro. 322. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki.

Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 29. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 323. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

(542.) Das zu Berlin am . d. M. ausgegebene 47. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7445. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee;

" 7446. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee;

" 7447. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Görlitzer Stadtobligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869;

" 7448. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869; und

" 7449. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(543.) Bildung von Pferdezuchtvereinen. 3324. A. 3.
Zur Hebung eines der wichtigsten Zweige der Lan-

deskultur, der Pferdezucht nämlich, ist von Seiten des Staats — abgesehen von Aufstellung der Landbeschäler und andern Mitteln — auch das Zustandekommen von Pferdezucht-Vereinen gefördert und erleichtert worden.

Durch die Erlasse des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 19. December 1857, insbesondere vom 13. Juli 1862 sind die Bestimmungen bekannt gemacht, denen gemäß die sich bildenden Pferdezucht-Vereine der Vergünstigung theilhaft werden können, daß die Ankaufssumme der erforderlichen Deckhengste aus Staatsmitteln beschafft wird, falls die Vereine in rechtsverbindlicher Form gewissen Bedingungen bezüglich sorgsamer Wartung und Fütterung ꝛc. des Deckhengstes und der Normirung des Procentsatzes des Sprunggeldes sich unterwerfen, derart, daß — nach zinsenfreier Abtragung des Ankaufsgeldes in einer Reihe von Jahren der betreffende Hengst freies Eigenthum des Vereins wird.

Diese Bestimmungen resp. Bedingungen sind neuerdings in Nr. 15. des diesjährigen Staatsanzeigers republicirt worden und machen wir — höherer Anweisung gemäß — das interessirte Publikum auf dieselben aufmerksam, um zur Bildung derartiger Pferdezucht-Vereine anzuregen.

Erfurt, den 3. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(544.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. Nr. 1679.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1869 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 8. 504. 523.
b) „ 100 „ „ 471.
c) „ 25 „ „ 176. 669. 747.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 557. 610. 721. 1565. 2003. 2300. 2600. 3163. 3437.
b) zu 300 Thlr. Nr. 1579.
c) zu 100 Thlr. Nr. 773. 1876. 2684. 2860. 2903. 3526. 4107.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1317. 1487. 1943.
e) zu 25 Thlr. Nr. 1085. 2184.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1870 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf;

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ %. Nr 630 zu 50 Thlr.;
b) 1. Juli 1866 à 4 %. Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c) 1. Januar 1867 à 3½ %. Nr. 666 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052 zu 100 Thlr.;
d) 1 Juli 1867 à 4% Nr. 3229. 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr; à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.;
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215. 595 zu 500 Thlr., Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929 zu 50 Thlr.;
g) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 345. 355. 544 zu 500 Thlr., Nr. 531. 742 zu 50 Thlr., Nr. 459. 662. 664 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 290. 370. 2428 zu 500 Thlr., Nr. 1545 zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 3862. 4093 zu 100 Thlr., Nr. Nr. 1054 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(545.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. Nr. 1678.

In dem am 10. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1869 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück, nämlich Nr. 405. 412. 516. 552. 655. 1253. 1286. 1319. 1345. 1550. 1770. 1935. 2176. 2197. 2253. 2362. 2702. 2819. 3089. 3191. 3653. 3924. 3987. 4058. 4083. 4177. 4184. 4187. 4317. 4597. 4728. 4800. 4834. 4926. 5146. 5223. 5287. 5314. 5441. 5557. 5581. 5607. 5813. 6296. 6368. 6370. 6458. 6531. 6795. 6879. 6962.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 111.

482. 485. 625. 774. 982. 1052. 1544. 1713. 1724. 1734. 1849. 1905.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück, nämlich Nr. 163. 281. 699. 793. 1162. 1378. 1430. 1785. 1901. 1993. 2110. 2229. 2347. 2365. 2587. 2701. 2743. 2893. 2992. 3002. 3351. 3632. 3634. 3798. 3856. 4063. 4142. 4210. 4394. 4538. 4772. 4824. 4840. 5134. 5349. 5432. 5485. 5578. 5652. 5719. 5970. 5975. 6076. 6088. 7239. 7524. 7624. 7633. 7650. 7660. 7680. 7813. 7855. 8137. 8247. 8267. 8352. 8361. 8494. 8569. 8591. 8858. 8860. 9051. 9277. 9466.

Lit. D. à 25 Thlr. 50 Stück, nämlich Nr. 67. 693. 791. 901. 1193. 1329. 1441. 1713. 1810. 1822. 2088. 2114. 2255. 2416. 2420. 2599. 2705. 2923. 3204. 3274. 3315. 3503. 4072. 4119. 4184. 4410. 4485. 4663. 4766. 4828. 5547. 5609. 5726. 5884. 5934. 5972. 6266. 6289. 6290. 6328. 6405. 6498. 6589. 6669. 6786. 6831. 7561. 7805. 8024. 8027.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 7 Stück, nämlich Nr. 12624. bis 12630.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1869 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital,
2) etc.

mit zusammen
buchstäblich .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den ... ten .. .. 186 ....
N. N."

Mit dem 30. September 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 7—16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe litr. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. Oktober 1863 litr. C. Nr. 4759.
b) „ 1. April 1865 litr. D. Nr. 2545.
c) „ 1. „ 1866 litr. C. Nr. 652.
d) „ 1. „ 1867 litr. C. Nr. 8646. litr. D. Nr. 7590. 7613.
e) pro 1. Oktober 1867 litr. A. Nr. 4325. 5133. litr. B. Nr. 1156. litr. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6388. 6949. litr. D. Nr. 1035. 1284. 1356. 1959. 2274. 3970. 4123. 8065.
f) pro 1. April 1868 litr. A. Nr. 281. 1878. 4771. 5429. 7131. litr. C. Nr. 1137. 1565. 4943. 5681. 6082. 6220. 6721. 7970. 8572. 8962. litr. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1750. 1764. 3197. 3402. 4299. 4886. 5182. 6296. 7640.
g) pro 1. October 1868 litr. A. Nr. 75. 2146. 4175. litr. B. Nr. 477. 790. 1335. 1799. litr. C. Nr. 33. 786. 890. 2081. 2141. 2367 2381. 4229. 4262. 6387. 6892. 7473. 8322 litr. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4281. 4838. 5631. 5652. 6089. 6665. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332. 7412.
h) pro 1. April 1869 litr. A. Nr. 1562. 2473. 4912. 5338. 5440. 5768. 5971. litr. B. Nr. 55. litr. C. Nr. 257. 732. 1968. 2443. 3137. 3540. 4216. 4464. 4506. 4584. 4812. 4832. 5409. 6267. 6572. 6816. 7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 8901. 9388. litr. D. 2014. 2773. 3717. 4061. 4081. 4942. 5392. 5604. 5951. 7033. 7352. 7354. 7556. 7799.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12623 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige

a) der Pfarre zu Trebitz bei Pretzsch am 15. November v. J. mittelst nächtlichen Einbruchs der Rentenbrief der Provinz Sachsen litr. D. Nr. 616. à 25 Thlr. entwendet worden und
b) unter den zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Frau Major **v. Linsingen**, Christiane Henriette geb. **Reinicke** gehörigen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen litr. A. Nr. 4348. à 1000 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57. ad 3. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(546.) 49. Ausschreiben der Magdeburgischen Landfeuersocietät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-

societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 49. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar c. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme: in I. Classe auf 2 Sgr., in II. Classe auf 2 Sgr 8 Pf., in III. Classe auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist.

Von den im diesjährigen I. Semester genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 49 Ausschreiben nach obigem Verhältnisse zu entrichten. — Außerdem haben die mit dem 1. Januar c. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Eintrittsgelder wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1869.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuersocietät:
Graf von der Schulenburg.

(547.) Verlegung des Sitzes des Vorstandes des neugebildeten Thüringischen Knappschaftsvereins nach Groß-Kamsdorf.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25sten v. M. machen wir anderweit bekannt, daß der Vorstand des neu gebildeten Thüringischen Knappschaftsvereins seinen Sitz in Groß-Kamsdorf hat.

Halle, den 10. Juli 1869. Königl. Oberbergamt.

(548.) Besteuerung des Tabacks.

Nach den §§ 3 und 6 des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1868, Seite 319, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verbunden, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzugeben.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß (§. 10. des gedachten Gesetzes) mache ich die Bewohner der Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu treiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungsverpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Deklaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Die Anmeldung durch Vermittelung der Ortsschulzen ist zwar nicht unzulässig; sie befreit indessen den Steuerpflichtigen nicht von der Strafe, im Falle der Ortsschulze die Anmeldung nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Steuerhebestelle vorlegt. Erfurt, den 14. Juli 1869.

Der General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins und Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath.
In Vertretung: Der Oberregierungsrath Schreck.

(549.) Besteuerung des Zuckers.

Der Bundesrath des Zollvereins hat beschlossen, daß in Bezug auf die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker bis zum 1. September d. J., an welchem Tage das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, Bundesgesetzblatt S. 282.) in Kraft tritt, folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 36 Prozent krystallinischen Zuckers habe;
2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde (des unterzeichneten General-Inspektors) einzuholen.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 2. Juli 1861 (S.153. dieses Amtsblattes vom Jahre 1861) bringe ich diesen Beschluß des Zollbundesrathes in höherem Auftrage hiermit zur Veröffentlichung.

Erfurt, am 13 Juli 1869.

Der General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins und Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath.
In Vertretung: Der Oberregierungsrath Schreck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(550.) Des Königs Majestät haben den vormals Fürstlich Waldeckschen Geheimen Regierungs-Rath **Klapp** zu Erfurt zum Königlichen Regierungs-Rath zu ernennen und ihm zugleich den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

(551.) Dem Regierungs-Rath **Kruchen** ist die commissarische Verwaltung der Amtshauptmannsstelle in Calenberg übertragen worden.

(552.) In Tennstädt ist der unbesoldete Senator **Dingel** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode auf fernere sechs Jahr wiedererwählt; dagegen an Stelle des Senators **Hufeland** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode der Oekonom **Römpler** zum unbesoldeten Senator auf eine sechsjährige Zeitdauer erwählt. Beide Wahlen sind von der Königlichen Regierung bestätigt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 24. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(553.) Anschluß eines Theils der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgschen Voigtei Moorwärder an den Zollverein.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli c. zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Hasselbach.

(554.) Porto für Briefe nach Norwegen.

Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher $3^1/_2$ Groschen resp. 12 Xr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(555.) Wahlfähige Candidaten der Theologie.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 2. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Carl **Müller**, gebürtig aus Kl. Wusterwitz,
2) Martin Friedrich Engelhard **v. Nathusius**, geb. aus Althaldensleben,
3) Carl Gustav Adolph Hugo **Rehwiz**, geb. aus Sagan,
4) Georg Carl Hermann **Weser**, geb. aus Halle,
5) Albert Ferdinand Carl Otto **Wiedfeldt**, geb. aus Salzwedel,
6) Heinrich Max **Ullihn**, geb. aus Halle a. S.,
7) Heinrich Jacob Georg **Bode**, geb. aus Dreileben,
8) Carl Friedrich Wilhelm **Bracht**, geb. aus Hilmsen,
9) Emil Bernhard Gottlieb **Liebe**, geb. aus Wittenberg,
10) Johannes Gotthold **Reidhardt**, geb. aus Teuditz,
11) Hermann Carl Rudolph **Riemann**, geb. aus Magdeburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 13. Juli 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

(556.) Besteuerung des Zuckers.

Höherer Anweisung zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins bezüglich der Gewährung von Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker fortab und bis zum 1. September d. J., mit welchem Zeitpunkte das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt, Seite 282) in Kraft tritt, folgende Bestimmungen in Anwendung gebracht werden:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die schriftliche Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 % kristallinischen Zuckers habe;
2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 % betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige getroffen werden wird.

Magdeburg, den 14. Juli 1869.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(557.) Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. Nr. 5701. A. 2. B. 3.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist unterm 2. d. M. auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen genehmigt worden, daß

1) die von dem Königlichen Forstfiscus an den Rittergutsbesitzer Konrad **Martin** in Keudelstein vom Forstorte Ulrichsbirke abgetretene Forstfläche von 68 Morgen 42 □Ruthen von dem selbstständigen Forstgutsbezirke Westerwald abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Keudelstein vereinigt und
2) die von dem 2c. **Martin** an den Königlichen Forstfiscus abgetretenen Parzellen und zwar
   a) das Waldgrundstück im Kreuzgraben mit einer Fläche von 6 Morgen 38 □Ruthen von dem Gutsbezirke Keudelstein und
   b) die Parzelle Kricksgraben mit einer Fläche von 2 Morgen 57 □Ruthen von dem Gemeindebezirke Döringsdorf

abgezweigt und mit dem selbstständigen Forstgutsbezirke Westerwald vereinigt werden.

Erfurt, den 13. Juli 1869. Königl. Regierung.

(558.) Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Nr. 3845. A. 1.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. p. 473.) bringen wir die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im hiesigen Regierungsbezirk bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in der nachfolgenden Tabelle zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 14. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tabellen,

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im Regierungsbezirk Erfurt bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37⅔ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen rc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubikfuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,31385 Meter.	1 Meter	= 3,1862 Fuß.
1 Zoll	= 2,615 Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823 Zoll.
1 Linie	= 2,18 Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459 Linie.
1 Ruthe	= 3,7662 Meter.	1 Meter	= 0,26552 Ruthe.
1 Meile	= 7,5325 Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276 Meile.
1 Meile	= 1,0043 Meilen.	1 Meile	= 0,99569 Meile.
1 Elle	= 0,66694 Meter.	1 Meter	= 1,4994 Ellen.
1 Lachter	= 2,0924 Meter.	1 Meter	= 0,47793 Lachter.
1 Faden	= 1,8831 Meter.	1 Meter	= 0,53103 Faden.

B. Flächenmaaße.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Quadr.-Fuß	= 0,098504 Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152 Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406 Qu.-Centimet.	1 Quadr.-Centimet.	= 0,14619 Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504 Qu.-Millimet.	1 Quadr.-Millimet.	= 0,21051 Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 14,185 Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499 Qu.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532 Are.	1 Hektar	= 3,9166 Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8 Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625 Qu.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,0087 Qu.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139 Qu.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391 Qu.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22031 Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780 Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842 Qu.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centimeter.	1 K.-Centim.	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter	1 K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Viertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Viertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667 (16⅔)	Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667 (1⅔)	Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667 (1⅔)	Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667 (1⅔)	Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

X. Vormalige Bayerische Gebietstheile.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein altbayerischer Fuß ist gleich 129,38 Pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 geometrische Ruthe = 10 Fuß; 1 Meile = 25421,6 Fuß.
1 Elle = 2 Fuß 10¼ Zoll; 1 Klafter = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Tagewerk (Morgen oder Juchert genannt) ist gleich 400 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein altbayerischer Metzen ist gleich 34⅔ Maaßkannen.

1 Schäffel = 6 Metzen; 1 Metzen = 2 Viertel.
1 Viertel = 4 Maaßel; 1 Maaßel = 4 Dreißiger.

Eine Maaßkanne (Maaß) ist gleich 43 Decimal-Kubik-Zoll.

1 (Visir- oder Bier-) Eimer = 64 Maaßkannen.
1 Schenkeimer = 60 Maaßkannen.
1 Maaßkanne = 2 Seidel; 1 Seidel = 2 Quartel.
1 Faß Bier = 25 Eimer.
1 Klafter Holz = 126 Kubik-Fuß.
1 Muth Kalk = 24 Metzen.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,29186 Meter.	1 Meter	= 3,4263 Fuß.
1 Zoll	= 2,432 Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4112 Zoll.
1 Linie	= 2,03 Millimeter.	1 Millimeter	= 0,493 Linie.
1 Ruthe	= 2,9186 Meter.	1 Meter	= 0,34263 Ruthe.
1 Meile	= 7,4195 Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13478 Meile.
1 Meile	= 0,98927 Meile.	1 Meile	= 1,0108 Meilen.
1 Elle	= 0,83301 Meter.	1 Meter	= 1,2005 Ellen.
1 Klafter	= 1,7512 Meter.	1 Meter	= 0,57105 Klafter.

B. Flächenmaaße.

1 Qu.-Fuß	= 0,085182 Qu.-Meter.	1 Quadrat-Meter	= 11,740 Qu.-Fuß.
1 Qu.-Zoll	= 5,9154 Qu.-Centimeter.	1 Quadrat-Centimeter	= 0,16905 Qu.-Zoll.
1 Qu.-Linie	= 4,1079 Qu.-Millimeter.	1 Quadrat-Millimeter	= 0,24343 Qu.-Linie.
1 Qu.-Ruthe	= 8,5182 Qu.-Meter.	1 Ar	= 11,740 Qu.-Ruth.
1 Morgen	= 34,073 Are.	1 Hektar	= 2,9349 Morgen.
1 Qu.-Meile	= 5504,9 Hektare.	10000 Hektare	= 1,8166 Qu.-Meil.
1 Qu.-Meile	= 0,97866 Quadr.-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 1,0218 Qu.-Meil.
10000 Morgen	= 0,60574 Quadr.-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 16509 Morgen.
1 Qu.-Klafter	= 3,0665 Quadr.-Meter.	1 Ar	= 32610 Qu.-Klftr.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,024861 Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 40,224 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 14,387 Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,069506 Kubik-Zoll.
1 Klafter	= 3,1325 Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,31923 Klafter.
1 Schäffel	= 2,2236 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,44973 Schäffel.
1 Schäffel	= 4,4472 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22486 Schäffel.
1 Metzen	= 37,060 Liter.	1 Hektoliter	= 2,6984 Metzen.
1 Metzen	= 0,74119 Scheffel.	1 Scheffel	= 1,3492 Metzen.
1 Viertel	= 18,530 Liter.	1 Hektoliter	= 5,3967 Viertel.
1 Viertel	= 0,37060 Scheffel.	1 Scheffel	= 2,6984 Viertel.
1 Maaßel	= 4,6324 Liter.	1 Hektoliter	= 21,587 Maaßel.
		1 Scheffel	= 10,793 Maaßel.
1 Dreißiger	= 1,1581 Liter.	1 Hektoliter	= 86,347 Dreißiger.
		1 Scheffel	= 43,174 Dreißiger.
1 Visireimer	= 68,418 Liter.	1 Hektoliter	= 1,4616 Visireimer.
1 Schenkeimer	= 64,142 Liter.	1 Hektoliter	= 1,5591 Schenkeimer.
1 Maaßkanne (Maaß)	= 1,0690 Liter.	1 Liter	= 0,93543 Maßkannen.
1 Maaßkanne	= 2,1381 Schoppen.	1 Schoppen	= 0,46772 Maßkanne.
1 Seidel	= 0,53451 Liter.	1 Liter	= 1,8709 Seidel.
1 Seidel	= 1,0690 Schoppen.	1 Schoppen	= 0,93543 Seidel.
1 Quartel	= 0,26726 Liter.	1 Liter	= 3,7417 Quartel.
1 Quartel	= 0,53451 Schoppen.	1 Schoppen	= 1,8709 Quartel.
1 Faß Bier	= 17,104 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,058464 Faß Bier.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5 Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2 Pfund.
1 Pfund	= 500 Gramm.	1 Kilogramm	= 60 Loth.
1 Loth	= 16,667 (16⅔) Gramm.	1 Gramm	= 0,6 Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667 (1⅔) Gramm.	1 Gramm	= 6 Cent.
1 Cent	= 1,6667 (1⅔) Decigramm.	1 Decigramm	= 6 Korn.
1 Korn	= 1,6667 (1⅔) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6 Korn.
1 Centner	= 50 Kilogramm.	1 Tonne	= 20 Centner.
1 Schiffslast	= 2000 Kilogramm.	1 Tonne	= 0,5 Schiffslast.
1 Schiffslast	= 2 Tonnen.	1 Tonne	= 2000 Pfund.

(559.) Eheschließungen Seitens der Oesterreichischen Unterthanen. 4057. A. 3.

Nach einer von der hiesigen Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Eheconsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oestereichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Eheconsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

Die hiernach ertheilte Dispensation wird hiermit zur Kenntniß der Geistlichen und des betheiligten Publikums gebracht. Erfurt, den 5. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(560.) Bahn-Polizei-Reglement für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt belegene Strecke der Herzberg-Nixei-Nordhausener Eisenbahn. –

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung S. 265) und in Gemäßheit des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-Sammlung S. 505) wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern das nachstehende Bahn-Polizei-Reglement für die innerhalb unseres Verwaltungsbezirks belegene Strecke der Herzberg-Nixei-Nordhausener Eisenbahn als polizeiliche Vorschrift zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Ober-Betriebs-Inspector,
2) der Betriebs-Inspector,
3) die Eisenbahn-Baumeister resp. Bau-Inspectoren,
4) die Bahnmeister,
5) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
6) die Stationsvorsteher,
7) die Stationsassistenten und Aufseher,
8) die Weichensteller,
9) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
10) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; imgleichen darf Niemand, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueber-

fahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§. 10. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 12. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupées als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 16. Reisende dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie ein den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20. Wer den in den §§ 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

§. 21. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letztern Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Festnahme nicht entziehen. Der Festgenommene ist stets ungesäumt an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22. Im Falle einer Festnahme ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormit-

tage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. August 1869 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen, insbesondere unsere Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1869, betreffend das Befahren der im Ausbau begriffenen Nordhausen-Nixeier Eisenbahn mit Arbeitszügen wieder aufgehoben.

Erfurt, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(561.) Verlegung der Kasse des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 1. Juli c. ab nach Großengottern bei Langensalza.

Die Kasse des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben befindet sich vom 1. Juli c. ab in Großengottern bei Langensalza, Haus Nr. 160: die fälligen Zins-Coupons der vom Verbande edirten Obligationen werden nach wie vor auch von dem Banquierhause **A. R. Blachstein** hier unentgeldlich eingelöst.

Mühlhausen in Thüringen, den 20. Juni 1869.

Der Königl. Commissarius Mentzel.

Vacante Stellen.

(562.) Durch Beförderung ihres gegenwärtigen Inhabers wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 641 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Groß-Wulkow in der Diöces Sandau erledigt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(563.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1397 Thlr. 20 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Seebach vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

(564.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Trebst** ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Kötzschen, in der Landephorie Merseburg, mit einem Einkommen von circa 1380 Thalern vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule. Dem Patronat werden diesmal von dem Königlichen Consistorio drei Geistliche präsentirt werden.

(565.) Durch den am 31. December d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Schröer** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einer Jahreseinnahme von ca. 520 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Waldstedt in der Ephorie Langensalza erledigt. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(566.) Durch das am 7. v. M. erfolgte Ableben des Superintendenten a. D. Oberpfarrers **Brohm** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1820 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Wegeleben, in der Ephorie Gröningen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 6 Lehrern. Der Gemeinde werden vom Königlichen Consistorio 3 Subjecte zur Wahl präsentirt.

(567.) Mit dem 15. November l. J. tritt der Pastor **Freydanck** zu Alt-Staßfurt, in der Ephorie Atzendorf, in den Ruhestand. Die Einkünfte der dadurch zur Erledigung kommenden Pfarrstelle Königlichen Patronats betragen jetzt nach dem vorgelegten Anschlage 2657 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., wovon der Emeritus 800 Thlr. als Rückzugsgehalt empfängt. Mit diesem Amte ist die Aufsicht über 4 Schulklassen verbunden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(568.) Der Predigtamts-Candidat Albert Sigismund **Kramer** ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, Ephorie Bitterfeld, ernannt worden.

(569.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grabow und Stresow, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Jonas Karl **Wilke** berufen und bestätigt worden.

(570.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haynrode, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Ferdinand **Thiele** berufen und bestätigt worden.

(571.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Arneburg, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Calbe a/S. Karl August Ferdinand **Tischer** verliehen worden.

(572.) An Stelle des Senators **Bergmann** zu Thamsbrück ist bei dessen am 11. November c. stattfindenden Ablaufe seiner Wahlperiode der Kaufmann August **Paul** zum unbesoldeten Senator der Stadt Thamsbrück auf eine sechsjährige Zeitdauer gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(573.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Delitzsch, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Gesandtschaftsprediger Karl Friedrich Wilhelm **Leipoldt** verliehen worden.

(574.) Der Lehrer **Gülland**, bisher in Holzthalleben, ist als Lehrer bei den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt.

(575.) Der bisherige Prediger **Grüneisen** ist zum Hausgeistlichen am Diaconissenhause zu Halle berufen und bestätigt worden.

(576.) Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Aken a. E., in der Diöces Calbe a. S., ist der bisherige Hülfsprediger und Rector in Gr. Ottersleben, Heinrich August Adolph **Gödicke**, berufen und bestätigt worden.

(577.) Des Königs Majestät haben geruht, dem Superintendenten a. D., Propst und Oberpfarrer M. **Schleusner** zu Kemberg zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 allergnädigst zu verleihen.

(578.) Der Stadt-Secretair **Claes** zu Mühlhausen ist als Polizei-Anwalt für die ländlichen Ortschaften im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts daselbst commissarisch bestellt worden.

(579.) Es sind ernannt worden: die Ober-Post-

Secretaire **Klindt** und **Schalla** zu Ober-Post-Commissarien, der Post-Assistent **Schreiber** zum Post-Secretair und die Post-Expedienten-Anwärter **Scheuermann, Frebel** und **Nütz** zu Post-Expedienten — sämmtlich in Erfurt — und der Post-Expeditions-Gehülfe **Dette** in Küllstedt zum Post-Expediteur. — Bestätigt sind: die Packetträger **Kühnemund** in Arenshausen und **Meinhardt** in Leinefelde. — Versetzt sind: der Post-Commissarius **Schulze** von Nordhausen nach Halle, der Bureaudiener **Heinemann** in Erfurt als Briefträger nach Heiligenstadt und der Briefträger **Luther** in Heiligenstadt als Bureaudiener nach Erfurt. Der Bureaudiener **Graffhoff** in Erfurt ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Patente.

(580.) Dem Herrn Antoine **Bonnaz** zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(581.) Dem Fabrikanten Bruno **Rudolph** hierselbst ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(582.) Den Schlossern Carl Ludwig **Ebel** und Carl **Koßke** in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(583.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(584.) Das den Herren Edmund **Thode und Knoop** in Dresden unter dem 1. December 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(585.) Das dem John **Williamson** zu South-Shields in England unter dem 5ten Oktober 1867 ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(586.) Das dem Fabrikanten Bruno **Rudolph,** früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 28. Juli **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(587.) Das zu Berlin am 17. d. M. ausgegebene 48. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thlrn. Vom 24. Mai 1869;

" 7451. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869;

" 7452. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869;

" 7453. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869;

" 7454. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminensort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Guisten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee;

" 7455. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869; und

" 7456. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(588.) Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Mühlhausen. Nr. 4359. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Januar v. J. und 24. Februar c. bringen wir hierdurch zufolge Ermächtigung durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Heiligenstadt der Fabrikant Georg **Herold** in Dingelstädt zum Mitgliede und der Fabrikant Johannes **Wiederhold** ebendaselbst zum Stellvertreter der Handelskammer in Mühlhausen für die Wahlperiode vom 1. Januar 1869 bis ult. December 1871 gewählt sind. Erfurt, den 19. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(589.) Tabacksteuer.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868, Seite 319) vom laufenden Jahre an eine für gemeinschaftliche Rechnung des Zollvereins zu erhebende Tabacksteuer eingeführt worden ist, findet die im Artikel 17 des Vertrages wegen Errichtung des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins vom 10. Mai 1833 (Ges. S. für 1833. S. 232.) bestimmte Kompetenz des General-Inspektors des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins auch auf die gemeinschaftliche Tabacksteuer und zwar in gleicher Weise Anwendung, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme zur Zeit noch der Biersteuer, der Fall ist.

Berlin, den 21. Juli 1869.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Hasselbach.

Vorstehendes wird mit einer Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, (unter A.) in höherem Auftrage mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden der §. 5. der nachfolgenden Anweisung dahin zu modificiren ist, daß das in Fällen entdeckter Unrichtigkeiten aufzunehmende Protokoll statt an „das Hauptamt" an „die Bezirkssteuerstelle" zur Einleitung des nöthigen Verfahrens abgegeben wird.

Erfurt, den 22. Juli 1869.

Der Generalinspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins und Königliche Geheime Oberfinanzrath.

In Vertretung: Der Oberregierungsrath Schreck.

A. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Wer eine Grundfläche von 6 oder mehr □Ruthen (Preuß.) mit Taback bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landesmaaß (in Morgen und □Ruthen oder Klaftern) nach Anleitung des beiliegenden Musters a. genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Obrigkeiten der tabackbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt

wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Anderen, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster b.

§. 2. Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers, welches nach dem Muster unter c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabackbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde-Register für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Rekapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabacksland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirke der Hebestelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Ober-Kontroleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3. Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Kontroleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Bereisung seines Bezirkes um die Zeit der Tabackspflanzung zu versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist, oder den Bezirkssteuer-Aufseher für einzelne Theile seines Bezirkes mit dieser Bereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Ober-Kontroleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Tabackspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Ober-Inspektor bei seinen Bereisungen oder sonst zu demselben Zwecke gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Ober-Kontroleur, und wenn thunlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten vorzunehmen ist, wird von dem ersteren für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk die Tabackspflanzungen sich befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabackslandes von dem angesetzten Termine zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten letztere dieser Aufforderung kein Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4. Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabackspflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Aussprinqe besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden, oder auf Antrag des Boden-Inhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5. Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§. 10. Ziff. 1. des Gesetzes), als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§. 10. Ziff. 2.) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird. Der behufs Einleitung des Prozesses einzureichenden Denunziation ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokolle beizufügen.

§. 6. Die Revision liegt dem Ober-Kontroleur und dem von ihm zugezogenen Steuer-Beamten (§. 3.) zunächst ob, doch ist diesen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hülfe zu geben. Die Steuerbeamten werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradliniger Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5. und 6. der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7. und 8. mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt.

Die Ober-Inspektoren haben probeweise Nachrevisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorschriftsmäßiger Revision (§§. 3. 4.) bestätigt ist und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 7. Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4. und 5. des Anmelde-Registers ausfüllt, die Steuerschuld jedes Einzelnen festsetzt und ihn hiervon nach Muster d. in Kenntniß setzt. Die Steuerzahlungen sind demnächst in dem Hebe-Register (Muster e.) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muster d.) zu quittiren.

Muster a.
(§. 1.)

Steuer-Hebebezirk N. N.

Anmeldung

der Grundstücke, welche mit Taback bepflanzt worden sind.

Angabe.				Revision.			
1. Vor- u. Zuname desjenigen, welcher den Taback baut.	2. Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gebaut wird.	3. Lage der Grundstücke.	4. Angemeldete Größe der Grundstücke. Mrg.*) □R.	5. Tag der Revision.	6. Bei der Revision befundene Größe Mrg.*) □R.	7. 8. Eigenhändige Namensunterschrift des Steuer- | Gemeinde- Beamten, welcher von der Größe des Grundstücks Ueberzeugung genommen hat.	
.... **) In dessen Auftrage angegeben von .... **) welches bescheinigt der Gemeinde-Vorsteher:							

Abgegeben, den ten 18 . .

In das Hebe-Register eingetragen unter Nr. ....
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Die Bezeichnung erfolgt den Landesmaaßen entsprechend.
**) Diese Worte sind zu durchstreichen, wenn der, welcher den Taback baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Muster b.
(§. 1.)

Bescheinigung.

Anmelde-Register Nr. .. ..

Der ... ...

zu ....

hat heute angemeldet ....

.... Morgen*) .. ..□Ruthen*) Land mit Taback bepflanzt zu haben.

den ten 18...

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entsprechend.

Muster c.

Anmelde-Register

für die

Tabacksteuer des Ernte-Jahres 18 . .

der

Hebestelle zu ....

und zwar für die Ortschaften:

....

Geführt von N. N.

(Amtskarakter.)

Mit.....Heften Beläge

Geprüft den ....ten .. ..18. ..

Der Ober-Kontroleur
N. N.

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Nachdem die einzelnen Hefte des Anmelde-Registers nach §. 2. der Anweisung in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Rekapitulation versehen sind, ist das Register mit einer von dem Ober-Kontroleur zu besiegelnden Schnur zu durchziehen.
2. Das Anmelde-Register muß zu jeder Zeit in Betreff der Ist-Einnahme mit den Anschreibungen im Einnahme-Journal übereinstimmen, auch ist darüber zu wachen, daß die zum Soll gestellten Beträge rechtzeitig zur Einzahlung gelangen.
3. Zu Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres ist das Anmelde-Register abzuschließen, die Aufrechnung der eingezahlten Beträge zu bewirken und nach Uebertragung der Summen in die General-Rekapitulation der an Tabacksteuer aufgekommene Gesammtbetrag zu ermitteln.
4. Nach dem Abschlusse und spätestens bis zum 10. Juli ist das Anmeldungs-Register unter Beifügung der Anmeldungen, der Flurbegehungs-Protokolle und des Einnahme-Journals an die Direktiv-Behörde zur Kalkulatur-Revision einzureichen.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname der Eigenthümer, Pächter oder sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird.	Der Grundstücke Größe ist:						Die Steuer beträgt demnach	
		angemeldet zu		bei der Revision befunden zu		steuerpflichtig zu			
		Mrg.*)	□Ruth	Mrg.*)	□Ruth.	Mrg.*)	□Ruth.	Thlr.	Gr.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
	*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entsprechend.								

Davon gehen ab an Remissionen und Niederschlagungen:		Bleibt wirklicher Steuerbetrag:		Die Steuer ist eingezahlt:								Bemerkungen
				noch im Laufe des Erntejahres				im darauf folgenden Jahre				
				am (Datum)	unter des Einnahme-Journals Nr.	mit		am (Datum)	unter des Einnahme-Journals Nr.	mit		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.			Thlr.	Gr.			Thlr	Gr.	
7.		8.		9.	10.	11.		12.	13.	14.		15.

Muster d.

Die von dem .... zu .... angemeldete Fläche Tabacksland (Anmelde-Register Nr. . .) ist festgestellt zur Größe von .... Morgen*) .... □Ruthen und trägt demnach Steuer

Thaler (Gulden) Silbergroschen (Gutegroschen. Kreuzer).

Diese Steuer ist gezahlt:

am	mit		Namens-Unterschrift des Hebungsbeamten als Empfangsschein.
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entsprechend.

Muster e.
(§. 7.)

.... -Amt zu ....

Einnahme-Journal

der

Steuern vom inländischen Tabacksbau

für

das Erntejahr 18 . .

(III. und IV. Quartal 18 . . und I. und II. Quartal 18 . .)

(Wegen der Vorschriften für den Gebrauch s. die letzte Seite.)

Dieses Journal enthält ...... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

.... den .... ten .... 18 ....

Name:

Karakter:

Geführt von

Name:

Karakter:

Laufende №	Der Eintragung Monat und Tag.	Des Anmelde-Registers.		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabacks-Steuer.	Am Schlusse des Erntejahres sind rückständig geblieben:		
				Name.	Wohnort.		Betrag.	Angeschrieben im Manual	
		Fol.	№			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Fol.	№

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Das Einnahme-Journal umfaßt den Zeitraum des Erntejahres. Bis zu seinem, Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres stattfindenden Abschlusse sind die eingehenden Steuerzahlungen der Reihe nach, wie sie erfolgen, unter fortlaufender, von Eins anfangender Nummer anzuschreiben.
2. Die Einnahmen am Schlusse jeden Tages werden mit den übrigen Einnahmen an indirekten Abgaben in die Kassenbücher übernommen, und es wird demnächst das Einnahme-Journal monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Quartalschlusse summirt. Die Summen aller 4 Quartale werden beim Abschluß des Einnahme-Journals wiederholt und aufgerechnet. Die in dieser Weise dargestellte Einnahme des Erntejahres muß mit dem Betrage in den Spalten 11. und 14. der General-Rekapitulation für das abgeschlossene Anmelde-Register übereinstimmen.

(390.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	3 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. —

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittlung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Vacante Stellen.

(391.) Durch die Berufung des Pfarrers **Fuchs** an die evangelische Gemeinde zu Cöln ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1047 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Oppin in der zweiten Halleschen Land-Ephorie vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche u. 1 Schule.

(392.) Der Pastor **Vajen** zu Barneberg in der Ephorie Eilsleben tritt mit dem 30. September d. J. in den Ruhestand. Die Einkünfte der unter König-

lichem Patronate stehenden Stelle betragen jährlich 1477 Thlr. 22 Sgr., von welchen der Emeritus 500 Thlr. als Rückzugsgehalt erhält. Es ist mit diesem Amte die Aufsicht über eine Schule verbunden. Es werden von dem Königlichen Consistorium der Gemeinde drei Geistliche zur Wahl präsentirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(593.) Der Predigtamts-Candidat Ulrich Ludwig **Clasen** ist zum Hülfsprediger in Biere, Ephorie Atzendorf, ernannt worden.

(594.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hauterode, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Eisdorf, Ephorie Lützen, Ernst Friedrich Theodor **Delius** verliehen worden.

(595.) Der Schullehrer Eugen **Döring**, bisher in Gangloffsömmern, ist als Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Mühlhausen angestellt.

(596.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thüritz, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto **Wiedfeldt** berufen und bestätigt worden.

(597.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmetzdorf, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Wulkow Aribert Fr. August **Schweitzer** verliehen worden.

(598.) Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Johannis zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johannes Rudolph Wilhelm **Heinzelmann** berufen und bestätigt worden.

(599.) Der bisherige provisorische Lehrer **Rosebach** zu Hochstedt, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 31. Juli **1869.**

Gesetz-Sammlungen.

(600.) Das zu Berlin am 16. d. M. ausgegebene 30. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 324. das Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869;
" 325. das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869;
" 326. die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört;
" 327. die Ernennung des Kanzlers beim früheren Preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shangai;
" 328. die Ernennung des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;
" 329 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown; und
" 330. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure.

Das zu Berlin am 15. d. Mts. ausgegebene 31. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 331. das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16ten Mai 1869.

(601.) Das zu Berlin am 21. d. M. ausgegebene 49. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7457. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869;
" 7458. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869;
Nr. 7459. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869;
" 7460. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869; und
" 7461. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25. des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(602.) Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs- ꝛc. Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen ꝛc.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe vom Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten **des Norddeutschen Bundes** und **dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen** einerseits und **Bayern, Württemberg** und **Baden** andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von **Wein** und **Obstwein** die Uebergangsstellen im Großherzogthume Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	1)	1) In den Rheinbayrischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	"	1)	
Zwischen Ruthweiler u. Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	1)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	1)	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	1)	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	"	"	1)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	"	"	1)	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	1)	
Zwischen Creuznach u. Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	"	Creuznach. 2)	"	1)	2) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. 3)					3) Als Uebergangs-Stellen fungiren Großherzogl. Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangs-Stellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur
Links des Rheins und rheinwärts. 4)					
Auf der Ludwigsbahn 5)	Hessen	*Worms. 6)	"		
Auf dem Rhein 5)	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	"	*Fürfeld.	"		
" " " Winterborn	"	"	"		
" " " Niederhausen	"	"	"		
" Alzey und Kirchheimbolanden	"	°Alzey.	"		
" Osthofen u. Kirchheimbolanden	"	°Flomborn.	"		
" Mölsheim und Zell	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim und Marnheim	"	*Wachenheim	"		
" Monsheim u. Klein-Bockenheim	"	°Monsheim.	"		
" Offstein und Obrigheim	"	Offstein.	"	Obrigheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Offstein und Groß-Riedesheim	Hessen	Offstein.	Bayern.	Groß-Riedesheim.	unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Riedesheim	„	Pfeddersheim	„		
Zwischen Worms und Frankenthal	„	*Worms. 7)	„	„	4) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen 8)	„		Baden.		
Auf dem Rheim	„	*Worms. 6)	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar 9)	„		„		
Zwischen Lampertheim und Mannheim .	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	
„ Viernheim und Mannheim ...	„	*Viernheim.	„	Käferthal.	5) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen.
„ „ „ Heidelberg ...	„	„	„	Heddesheim.	
„ „ „ Weinhein ...	„	„	„	Weinheim.	
„ Lampertheim und Hemsbach ..	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	
„ Heppenheim und Weinheim ..	„	*Heppenheim	„	Unterlandenbach	
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	
„ Gorxheim und Weinheim	„	Gorxheim.	„	„	6) Hauptzollamt.
„ Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Gemünd.	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„	„ Oberabt-Steinach.	„	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Hirschhorn u. Wald-Michelbach	„	*Hirschhorn. Unterschönmattenwaag.	„	Heddesbach. „	
Zwischen Hirschhorn und Brombach ...	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	
„ „ „ Eberbach	„	„	„	Eberbach.	
„ Beerfelden „ „	„	Gammelsbach	„	„	9) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.
„ Schöllenbach „ „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schlossau ..	„	„	„	Schlossau.	
„ „ „ Ernstthal	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt „ Ernstthal 9) über Würzburg	„	Michelstadt.	„	„	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	„	*Wimpfen 10)	„	Rappenau.	10) Für Branntwein das Salzsteueramt.
VI. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen 10)	Württemberg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld	„	„	„	Jaxtfeld.	
„ „ „ Unter-Eisesheim .	„	„	„	Unter-Eisesheim.	
„ „ „ Bieberach	„	„	„	Bieberach.	
„ „ „ Bonfeld	„	„	„	Bonfeld.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn [5])	Hessen.	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg	
Auf dem Main [5])	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Boxbrunn	"	Erbach.	"	Boxbrunn.	
" Michelstadt und Boxbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern und Wörth	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt " "	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg ..	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach und Groß-Ostheim ..	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim	
" Schaafheim und " ...	"	Schaafheim.	"	"	
" " " Aschaffenburg	"	"	"	Aschaffenburg	
" Babenhausen " "	"	Babenhausen.	"	"	
" Mainflingen " Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim	"	"	"	Groß-Welzheim	
" Seligenstadt " Aschaffenburg .	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
" " " Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	"	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau .	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
" Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern " Obersinn	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs	Preußen.	Mottgers.	Bayern.	Zeitlofs.	
„ Züntersbach und Brückenau ..	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Altenhof und Motten	„	Altenhof.	„	„	
„ Wüstensachsen und Bischofsheim	„	Wüstensachsen	„	Bischofsheim.	
„ Gersfeld und Bischofsheim	„	Gersfeld.	„	„	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim.[11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
„ „ „ Melrichstadt ...	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild „ Trappstadt ...	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg „ Ermershausen ..	„	Heldburg.	„	Ermershausn.	
„ „ „ Seßlach	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach	„	„	„	Tambach.	
„ „ „ Lahm	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.[12])	„	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgische Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege.	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Gräfenthal „ Tettau	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella „ Ludwigstadt .	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerisch. Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein u. Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
„ Lehesten „ „	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben .	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg ...	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell „ Hof	Preußen.	Gefell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof.[13])	„	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
„ „ „ Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	„	Ullitz.	„	„	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(603.) Amtsbezirk der General-Superintendenten der Provinz Sachsen.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Publikation vom 17. October 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die danach dem Amtsbezirk des zweiten Herrn General-Superintendenten zugelegten Diöcesen Weferlingen und Wolfsburg mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten fortan dem Amtsbezirk des ersten Herrn General-Superintendenten der Provinz überwiesen worden sind.

Magdeburg, den 20. Juli 1869.

Der Consistorial-Präsident: Nöldechen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(604.) Polizeiverordnung, betreffend das Schornsteinfegerwesen in bestehenden Kehrbezirken. 4002. A 1.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Nachstehendes verordnet:

§. 1. In bestehenden Kehrbezirken ist jeder Hausbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Reinigung der in seinem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine oder Rauchabzugsröhren durch den für den Bezirk bestellten Schornsteinfeger bewirken zu lassen.

Wer die Reinigung der in seinem Hause im Gebrauch befindlichen Feuerungsanlagen selbst ausführt, oder durch einen Anderen, als den Bezirksschornsteinfeger ausführen läßt, ist verpflichtet, die ordnungsmäßige Reinigung dieser Feuerungsanlagen durch eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers nachzuweisen.

§. 2. Hausbesitzer oder deren gesetzliche Vertreter haben Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu gewärtigen, wenn sie den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht genügen.

§. 3. An den in Betreff des Schornsteinfegerwesens bestehenden sonstigen Vorschriften wird durch diese Verordnung Nichts geändert.

Erfurt, den 24. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(605.) Verleihung des Bergwerks-Eigenthums unter dem Namen Friedrich Carl an den Bergverwalter Herthum zu Könitz.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 26. November 1868 präsentirten Muthung wird dem Bergverwalter F. **Herthum** zu Könitz unter dem Namen **Friedrich Carl** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. a'. b'. c'. d'. e'. f'. g'. h'. i'. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 66,317½ Quadrat-Lachtern, geschrieben: Sechs und Sechzig Tausend Dreihundert Siebzehn Einen halben Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Klein-Kamsdorf und Kaulsdorf, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalt-, Nickel-, Kupfer-, Silber- und Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. Juli 1869.

Königl. Oberbergamt.

(606.) Verleihung des Bergwerks-Eigenthums unter dem Namen der neue Eisenberg an den Kgl. Post-Expediteur Korn zu Groß-Kamsdorf.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 26sten Februar 1869 präsentirten Muthung wird dem Königl. Post-Expediteur Johann Wilhelm Heinrich **Korn** zu Groß-Kamsdorf unter dem Namen **Der neue Eisenberg** das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 46,413 □Ltr., geschrieben: Sechs und vierzigtausend Vierhundert und dreizehn Quadrat-Lachtern umfassend — in der Gemeinde Kaulsdorf, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. Juli 1869.

Königl. Oberbergamt.

(607.) Verleihung des Bergwerks-Eigenthums unter dem Namen Königszeche II. an den Bergverwalter Herthum zu Könitz.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 9. Januar 1869 präsentirten Muthung wird dem Bergverwalter F. **Herthum** zu Könitz unter dem Namen **Königszeche II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,000 □Ltr., geschrieben: Zweitausend Quadrat-Lachtern umfassend — in der Gemeinde Goßwitz, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Silber- und Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 13. Juli 869.

Königl. Oberbergamt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(608.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juni c. den Oberpfarrer **Fischer** zu Ziesar zum Superintendenten der Diöces Ziesar, den Oberpfarrer **Fischer** zu Tangermünde zum Superintendenten der Diöces Tangermünde, den Oberpfarrer **Pinckernelle** zu Mühlhausen zum Superintendenten der Diöces Mühlhausen und den Oberpfarrer **Schrecker** zu Seehausen i. A. zum Superintendenten der Diöces Seehausen i. A. zu ernennen.

(609.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Behlitz, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger Ernst Heinrich Anton **Böhme** verliehen worden.

(610.) Die durch den Tod des Oberförsters **Jäger** erledigte Oberförsterstelle zu Erfurt ist dem Oberförster Freiherrn **v. Rechenberg** vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Patente.

(611.) Dem Heinrich **Raetke** in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(612.) Dem Fabrikanten Carl Max **Unger** zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(613.) Dem Herrn **G. Sebold** in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(614.) Dem Carl **Fischbach** zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 7. August 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(615.) Die zu Berlin am 28. v. Mts. ausgegebene Beilage zum 32. Stücke des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält die Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

(616.) Das zu Berlin am 27. v. M. ausgegebene 50. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7462. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg;

" 7463. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869;

" 7464. das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Raffelbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869;

" 7465. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmschächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler; und

" 7466. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(617.) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. Bundes-Gesetzblatt Nr. 31 wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1^1/_4$, $2^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht aus-

führbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

(618.) Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

№	Marine-Theil	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königlichen Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864.	vacat.	dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division.	1864.	1866.	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division.	1864	1866.	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon.	1864.	1866.	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5.	See-Artillerie.	1864	vacat.	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	Marine-Intendantur. a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat.	der Marine-Intendantur in Berlin.
	Marine-Intendantur. b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864.	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen zc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind. Berlin, den 15. Juni 1869. Marine-Ministerium.

(619.) Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins zc. befugt sind.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen, bisher nicht der Branntweinsteuergemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt. an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit			"	Gumbinnen			
"	Schmaleningken							
"	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg							
"	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
"	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzameze			Haupt-Steueramt	Posen			
"	Pogorzelice							
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast			Haupt-Steueramt	Anclam			
"	Stralsund							

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oświęcim	Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung. *) Siehe zu Anfang.
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz.			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Lissau.			"	Görlitz			
Haupt-Zollamt	Myslowitz.							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz.							
"	Klingebeutel.							
Haupt-Zollamt	Neustadt O./S.							
"	Mittelwalde.							
"	Liebau.							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg.							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt u. Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau [1])			
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau [1])			[1]) im Herzogthum Anhalt
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt [2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen [3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur.)
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	"	Elten	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy			"	Neuß			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten und zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Saarbrücken.			Haupt-Steueramt	Ruhrort			*) Siehe zu Anfang.
"	Wassenberg.			"	Uerdingen			
Haupt-Steueramt.	Trier.			"	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln [1])			1) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg [2])			
				Steuer-Receptur	Kevelaer [2])			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur.)
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine [3])			
Neben-Zollamt I.	Getelob							3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
"	Bentheim							
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. T.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Osterdamm							*) Siehe zu Anfang
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steuer-amt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neb.-Zollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	[1]) im Gebiet von Lübeck.
"	Woyens			"	Tondern	"	Travemünde [1])	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			[2]) im Herzogthum Lauenburg.
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Rendsburg			
"	Sonderburg			"	Lauenburg [2])			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung* des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Neustadt							
Neb.-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							*) Siehe zu Anfang.
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Ueberg.-Steuer-amt.	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Neb.-Zollamt I.	Voitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Hpt.-Zollmt.	Leipzig			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung* des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großherzogthum Hessen.								*) Siehe zu Anfang.
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen	
		"	Alzey	"	Gießen			
		"	Monsheim	"	Bingen			
		"	Wimpfen	"	Mainz			
				Neben-Zollamt I.	Bensheim			
IV. Großherzogthum Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt.	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt.	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt.	Coburg					
		Steueramt.	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel.			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake.							
"	Delmenhorst							
Neb.-Zollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

(620.) Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach allen Orten in den **Vereinigten Staaten von Amerika** können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Rthlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der **Post-Anweisung** übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents **Goldwährung** anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler = 6 Groschen.
" " " " über 25 bis 50 Thlr. = 12 Groschen.

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet, denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(621.) Erweiterung der Befugnisse der Superintendenten.

Durch Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 22. Juli d. J. sind, unter Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die nachstehenden, bisher von den Königlichen Consistorien geübten Befugnisse auf die Superintendenten übertragen worden:

1) die Ertheilung der Dispense zu Privat-Confirmationen, zu Haustaufen und zu Haustrauungen,
2) die Dispensationen vom tempus clausum,
3) die den Geistlichen zu ertheilende Genehmigung zur Annahme von Vormundschaften (§. 161. II. 18. Allgemeinen Landrechts,
4) die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen und zu Missions-, Gustav Adolph- und dergleichen Festen,
5) die Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Juli 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(622.) Bahn-Polizei-Reglement für die im Bau begriffenen, innerhalb der Kreise Langensalza, Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis belegenen Strecken der Gotha-Leinefelder Eisenbahn. Nr. 4636. A. 3.

Nachdem der Bau der Gotha-Leinefelder Eisenbahn soweit vorgeschritten ist, daß dieselbe fortan mit Arbeitszügen befahren werden soll, wird hierdurch für die innerhalb der Kreise Langensalza, Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis belegenen Strecken der genannten Bahn auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das nachstehende Bahn-Polizei-Reglement in Kraft gesetzt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 3. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 4. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen. Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern,

dieselben aber nicht berühren. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug, bei Reit- und Zugpferden jedoch im Schritt geschehen.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 6. Wer den Verboten der vorstehenden Paragraphen zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§. 7. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 8. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach Feststellung einer Uebertretung an die competente Behörde eingesandt werden muß.

Erfurt, den 2. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(623.) Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen.

Als Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen auf die Zeit vom 1. Juli 1869 bis ultimo Juni 1872 sind
a) für den ersten Wahlbezirk der Metzgermeister Adolph Christoph **Matthäi** daselbst,
b) für den vierten Wahlbezirk der Fabrikant Gottfried Adolph **Blau** daselbst
gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 23. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht.

(624.) Errichtung von Post-Expeditionen in Tettenborn und Weißenborn.

Auf dem Bahnhofe in Tettenborn — an der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn — und in dem Orte Weißenborn, Kreis Worbis, treten mit dem 1. August c. Post-Expeditionen in Wirksamkeit.

Zum Bestellungsbezirke der Post-Expedition in Tettenborn gehören die Orte:
Tettenborn, Mackenrode, Limlingerode, Stöckey, Schiedungen, Pützlingen, Holbach, Clettenberg und Nixey.

Dem Bestellungsbezirke der Post-Expedition in Weißenborn sind zugetheilt worden die Orte:
Lüderode, Gerode, Jützenbach, Teichmühle, Zwinge, Silkerode, Bockelnhagen und Neuhof.

Erfurt, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director: **Kühne.**

(625.) Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7—9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen. — Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie: **Grund.**

(626.) Postverbindungen im Kreise Nordhausen.

Mit dem 1. August c., dem Tage der Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke Nordhausen-Herzberg, treten in den Postverbindungen des Kreises Nordhausen folgende Aenderungen ein:

A) Aufgehoben werden:
1) die Personenpost zwischen Nordhausen und Sachsa,
2) „ „ „ „ Herzberg,
3) „ „ „ Nordhausen und Halberstadt pr. Wernigerode,
4) „ „ „ Nordhausen und Harzburg,
5) „ „ „ Nordhausen und Lauterberg,
6) die Reitpost von Halberstadt nach Nordhausen.

Die Post sub 2 coursirt zum letzten Male in der Nacht vom 30. zum 31. d. M.

B. Eingerichtet werden:
1) Eine Personenpost zwischen Ellrich und Harzburg,
Abgang aus Ellrich um 10 Uhr 50 Min. Abends,
„ „ Harzburg um 9 Uhr 45 Min. Vorm.
Diese Post coursirt von Ellrich ab zum ersten Male am 31 d. M.
2) Eine Personenpost zwischen Ellrich und Halberstadt (pr. Benneckenstein, Elbingerode, Wernigerode).
Abgang aus Ellrich um 7 Uhr Vorm.,
Abgang aus Hal[illegible]stadt um 6 Uhr 30 Min. früh.

3) Eine Botenpost zwischen Sachsa und Walkenried.
Abgang aus Sachsa um 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
" " Walkenried um 6 Uhr Nachm.

C. Im Gang verändert werden:

1) Die Personenpost zwischen Nordhausen und Thale:
Aus Nordhausen um 1 Uhr Nachm.,
in Thale um 7 Uhr 30 Min. Nachm.,

aus Thale um 9 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Nordhausen um 3 Uhr 45 Min. Nachm.

2) Die Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen pr. Blankenburg:
Aus Halberstadt um 12 Uhr 30 Min. Nachts,
in Nordhausen um 8 Uhr früh.

aus Nordhausen um 12 Uhr Nachts.
in Halberstadt um 8 Uhr 10 Min. früh.

Die Post-Expedition in Mackenrode und die Station daselbst werden vom 1. August c. ab aufgehoben.

Die neueingerichtete Post-Expedition in Weißenborn (Kreis Worbis) wird mit Großbodungen durch eine Botenpost verbunden. Der Abgang des Boten erfolgt:
aus Weißenborn um 5 Uhr früh,
aus Großbodungen um 8 Uhr früh.

Erfurt, den 30. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(627.) Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection in Nordhausen.

Vom 1. August c. — dem Tage der Betriebseröffnung auf der Strecke Herzberg-Nordhausen — ab wird zunächst für die Strecke Northeim-Nordhausen — excl. Bahnhof Northeim — eine, der unterzeichneten Behörde unterstellte, Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection, mit dem Sitze zu Nordhausen, und den Befugnissen der übrigen von uns ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen fungiren.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(628.) Verleihung von Bergwerks-Eigenthum.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23sten Februar 1869 präsentirten Muthung wird dem J. B. **Heimann** zu Rübeland a/H. unter dem Namen **„Sandbrink“** das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. M. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhundert Tausend Quadrat-Lachtern umfassend — in der Gemeinde Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Brauneisensteine hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Stolberg a/H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. Juli 1869.

Königl. Oberbergamt.

(629.) Verleihung von Bergwerks-Eigenthum.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 7. Mai 1869 präsentirten Muthung wird dem J. B. **Heimann** zu Rübeland a/H. unter dem Namen **„Pancratius“** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhundert Tausend Quadrat-Lachtern umfassend — in der Gemeinde Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisensteine hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Stolberg a/H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. Juli 1869.

Königl. Oberbergamt.

(630.) Societäts-Beiträge der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro I. Semester c.

Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Semester 1869 Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit der §§. 64 und 68 des revidirten Reglements vom 21. August 1863 hat der Directorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societätsbeiträge bis auf Weiteres den durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen.

Hiernach ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden.

Dieses Beitragsverhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit **elf Zwölfteln**, wiederholt, nämlich im I. Semester 1866 und in den beiden Semestern 1868, sogar nur mit **zehn Zwölfteln** zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden, als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungsobjecte, vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reserve-Fonds in solcher Weise verstärkt werden, daß er immer mehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer

Beitrag als elf Zwölftel des Beitragsverhältnisses zu leisten sein wird.

Die früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen allgemeinen Tax-Revisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt, und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Ausschreiben neben den sonstigen Abschätzungskosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisions 2c. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört, und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird.

Bei dem für die Societät günstigen Verlauf des ersten Semesters curr. bin ich in den Stand gesetzt, die Beiträge für dieses Semester wiederum auf **zehn Zwölftel** des Beitragsverhältnisses festsetzen zu können und betragen die Beiträge hiernach 89,756 Thlr. 25 Sgr. — ꝛ. Dieselben sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugesendeten Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4 sub e. des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf $1^2/_3$ % oder 6 Pfennige von 1 Thlr. Beitrag normirt habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen, bemerke ich ebenmäßig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitragsverhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1869 mit:

I. Stand der Versicherung

Die Versicherungs-Summe betrug am Schlusse des II. Semesters pr.	91,152,050 Thlr. — ꝛ — ꝛ
Hierzu traten im Laufe des I. Semesters cr.	1,106,340 Thlr. — ꝛ — ꝛ
Und belief sich daher die Versicherungs-Summe am Schluß des I. Semesters 1869 auf	92,258,390 Thlr. — ꝛ —

II. Brandschäden.

Von den im I. Semester 1869 stattgehabten 34 Bränden, von welchen 2 in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittags, 7 von 12—4 Uhr Mittags, 4 von 4—8 Uhr Nachmittags, 13 von 8—12 Uhr Abends, 4 von 12—4 Uhr Nachts und 4 von 4—8 Uhr Morgens entstanden, sind 6 durch Blitz, 19 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung 1 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 1 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 4 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 1 muthmaßlich durch eine schadhafte Esse, 1 durch Flugfeuer und 1 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Außerdem haben 3 Brandstiftungs-Versuche stattgefunden.

Durch obige 34 Brände wurden 63 Gebäude-Besitzern 146 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt, als: 51 Wohnhäuser, 22 Scheunen, 52 Nebengebäude, 2 kirchliche und 19 gewerbliche Versicherungs-Objecte, (nämlich 11 Gast- und Schankwirthschafts-, 1 Ziegelei-, 3 Wassermahlmühlen-Gebäude, 1 Bockwindmühle und 3 Pertinenzien).

Für diese Brände sind 23,065 Thlr. 24 Sgr. — ꝛ Vergütung angewiesen und 5,578 Thlr. 28 Sgr. — ꝛ zu solchem Zwecke zurückgestellt worden.

III. Aufwand.

23,065 Thlr. 24 Sgr. angewiesene und 5,578 Thlr. 28 Sgr. zurückgestellte Brandvergütungsgelder, 300 Thlr. nachträglich pro 1868 angewiesene Brandvergütungsgelder, 122 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 5,001 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Prämien für Rückversicherungen, 1861 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. Taxations- und Revisions-Kosten 2c., 150 Thlr. Druckkosten, 2640 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhilfe 2c., 737 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 600 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 278 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 14 Thlr. 8 Sgr. Porto, 251 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen von aufgenommenen, inzwischen wieder zurückgezahlten Kapitalien, 11 Sgr. 2 Pf. zurückerstattete und 1 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. in Abgang gestellte Feuer-Societäts-Beiträge, 604 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Allgemeine Tax-Revisions-Kosten einzelner Kreise 2c., 620 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. Insgemein, 4,893 Thlr. 2 Sgr. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureau-Kosten, 4727 Thlr. Gehalte an sämmtliche Kreisdirectoren und Kreis-Versicherungs-Kommissarien.

IV. Einnahmen.

89,756 Thlr. 25 Sgr. Betrag dieses Ausschreibens, 13 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. besonders ausgeschriebene Beiträge, 12 Thlr. 18 Sgr. aus der Rückversicherung, 4 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. zurückerstattete Abschätzungsgebühren, 54 Thlr. 18 Sgr. für Versicherungsschilder, 4 Rthlr. Insgemein.

V. Reserve-Fonds der Societät.

230,700 Thaler in Effecten und 51,019 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. baar incl. 4,102 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinsen pro I. Semester cr.

Der Reserve-Fonds ist im I. Semester cr. gewachsen um 21,300 Thlr. Effecten und 22,140 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. baar.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse

der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 21. Juli 1869.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Hülsen.

(631.) Vorlesungsplan der Königl staats- und landwirthlandwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Wintersemester 1869—70.

Königliche Universität Greifswald.

Das Semester beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkwirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, derselbe.
7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky.
8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
10) Schafzucht derselbe.
11) Schweinezucht derselbe.
12) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
16) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24) Geognosie, Dr. Scholz.
25) Analytische Chemie, derselbe.
26) Düngerlehre, derselbe.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, academischer Baumeister Müller.
29) Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroscopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obst-Modellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1869.

Der Director Dr. E. Baumstark.

(632.) Vorlesungen u. s. w. an dem Königlich pomologischen Institute zu Proskau für das nächste Wintersemester.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Phy-

fik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen:

b. Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je 15 Thlr.
Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:
für das erste Semester 40 Thlr.
für das zweite Semester 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thaler für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts: Stoll.

Vacante Stellen.

(633.) Mit dem 30. September d. J. tritt der Pfarrer **Wunder** zu Goldlauter mit Heidersbach, in der Ephorie Suhl, in den Ruhestand. Das dadurch zur Erledigung kommende Pfarramt ist Königlichen Patronats und hat ein jährliches Einkommen von 538 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., wovon das Rückzugsgehalt des Emeritus mit 180 Thlr. jährlich in Abzug kommt. Zu dem Pfarramte gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(634.) Durch die Versetzung des Diaconus **Quenstedt** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 498 Thlrn. verbundene Diaconat zu Wahrenbrück, in der Ephorie Liebenwerda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen.

(635.) Der Pfarrer **Römpler** zu Hassenhausen, in der Ephorie Eckartsberga, ist am 15. Juli d. J. mit Tode abgegangen. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(636.) Der Regierungs-Assessor **v. Beaulieu** ist von der Königlichen Landdrostei in Osnabrück zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt.

(637.) Der mit Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstands-Stelle in Wittenberg beauftragte Kasernen-Inspector, Hauptmann a. D. **Poppo von Heydebreck** ist bestätigt und zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor ernannt.

(638.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Vargula, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Hermann Theodor **Loffier** berufen und bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 14. August 1869.

Gesetz-Sammlung.

(639.) Das zu Berlin am 2. d. M. ausgegebene 51. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7467. das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869;

" 7468. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 21. Juni 1869;

" 7469. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee;

" 7470. das Statut für den Verband zur Regulirung des Reffener Mühlenfließes unterhalb Syckadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869;

" 7471. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau, und

" 7472. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Belgisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(640.) Veränderung eines Gemeindebezirks. 6515. A. 2. B. 3.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 mittels Rescripts vom 31. Juli d. J. genehmigt, daß das bisher dem Gastwirth **Weiß** und dem Handelsmann **Heym** zu Stützerbach gemeinschaftlich gehörige, im Gemeindebezirk Frauenwald belegene Grundstück Nr. 465. 466. und 467. des Flurbuchs und Nr. 108/56. Blatt 8. der Gemarkung „Oberförsterei Schmiedefeld", von 3 Morgen 35 □Ruthen Flächeninhalt, welches in Folge Tauschvertrages vom 1. März c. in das Eigenthum des Königlichen Forstfiskus übergegangen ist, aus dem Gemeindebezirk Frauenwald ausscheidet und dem Königlichen Oberförstereibezirke Schmiedefeld einverleibt wird.

Erfurt, den 7. August 1869. Königl. Regierung.

(641.) Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen. Nro. 4406. A. 1.

Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen, und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Diese Taxe wird nachstehend zur Kenntniß der Apotheker unseres Verwaltungsbezirks gebracht.

Erfurt, den 10. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 5. August 1869.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtica 2c.

30 Gramm (30,0) 4 Sgr.,
60 „ (60,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
90 „ (90,0) 10 Sgr.

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus 2c. bereiteten:

5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.,
15 „ (15,0) 5 Sgr.,
30 „ (30,0) 8 Sgr.

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 6 „ (6,0) 3 Sgr.,
„ „ 10 „ (10,0) 4 Sgr.,
„ „ 15 „ (15,0) 5 Sgr.,
„ „ 30 „ (30,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 60 „ (60,0) 10 Sgr.

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Poten-

zirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.,
" " 4 " (4,0) 3 Sgr.,
" " 6 " (6,0) 4 Sgr.,
" " 8 " (8,0) 5 Sgr.,
" " 15 " (15,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
" " 30 " (30,0) 10 Sgr.,
" " 60 " 60,0 17 Sgr. 6 Pf.

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2. bis 5. Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 Gramm 3 Sgr. 6 Pf.
" 120,0 " 5 Sgr.
" 180,0 " 6 Sgr.

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den obengenannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver.

1 Pulver 1 Sgr.
2 " 1½ "
3 " 2 "
u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata 30 Gramm 8 Pf.
Saccharum methodo homöopathica praeparatum 30 " 4 Sgr.
Spiritus Vini methodo homöopathica paratus 30 " 2 Sgr.

10) **Arbeiten:** Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern.

Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.
für jede weitere 30 Gramm 4 Pf.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sog. Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 Pf.

11) **Gefäße:**

a) Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr.
über 24 Stück 2½ Sgr.

b) starke weiße Gläser

bis zu einem Inhalte von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.
" " " " " 100 " " 1 Sgr. 9 Pf.
bis zu einem Inhalte von 200 Gramm incl. 2 Sgr. 3 Pf.
" " " " " 300 " " 3 Sgr.

c) Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(642.) Verleihung von Bergwerks-Eigenthum.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23sten Februar 1869 präsentirten Muthung wird J. B. **Heimann** zu Rübeland a/H. unter dem Namen **„Butterhay"** das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Lachtern, geschrieben: Fünfhundert Tausend Quadrat-Lachtern umfassend — in der Gemeinde Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Rotheisensteine hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Stolberg a/H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. Juli 1869.

Königl. Oberbergamt.

(643.) Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection in Nordhausen.

Vom 1. August c. — dem Tage der Betriebseröffnung auf der Strecke Herzberg-Nordhausen — ab wird zunächst für die Strecke Northeim-Nordhausen — excl. Bahnhof Northeim — eine, der unterzeichneten Behörde unterstellte, Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection, mit dem Sitze zu Nordhausen, und den Befugnissen der übrigen von uns ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen fungiren.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(644.) In der Stadt Mühlhausen sind die besoldeten Stadträthe Dr. **Schweineberg** und **Leineweber** bei dem bevorstehenden Ablaufe ihrer Amtsperioden auf die gesetzliche Zeitdauer von je zwölf Jahren wiedergewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(645.) Der bisherige Hülfslehrer Johannes **Witzel** ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Steinheuterode, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 21. August 1869.

Gesetz-Sammlung.

(646.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 32. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 332. das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 33. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 333. den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869;

„ 334. die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869;

„ 335. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869;

„ 336. die Ernennung des General-Consuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen;

„ 337. die Ernennung des Preußischen Konsuls José da Costa Predreira zu St. Thomé (Portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

„ 338. die Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den Preußischen Vicekonsul Heinrich Volkow zu Middlesbró, 4) den Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vicekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den Preußischen Vicekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den Preußischen und Mecklenburgischen Vicekonsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den Preußischen und Mecklenburgischen Vicekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den Mecklenburgischen Vicekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den Mecklenburgischen und Oldenburgischen Vicekonsul Hermann Quesbarth zu Dundee, 13) den Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vicekonsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Vicekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den Lübeckischen Vicekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den Preußischen Vicekonsul William Ihall zu Great Grimsby, 4) den Preußischen Vicekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den Preußischen Vicekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vicekonsul Theodor Roberts zu Milford, 7) den Preußischen Vicekonsul Philpp de St. Croix zu Jersey, 8) den Hamburgischen und Bremischen Vicekonsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hütten-Direktor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den Preußischen Vicekonsul John Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den Preußischen, Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vicekonsul W. D. Mathews zu Penzance, 13) den Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen, Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vicekonsul Oliver John William zu Harwich, 14) den Preußischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vicekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den Preußischen Vicekonsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den Preußischen Vicekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Viceconsul R. W. Stonehouse zu Newport;

Nro. 339. die Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des Preußischen Vicekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. E. Benson zu Birmingham, 3) des Preußischen Vicekonsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) des Preußischen Vicekonsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des Preußi-

schen Vicekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes;

Nro. 340. die Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes; und

„ 341. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(647.) Aufgang der niederen Jagd. Nr. 4472. A. 1.

Der Termin zum Aufgang der niederen Jagd wird für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza und Nordhausen auf **den 26. August**, für die Kreise Ziegenrück und Schleusingen auf **den 1. September** und für die Kreise Mühlhausen, Worbis und Heiligenstadt auf **den 6. September** hierdurch festgesetzt. Wer vor diesen bezüglichen Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Indem wir hierbei auf die Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 im Allgemeinen hinweisen, machen wir noch besonders auf die Vorschriften in den §§. 14 und 27 des gedachten Gesetzes aufmerksam, wonach ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich führen muß.

Wer die Jagd ausübt, ohne im Besitze eines Jagdscheins zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlrn. bis zu 20 Thlrn.; wer die Jagd ausübt, ohne den Jagdschein bei sich zu führen, hat eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern verwirkt; die Benutzung eines fremden Jagdscheins zieht eine solche von 5—50 Thalern nach sich.

Wir erinnern ferner an die Vorschriften im §. 13 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12. Mai 1854 (Amtsbl. pag. 123.), wonach Treibjagden an solchen Tagen gänzlich untersagt, andere Jagden aber erst nach beendigtem Gottesdienste erlaubt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden in Gemäßheit der Bestimmung des §. 340. Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße bis zu 50 Thaler, event. mit Gefängniß bis zu 6 Wochen geahndet.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbeamten, Gensdarmen und Feldhüter sind angewiesen, Jagdcontraventionen jeder Art zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 13. August 1869. Königl. Regierung.

(648.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 831. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im I. Quartale d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Auftrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 16. August 1869.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(649.) Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. 4903. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die unterste hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere aber für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 11. Oktober. Der Cursus jeder Classe ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Classe ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2. daß er eine leserliche Handschrift schreibe,
3. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei,
4. daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5. daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze,
6. daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerkschule besuche und an dem Unterricht, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der dieserhalb bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 25. September c. unter Beifügung der dem Angemeldeten bisher ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 13. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(650.) Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a) Kritische Encyklopädie der

Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b) Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: a) Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b) Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny: a) Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b) Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Hartmann: a) Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. b) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. c) Die Principien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Petzold: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe

von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königlichen Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nro. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstr. Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(651.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Beginn des Wintersemesters.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende, mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Herwig.

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Prof. Dr. Freytag.

Mineralogie: Dr. Andrä.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht. Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften:

Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie: Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner: Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der Preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. v. Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Markus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(652.) Verzeichniß der Vorlesungen 2c. im Winter-Semester 1869 bis 1870 an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien.

Das Semester beginnt am 18. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie: Dr. v. Scheel. 2. Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes: Derselbe. 3. Ländliche Poli-

zei: Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath Settegast. 2. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann. 4. Aufstellung von Ertragsanschlägen: Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Settegast. 6. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 7. Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Derselbe. 8. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde: Dr. Werner. 9. Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 10. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garteninsp. Hannemann. 11. Obstbenutzung: Derselbe. 12. Pferdezucht und Pferdehandel: Prof. Dr. Dammann. 13. Rindviehzucht: Dr. Werner. 14. Schweinezucht: Professor Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster v. Ernst. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Thier-Chemie: Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4. Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel 6. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel. 7. Specielle Geognosie und Bodenkunde: Dr. Gruner. 8. Chemie der Ernährung: Dr. Weiske. 9. Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel. 10 Secirübungen: Dr. Hensel. VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie: Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. 3. Veterinärklinische Demonstrationen: Derselbe. 4. Hufbeschlagkunde: Derselbe. VIII. Aus der Baukunde: Baurath Engel. Landwirthschaftliche Baukunde: Derselbe. IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten, das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende 4 Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der

Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geheimer Regierungsrath: Settegast.

(653.) Aenderungen im Postenlaufe.

Vom 17. d. M. ab, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, treten folgende Aenderungen im Postenlaufe ein:

I. Es werden aufgehoben:

a. die beiden täglichen Personenposten zwischen Erfurt und Nordhausen,

b. die beiden täglichen Personenposten zwischen Erfurt und Sangerhausen,

c. die tägliche Personenpost zwischen Langensalza und Weißensee,

d. die tägliche Personenpost zwischen Sondershausen und Roßla.

II. Es werden neu eingerichtet:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Sangerhausen und Straußfurt.

aus Sangerhausen 11³⁰ Uhr Nachts,
in Straußfurt 6³⁰ „ früh,
aus „ 9 „ Nachm.,
in Sangerhausen 3³⁰ „ früh,

b. eine tägliche Personenpost zwischen Erfurt und Sömmerda.

aus Erfurt 6³⁰ Uhr Nachm.,
in Sömmerda 9³⁵ „ Nachm.,
aus „ 6 „ früh,
in Erfurt 9⁵ „ früh.

c. eine tägliche Personenpost zwischen Straußfurt und Weißensee.

aus Straußfurt 8³⁰ Uhr Vorm.,
in Weißensee 9²⁰ „ „
aus „ 5³⁰ „ Nachm.,
in Straußfurt 6²⁰ „ „

d. eine tägliche Personenpost zwischen Langensalza und Straußfurt.

aus Langensalza 3³⁰ Uhr früh,
in Straußfurt 7⁵ „ „
aus Straußfurt 3⁴⁵ Uhr Nachm.,
in Langensalza 7²⁰ „ „

III. Es werden abgefertigt:

a. die Personenpost zwischen Sömmerda und Weißensee.

aus Sömmerda 4³⁰ Uhr Nachm.,
„ Weißensee 9³⁰ „ Vorm.,

b. die Personenpost zwischen Schloßvippach und Weimar.

aus Schloßvippach 7 Uhr Vorm.,
„ Weimar 5 „ Nachm.,

c. die I. Personenpost von Frankenhausen nach Weimar.

aus Frankenhausen 2¹⁵ Uhr früh,
„ Sachsenburg 4 „ „

d. die II. Personenpost zwischen Frankenhausen und Weimar.

aus Frankenhausen 1 Uhr Nachm.,
„ Weimar 4 „ „

e. die Personenpost zwischen Frankenhausen und Roßla Bahnhof.

aus Frankenhausen 6³⁰ Uhr früh,
„ Roßla 11²⁰ „ Abends.

f. die Personenpost zwischen Frankenhausen und Sondershausen.

aus Frankenhausen 5⁴⁵ Uhr früh,
„ Sondershausen 7³⁰ „ Nachm.,

g. die beiden Personenposten zwischen Allstedt und Sangerhausen.

I. Post aus Allstedt 7 Uhr Vorm.,
„ Sangerhausen 10¹⁵ „ „
II. Post „ Allstedt 3⁴⁵ „ Nachm.,
„ Sangerhausen 7 „ „

h. die Personenpost zwischen Allstedt und Artern.

aus Allstedt 11¹⁵ Uhr Abends,
„ Artern 2¹⁵ „ früh,

i. die I. Personenpost zwischen Mühlhausen und Sondershausen.

aus Mühlhausen 3³⁰ Uhr früh,
„ Sondershausen 12¹⁵ „ Mittags,

k. die Personenpost zwischen Ebeleben und Langensalza.

aus Ebeleben 2³⁰ Uhr Nachm.,
„ Langensalza 3²⁰ „ früh,

l. die Personenpost zwischen Artern und Frankenhausen.

aus Artern 1 Uhr Nachm.,
„ Frankenhausen 12 „ Nachts,

m. die Botenpost zwischen Ebeleben und Großkeula.

aus Großkeula 8¹⁵ Uhr Vorm.,
„ Ebeleben 2³⁰ „ Nachm.

IV. Die Stationen in Greußen und Gebesee werden aufgehoben, dagegen wird in Straußfurt eine Station für alles Postfuhrwerk eingerichtet.

Erfurt, den 17 August 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(654.) Vorlesungen an dem Königlichen landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels. Ueber Messen und Wägen: Derselbe. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe. Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Geschichte der Chemie: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: Derselbe. Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß. Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Paläontologie: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym. Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche. Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königlichen Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald. Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Geologische und pedologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacante Stellen.

(655.) Der Pfarrer **Coffmann** zu Tromsdorf, in der Ephorie Eckartsberga, wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter dem Mit-Patronate Sr. Majestät des Königs stehende Pfarrstelle zu Tromsdorf mit Millingsdorf und Thüßdorf gewährt nach Abzug des Emeriten-Gehalts ein jährliches Einkommen von 845 Thalern. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(656.) Der Pfarrer **Meckert** zu Obereichstedt, in der Ephorie Querfurt, wird am 31. März k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 663 Thalern. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(657.) Zu dem erledigten evangelischen Pastorat an St. Catharinen zu Magdeburg ist der bisherige zweite Prediger an derselben Kirche, Werner Friedrich Wilhelm **Schumacher**, berufen und bestätigt worden.

(658.) Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Catharinen zu Magdeburg ist der bisherige Hülfsprediger des ersten General-Superintendenten der Provinz, Constantin **Frick**, berufen und bestätigt worden.

(659.) Es sind befördert, resp. versetzt: der berittene Steueraufseher **Schöbel** in Hamersleben als Fuß-Steuer-Aufseher nach Ershausen, der Steuer-Aufseher **Wiegler** von Ershausen nach Hohengandern, der Steuer-Aufseher **Krampe** von Hohengandern nach Querfurt, der Steuer-Aufseher **Frohne** von Nordhausen nach Magdeburg, der Steuer-Aufseher **Fraeßdorf** von Sömmerda nach Weißenfels, der Steuer-Aufseher **Ebenau** von Weißenfels nach Nordhausen, der Steuer-Aufseher **Knauff** von Calbe a. S. nach Sömmerda, der Chausseegeld-Erheber **Kölze** von Dolle nach Breitenworbis. — Ausgeschieden: der Steuer-Aufseher **Jaffe** in Ilfeld.

(660.) Der Kreisgerichtsrath **Nukser** in Querfurt ist zum Director des Kreisgerichts daselbst ernannt. Die Kreisrichter: **Koch** in Alsleben, **Kühnas** in Torgau, **Voigt** in Naumburg, **v. Gansauge** in Delitzsch und **Schaaff** in Langensalza sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt. Den Rechtsanwalten und Notaren **von Bieren** und **Fiebiger** in Halle a. S. und **Harras** in Erfurt ist der Character als Justizrath verliehen. Der Kreisrichter **Brunnemann** in Usedom ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Eisleben und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hettstedt und der frühere Kreisrichter, Gerichts-Assessor **Golde** in Nebra, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Querfurt mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Nebra, ernannt. Der Referendarius **Rademacher** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts, der Auskultator Tilo Carl Adolph **v. Wilmowski** dagegen aus dem Departement des Kammergerichts in das Naumburger Departement versetzt. Die Auskultatoren Hermann Gustav **Roloff** und Gustav **Krug** sind zu Referendarien ernannt. Die Rechtskandidaten: Eduard Traugott **Teuscher,** Carl Ludwig Max Enno Freiherr zu Inn- und Knyphausen, Johannes Carl Heinrich **Klewitz** und Heinrich Adolph **Berendes** sind zu Auskultatoren angenommen worden. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Thier** in Wiehe ist gestorben. Der Appellationsgerichts-Bote, Vice-Botenmeister **Schulze** in Naumburg ist zum Appellationsgerichts-Botenmeister ernannt. Die Kreisgerichtsboten u. Exekutoren **Flemming** in Naumburg und **Band** in Mühlberg sind zu Boten bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt. Versetzt sind folgende Kreisgerichts-Boten und Exekutoren, und zwar: **Möbius** in Stolberg an das Kollegium des Kreisgerichts in Sangerhausen, **Burger** in Artern an das Kreisgericht in Naumburg, **Jüttemann** in Mückenberg an die Gerichts-Commission in Mühlberg, **Böttcher** in Suhl an das Kreisgericht in Erfurt und **Schmidt** in Erfurt an das Kreisgericht in Suhl.

(661.) Der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Wilhelm Richard **Linnert** ist zum Hülfsprediger in der Parochie Ziesar ernannt worden.

(662.) Der bisherige provisorische Mädchenschullehrer **Wegrich** zu Großburschla, im Kreise Mühlhausen, ist definitiv angestellt.

(663.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigkow, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Rector und Hülfsprediger in Gommern, August Adolph **Riegelmann,** verliehen worden.

Patente.

(664.) Dem Herrn Constantin **Schwarz** zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(665.) Dem Königlichen Kommissionsrath F. **Kaselowsky** zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(666.) Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. **Bergius** in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius **Bergius** in Berlin ist unter dem 12. August c. ein Patent auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 28. August 1869.

Gesetz-Sammlung.

(667.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 52. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7473. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel;

" 7474. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel; und

" 7475. die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Das zu Berlin am 18ten d. Mts. ausgegebene 53. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7476. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869;

" 7477. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thlrn. und 6550 Thlrn.;

" 7478. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869;

" 7479. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869;

" 7480. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869; und

" 7481. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(668.) Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Johanniter-Malthefer-Ordens.

Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Malthefer-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern **Lindenkampf & Olfers** in Münster und **M. A. v. Rothschild & Söhne** in Frankfurt a/M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses **Lindenkampf & Olfers** zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,

2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,

3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a/M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen, sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden. Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

(669.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Nro. 4601. A. 1.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869, Nro. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten. Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen, zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetz-

lichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen pp. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés rc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königlichen Regierungen, (incl. Sigmaringen) und an die Landdrosteien der Provinz Hannover.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 23. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(670.) Polizei-Verordnung für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn. Nro. 5085. A. 3.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung pro 1850, S. 265.) wird hierdurch die nachstehende, von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern erlassene

Polizei-Verordnung für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.

§. 1. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz- und Polizei-Beamten und den Beamten der Königlichen Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Steuer- und Post-Beamten, sowie der Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu

gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften anders bestimmen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 6. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 7. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht zu öffnen versuchen.

§. 8. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 9. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen deshalb erlassenen Bestimmungen.

§. 10. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 11. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 12. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 1. bis 11. enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§. 294. bis 298. einschließlich des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 13. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 14. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 15. Ein Abdruck dieser Verordnung wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerde-Buch ausgelegt. Berlin, den 14. August 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. gez. Weishaupt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Bitter.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(671.) Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. 4908. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die unterste hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere aber für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 11. Oktober. Der Cursus jeder Classe ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Classe ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2. daß er eine leserliche Handschrift schreibe,
3. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei,
4. daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5. daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze,
6. daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem Unterricht, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der dieserhalb bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 25. September c. unter Beifügung der dem Angemeldeten bisher ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 13. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(672.) Zahlung von Gerichtskosten.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportel-Kassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexekutoren im Wege der Exekution.

Die Zahlungsmandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die exekutivische Beitreibung der Kosten rc. — zu 4. oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen. Naumburg, den 17. August 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(673.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Voigtstedt, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Wahrenbrück Johann Andreas Jacob **Nebe** verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Wahrenbrück gewährt ein jährliches Einkommen von ca. 900 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 7 Schulen.

(674.) Der Pfarrer **Zahn** zu Burgscheidungen, in der Diöces Freyburg, wird am 31. März k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 450 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(675.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberdorla, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer **Georgi** in Langensalza verliehen worden.

(676.) Der bisherige provisorische Lehrer **Merx** zu Großwechsungen, im Kreise Nordhausen, ist als zweiter Schullehrer daselbst definitiv angestellt.

(677.) Der Lehrer **Netz**, bisher in Gesell, ist als Schullehrer und Cantor zu Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, angestellt.

(678.) An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Rathmanns **Fütterer** zu Heiligenstadt ist für den Rest dessen Amtsperiode der Mühlenbesitzer **Engelhardt** zum unbesoldeten Rathmann der Commune Heiligenstadt erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 4. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(679.) Bahnpolizei-Reglement für die Nordhausen-Erfurter-Eisenbahn.

Nachstehendes

Bahnpolizei-Reglement
für die
Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.

In Gemäßheit des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Bahn-Polizei-Beamte.

§. 1. Die Bahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen obersten Beamten anzustellen, welcher für die Ausführung aller, durch das Bahnpolizei-Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung dieses Beamten ist die dazu ausersehene Person dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit dessen gehörige Qualification zuvor geprüft werde. Ebenso unterliegt die demselben zu ertheilende Instruction der Genehmigung des Ministers.

§. 2. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind außerdem den Betriebleitenden obersten Beamten (Betriebs-Director) zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) Der Ober-Betriebs-Inspector und dessen Stellvertreter,
2) Der Betriebs-Inspector resp. der Eisenbahn-Baumeister,
3) Die Ober-Bahnmeister, die Bahnmeister und Brückenwärter,
4) Die Bahn- und Hülfswärter,
5) Die Stations-Vorsteher u. Bahnhofs-Inspectoren,
6) Die Stations-Assistenten u. Bahnhofs-Aufseher,
7) Die Weichensteller,
8) Die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) Die Portiers und Nachtwächter,
10) Die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

§. 3. Allen in §. 2 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebs erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 4. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Bahn-Verwaltung unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge resp. das festgesetzte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 8. Die Staats- und Gemeindepolizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 9. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königl. Eisenbahn Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung

höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten.

Diese Ordnungsstrafen fließen zur Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Bahn.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügung der Bahn-Verwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten, soweit nicht anderweite Behörden ressortmäßig dazu berufen sind, als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 10. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 11. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit der im § 35 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann; diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen rc., oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltsignale abgeschlossen werden.

§. 12. Sämmtliche Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte*) dargestellte Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn beziehungsweise für die Bahnhöfe vorhanden ist. Die Ladung offener Güterwagen soll in Bezug auf den Durchgang unter Brücken, durch Tunnels und an festen Punkten vorbei an einer, auf jeder Güterstation anzubringenden Vorrichtung, welche die inne zu haltende Form der Ladung nach Höhe und Breite darstellt, geprüft werden.

§. 13. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand derjenigen Weichen und beweglichen Brücken, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 1000′ zu erkennen ist. Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in einzelnen, durch die Localität bedingten, vorher zu genehmigenden Fällen zulässig, und sind für dieselben besondere Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben.

§. 14. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahn-Bewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 12′ Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Zugbarrièren sind mindestens 6½′ entfernt von der Mitte des nächsten Bahngeleises aufzustellen.

Für die geöffneten Barrièrenflügel sind die Bestimmungen des §. 12 zu beachten.

Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen zu läuten ist.

Die Zugbarrièren sind auf Uebergänge an wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 1800′ von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

§. 15. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen. Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden von der Direction besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges schließen muß und zu welchem dem Eigenthümer, welcher den Uebergang benutzt, ein Schlüssel gegeben werden kann.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und stark befahrenen Communalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren, mit Ausnahme derjenigen, welche während der Dunkelheit nicht benutzt werden; diese Zugbarrièren sind jedoch mit Eintritt der Dunkelheit zu verschließen.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit ½ Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Täglich vor dem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden muß die Bahn von den betreffenden Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zu deren Sicherung getroffen werden. Ausnahmen sind unter besondern Umständen durch die Direction festzusetzen. Es muß jedoch unter allen Umständen bei Tage mindestens dreimal, und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken vor jedem Zuge, wenn die Aufeinanderfolge

*) Ist nicht mit abgedruckt.

oder Kreuzung der Züge es nicht gerade zu unmöglich macht, eine Revision der Bahn stattfinden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die richtige Stellung und Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 16. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn durch Angabe des Verhältnisses der Höheneinheit zur Länge, deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl anzustellen, welcher die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 17. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 35.) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 18. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung, müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparatur-Werkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Federwaagen und Manometer an den Locomotiven prüfen zu können.

§. 19. Es ist ein Register über den von jeder Locomotive zurückgelegten Weg zu führen und von Zeit zu Zeit eine gründliche Revision derselben vorzunehmen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß nicht nur die ersten Prüfungen vor Inbetriebsetzung der Locomotiven, sondern auch die Druckproben nach Erneuerung einzelner Theile der Kessel oder Feuerkisten mit dem Zweifachen der zulässigen Maximal-Dampfspannung, die übrigen Prüfungen dagegen mit dem 1½ fachen dieser Spannung stattfinden sollen. Hinsichtlich der vor dem 31. August 1861 in Betrieb genommenen Locomotivkessel kommt überall nur der 1½fache Maximal-Druck bei den Proben in Anwendung. Bei jeder Probe sind gleichzeitig die Ventilbelastungen zu prüfen.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Locomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat einzureichen sind.

Jede Locomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten,
2) mit mehr als einer der besten bekannten, von einander unabhängigen Vorrichtung zur jederzeit zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Eine dieser Vorrichtungen muß vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein,
3) mit wenigstens 2 vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist so einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von ⅛ Zoll möglich ist,
4) mit einer Vorrichtung (Manometer) welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine, in die Augen fallende Marke bezeichnet sein,
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 20. Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschenkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen

und Funken aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 21. Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 22. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Locomotiven und Tendern mindestens $\frac{7}{8}$ Zoll betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf $\frac{3}{4}$ Zoll, stählerne bis auf $\frac{5}{8}$ Zoll abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Seiten jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 2 Zoll von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 23. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigung der Bahn

bis einschließlich	— bei Personenzügen —		bei Güterzügen:	
$\frac{1}{500}$	der	achte	der	zwölfte Theil
$\frac{1}{300}$	"	sechste	"	zehnte "
$\frac{1}{200}$	"	fünfte	"	achte "
$\frac{1}{100}$	"	vierte	"	siebente "
$\frac{1}{60}$	"	dritte	"	fünfte "
$\frac{1}{40}$	"	zweite	"	vierte "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

§. 24. Die an den Langseiten der Personenwagen befindlichen Thüren dürfen nur von Außen zu öffnen sein. Jede derselben ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber, zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Wagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signal-Laternen zu versehen.

§. 25. Alle mit leichtfeuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 26. Ueber die von jedem Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 Meilen bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 27. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört,

b) die Ordnungs-Nummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird,

c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder,

d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf,

e) das Datum der letzten Revision.

§. 28. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

IV. Einrichtungen und Maßregeln bei der Handhabung des Betriebes.

§. 29. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und auf den größeren Bahnhöfen sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß.

Die Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 30. Bei Doppelgeleisen, sei es, daß die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, oder durchweg doppelgeleisig eingerichtet ist, sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet und wenn eine Hilfsmaschine von derjenigen Station gerufen wird, nach welcher der Zug bestimmt ist und es außer Zweifel steht, daß der Zug, welcher Hilfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist untersagt, wenn eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges sich nicht befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Locomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a. beim Besteigen einzelner stark geneigter Bahnstrecken,

b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zulässigen Geschwindigkeit gefahren werden.

§. 32. Mehr als zweihundert Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein. Wenn bei schweren Zügen oder in Folge von Witterungs-Verhältnissen zwei Locomotiven vor einen Zug gelegt werden müssen, so ist die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder wenn diese gleich sind,

die kräftigere Locomotive an die Spitze des Zuges zu stellen.

Die vordere Locomotive führt den Zug, die andere leistet nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe. Der Tender der vorderen Locomotive soll mit der folgenden durch eine festangezogene Kuppelung verbunden werden.

§. 33. Die Fahrt der Locomotive mit dem Tender vorn ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur ausnahmsweise in Nothfällen gestattet.

Bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen, ist das Fahren mit dem Tender vorn bei einer Geschwindigkeit von höchstens 20 Minuten die Meile gestattet.

§. 34. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind, und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Wenn mehrere Züge nach einander von derselben Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen erst nach 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen.

Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß der nachfolgende Zug bis zum Ablauf dieser Frist anhalten und haben die Stationsbeamten und Bahnwärter in solchem Fall diesem Zuge das Haltesignal zu geben.

Arbeitszüge und leerfahrende Lokomotiven sind wie Güterzüge zu behandeln, dürfen aber fahrplanmäßigen Zügen nur dann vorangehen, wenn die Stations-Distanz sicher gewahrt werden kann.

An Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige folgen, ist dies zu signalisiren.

§. 35. Durch die genehmigten Fahrpläne wird die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeit zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt.

Die größte Geschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1: 200 und Krümmungen von nicht weniger als 300 Ruthen Radius

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge auf 6 Minuten,
„ Güterzüge auf 10 Minuten

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehbrücken;
c. wenn das Langsamfahren vom Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 36. Bei der Einfahrt in Stationen, aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 600 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Drehbrücken dürfen nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer vom Brückenwärter an bestimmter Stelle mitgetheilt ist, daß die Brücke in Ordnung.

§. 37. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 35 angegebene höchste Fahr-Geschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b. die im §. 23. vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 38. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch höchstens $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 39. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein;
b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 40. Wenn es im Interesse des Lokal-Verkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 41. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 35 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 42. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 23 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig ver-

theilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 : 200 soll der letzte Wagen ein Bremswagen sein.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 43. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens **ein** mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

§. 44. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 45. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven außer den Hülfs- oder Vorspann-Locomotiven dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertreter und in festabgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge, sowie aller einzeln fahrenden Locomotiven Kenntniß erhalten.

Das letztere gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet und bei der Fahrt im Dunkeln mit einer nach vorn und nach hinten roth leuchtenden Laterne versehen sein.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf frequenten Bahnhöfen gestattet, wenn dieselben durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

§. 46. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Locomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig.

§. 47. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 48. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt, und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 49. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß **voran** mit zwei weitleuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts rothleuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein, dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Locomotive beziehungsweise am Tender.

§. 50. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. langsam fahren,
3. still halten.

§. 51. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 52. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 53. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Ausschließlich mit dem elektrischen Telegraphen werden die Signale gegeben:

1. Der Zug geht **nicht** ab,
2. es soll eine Hülfslocomotive kommen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen an geeigneten Stellen verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 54. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder andern Richtung zunächst vorgehenden Zuge, den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter vorher von dem Abgang

derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen benachrichtigt sind.

§. 55. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet ist. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Die Stellung der Ausgußkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht werden.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§. 56. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **Einem** Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen.

Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine, mit der Dampfpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 57. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben, oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise näheren könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 58. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden, oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, so wie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 59. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotiven mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 60. Beim Betriebe sind alle Einrichtungen zu treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums resp. des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums resp. des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf diesseitigen Bahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die letzteren vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen. Berlin, den 14. August 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. **Weishaupt.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 21. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(680.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Nro. 4662. A. 1.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nro. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit der Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den **Preußischen** Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. Js. diese Vervielfältigungen rc. bei ihrer **Ortspolizeibehörde** anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die an-

gemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten, Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés &c. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen, (incl. Sigmaringen) und an die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 23. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(681.) Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt № 26.) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1) Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „№ 19 oder darüber" oder „über № 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" " Magdeburg,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Berlin,
" " Potsdam,
Vereinsländisches Hauptzollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen, Hauptzollamt Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden, Hauptzollamt Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
Neben-Zollamt I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" " für ausländische Gegenstände Cöln,
" " Uerdingen, Hauptsteueramt Wesel,
" " Duisburg,
außerdem:
im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" " Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
" " I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" " Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" " Kehl,
" " Schusterinsel,
" " Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" " Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" " Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel, Haupt-Zollamt Brake,
Haupt-Zollamt Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig:

Haupt-Steueramt Braunschweig, Steueramt Wolfenbüttel,
Steueramt Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.
Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrole in das Ausland zurück zu schaffen. Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden.

A. Preußen.
Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau, Haupt-Steueramt Görlitz,
" " Halle, " " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel, Haupt-Zollamt Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.
Haupt-Zollamt Regensburg,
" " Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.
Haupt-Zollamt Zittau, Haupt-Zollamt Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.
Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.
Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.
Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.
Haupt-Steueramt Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.
Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2) Die zollfreie Ablaffung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers). Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . . . Amt zu . . . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nr.	Angabe der Versender. der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto Ctr.	Gewicht Brutto ℔	Gewicht Netto Ctr.	Gewicht Netto ℔	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes. der einzelnen Kolli: Zahl und Art	Gewicht Brutto Ctr.	Gewicht Brutto ℔	Gewicht Netto Ctr.	Gewicht Netto ℔	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1) die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	☐ 1. ☐ 2.	14 13	— 50	12 11	4 74	Zucker in weißen vollen harten Broden	2 Fässer.	14 13	— 50	12 11	— 68	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1) Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
			Summa		23 (ab 2½ pCt.) 23	78 18 5/10			Summa		23 (ab 2½ pCt.) 23	68 8 8/10		
2	1 Kiste	☐ 3.	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste (3) drei Kolli	12	50	11	—	ganz trockner und ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt.	2) Der Güterwagen ist verschlossen.
			Ueberhaupt		34	18 5/10			Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{Zehntel}}$ Pfund).		34	8 8/10		
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke.	R A V 1/100 1. 2.	2 2	2 2	2 2	— —	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1 2	2 2	2 2	— 2	— 0,6	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
				etc.						etc.				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
.... den .... ten .... 18 ..
(Unterschriften)

Daß die oben bezeichneten ...... Ctr. .... Pfd. Zucker in .... über die Grenze ausgeführt werden, hiermit bescheinigt.
.... den .... ten .... 18 ..
(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{Zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

(682.) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. Bundes-Gesetzblatt Nr. 31 wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von, durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(683.) Debit von Loosen der internationalen Kunst-Ausstellung in München.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. M. zu der von dem Komité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Allerhöchstderen Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dies bringen wir hierdurch und mit dem Beifügen zur Kenntniß der Behörden des Regierungsbezirkes, sowie des Publikums, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Kreuzer festgesetzt ist, innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes überall ein Hinderniß nicht entgegengestellt werden wird resp. darf.

Erfurt, den 1. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(684.) Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. Juni d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 20. August 1869.

Kögl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(685.) Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. Oktober cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Rentenübernahme auf die Rentenbank zum 1. Oktober cr. nicht mehr stattfinden, die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. Oktober cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats Oktober cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 31. August 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(686.) Des Königs Majestät haben dem Stadtrathe und Kaufmann **Banke** hier den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

(687.) In der Stadt Langensalza ist an Stelle des mit dem Ablaufe seiner Wahlperiode ausgeschiedenen Senators Victor **Weiß** der Buchdruckereibesitzer Julius **Beltz** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(688.) In der Stadt Dingelstädt ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode der Rathmann **Hartmann** auf fernere sechs Jahre zum Rathmann wiedererwählt, dagegen an Stelle des mit Ende dieses Jahres ausscheidenden Rathmanns **Nelz** der Kaufmann Wilhelm **Kunckel jun.** zum Rathmann auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren erwählt. Beide Wahlen sind von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(689.) Der Predigtamts-Candidat Curt **Rothmann** ist zum ordinirten Hülfsprediger zu Benneckenstein, in der Diöces Nordhausen, ernannt worden.

(690.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lindenhain mit Scholitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Pfarrer zu Wiedersbach, Diöces Schleusingen, Friedrich Wilhelm **von Schütz**, berufen und bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 11. September **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(691.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 54. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7482. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer;

" 7483. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 21. Juli 1869;

" 7484. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 21. Juli 1869;

" 7485. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869;

" 7486. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869; und

" 7487. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Das zu Berlin am 1sten d. Mts. ausgegebene 55. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7488. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein;

" 7489. die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869;

" 7490. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1sten Oktober 1869 ab; und

" 7491. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(692.) Steuer-Vergütung für Branntwein-Ausfuhren.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September dss. Js. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im §. 8. c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1sten September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des §. 8. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist.

Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Haupt-Amts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse dieses Jahres kann die Baarzahlung der Steuer-Vergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. Js. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(693.) Instanzenweg bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. October 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld ꝛc. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter **Mertens** hieselbst zu richten sind, gegen dessen

Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(694.) Schiedsmanns-Wahl im Kreise Schleusingen.

Für den Bezirk Heinrichs, im Kreise Schleusingen, ist der Kanzlei-Assistent **Schlegelmilch** in Heinrichs zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 2. September 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(695.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 611 Thlr. 20 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Büßleben, in der Ephorie Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(696.) Durch das am 17. Juli c. erfolgte Ableben des Superintendenten a. D. Pfarrers **Zippel** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1770 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Tarthun, in der Diöces Egeln, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(697.) Der Pfarrer **Reinecke** zu Blankenheim, in der Diöces Sangerhausen, wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 1070 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

(698.) Durch den am 31. December d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Sachse** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 900 Thalern gewährende Pfarrstelle zu Großgrabe, in der Diöces Mühlhausen, erledigt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(699.) Durch das am 15. Juli c. erfolgte Ableben des Oberpredigers D. **Zschiesche** ist die unter Privatpatronat stehende Oberpredigerstelle an St. Martini in Halberstadt, deren Einkommen auf 1281 Thlr. angegeben ist, vacant geworden.

(700.) Der Prediger **Pischon** an der reformirten Kirche St. Petri zu Burg wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Predigerstelle gewährt ein jährliches Einkommen von 791 Thlr. 15 Sgr., wovon 266 Thaler Emeritengehalt abgehen. Eine Schulaufsicht ist mit der Stelle nicht verbunden.

(701.) Durch das am 7. Juli d. Js. erfolgte Ableben des Predigers **Stöcker** ist die unter Privat-Patronat stehende zweite Predigerstelle zu Wegeleben, in der Ephorie Gröningen, vacant geworden. Das jährliche Einkommen derselben ist auf 762 Thlr. angegeben.

(702.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 661 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf. verbundene Oberpfarrstelle an der St. Stephani- und St. Bonifacii-Kirche in Langensalza vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 5 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(703.) Der bisherige provisorische Lehrer an der städtischen Knabenbürgerschule in Langensalza, Friedrich Eduard Franz **Graf**, ist nunmehr definitiv in seinem Amte angestellt.

(704.) Der Gutspächter Herr Georg **Martin** zu Reinholterode ist zum Kreistaxator für den Kreis Heiligenstadt ernannt und als solcher verpflichtet worden.

(705.) Der bisherige Hauptlehrer an der Knabenbürgerschule zu Mühlhausen, Johann Friedrich August **Renneberg**, ist als Rector der vorstädtischen Volksschulen zu St. Nicolai und Petri Margarethen daselbst angestellt.

(706.) Der Pfarrer zu Ebendorf, Superintendent D. **Frantz**, ist zum Superintendenten der Diöcese Barleben ernannt worden.

(707.) Der bisherige provisorische Lehrer August **Mentzer** zu Altenstedt, im Kreise Langensalza, ist nunmehr definitiv in seinem Amte angestellt.

(708.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biere, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer in Zinna, Diöces Torgau, Superintendenten a. D. Friedrich Ernst **Bauerfeind**, verliehen worden.

(709.) Der Lehrer Friedrich Hermann **Willebaldt**, bisher in Benneckenstein, ist als dritter Knabenlehrer und Cantor zu Ellrich angestellt.

(710.) Am Gymnasium zu Nordhausen ist der bisherige ordentliche Lehrer **Dr. Perschmann** zum dritten Oberlehrer befördert und der Kandidat des höheren Schulamts **Thomae** als 5ter ordentlicher Lehrer und Mathematikus angestellt worden.

(711.) An Stelle des verstorbenen Oeconomie-Commissions-Raths **Mentzel** ist der Oeconomie-Commissarius **Becher** als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen in Mühlhausen stationirt.

(712.) Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Schirmenitz mit Paußnitz, in der Diöces Belgern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Simon Karl **Kleinau** berufen und bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 18. September 1869.

Gesetz-Sammlung.

(713.) Das zu Berlin am 9. d. M. ausgegebene 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7492. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Marienwerder von Groß Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt;

" 7493. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869;

" 7494. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869; und

" 7495. das Statut des Meliorationsverbandes für das Equirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(714.) Briefe nach Rußland.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

(715.) Zahlung der Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen rc.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. dts. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20 d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(716.) Verkauf von Loosen zu einer Ausspielung von Pferden, Wagen rc. Nr. 4995. A. 1.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Komité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen rc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur Kenntniß der Behörden des Departements mit der Anweisung, dem Vertriebe jener Loose, deren Preis auf 1 Thlr pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegenzusetzen.

Erfurt, den 10. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(717.) Geschäftsbetrieb der Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris. Nr. 4581. A. 1.

Unter Hinweis auf das unserm Amtsblatte Stück 56 pro 1861 angefügte Ministerial-Rescript vom 31. Mai 1861, betreffend Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale zu Paris, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Gesellschaft

1) ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. **Eickerling** künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegen-

über der Königlichen Staatsregierung vertreten wird;

2) die nach Vorschrift der Concessionsbedingungen bestellte Caution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Minden, den 17. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit von uns höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 1. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(718.) Anzeige über nicht natürliche Todesfälle. Nro. 4916. A. 1.

In neuerer Zeit ist bei uns Klage darüber geführt worden, daß unsere, unter dem 2. August 1864 erlassene Verfügung,

betreffend die Erfordernisse der von den Ortspolizei-Behörden unseres Bezirks den Königlichen Staats-Anwaltschaften und Gerichten über nicht natürliche Todesfälle zu erstattenden Anzeigen

nicht überall beachtet worden ist.

Die Ortspolizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes weisen wir wiederholt und ernstlich an, die gedachten Anzeigen jener Verfügung genau entsprechend einzurichten und zu erstatten.

Erfurt, den 10. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stelle.

(719.) Durch den am 31. März 1870 erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Garlip** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einer jährlichen Einnahme von 425 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Trüstedt, in der Ephorie Gardelegen, erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(720.) Der Secretariats-Assistent **Rösler** von der Intendantur des Garde-Corps ist zur Intendantur des 4 Armee-Corps versetzt.

(721.) Der Polizei-Commissarius **Knauth** zu Mühlhausen, welcher den Polizei-Anwalt dortselbst für den Stadtbezirk bereits vertritt, ist mit der Vertretung desselben auch für den Landbezirk beauftragt worden.

(722.) Der Post-Commissarius **v. Kornatzki** in Erfurt ist unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius als Ober-Post-Kassen-Buchhalter bestätigt und der Post-Secretair **Kauffmann** von Potsdam nach Erfurt als commissarischer Buchhalter bei der Ober-Post-Kasse versetzt worden.

(723.) Der Kreisrichter **Jacobi** zu Mühlhausen ist zum Kreisgerichtsrath ernannt, den Rechtsanwälten und Notaren **Stegemann** zu Halberstadt und **Theilkuhl** zu Wernigerode ist der Character als „Justizrath" verliehen und dem Kreisgerichts-Secretair **Wehenkel** zu Mühlhausen der Titel „Kanzlei-Director" beigelegt. Der Bureau-Diätarius **Burghardt** zu Osterwieck ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Heiligenstadt, mit der Function bei der Gerichts-Commission I. zu Dingelstädt, ernannt. Der Hülfsbote, invalide Musketier **Stange** ist definitiv als Bote und Exekutor bei der Gerichts-Commission Benneckenstein angestellt. Der Bote und Exekutor **Schmidt** zu Benneckenstein ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amts verlustig gegangen.

(724.) In der Stadt Benneckenstein ist der Rathmann **Böse** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode auf eine weitere Zeitdauer von sechs Jahren zum unbesoldeten Rathmann wieder erwählt und ferner an Stelle des mit dem Ablaufe seiner Amtsperiode ausscheidenden Rathmanns **Hartmann** der Kleinhändler Friedrich **Kahlenberg** zum unbesoldeten Rathmann auf eine sechsjährige Zeitdauer erwählt worden. Beide Wahlen sind von der Königlichen Regierung bestätigt.

Patente.

(725.) Das den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kaemp** zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und *ohne* Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(726.) Das dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(727.) Den Kaufleuten **Wirth** et Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(728.) Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins **Osterkamp** zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(729.) Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14. des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30.

31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbtreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Execution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche in dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkessel-Anlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Locomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt, die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Circular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855. (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruction des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung

des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere, als die in §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zuläßig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. — In Betreff der Voraussetzungen unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36. auf Grund ihrer Beeidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36. ohne Beeidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148. Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10. des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen 2c. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche ge-

werbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54. des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3.). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. Nr. 2.)
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45.).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143. widerrufen werden (§. 40.).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbtreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46.).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:
   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?
   tritt die besondere Feststellung darüber:
   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33. zu 1.).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6) Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft,
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbe-

polizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizei-Behörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nro. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren.

Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtende Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheines hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungs-Reisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbtreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändi-

gen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des § 44. der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach § 44. des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimations schein nach §. 44. der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimations karte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maaßgabe des §. 44. der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44. ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25. der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.
3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Per

sonen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbs-Gehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 28sten April 1824. (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828. (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeinde-Behörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als nicht auf dem durch §. 92. gegebenen Wege eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterwor-

fen (§. 92.). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158., angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134., §. 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll, und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1 October d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen, als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befug-

niß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilung des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die unge-

führe Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welche eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchen der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch

nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nro. 46.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für

begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeich-

nung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von den Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerlichen Anlage (§. 51.)

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die 1. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen

die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung

binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 25. September **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(730.) Das zu Berlin am 17. d. M. ausgegebene 57. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7496. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 6. August 1869;

„ 7497. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg;

„ 7498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869;

„ 7499. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden; und

„ 7500. die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(731.) Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(732.) Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst „Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleit„briefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck „ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe „nach Form und Inhalt im Wesentlichen ent„sprechen."

2) Die Absätze III. und IV. des §. 10. — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten **mit** declarirtem Werthe hat „die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegel„lack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts „stattzufinden. Bei Packeten **ohne** Werthsde„claration ist es gestattet, den Verschluß, statt „durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, „daß die Enden des Bindfadens, welcher zum „Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden „Packets dient, durch Anleben einer oder mehrerer „Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem „Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem „Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem „Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesent„lichen entspricht.

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so „muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß „sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. „Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöff„net werden kann."

3) Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegen„stände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch „Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit „Ausnahme des Orts, Datums und der Namens„unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnungen —, „oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. „Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zu„sätze oder Aenderungen geschrieben oder auf an„dere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, „durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, „Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstrei„chen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, „Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern „oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen „sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht „bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu er„setzen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen „und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstat-

„tung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch „kann denselben das Manuscript beigelegt werden. „Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze kön„nen in Ermangelung des Raumes auch auf be„sonderen, den Correcturbogen beigefügten Zet„teln angebracht sein. Auch bei fertigen Druck„sachen soll die nachträgliche Correctur bloßer „Druckfehler gestattet sein."

4) Im §. 32. — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:
„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" „und „abzugeben an" siehe am Schlusse des „Absatz VI."

fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:
„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist „unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
„1) recommandirten Sendungen (§. 16.),
„2) Post-Anweisungen (§. 17.),
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18.),
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Abs. 1.)
„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets „an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevoll„mächtigten selbst bestellt werden. Lautet die „Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."
} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:
„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."
} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(733.) Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung einer festen Bekleidung von Holz ꝛc. an umgehenden und freiliegenden Maschinentheilen. Nr. 4834. A. 1.

Auf Grund der §§. 6. 11. 12. des Ges. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung bestimmen wir für den ganzen Umfang des Bezirks unter Aufhebung des §. 4 unserer Polizei-Verordnung vom 15. Oktober 1867 (Amtsblatt Seite 381) wie folgt:

Die umgehenden und freiliegenden Theile von Maschinen in gewerblichen Anlagen oder von stehenden landwirthschaftlichen Maschinen sind, wenn letztere auch nicht erst neu errichtet werden, sondern bereits existirt haben, vom 1. Januar 1870 ab, insoweit sie den in ihrer Nähe Arbeitenden gefährlich werden können, mit einer festen Bekleidung von Holz oder Metall zu versehen.

Uebertretungen dieser polizeilichen Vorschrift werden mit Geldstrafe bis 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Dispensationen von der Ausführung obiger Vorschrift, falls dieselbe nach der Art der mit den Maschinen zu verrichtenden Arbeit und nach den Räumlichkeiten, in welchen sie sich befinden, unmöglich ist, sind bis zum genannten Termin durch Vermittelung der betreffenden Polizei-Verwaltungen bei uns nachzusuchen.

Erfurt, den 9. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(734.) Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. Nr. 7546. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen: 1) Alexander **Billigmann** aus Leinefelde, 2) Bartholomäus **Döring** aus Wilbich, 3) Hugo **Heise** aus Bischofferode, 4) Joseph **Herold** aus Helmsdorf, 5) Lorenz **Müller** aus Deuna und 6) Carl **Frohne** aus Erfurt für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 8. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(735.) Personenpost zwischen Erfurt und Themar.

Vom 1. Oktober c. ab coursirt die Personenpost zwischen Erfurt und Themar bis auf Weiteres nicht mehr über Elgersburg.

Erfurt, den 18. September 1869.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(736.) Anstellung ꝛc. der Schaffner ꝛc. bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Wir haben vermöge höherer Ermächtigung vom 1. Oktober d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Schaffner, Bremser und Schmierer der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection der Hannoverschen Staatseisenbahn hierselbst übertragen. Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich dieser Unterbeamten hat demzufolge in erster Instanz die genannte Behörde zu befinden. Man wolle deshalb bezügliche Eingaben in Zukunft an die Letztere richten. Gegen deren Verfügung steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 31. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(737.) Instanzenweg bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. October 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld ꝛc. instanz-

mäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter **Mertens** hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(738.) Ausloosung von Obligationen II. Emission von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen II. Emission zum Betrage von

100 Thaler

sind folgende Nummern;

Litt. B. Nr. 21, 38, 83. und 121. à 100 Thlr., gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Januar 1870 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1. Januar 1869 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligationen Litt. B. Nr. 46, 64, 85. und 133. à 100 Thaler hiermit nochmals aufgefordert, dieselben bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen, i/Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: **Mentzel.**

Vacante Stellen.

(739.) Der Superintendent a. D. Propst und Oberpfarrer **M. Schleusner** zu Kemberg wird am 31. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende, für diesmal dem Königl. Consistorium zur Besetzung überlassene Propst- und Oberpfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts von 700 Thlr. ein jährliches Einkommen von ca. 1100 Thalern.

(740.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Delius** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 680 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Eisdorf, in der Ephorie Lützen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(741.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 442 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wiedersbach, in der Diöces Schleusingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(742.) Der Polizei-Inspector **Heyne** zu Nordhausen ist als Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk dortselbst commissarisch bestellt worden. In Verhinderungsfällen haben sich beide dortige Polizei-Anwalte, der Polizei-Inspector **Heyne** und Stadtrath **Arens**, gegenseitig zu vertreten.

(743.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenhenningen, in der Diöces Clötze, ist dem bisherigen Diaconus in Jessen, Wilhelm **Grohmann**, verliehen worden.

(744.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Delitzsch ist dem Oberpfarrer **Leipoldt** zu Delitzsch übertragen worden.

(745.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Servatii zu Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer in Gr. Ballerstedt, Diöces Osterburg, Julius Adolph Ferdinand **Richter**, verliehen worden.

(746.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Stadtkirche St. Marien zu Torgau ist der bisherige Hausgeistliche an der Strafanstalt zu Brandenburg, Gustav Theodor **Keßler**, berufen und bestätigt worden.

(747.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Derben, in der Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Diaconus **Mühe** in Quedlinburg verliehen worden.

(748.) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Hanke** in Eilenburg ist gestorben. Der Kreisrichter **Schultze** in Cüstrin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sömmerda ernannt. Der Kreisrichter **Dorendorf** in Aken a. E. ist an das Kreisgericht in Querfurt versetzt. Der Kreisrichter **Schmaling** aus Hettstedt ist vom 1. December cr. ab pensionirt. Der Gerichts-Assessor **Meyer** in Sangerhausen ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht in Querfurt ernannt. Der Referendarius **Weißwange** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Auscultator Dr. jur. Carl Theodor Röttig, bisher im Departement des Appellations-Gerichts in Stettin, sowie der Auscultator Richard **Goldschmidt,** bisher im Departement des Kammergerichts, sind in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt. Der Rechtscandidat Max **Gaßmann** ist zum Auscultator angenommen worden. Der Büreau-Assistent **Kaps** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Heldrungen, und der Büreau-Assistent **Opitz** in Heldrungen an das Kreisgericht in Zeitz versetzt. Der Büreau-Diätar **Drephaupt** in Wiehe ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belas-

sung in seiner bisherigen Funktion bei der Gerichtskommission in Wiehe, und der Büreau-Diätar **Lehninger** in Schlieben zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, unter Belassung in seiner bisherigen Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schlieben ernannt. Der Kreisgerichtsbote und Executor **Koch** in Delitzsch ist an die Gerichts-Kommissionen in Bitterfeld, und der Kreisgerichtsbote und Executor **Krebs** in Weißenfels an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt.

(749.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Horburg und Kleinliebenau, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Pfarrer in Bahren, Diöces Ziegenrück, Karl Ottomar **Böfewetter**, verliehen worden.

(750.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschortau, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Pfarrer zu Pauvitzsch, in derselben Diöces, Dr. Friedrich Ludwig Ernst **Mylius**, berufen und bestätigt worden.

(751.) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Weißenfels mit dem Compastorat in Selau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Diaconus in Weißensee, Hermann Ferdinand Julius **Hering**, berufen und bestätigt worden.

(752.) Der Schullehrer **Schlichting**, bisher in Pützlingen, ist als zweiter Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Großgottern St. Walpurgis, im Kreise Langensalza, angestellt.

(753.) Die Lehrer 1) Ludwig Julius **Kelp**, bisher in Parey, 2) Heinrich **Wiegandt**, bisher in Wahlhausen und 3) Hermann **Löwenstein**, bisher in Artern, sind als Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt.

(754.) Der Kreisthierarzt **Giese** zu Imgenbroich, im Kreise Montjoie, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Weißensee, unter Anweisung seines Wohnsitzes in der Kreisstadt, versetzt.

Patente.

(755.) Den Civil-Ingenieuren **Nagel und Kaemp** zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(756.) Dem Ingenieur William Randel **Harris** zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(757.) Das dem Maschinenfabrikanten C. **Schlickeysen** zu Berlin auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

(758.) Dem Fabrikanten Hans Heinrich **Thiellesen** zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(759.) Dem Anton **Mirecki** zu Paris ist unter dem 13ten September 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(760.) Dem Fabrikbesitzer William **Betts** in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(761.) Dem Maschinenfabrikanten Jos. **Wolters** zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(762.) Dem Heinrich **Raetke** in Berlin ist unter dem 16 September 1869 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt den 27. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(763.) Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf **den 6. Oktober d. J.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 5. Oktober in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. Oktober in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

(764.) Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. Js. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 23. September 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(765.) 32ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 2197. H. B.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. № 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10ten März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10ten März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(766.) 32ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 1180. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der

ausgeloosten Staats-Anleihe v. J. 1848 sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende März k. Js. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 25. September 1869.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(767.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Michaeliskirche in Erfurt ist der bisherige Nachmittagsprediger an der Regler-Kirche ebendaselbst, Karl Wilhelm **Ecke**, berufen und bestätigt worden.

(768.) Der bisherige Hülfslehrer zu Wachstädt, im Kreise Mühlhausen, Ludwig **Nietbmüller**, ist als zweiter Schullehrer dieser katholischen Gemeinde angestellt.

(Hierzu eine Liste der 32sten Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 2. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung.

(769.) Das zu Berlin am 18. v. Mts. ausgegebene 58. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7501. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn;

„ 7502. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn; und

„ 7503. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut.

Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 59ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7504. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869;

„ 7505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869;

„ 7506. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

„ 7507. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869;

„ 7508. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869; und

„ 7509. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(770.) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. Bundes-Gesetzblatt Nr. 31 wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $1/2$, $1^1/4$, $2^1/2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $1/2$, $2^1/2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt

werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von, durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

(771.) Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger. Nr. 3018. B. 3.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden. Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Hagen.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29. September 1869.

Königl. Regierung, Forst-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(772.) Warnung vor sorgloser Aufbewahrung von Schwefelhölzern. Nr. 5243. A. 1.

Am 20. d. M. ist in Wachstedt, Mühlhäuser Kreises, ein Feuer ausgebrochen, welches neun Gehöfte vollständig zerstört hat.

Nach den angestellten Ermittelungen ist das Feuer in einer Scheune dadurch entstanden, daß mehrere Kinder in derselben mit Schwefelhölzern gespielt haben.

Dieser bedauernswerthe Vorfall giebt uns Veranlassung, wiederholt auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche mit einer sorglosen Aufbewahrung von derartigem Feuerzeug verbunden sind, und giebt weiter auch Veranlassung, darauf hinzudeuten, daß durch den Gebrauch der sogenannten schwedischen Streichhölzer, wie sie unter anderm auch in Benneckenstein fabricirt werden, ein großer Theil dieser Gefahr beseitigt wird.

Erfurt, den 23. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(773.) Empfehlung des Thüringischen Wochenblatts für Landwirthschaft und Viehzucht. Nr. 5837. A. 3.

Wir finden uns veranlaßt, das betheiligte Publikum auf das mit seiner ersten Nummer dem heutigen Stücke unseres Amtsblatts beigefügte „Thüringische Wochenblatt für Landwirthschaft und Viehzucht" hierdurch empfehlend aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 30. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und № 1. des Thüring. Wochenblatts für Landwirthschaft und Viehzucht.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 9. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung.

(774.) Das zu Berlin am 30. v. Mts. ausgegebene 60. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7510. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869;

" 7511. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869; und

" 7512. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(775.) Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 (Ort der Einlieferung), erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeklaration,
Postvorschußsendungen,
} im Einzelnen bis zum Werthe- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheines über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit deklarirtem Werthe (§. 8, Absatz V.) recommandirten Sendungen (§. 16, Absatz II. und Postanweisungen (§. 17, Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19, Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 (Einlieferungsschein) tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22, Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(776.) Erhebung des Schulgeldes. Nr. 7079. A. 2.

In vielen Städten unseres Verwaltungs-Bezirks ist die Einrichtung getroffen, daß da, wo Schulgeld erhoben wird, solches nicht mehr die Lehrer selber einziehen, sondern dasselbe zur Stadtkasse gezahlt, den Lehrern aber ein Fixum gewährt wird. — Auch in mehreren Landgemeinden besteht schon diese Einrichtung. — Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten soll aber an allen Orten die Zahlung des Schulgeldes an den Lehrer selbst wegfallen, solches vielmehr an die Schul- resp. Gemeinde-Kasse verabfolgt, den Lehrern aber aus dieser Kasse ein, nach dem Betrage der letzten sechs Jahre durchschnittlich festzustellendes Fixum gewährt werden. Die Herren Landräthe sind von uns beauftragt worden, mit den einzelnen Gemeinden die erforderlichen Verhandlungen vorzunehmen, auf daß mit dem Beginn des Jahres 1870 diese Einrichtung, welche den Gemeinden eine neue Last nicht auferlegt, für die Lehrer aber, wenn auch nicht eine höhere Einnahme, so doch einen wesentlichen Vorzug gegen die bisherige Erhebungsart und den wechseln-

den Betrag des Schulgeldes herbeiführt, überall in's Leben treten könne.

Erfurt, den 25. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(777.) Eröffnung der neu errichteten Apotheke in Wolframshausen. Nr. 5291. A. 1.

Nachdem des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Excellenz dem Apotheker **Marschhausen** zur Errichtung einer Apotheke in Wolframshausen die Concession verliehen haben, ist zu deren Eröffnung nach vorangegangener Revision dem ꝛc. **Marschhausen** von uns die desfallsige Erlaubniß ertheilt worden.

Erfurt, den 28. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(778.) Wählbarkeits-Prüfung evangelischer Elementar-Schulamts-Candidaten. Nr. 7858. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Franz Friedrich Wilhelm **Pirnack**,
2) Johann Karl August **Siegmund**,
3) Karl Wilhelm Robert **Pabst**,
4) Julius Ferdinand **Körner**,
sämmtlich aus Erfurt,
5) Wilhelm Albinus **Rostock**,
6) Gustav Albert Hermann **Blamberg**,
beide aus Nottleben,
7) Johann Leonhard **Engel** aus Erfurt,
8) Heinrich Wilhelm Emil **Filbry** aus Ermstedt,
9) Karl Christoph **Gelmroth** aus Werningsleben, jetzt in Erfurt,
10) Ernst Eduard **Müller** aus Pfullendorf, im Herzogthum Gotha,
11) Franz Gustav **Fickewirth** aus Weißensee,
12) Gustav Friedrich Lorenz **Nacke** aus Kindelbrück,
13) Richard **Ziller** aus Kutzleben,
14) Heinrich Gottfried Bernhard **Brauer** aus Schwerstedt,
15) Rudolph August **Braun** aus Straußfurt,
16) Karl Friedrich **Birkefeld** aus Kehmstedt,
17) Georg August **Seidenstücker** aus Friedrichsrode,
18) Karl Otto **Wennig** aus Kleinwechsungen,
19) Andreas Wilhelm **Dempwolf** aus Gudersleben,
20) Gottlieb Heinrich Philipp **Kellner** aus Kaltohmfeld und
21) Georg Ferdinand **Vogel** aus Mühlhausen

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 21 September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(779.) Bewerbung um das vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligte Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin. 5917 A. 3.

Einem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zufolge soll das disponibel gewordene Stipendium des Sächsischen Provinzial-Landtags von jährlich 200 Thlr. zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin auf die Zeit vom 1. Oktober c. bis dahin 1871 anderweit verliehen werden.

Es ergeht daher die Aufforderung an die etwaigen Bewerber, sich ungesäumt und spätestens bis zum 20. d. M. unter Einreichung der in unserem diesjährigen Amtsblatt Nr. 23 in der Bekanntmachung vom 26. Mai c. vorgeschriebenen Zeugnisse bei uns zu melden.

Nur solche Bewerber haben Anspruch, welche einer Gemeinde des diesseitigen Verwaltungsbezirks angehören.

Bei mehreren Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Befähigung.

Erfurt, den 2. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(780.) Verwaltung des Thilo v. Ziegler'schen Stipendien- und des Amplonianischen Stiftungsfonds. Nro. 7500. A. 2.

Der Regierungssecretair **Köhler** ist auf seinen Antrag von der zeither geführten Verwaltung des Thilo von Ziegler'schen Stipendienfonds und des Amplonianischen Stiftungsfonds entbunden und diese Verwaltung dem Regierungssecretair **Bertram** hier bis auf Weiteres übertragen worden, was für Diejenigen, welche Gelder aus den genannten Fonds zu erheben oder Zahlungen an dieselben zu leisten haben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 1. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(781.) Instanzenweg bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. October 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld ꝛc. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter **Mertens** hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben. Hannover, den 19. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(782.) Anstellung ꝛc. der Schaffner ꝛc. bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Wir haben vermöge höherer Ermächtigung vom 1. Oktober d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Schaffner, Bremser und Schmierer der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection der Hannoverschen Staatseisenbahn hierselbst übertragen. Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich dieser Unterbeamten hat demzufolge in erster Instanz die genannte Behörde zu befinden. Man wolle deshalb bezügliche Eingaben in Zukunft an die Letztere richten Gegen deren Verfügung steht der Recursweg an uns offen. Hannover, den 31. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(783.) Verloosung von Steuer-Credit-Kassenscheinen.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1870 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1864:

von Lit. A. à 1000 Thlr.

90. 154. 400. 705. 1520. 2147. 2618. 2805. 2817. 3067. 3753. 3765. 3950. 4513. 4710. 4848. 5083. 5277. 5564. 5638. 5667. 5745. 6405. 6647. 6968. 7112. 7178. 7187. 7498. 7521. 7558. 7749. 7763. 8044. 8361. 8687. 9196. 9219. 9842. 10,014. 10,474. 10,571. 10,735. 10,806. 10,923. 10,980. 11,172. 11,201. 11,280. 11,827. 12,037. 12,320. 12,404. 12,522. 12,626. 12,647. 12,847. 12,893. 12,981. 13,066. 13,698. 13,992. 14,073. 14,176. 14,565.

von Lit. B. à 500 Thlr.

33. 208. 220. 273. 929. 1522. 2113. 2213. 2731. 2807. 2822. 3847. 3859. 4148. 4214. 4353. 4387. 4538. 4890. 5081. 5414. 5445. 5888. 6079. 6334. 6774. 6937. 6971. 7171. 7419. 7510. 7560. 7671. 7712. 7836.

von Lit. D. à 100 Thlr.

494. 570. 864. 1574. 1986. 2135. 2211. 2432. 2820. 2988. 3406. 3791. 3797. 4064. 5215. 5942. 6044. 6160.

2. von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thlr.

100. 126. 155. 178. 208. 228.

von Lit. B. à 500 Thlr.

43. 72. 117.

von Lit. C. à 200 Thlr.

35. 72. 139. 144.

von Lit. D. à 100 Thlr.

38. 79. 84. 114.

von Lit. F. à 50 Thlr.

18. 59.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine 6261. 6333. 6334. 6337. 6845. 6847. 6899. 7700. zur Zahlung im Ostertermine 1870 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermines 1870, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassenscheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 963. 1801. 2902. 7175. 8108. 10,534. 10,654. 13,399.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 394. 1188. 1198. 1717. 1907. 1933. 5433. 6871.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3616. 3925. 4000. 4993. 6141.

und aus dem Jahre 1836:

Lit C. à 200 Thlr. Nr. 155. 156.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 26. 58.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 57.

Lit. E. à 29 Thlr.

Nr. 14,617. 14,629.

Lit. E. à 31 Thlr.

Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4243. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10,293. 10,463. 10,761. 11,615. 12,224. 12,360. 13,375. 13,838. 14,532. 14,619. 14,632.

Lit. E. à 34 Thlr.

Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10,157. 10,194. 10,198. 10,238. 10,423. 10,548. 10,564. 10,574. 10,619. 10,725. 10,842. 11,001. 13,398. 14,627. 14,741. 14,853. 14,902.

Lit. E. à 36 Thlr.

Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.

Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10,141. 10,307. 10,474. 10,639. 10,723. 10,879. 13,254.

Lit. E. à 41 Thlr.

Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10,002. 10,058. 10,112. 10,206. 10,385. 10,400. 10,403. 10,529. 10,566. 10,585. 10,628. 10,843. 10,864. 12,178. 12,184. 14,372. 14,377. 14,442. 14,600. 14,733. 14,740.

Lit. E. à 43 Thlr.

Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10,144. 10,362. 10,364. 10,534. 10,540. 10,867. 11,577. 11,704. 12,260. 12,691. 13,234. 13,678. 13,727. 14,516. 14,657.

Lit. E. à 45 Thlr.

Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724.

8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10,387. 10,568. 10,801. 10,809. 11,291. 11,542. 11,593. 11,629. 12,192. 12,301. 12,602. 12,603.

Lit. E. à 47 Thlr.

Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10,100. 10,479. 10,563. 10,624. 10,742. 10,906. 11,248. 12,482. 14,412. 14,483. 14,601. 14,652.

Lit. E. à 49 Thlr.

Nr. 272. 541. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782 4098. 4100.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 29. September 1869.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden

Der Regierungspräsident. Rothe.

Vacante Stellen.

(784.) Der Pfarrer **Schmidt** zu Saaleck, in der Diöces Naumburg, wird am 30. April k. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt ein jährliches Einkommen von circa 1200 Thlr., wovon 450 Thlr. Emeritengehalt abgehen. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(785.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 473 Thlrn. verbundene Diaconatsstelle an St. Servatii zu Quedlinburg ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

(786.) Durch die Versetzung des Superintendenten a. D., Pfarrers **Bauerfeind**, ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1763 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Zinna, in der Ephorie Torgau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(787.) Für die unter Königlichem Patronate stehende, durch Versetzung erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmolsin, Synode Stolp in der Provinz Pommern, wird für diesmal ein Geistlicher durch das Königliche Consistorium in Magdeburg präsentirt werden.

Das Pfarramt erfordert eine körperlich und geistig rüstige Kraft, indem die Parochie zwar nur Eine Kirche hat, zu derselben indessen 14 Gemeinden mit mehr als 4000 Seelen gehören, welche nicht allein mit sonntäglichem Vor- und Nachmittags-Gottesdienst, sondern auch mit localen Erbauungsstunden und Katechisationen zu bedienen sind. Das jährliche Einkommen der Pfarrstelle beläuft sich auf 1662 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

Geistliche der Provinz, welche hiernach bei der von dem Königlichen Consistorium zu treffenden Auswahl berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei demselben ihre Meldung einzureichen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(788.) In der Stadt Langensalza ist der unbesoldete Beigeordnete **Nebrich** bei dem in nächster Zeit bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlzeit als solcher auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer wieder erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(789.) Der bisherige provisorische Lehrer **Sturz** zu Rappelsdorf, im Kreise Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(790.) Der bisherige provisorische Schullehrer **Laube** zu Gerhardsgereuth, im Kreise Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(791.) Fräulein Amalie Auguste **Pfeffer** aus Nordhausen ist auf Grund der am 7. und 8. d. Mts. vor der dazu verordneten Königlichen Prüfungs-Commission mit ihr abgehaltenen Prüfung für wählbar und genügend befähigt zum Eintritt in das Elementarlehramt erklärt worden.

(792.) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. August d. J. den Stadtrath **Bassenge** zu Nordhausen als besoldeten Beigeordneten der dortigen Commune auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren Allergnädigst zu bestätigen geruht haben, ist derselbe am 13. v. M. in sein Amt eingeführt worden.

(793.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte in Frauenhorst und Madel, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph **Otto** berufen und bestätigt worden.

(794.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Badingen, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Hermann Ernst **Pohlmann** berufen, resp. ernannt und bestätigt worden.

(795.) Der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Hugo **Rehmiz** ist zum Gehülfen des General-Superintendenten Dr. **Möller** in dessen Predigt- und Seelsorgeramte bei der Dom-Gemeinde in Magdeburg ernannt worden.

(796.) Der bisherige Oberlehrer Dr. **Weicker** am Gymnasium zu Ilfeld ist von des Königs Majestät zum Gymnasial-Director ernannt, und in Folge dessen an Stelle des in einen anderen Wirkungskreis berufenen Gymnasial-Directors **Haage** in Schleusingen als Director des dortigen Gymnasiums angestellt worden.

(797.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Friedrich Ernst **Jahr** berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 16. Oktober **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(798.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 34. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 342. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Das zu Berlin am 6. d. Mts. ausgegebene 35. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 343. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Posen;

" 344. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869;

" 345. die Namen derjenigen Beamten, welche auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81.) von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, mehreren Hauptämtern als Vereins-Controleure beigeordnet worden sind;

" 346. die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde;

" 347. die Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul;

" 348. die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats G. L. Wihelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Konsuls H. C. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 349. die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

Nr. 350. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 351. die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 352. die Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

" 353. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 354. die Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 355. die Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 356. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und des bisherigen preußischen Vice-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Barthelémi Badetti zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen Vice-Konsuls E. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 357. die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 358. die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newbury;

" 359. die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes;

" 360. die Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 361 die Ernennung des Kaufmanns James Roß

Spence zu Lerwick zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nro. 362. die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien);

„ 363. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes;

„ 364. die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verdinois;

„ 365. die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich dänischen Konsul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M.;

„ 366. die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M., und

„ 367. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(799.) Correspondenz nach dem Fürstenthum Serbien.

Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. Oktober d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Serbien $1\frac{1}{2}$ Groschen resp. 5 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Xr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(800.) Empfehlung der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam und der Kreisbaumschule in Weißenfels. Nr. 5874. A. 3.

Von der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam ist uns das neue Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie Zier- und Obststräuchern pro 1869/70 zugegangen und haben wir unter Andern einem jeden Landraths-Amte unseres Verwaltungsbezirks ein Exemplar davon übersandt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum erneut auf diese Baumschule und die von derselben für den Bezug der gedachten Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam. Gleichzeitig empfehlen wir auch noch wiederholt die Kreisbaumschule in Weißenfels.

Erfurt, den 1. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(801.) Aufhebung des Wollmarkts in Magdeburg. Nr. 5869. A. 3.

Laut Mittheilung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 23. v. M. haben die Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Aufhebung des in Magdeburg stattfindenden Wollmarkts für die Zukunft genehmigt, wovon dem Publikum hiermit Kenntniß gegeben wird.

Erfurt, den 4. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(802.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 1198. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im III. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Ersuchen zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 5. Oktober 1869.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(803.) Gemeinde-Bezirks-Veränderung. Nr. 8415. A. 2.

Auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz mittelst Rescripts vom 28. September d. Js. genehmigt, daß folgende, im Gemeinde-Bezirke von Effelder belegene, Seitens des Königlichen Forstfiscus käuflich erworbene Grundstücke, als:

1) eine Forstparcelle, das sogenannte Seelgeräth, zum Flächeninhalt von 515 Morgen 93 □Ruthen,
2) die Forstparcellen, der sogenannte Klausberg, Annaberg, Bärenstieg, Habezucht und Brückleede von 504 Morgen 91 □Ruthen Größe und
3) ein im Luttergrunde gelegenes 90 □Ruthen großes Wiesengrundstück

von dem genannten Gemeinde-Bezirke abgezweigt und dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Wachstedt zugeschlagen werden.

Erfurt, den 6. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(804.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart.

Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 8. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(805.) Verleihung von Bergwerks-Eigenthum.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 18. August 1868 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksdirector Friedrich Bernhard **Bischof** zu Lehesten unter dem Namen „**Gottes Gabe**“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. c. e. g. i. l. n. o. p. q. t. u. v. x. E. F. c. d. e. f. i. h. s. r. m. k. h. f. d. b. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 29. September 1869.

Königl. Oberbergamt.

(806.)

Extract

aus der 24. Rechnung der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät für das Jahr vom 1. Januar bis ult. December 1868.

Einnahme.

Tit.				Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Bestand incl. 248,476 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Activis und nach Abzug von 5000 Thlr. Passiv-Capitalien			243,676 Thlr.	23 Sgr.	3 Pf.
2.	An Zinsen von belegten Capitalien nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen			11,252 „	11 „	8 „
3.	An Beiträgen					
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	3,186 Thlr. 18 Sgr. — Pf.				
	b) Beiträge zum 46. u. 47. Ausschreiben	228,500 „ 7 „ 8 „				
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	521 „ 17 „ — „		232,208 „	12 „	8 „
	Anmerkung. Die Beiträge zum 48. Ausschreiben vom 31. December 1868 können erst in der Rechnung pro 1869 in Einnahme erscheinen.					
4.	An zufälligen Einnahmen			4,423 „	27 „	2 „
			Summa	491,561 „	14 „	9 „

Ausgabe.

Tit.			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.				
	a) Indemnisation				
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	37,336 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.			
	2) Für dergl. aus dem Jahre 1868	157,013 „ 9 „ — „			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	5,075 „ — „ — „			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	1,034 „ 3 „ 7 „			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude	186 „ 20 „ 3 „	200,645 „	20 „	4 „
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. 1868 „37,825 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf."				
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern		55 „	— „	— „
3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen		1,050 „	20 „	— „
4.	An Verwaltungskosten				
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	13,532 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	3,200 „ 10 „ 1 „			
	c) Remunerationen der Bezirks-Versicherungs-Commissare	10 „ — „ — „			
	d) Revisions- und Abschätzungskosten incl. 880 Thlr. 1 Sgr. für Ortspläne	4,488 „ 14 „ 6 „			
	e) Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien rc.	3,204 „ 14 „ 6 „			
	f) Gerichts- und Prozeßkosten	— „ — „ — „	24,436 „	1 „	7 „
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben		79 „	1 „	3 „
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen rc.		508 „	21 „	6 „
			226,775 Thlr.	13 Sgr.	8 Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	491,561 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.			
Die Ausgabe beträgt	226,775 „ 13 „ 8 „			
Bleibt Bestand incl. 297,376 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Activis und nach Abzug von 41,000 Thlr. Passiv-Capitalien		264,786 Thlr.	1 Sgr.	1 Pf.

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1868 betrug:

a) Immobiliar .... in 1. Klasse 25,492,675 Thlr.
„ 2. „ 50,037,175 „
„ 3. „ 11,605,775 „ 87,135,625 Thlr. — Sgr. — Pf.

b) Mobiliar (im 1. resp. im 2. Semester)
8,565,705 Thlr. resp. 10,541,219 Thlr. 10,541,219 „ — „ — „
97,676,844 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug

a) Immobiliar .... in 1. Klasse 24,777,712½ Thlr.
„ 2. „ 49,827,462½ „
„ 3. „ 11,605,725 „ 86,210,900 Thlr. — Sgr. — Pf.

b) Mobiliar (im 1. resp. im 2. Semester)
11,272,025 Thlr. resp. 13,872,000 Thlr. 13,872,000 „ — „ — „
100,082,900 Thlr. — Sgr. — Pf.

Sämmtliche im Jahre 1868 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf 217,246 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

„184,820 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.“

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 47. und 48. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp. beim Mobiliar und in 1. Klasse zu 2 Sgr. und 3 Sgr.
„ 2. „ „ 2⅔ „ „ 4 „
„ 3. „ „ 6⅔ „ „ 10 „
pro 100 Thlr. der obigen Beitragssummen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen — incl. Mobiliar, jedoch excl. **1316 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.** Beiträge für Interims-Versicherungen — einkommen mußten
237,886 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Die Zahl der Brandschäden, für welche 1868 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug **196** beim Immobiliar und **22** beim Mobiliar, wovon **18** zugleich das Immobiliar mit betrafen.

Magdeburg, den 8. Oktober 1869. gez. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
gez. Graf von der Schulenburg.

Vacante Stellen.

(807.) Der Pfarrer **Schmidt** zu Spoeren, in Ephorie Brehna, wird am 31. December cr. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt ein jährliches Einkommen von ca. 2800 Thlr., wovon ein Emeritengehalt von 950 Thlr zu zahlen ist. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(808.) Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 944 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gr. Ballerstedt, in der Diöces Osterburg, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(809.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 504 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bahren, in der Diöces Ziegenrück, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(810.) Der Predigtamts-Candidat Emil **Albertus** ist als Hülfsgeistlicher an der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz berufen und bestätigt worden.

(811.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Julius **Rathmann** verliehen worden.

(812.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beyern mit Fermerswalde, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Adolph **Günther** verliehen worden.

(813.) In Folge Versetzung des Superintendenten **Georgi** in Langensalza ist die Verwaltung der Superintendentur Langensalza dem Diaconus **Ullmann** daselbst interimistisch übertragen worden.

(814.) Der Staatsanwalt **Leue** in Halberstadt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Bromberg ernannt. Der Bureau-Diätar und Aktuar **Wolff** zu Worbis ist an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt und dem Civil-Supernumerar **Bergener** zu Nordhausen ist eine Bureau-Diätarien-Stelle beim Kreisgericht zu Worbis übertragen.

(815.) Der bisherige provisorische Lehrer **Henkel** zu Großwenden, im Kreise Nordhausen, ist definitiv angestellt.

(816.) Der Schullehrer **Wagner**, bisher in Günzerode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Pützlingen, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(817.) Zu der erledigten evangelischen Hülfsprediger-Stelle an den vier evangelischen Pfarrkirchen in Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer daselbst, Theodor **Lohse**, berufen und bestätigt worden.

(818.) Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Senff** in Zeitz ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern ertheilt. Der Gerichts-Assessor **Gödecke** in Querfurt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Altona ernannt. Der Gerichts-Assessor **Stieler von Heydekampf,** bisher im Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau, der Gerichts-Assessor **Herrmann,** bisher im Departement des Appellations-Gerichts in Breslau, der Referendarius **Ferlemann,** bisher im Departement des Appellations-Gerichts in Frankfurt a/O., der Referendarius **Lenz,** bisher im Departement des Appellations-Gerichts in Paderborn, sowie der Referendarius **Bröfel,** bisher im Departement des Appellations-Gerichts in Magdeburg, sind in das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg versetzt; wogegen die bisher dem Naumburger Departement angehörig gewesenen Auskultatoren Dr. jur. Ernst Thilo Graf **von Beust** und Johannes Carl Heinrich **Klewitz** in das Departement des Kammergerichts übernommen sind. Dem Gerichts-Sekretair **Lange** in Schmiedeberg ist die Behufs Annahme eines Kommunal-Amtes nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Bureau-Assistent **Wassermann** in Halle a/S. ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schmiedeberg, und der Bureau-Diätar **Reinstein** in Weißensee zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Halle a/S. ernannt. Der Kreisgerichts-Kanzlist **Heyde** in Torgau ist gestorben. Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor **Heyder** in Lützen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Der Kreisgerichts-Bote und Gefangenwärter **Müller** in Lauchstädt, sowie der Kreisgerichts-Bote **Stollberg** in Weißenfels sind vom 1. Oktober c. ab pensionirt. Der Kreisgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter **Peschau** in Heldrungen ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commissionen in Weißenfels versetzt. Der Hülfs-Gefangenwärter **Pfeiffer** in Naumburg ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

(819.) Dem Bergassessor **Schröcker,** zuletzt als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle, ist die Verwaltung der Dirigentenstelle beim Erfurter Steinsalzwerke commissarisch übertragen. Der bisher diätarisch in den Oberbergamts-Bureaux beschäftigt gewesene Bergeleve und Civilanwärter **Münscher** ist mit der interimistischen Verwaltung der Schichtmeisterstelle bei der Königlichen Braunkohlengrube Langenbogen beim Bahnhof Teutschenthal beauftragt worden. Der Salineneleve **Dannenberg** zu Schönebeck ist gestorben. Der Civilanwärter **Pistorius** ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Dem Berginspector **von Gellhorn** ist, unter Ertheilung des Characters als Bergmeister, die Verwaltung des Bergreviers zu Neustadt-Eberswalde übertragen worden. Der bei der Berginspection zu Staßfurt angestellt gewesene Berginspector **Wesener** ist auf seinen Antrag pensionirt. Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Registrator **Bornschein** zum Factor befördert. Derselbe ist in Folge seines Antrags in den Ruhestand versetzt worden. In seine Stelle ist der Sekretair **Sternagel II.,** seither als Schichtmeister bei dem fiskalischen Braunkohlenwerk bei Langenbogen, an das Dürrenberger Salzamt versetzt.

(820.) Es sind befördert resp. versetzt: Der Steuer-Aufseher **Schreiber** von Ellrich nach Wolframshausen, der Hauptamtsdiener **Ilm** von Nordhausen nach Magdeburg. Neu angestellt: Der pensionirte Gendarm **Rockstroh** als Chausseegeld-Erheber in Catharinenberg.

(821.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schwerz, in der ersten Halleschen Land-Diöces, ist der bisherige Hülfsprediger in Lüdershagen, Johann Heinrich Constantin **Brode** berufen und bestätigt worden.

(822.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Pfarrer in Clettstedt, Friedr. Wilh. **Grüning,** berufen und bestätigt worden.

(823.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Bruno Robert **Hoch** verliehen worden.

(824.) Die evangelische Hülfsgeistlichen-Stelle an der Domkirche in Stendal ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten **Jordan** in Wernigerode verliehen.

Patente.

(825.) Das dem Ingenieur Karl **Kayser** zu Breslau auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, unter dem 22sten September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

(826.) Das dem Rittergutsbesitzer A. **Röhring,** früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. December 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. December 1872 verlängert worden.

(827.) Das dem Herrn Johann Tobias **Romminger** in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 23. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung.

(828.) Das zu Berlin am 15. d. Mts. ausgegebene 61. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7513. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869;

7514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869;

7515. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadtobligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869;

7516. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O/Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau;

7517. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn;

7518. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzöglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier;

7519. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869;

7520. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869;

Nr. 7521. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle; und

7522. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(829.) Wahlfähige Predigtamtscandidaten.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie

1. Johann Gottfried Maximilian **Größler**, geb. aus Naumburg,
2. Oskar **Oehler**, geb. aus Pobles,
3. Heinrich Andreas **Oelze**, geb. aus Barleben,
4. Albert Hermann Ernst **Pohlmann**, geb. aus Poritz,
5. Richard Heinrich **Raabe**, geb. aus Gözitz,
6. August Julius **Schmidt**, geb. aus Colditz,
7. Bernhard August Hermann Ludwig **Armstroff**, geb. aus Dorf Hadmersleben,
8. Ernst Rudolph **Osterloh**, geb. aus Hohlstedt,
9. Karl Ewald Richard **Scheibe**, geb. aus Erfurt,
10. Franz Hermann **Wagner**, geb. aus Lohnsdorf,
11. Christian **Winkelmann**, geb. aus Nordgermersleben,
12. Karl Joseph Albert **Hißbach**, geb. aus Schloßbeichlingen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 14. Oktober 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(830.) Gemeinde-Bezirks-Veränderung. Nr. 8610 A. 2.

Auf Grund des §. 1. al. 4 des Gesetzes über die

Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz durch Rescript vom 5. d. M. genehmigt worden, daß die im Privatbesitze des Rittergutsbesitzers Freiherrn **von Wintzingerode-Knorr** auf Wehnde befindlichen, seither zum Communalverbande der Dorfgemeinde Wehnde gehörigen Grundstücke, als:

1) das Planstück Nr. 131b, Section I. der Separationskarte, „vor dem Berge und das schiefe Holz ꝛc." von 105 Morgen 80 □Ruthen,
2) das Planstück Nro, 131f., Section I. der Karte, „beim Klee- und Wickenhof" von 17 Morgen 81 □Ruthen,
3) das Planstück Nro. 131g., Section I. der Karte, „der Wickenhof beim Klippchen, der Honigberg ꝛc." von 91 Morgen 21 □Ruthen,
4) das Planstück Nro. 131a., Section I. der Karte, „beim Klee" von 1 Morgen 142 □Ruthen,
5) das Planstück Nro. 131b., Section I. der Karte, „an der Brehmer Trift" von 50 Morgen 109 □Ruthen,
6) das Planstück Nr. 3. „vor dem Lindenberg" von 4 Morgen 20 □Ruthen,
7) das Planstück Nro. 23. „an der Bach und die Pfingstrasen" von 13 Morgen 145 □Ruthen,
8) das Planstück Nr. 7b. „im Pfingstrasen" von 3 Morgen 82 □Ruthen und
9) das Planstück Nro. 7a. „Pfingstrasen und Hessenteich" von 8 Morgen 85 □Ruthen,

aus dem gedachten Gemeinde-Verbande ausgeschieden und mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Wehnde vereinigt werden.

Erfurt, den 11. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(831.) Schiedsmanns-Wahl im Kreise Mühlhausen.

Der Schulze Johann Martin **Schulz** zu Langula ist als Schiedsmann für den ersten Landbezirk des Kreises Mühlhausen auf die Zeit vom 1. August dss. Js. bis dahin 1872 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 9. Oktober 1869.

Königl. Appellationsgericht.

(832.) Tarif für die von den Landbriefträgern eingesammelten Sendungen.

Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Erfurt für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif
für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen, „ Postanweisungen, „ Packete ohne Werthsdeclaration, „ Sendungen mit Werthsdeclaration, „ Postvorschußsendungen	außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von $1/2$ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe .... $1/2$ Groschen

2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle .... $1/3$ Groschen

andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;

3) für recommandirte Sendungen .... $1 1/2$ Groschen

für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;

4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht .... 2 Groschen

Postanweisungen müssen stets frankirt werden;

5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise

den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Landbestellbezirke derselben bestimmt sind.

Erfurt, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Postdirector: Kühne.

(833.) Annahme von Postanweisungen ꝛc. an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October d. J. ab bei den zum Ober-Post-Directionsbezirke Erfurt gehörigen Postanstalten **gleichmäßig** die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen **an Adressaten** im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in demselben Umfange erfolgen, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, oder nicht . . . 2 Sgr. oder 7 Kr. Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration
3) „ Sendungen mit „
4) „ Postvorschußsendungen . . . . .

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2. und 3. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Erfurt, den 8. Oktober 1869.

Der Ober-Postdirector: Kühne.

Vacante Stellen.

(834.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 762 Thlrn. verbundene Diaconatstelle in Weißensee vacant geworden.

(835.) Das unter Privatpatronat stehende, für diesmal von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg zu besetzende Diaconat zu Jessen, in der Diöces Prettin, welches ein jährliches Einkommen von circa 427 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(836.) Der Pfarrer zu Gamstedt, im Herzogthum Gotha, Christian **Holzschuher**, ist zugleich als evangelischer Pfarrer der Filialgemeinde Klein-Rettbach, in der Ephorie Erfurt, berufen und bestätigt worden.

(837.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tiefensee mit Schnaditz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Hülfsprediger in Priestäblich, Georg Heinrich **Brase**, berufen und bestätigt worden.

(838.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großburschla, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Georg Martin **Luther** verliehen worden.

(839.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrborn, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector **Roever** in Oschersleben, verliehen worden.

(840.) Der Post-Commissarius **Wohlfarth** ist von Gleiwitz nach Heiligenstadt versetzt. Der Bureaudiener **Kaufhold** in Nordhausen ist gestorben.

(841.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. sind versetzt worden: Der Telegraphen-Secretair **Fürstenau** von Halle als Stations-Vorsteher nach Stargard in Pommern, der Telegraphen-Secretair **Michels** von Berlin als Stations-Vorsteher nach Dessau, der Telegraphen-Secretair, Hauptmann a. D. Dr. **v. Cölln** von Berlin nach Halle, der Ober-Telegraphist **Peist** von Gotha nach Stettin zur commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle bei der Telegraphen-Station daselbst, der Ober-Telegraphist **Dithmers** von Halle nach Cöln zu gleichem Zweck, der Telegraphist **Krech** von Halle nach Meiningen und der Telegraphenbote **Görlitz** von Halle nach Cöthen.

(842.) Der bisherige Schullehrer zu Schachtebich, Franz **Volkmann**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Flinsberg, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

(843.) Der Förster **Kötz I.** wird vom 1. November d. J. ab von Forsthaus Greifenstein, Oberförsterei Wachstedt, nach Königshof, Oberförsterei gleiches Namens, und der Förster **Riedmüller** von demselben Tage an von Forsthaus Westerland, Oberförsterei Wachstedt, nach Greifenstein, derselben Oberförsterei, versetzt. Der bisherige Forstaufseher **Willeb** zu Gernrode, in der Oberförsterei Worbis, wird vom 1. November c. ab zum Königlichen Förster ernannt; auch ist demselben von diesem Tage ab die Verwaltung der Försterstelle zu Forsthaus Westerwald, in der Oberförsterei Wachstedt, definitiv übertragen worden.

(844.) Der Candidat der Feldmeßkunst Richard **Hemmleb** zu Weißensee ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das, von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

(845.) Der Secretariats-Assistent **Naschke** von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

(846.) Zu der erledigten Stelle des evangelischen Frühpredigers an der Predigerkirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Karl Ewald Richard **Scheibe** aus Eisleben berufen und bestätigt worden.

(847.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu **Oppin**, in der 2. Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Grumbach, Diöces Langensalza, D. Ernst **Wilhelm Möller**, verliehen worden.

Patente.

(848.) Dem Ingenieur Th. **Henning** in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(849.) Den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kaemp** ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(850.) Das den Herren Hermann **Moritz** und Jacob **Reinach** zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Zeilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26 fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen 2c. 2c."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher 2c. 2c."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 30. Oktober **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(851.) Das zu Berlin am 22. d. Mts. ausgegebene 62. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7523. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn;

Nr. 7524. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869;

Nr. 7525. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrags der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880;

Nr. 7526. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille; und

Nr. 7527. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(852.) Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. October 1869.

Der Finanzminister: v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	*) Wenn die in Spalte 1. u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Langallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Neidenburg							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Guttstadt			des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
"	Schmaleningken			"	Königsberg			
"	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Langszargen			"	Goldap			
"	Kollegischken			"	Marggrabowa			
				"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])							
2. Provinz Brandenburg								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			[1]) Beschränkte Befugniß für localen Verkehr. *) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				"	Neu-Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			*) Siehe zu Anfang.
				"	Stargard			
				"	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
"	Pogorzelice			"	Chodziesen			
"	Skalmierzyce			"	Lissa			
"	Strzalkowo			"	Meseritz			
				"	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor			
"	Myslowitz			"	Breslau	Neben-Zollamt I.	Oświęcim	
"	Neustadt			"	Görlitz	"	Oestr. Oderberg	
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			"	Schleswig	"	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Kiel			
"	Holnis			"	Rendsburg			
"	Sonderburg							
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							*) Siehe zu Anfang.
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg [2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde [4])	[2]) im Herzogthum Lauenburg
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf [3])			[3]) im Gebiet von Hamburg
Abfertigungsstellen an dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
vereinsl. Hpt.-Zollamt	Bremen							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Rotten	*) Siehe zu Anfang.
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:				Steueramt	Detmold [5])			[5]) im Fürstenthum Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
"	Wassenberg			"	Neuß	Neben-Zollamt I.	Elten	
Haupt-Steueramt	Trier			"	Ruhrort			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			Haupt-Steueramt	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Chemnitz			*) Siehe zu Anfang.
					Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
				"	Gießen			
				"	Bingen			
		"	Mainflingen	"	Mainz			
		"	Seligenstadt	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Schöllenbach					
		"	Hammelsbach	"	Alsfeld			
		"	Birkenau	und sämmtliche Ortseinnehmereien				
		"	Gorxheim					
		"	Heppenheim a. d. W.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Viernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Vielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Pfeddersheim					*) Siehe zu Anfang
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb.-Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direction in Oldenburg:								
Neb.-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(853.) Errichtung einer katholischen Missionspfarre in Ranis.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 6. August d. J. für die in Ranis und Umgegend wohnenden Katholiken eine katholische Missions-Pfarre errichtet hat, und daß dieser Einrichtung die staatliche Anerkennung ertheilt worden ist.

Die erwähnte, von dem Herrn Bischofe unter dem Vorbehalte der Abänderung erlassene Urkunde enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionspfarrer soll in der Stadt Ranis wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in den Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religions-Unterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und die übrigen, einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten, auch von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers soll den ganzen landräthlichen Kreis Ziegenrück umfassen.
3) Alle dem Civilstande angehörigen Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missionspfarrer zu Ranis als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und diesem, sowie dem Kirchendiener die festgesetzten Stolgebühren zu entrichten.
4) Der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Begräbnisse einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Magdeburg, den 13. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(854.) Die wüsten Marken Lingula, Sebeda und Hornbach betr. Nro. 8788. A. 2.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. September d. J. zu genehmigen geruht, daß die wüsten Marken Lingula, Sebeda und Hornbach von dem Kreise Langensalza abgezweigt und mit dem Kreise Mühlhausen vereinigt werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 18. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(855.) Vacanz der Kreis-Physikatsstelle in Heiligenstadt. Nr. 5636. A. 1.

Die Physikatsstelle des Kreises Heiligenstadt ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Aerzte, welche bei der Wiederbesetzung des Physikats berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Erfurt, den 19. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(856.) Benutzung imprägnirter Kleiderstoffe. 5729. A. 1.

Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Vorstehendes machen wir unter Hinweis auf die in der Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe liegenden großen Gefahren hiermit öffentlich bekannt, indem wir namentlich noch hervorheben, wie nothwendig es ist, bei Theater-Aufführungen und überhaupt auf Schaubühnen stets nur Kleiderstoffe in Gebrauch zu nehmen, welche mit jenem Schutzmittel behandelt worden sind. Erfurt, den 20. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(857.) Ausgabe der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. 5685. A. 1.

Die Expedition der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" zu Berlin, Brandenburgstraße 18, hat angezeigt, daß sie eine Ausgabe der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni c. nebst Anweisung zur Ausführung derselben in Preußen vom 4. September c. zum Preise von 1½ Sgr. veranstaltet habe und bereit sei, dieselbe bei dem Bezuge von 50 und mehr Exemplaren zu dem Preise von 1¼ Sgr., bei dem Bezuge von mindestens 100 Exemplaren zum Preise von 1 Sgr. zu liefern.

Vorstehendes wird hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 22. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(858.) Botenpost zwischen Straußfurt und Weißensee.

Vom 1. k. M. ab wird zwischen Straußfurt und Weißensee im Anschlusse an die Mittagszüge der Nordhau-

sen-Erfurter Eisenbahn eine Botenpost mit folgendem Gange coursiren:

aus Weißensee um 10^{15} Uhr Vorm.,
in Straußfurt „ 11^{45} „ Vorm.,
aus „ „ 3^{30} „ Nchm.,
in Weißensee „ 5 „ Nchm.

Mit dieser Botenpost werden Briefe, Zeitungen und Päckereien befördert.

Erfurt, den 23. October 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(859.) Auslosung von Obligationen II Emission von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen II. Emission zum Betrage von

400 Thaler

sind folgende Nummern:

Litt. B. Nr. 21, 38, 83. und 121. à 100 Thlr.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Januar 1870 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1. Januar 1869 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligationen Litt. B. Nr. 46, 64, 85. und 133. à 100 Thaler hiermit nochmals aufgefordert, dieselben bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen, i/Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

(860.) Packetbeförderung durch die Post.

Es ist in den Kreisen des correspondirenden Publikums die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde; **diese Nachricht ist unbegründet.** In Folge zahlreicher, an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört,** vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Erfurt, den 25. October 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(861.) Ausreichung der VI. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die VI. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen **Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse,** soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845. — Gesetz-Sammlung S. 410 und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist **der Inhaber des letzten — 4ten — Coupons der VI. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons nebst den damit nach dem Gesetze vom 14. September 1866 — Gesetz-Sammlung S. 547 — auszureichenden Talons berechtigt,** wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine des Stichcoupons, 31. December cr., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der VI. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, **bei Realisirung der am 31. December d. Js. fälligen Zinscoupons,** welche bei unserer Rentenbank-Kasse, oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. December cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VII. Coupons-Serie nebst Talons an die bezügliche Kreiskasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 16. Oktober 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(862.) Der bisherige fünfte Lehrer zu Benneckenstein, Friedrich **Reiber,** ist als dritter Lehrer und Organist daselbst angestellt.

(863.) Der Feldmesser Reinhold August **Wagener** zu Worbis ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

(864.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unseburg, in der Diöces Egeln, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Gymnasial-Oberlehrer August Wilhelm Ludwig Hermann **Scholz** berufen und bestätigt worden.

(865.) Der Schullehrer **Kühne**, bisher in Hauröden, ist als Schullehrer, Küster und Kantor der evangelischen Gemeinde Mackenrode, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(866.) Der Schullehrer Alwin **Wegrich**, bisher in Großburschla, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wahlhausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

(867.) Der Lehrer Edmund **Zimmermann**, bisher in Weißensee, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wenigensömmern, im Kreise Weißensee, angestellt.

Patente.

(868.) Dem Werkmeister Wilhelm **Götte** in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(869.) Dem Mühlenbaumeister **M. Martin** zu Bitterfeld ist unter dem 19. Oktober 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(870.) Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien.

In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von **Post-Anweisungen** nach und aus **Belgien** vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks . . Thlr. ... Gr. ... Pf. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich $8\frac{1}{4}$ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . . . 4 Gr. od. 14 Xr.,
" " über 100 bis 200 Francs 8 " " 28 "

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbureaus. Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thaler nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thaler im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(871.) Niederlegung einer Auswanderungs-Agentur. Nr. 5880. A 1.

Im höheren Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auswanderer-Expedienten **Baring Brothers & Comp.** zu London und die Rheder und Schiffsmäkler **Philipps Shaw & Lowther** daselbst der ihnen durch Concession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt haben.

Erfurt, den 29. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(872.) Errichtung einer Post-Expedition in Dachwig.

In dem zum hiesigen landräthlichen Kreise gehörigen Orte Dachwig tritt am 16. November c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, welche mit der Post-Expedition in Walschleben durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt wird.

Erfurt, den 25. October 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Vacante Stelle.

(873.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 459 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Clettstedt, in der Dióces Langensalza, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(874.) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem evangelischen Pfarrer **Treuter** zu Metzels, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(875.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stumsdorf mit Werben, Rieda und Schrenz, in der Dióces Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer in Plötzky, Dióces Gommern, Dr. Franz Richard **Krüger**, verliehen worden.

(876.) Der Kandidat des höheren Schulamts

Dr. Karl Friedrich Ernst **Knaut** ist an der Realschule I. Ordnung zu Nordhausen als ordentlicher Lehrer berufen und bestätigt worden.

(877.) Die evangelische Hülfsgeistlichenstelle in der Parochie Stumsdorf, Diöces Brehna, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian Robert **Schultze** verliehen worden.

(878.) Der Predigtamts-Candidat Georg Theodor **Oelze** ist als Hülfsgeistlicher an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

(879.) Der Schullehrer Heinrich Hermann Martin **Wettig**, bisher in Schmiedefeld, ist als dritter Knabenlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schleusingen angestellt.

(880.) Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Mühlhausen, Johann Christian **Halbritter**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(881.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Paupitzsch mit Benndorf, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Diaconus zu Delitzsch, Bernhard Adolph **Blanckmeister**, berufen und bestätigt worden.

(882.) An Stelle des in einen andern Wirkungskreis berufenen bisherigen Ober-Regierungsraths **Meyer** ist der Ober-Regierungsrath **de la Croix** in Magdeburg mit der interimistischen Ausübung der Functionen des Directors der Rentenbank der Provinz Sachsen beauftragt worden.

(883.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle am Königlichen Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch ist der Predigtamts-Candidat und Lehrer am Domgymnasium zu Magdeburg, August Eduard **Bracht**, berufen und bestätigt worden.

(884.) Die Gerichts-Assessoren **Zimmermann** zu Ellrich und **Dette** zu Sachsa sind zu Kreisrichtern daselbst ernannt. Dem Civil-Supernumerarius Hermann **Schmidt** zu Wernigerode ist eine Bureau-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Treffurt übertragen. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Rohnstein** zu Worbis ist gestorben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 13. November 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(885.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 36. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 368. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869;

„ 369. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869;

„ 370. die Ernennung des bisherigen Oldenburgischen und Bremischen Konsuls Christian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen Preußischen Vicekonsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen Preußischen Vicekonsuls G. F. Wanhill zu Poole, des bisherigen Preußischen Vicekonsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Vicekonsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen Preußischen Vicekonsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen Preußischen Vicekonsuls D. Coghill zu Wick zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen Preußischen Vicekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes;

„ 371. die Ernennung des bisherigen Bremischen Konsuls J. Cladera zu Campêche, des bisherigen Preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen Preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen Preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen Hamburgischen Konsuls Otto Bartning zu Mazatlan, des bisherigen Preußischen Vicekonsuls Georg Berkenbusch zu Puebla, des bisherigen Hamburgischen Vicekonsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, des bisherigen Preußischen und Oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen Preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova, des bisherigen Preußischen Vicekonsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes;

Nro. 372. die Ernennung des Kommerzien-Raths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 373. die Ernennung des bisherigen Hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 374. die Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und

„ 375. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Italienischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

(886.) Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 63. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7528. die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869;

„ 7529. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869;

„ 7530. die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869; und

„ 7531. die Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(887.) Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835. und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekannt-

machungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(888.) Nachtrag zu dem Statute der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. Nr. 5977. A. I.

Die durch die General-Versammlung der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart unterm 29. Juni d. J. beschlossene und vom Herrn Minister des Innern unterm 23. Juli d. J. genehmigten Aenderungen des Bankstatuts (letzteres mit den bereits früher getroffenen Aenderungen im Stück 36. und 51. de 1861 und 6. de 1866 unseres Amtsblattes abgedruckt) werden in Gemäßheit des Artikel 3. der der Gesellschaft ertheilten Concession vom 15. Mai 1860 in der Beilage zu dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stellen.

(889.) Durch das Ableben des Pfarrers **Mathis** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 888 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Mühlbeck, in der Diöces Bitterfeld, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(890.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Rother** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1423 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Mücheln, in der Ephorie Freyburg a/U., vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 4 Klassen.

(891.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(892.) Seine Majestät haben dem vom 1. Januar fst. Jhrs. in den nachgesuchten Ruhestand tretenden Regierungs-Kanzlei-Inspector **Jeune** hier den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

(893.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Petri-Pauli zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Divisionsprediger **Rithack** in Berlin verliehen worden.

(894.) Dem Förster **Gassmann II.** zu Schleusinger-Neundorf, Oberförsterei gleiches Namens, ist vom 1. December d. J. ab die Verwaltung der Försterstelle zu Willrode, in hiesiger Oberförsterei, und dem seither in Willrode stationirten Förster **Hüttich** von demselben Tage ab die Försterstelle in Schleusinger-Neundorf übertragen worden.

(895.) Es sind befördert resp. versetzt: der Hauptamts-Assistent **Riechmann** von Nordhausen nach Halle, der Schleusengeld-Erheber **Henze** aus Beuditz als Chausseegeld-Erheber nach Günstedt, der Chausseegeld-Erheber **Ritter** von der Gumpe bei Nordhausen nach Winningen; neu angestellt: der invalide Unteroffizier **Marckwordt** als Chausseegeld-Erheber an der Gumpe; ausgeschieden: der Chausseegeld-Erheber **Mauff** in Günstedt.

(896.) Der Kreisrichter **Hermann** in Pretzsch ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Eilenburg und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eilenburg, ernannt worden. Der Rechts-Anwalt und Notar **König** in Neu-Ruppin ist, unter Beilegung des Notariats im Bezirk des Appellations-Gerichts in Naumburg, als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht in Zeitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt. Der Referendarius **Schaumburg** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Kammergerichts-Auskultator **Wilhelm Graf v. Redern** ist in das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg versetzt. Die Rechts-Kandidaten Max **Bothe** Otto Emil Wilhelm **Kaffner** und Carl Wilhelm Emil Georg **Marx** sind zu Auskultatoren angenommen worden. Der Hülfs-Bote **Moritz** in Eisleben ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

(897.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großballerstedt, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Pfarrer zu Steimke, Oskar **Jäger**, berufen und bestätigt worden.

(898.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Brehna, in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer zu Mücheln, Diöces Freyburg, Julius Hermann **Rother**, verliehen worden.

(Hierbei ein Nachtrag zu dem Statute der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank für Stuttgart — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 20. November 1869.

Gesetz-Sammlung.

(899.) Das zu Berlin am 8. d. Mts. ausgegebene 64. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7532. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869;

„ 7533. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben;

„ 7534. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schiffsahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel; und

„ 7535. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(900.) Wiederverleihung aberkannter rc. Erinnerungskreuze und anderer Dekorationen 6109. A. I.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839, sowie im §. 39, Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppel'er Sturmkreuz,
das Alsen'er Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1. und 2. gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im passus 1. und 3. bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen. Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) Wilhelm.

(gegez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 11. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(901.) Klassensteuer-Abgangs-Beläge. Nro. 3236. B. I.

Es ist uns bekannt geworden, daß die Ortsbehörden unseres Bezirks der ihnen im §. 6. der Klassensteuer-Instruction vom 19. Juni 1851 auferlegten Verpflichtung:

die ihnen zugehenden Klassensteuer-Abgangs-Beläge über klassensteuerpflichtige, in ihren Ort verziehende Censiten, nach Ausfertigung der auf der rechten Seite des Belags aufgestellten Zugangs-Bescheinigung, der Behörde des früheren Wohnorts des betreffenden Censiten ungesäumt zurückzusenden,

vielfach nicht nachkommen.

Wir veranlassen daher sämmtliche Ortsbehörden unseres Bezirks, dieser Bestimmung fortan pünktlich Folge zu leisten, in denjenigen Fällen aber, wo der überwiesene Censit nicht angezogen ist, der requirirenden Behörde hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

Erfurt, den 6. November 1869.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(902.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1870 hierselbst abge-

haltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 18. 31. 394. 614.

b) zu 300 Thlr. Nr. 368.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 200. 268. 1863. 1970. 2134. 2814. 3037. 3120. 4018. 4277.

b) zu 100 Thlr. Nr. 391. 1731. 1776. 2357. 2816. 3550. 3559.

c) zu 50 Thlr. Nr. 2326. 2364. 2403. 3210.

d) zu 25 Thlr. Nr. 1463. 2634.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1870 erfolgt **vom 1. Juli 1870 ab** je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 1. Juli 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und es werden daher neue, vom 1. Januar 1870 ab laufende Coupons zu denselben nicht verabreicht.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1. Juli 1870 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ %. Nr. 630 zu 50 Thlr.,

b) 1. Juli 1866 à 4 %. Nr. 4139. zu 100 Thlr.,

c) 1. Januar 1867 à 3½ %. Nr. 666 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.,

d) 1. Juli 1867 à 4 %. Nr. 3229. 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.,

e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.,

f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922 zu 50 Thlr.,

g) 1. Januar 1869 à 3½ %. Nr. 459. 664 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 370 zu 500 Thlr., Nr. 1545 zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 4093 zu 100 Thlr., Nr. 1054 zu 50 Thlr.,

h) 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462. 724. 3443 zu 500 Thaler, Nr. 2958. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 2073. 2661 zu 50 Thlr., Nr. 1157. 3544 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. in Betreff der als entwendet angemeldeten Eichsfeldischen Schuldverschreibung Lit. B. Nr. 2091 à 100 Thlr. durch Wiedererlangung der letztern erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(903.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1869 bis ultimo März 1870 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 47 Stück, nämlich: Nr. 370. 440. 746. 911. 945. 1158. 1247. 1332. 1466. 1486. 1584. 1586. 1926. 2144. 2337. 2608. 2710. 2792. 2838. 2893. 2991. 3549. 3925. 4135. 4344. 4659. 4967. 5012. 5018. 5029. 5483. 5571. 5619. 5718. 5907. 6089. 6163. 6189. 6223. 6233. 6362. 6690. 6847. 6976. 6997. 7079. 7173.

2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich: Nr. 119. 339. 472. 628. 758. 775. 862. 966. 1457. 1563. 1685. 1845. 1917.

3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich: Nr. 41. 194. 338. 868. 1013. 1174. 1274. 1320. 1375. 1622. 1710. 1792. 1810. 2162. 2247. 2765. 3175. 3195. 3584. 3925. 3972. 4066. 4079. 4255. 4337. 4364. 4436. 4894. 4937. 4986. 5530. 5711. 5723. 5958. 6269. 6271. 6373. 6500. 6635. 6821. 6850. 6969. 7067. 7099. 7223. 7457. 7491. 7533. 7757. 7857. 7927. 8144. 8176. 8383. 8385. 8584. 8697. 8776. 8786. 8910. 8941. 9191. 9329. 9570. 9601. 9632.

4) Lit. D. à 25 Thlr., 65 Stück, nämlich: Nr. 513. 618. 796. 1020. 1070. 1522. 1586. 1746. 1849. 2029. 2108. 2233. 2289. 2334. 2488. 2571. 2573. 2651. 2830. 2873. 2935. 2942. 3085. 3136. 3210. 3313. 3332. 3385. 3530. 3599. 3675. 3924. 3996. 4019. 4037. 4305. 4399. 4411. 4572. 4652. 4961. 5096. 5117. 5166. 5352. 5495. 5617. 5637. 5875. 6020. 6122. 6234. 6249. 6394. 6483. 6495. 6896. 7041. 7081. 7339. 7341. 7510. 7679. 7807. 7977.

5) Lit. E. à 10 Thlr., 12 Stück, nämlich: Nr. 12,631 bis 12,642.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1870 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormit-

tagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung, zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital,
2) .. etc.
mit zusammen
buchstäblich .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

........, ... den .. ten .... 186..
N. N."

Mit dem 31. März 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 8. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19. März 1870 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,630 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der jetzige Inhaber des am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. als abhanden gekommen bezeichneten Rentenbriefs litt. A. Nro. 4348. à 1000 Thlr. ermittelt und daher der bezügliche Aufruf erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(904.) Schiedsmanns-Wahl in Treffurt.

Der Oekonom Paul **Altstädt** zu Treffurt ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 1sten Januar 1870 bis dahin 1873 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 8. November 1869.

Königl. Appellationsgericht.

(905.) Verleihung von Bergwerkseigenthum.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. April 1869 präsentirten Muthung wird dem Steiger Karl **Bernhardt** zu Goffwitz unter dem Namen **Amalie Auguste** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a.b.c.d.e.f.g.h.a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 279,150 □Ltr., geschrieben Zweihundert neun und siebenzigtausend, einhundert und funfzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Wilhelmsdorf, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. November 1869. Königl. Oberbergamt.

(906.) Einlösung resp. Umtausch von Banknoten der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

**Provinzial-Actienbank
des Großherzogthums Posen.**

Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Der Director: Hill.

(907.) Ausreichung der VII. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldischen Schuldverschreibungen.

Die VI. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen **Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse,** soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845. — Gesetz-Sammlung S. 410 und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist **der Inhaber des letzten — 4ten — Coupons der VI. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons nebst den damit nach dem Gesetze vom 14. September 1866 — Gesetz-Sammlung S. 547 — auszureichenden Talons berechtigt,** wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine des Stichcoupons, 31. December cr., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der VI. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, **bei Realisirung der am 31. December d. Js. fälligen Zinscoupons,** welche bei unserer Rentenbank-Kasse, oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. December cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und

Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VII. Coupons-Serie nebst Talons an die bezügliche Kreiskasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden. Magdeburg, den 16. Oktober 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(908.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer D. **Pröhle** zu Hornhausen, in der Diöces Oschersleben, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4r Classe zu verleihen.

(909.) In der Stadt Sömmerda ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode der Rathmann **Donat** auf eine sechsjährige Zeitdauer wiedergewählt, dagegen an Stelle des ausscheidenden Rathmanns **Stollberg** der Oekonom **Kampe** und an Stelle des bereits ausgeschiedenen Rathmanns **Martini** der Sattlermeister **Andreä** zu Rathmännern, ersterer auf eine sechsjährige Zeitdauer und letzterer auf den Rest der Amtsperiode des 2c. **Martini** erwählt worden. Die Wahlen sind von der Königlichen Regierung bestätigt.

(910.) Der Post-Secretair **Kauffmann** in Erfurt ist zum Ober-Postkassen-Buchhalter, und der Post-Expedienten-Anwärter **Nischmüller** in Heiligenstadt zum Post-Expedienten ernannt worden. Versetzt sind: 1) der comm. Post-Kassen-Kontrolleur, Ober-Post-Secretair **Raab**, von Erfurt nach Posen, 2) der Post-Kassen-Kontrolleur **Büschow** von Posen nach Erfurt, 3) der Briefträger **Kesselschläger** von Leinefelde als Bureaudiener nach Nordhausen, 4) der Briefträger **Wandersleb** als Bureaudiener von Sömmerda nach Erfurt, 5) der Packetträger **Meinhardt** von Leinefelde nach Nordhausen.

(911.) Der Lehrer Hermann **Bellarti**, bisher in Rathenow, ist als Lehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt.

(912.) Der bisherige provisorische Lehrer **Käfer** zu Neuenbeuthen, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(913.) Der bisherige provisorische Lehrer Karl **Schlickeisen** zu Blintendorf, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(914.) Der Schullehrer Friedrich Gottlieb **Portwich**, bisher in Kaisershagen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Lengefeld, im Kreise Mühlhausen, angestellt.

(915.) Der Staats-Anwalt **Fritzsche** zu Torgau ist vom 1. December d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Patente.

(916.) Das dem Civil-Ingenieur **A. Eichenauer** zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(917.) Das den Herren Joseph Antoine **Broquin** und Armand **Lainé** zu Paris unter dem 17ten März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 27. November 1869.

Gesetz-Sammlung.

(918.) Das zu Berlin am 13. d. Mts. ausgegebene 65. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7536. das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thlrn. Vom 14. Oktober 1869.

„ 7537. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg;

„ 7538. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien; und

„ 7539. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(919.) Abtrennung der Gemeinde Eßbach von der Großherzogl. Sächs. Pfarrei Volkmannsdorf 2c.

Durch den zwischen der Königlich Preußischen Regierung zu Erfurt und dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar unter dem 27/12ten Februar 1868 geschlossenen und von den betheiligten Gouvernements unter dem $\frac{\text{19. Mai}}{\text{2. Juni}}$ dieses Jahres ratificirten Staatsvertrag ist die Abtrennung der im Kreise Ziegenrück belegenen evangelischen Gemeinde Eßbach von der Großherzoglich Sächsischen Pfarrei Volkmannsdorf ausgesprochen und hierauf mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths die Gemeinde Eßbach der Parochie Ziegenrück in dem Verhältniß einer vereinigten Schwestergemeinde zugelegt worden.

Magdeburg, den 4. November 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(920.) Aufruf des Vorstandes des Vaterländischen Frauen-Vereins. Nr. 7029. A. 3.

Den nachstehenden Aufruf des Vorstandes des Vaterländischen Frauen-Vereins bringen wir mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß die wohlthätigen Zwecke des Vereins auch in unserem Verwaltungs-Bezirke eine wirksame Unterstützung finden mögen.

Erfurt, den 22. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vaterländischer Frauen-Verein. Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau) wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rößel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg,) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß

für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins: Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende. (Wilhelmsstraße 79.) Marie Nöldechen, geb. Friedheim. A. Krause, geb. Lessel. v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstadt. J. v. Patow, geb. v. Günderrode. E. v. Puttlitz, geb. Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques, Schatzmeister. (Oberwallstraße 3.) Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.

(921.) Uebereinkunft mit Italien wegen des Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen &c. Nr. 6993. A. 3.

Auf höhere Veranlassung bringen wir nachstehend die deutsche Uebersetzung der Instruction zur öffentlichen Kenntniß, welche die Königlich Italienische Regierung in Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft erlassen hat.

Erfurt, den 22. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction

für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention.

Die zwischen Italien und dem Nordd. Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den Letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die &c. Präfecten bitte ich, den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der officiellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. October 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Für den Minister: (gez.) Luzzatti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(922.) Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe &c. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können,

Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Halle, den 15. November 1869.

Telegraphen-Direction.

(923.) Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1869.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

47 Stück	zu	1000 Thlr.	=	47,000	Thlr.
8	„	„ 500 „	=	4,000	„
55	„	„ 100 „	=	5,500	„
49	„	„ 25 „	=	1,225	„
4	„	„ 10 „	=	40	„
			überhaupt	57,765	Thlr.

buchstäblich: Sieben und funfzig Tausend, Sieben Hundert Fünf und sechszig Thaler, nebst 1678 Stück Zins-Coupons und 161 Stück Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **W. v. Nathusius,** | als Abgeordnete
gez. **Krichelborff,** | des Provinzial-Landtags.

gez. **Steinbach,** Notar.

a. u. s.

gez. **Rocholl,** Regierungs-Rath.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(924.) Vernichtung ausgeloosster Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1869.

In Gemäßheit der §§. 46—48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungkasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %.

7 Stück	à	500 Thlr.	=	3500	Thlr.
1 „	„	200 „	=	200	„
1 „	„	100 „	=	100	„
2 „	„	50 „	=	100	„
2 „	„	25 „	=	50	„

II. à 4 %.

11 Stück	à	500 Thlr.	=	5500	Thlr.
1 „	„	400 „	=	400	„
8 „	„	100 „	=	800	„
5 „	„	50 „	=	250	„
2 „	„	25 „	=	50	„
			überhaupt	10,950	Thlr.,

buchstäblich: Zehn Tausend, neun Hundert und Funfzig Thaler nebst 42 Stück Zins-Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **W. v. Nathusius,** | als Abgeordnete
gez. **Krichelborff,** | des Provinzial-Landtages.

gez. **Steinbach,** Notar.

a. u. s.

gez. **Rocholl,** Regierungs-Rath.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(925.) Personenpostverkehr.

Vom 22. d. M. an wird

a) die II. Personen-Post von Mühlhausen nach Heiligenstadt um 11 Uhr Vormittags aus Mühlhausen,

b) die II. Personen-Post von Dingelstädt nach Leinefelde um 1[20] Uhr Nachmittags aus Dingelstädt,

n) die Personen-Post von Küllstedt nach Dingelstädt um 12 Uhr Mittags aus Küllstedt

abgefertigt.

Erfurt, den 18. November 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(926.) Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzal-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a. die über **vollständige Ablösung von Renten** lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b. die Quittungen über **nur theilweise Ablösung von Renten** den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 10. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(927.) Ausloosung von Obligationen II. Emission von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen II. Emission zum Betrage von

400 Thaler

sind folgende Nummern:

Litt. B. Nr. 21, 38, 83. und 121. à 100 Thlr.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Januar 1870 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1. Januar 1869 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligationen Litt. B. Nr. 46, 64, 85. und 133. à 100 Thaler hiermit nochmals aufgefordert, dieselben bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen, i/Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(928.) Der Pfarrer **Schaffrott** zu Schmerkendorf, in der Diöcese Liebenwerda, wird am 31. März k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von ca. 520 Thlr. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

(929.) Durch die Versetzung des Diaconus **Blanckmeister** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 490 Thlrn. verbundene Diaconat- und Hospitalpredigerstelle zu Delitzsch vacant geworden.

(930.) Der Pastor senior **Heine** zu Erdeborn, in der Diöcese Eisleben, wird am 31. December d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(931.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Theißen, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Königsmark, Diöces Werben, Dr. Karl Hermann **Haase**, verliehen worden.

(932.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kötschen mit Zscherben, in der Land-Diöces Merseburg, ist der bisherige Pfarrer zu Oppershausen, Diöces Seebach, Johann Georg **Angelroth**, berufen und bestätigt worden.

(933.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lostau, in der Diöces Burg, ist dem bisherigen Pastor **Wahlstab** zu Schmolsin, in der Provinz Pommern, verliehen worden.

(934.) Der Secretariats-Applicant **Hermann** vom 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 72 ist unter Versetzung zur Intendantur des 11. Armee-Corps zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 4. December 1869.

Gesetz-Sammlungen.

(935.) Das zu Berlin am 20. v. M. ausgegebene 37. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

No. 376. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869;

„ 377. die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

„ 378. die Ernennung des bisherigen General-Consuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomannischen Pforte;

„ 379. die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien;

„ 380. die Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas;

„ 381. die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vize-Konsuls Sellier zu Dieppe, zum Vize-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 382. die Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Fallmouth, des bisherigen preußischen Vize-Consuls Andrew Mackay zu Grangemouth, des bisherigen preußischen Vize-Consuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

„ 383. die Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

Nr. 384. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Consuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vize-Consuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vice-Consuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes; und

„ 385. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Magsig zu Danzig.

(936.) Das zu Berlin am 22. v. Mts. ausgegebene 66. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7540. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869;

„ 7541. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869; und

„ 7542. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(937.) Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamte zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden. Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanzminister: Camphausen.

(938.) Sendung von Drucksachen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach den **Vereinigten Staaten von Amerika** können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England **Drucksachen** bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direct abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je $2^1/_2$ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England $1^1/_2$ Groschen resp. 6 Kr. für je $2^1/_2$ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(939.) Statuten-Aenderung der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. Nr. 6354. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. M. Nro. 888 im diesseitigen Amtsblatte bringen wir hierdurch ergänzend zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß fragliche Statut-Aenderungen vom Königlichen Ministerium unterm 23. Juli c. dahin genehmigt worden sind: „den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni d. J. beschlossenen und am 7. Juli c. von der Königlichen Württembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart (vergl. Bekanntmachung vom 4. d. Mts.) wird die unter Nro. 1 der Concession vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Zustimmung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß — zu §. 42 — gemäß Nr. 4 der gedachten Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind."

Erfurt, den 25. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(940.) Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt für 1870 und auf das Amtsblatts-Register für 1869. Nr. 7244. A. 3.

Um die Auflage des Regierungs-Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1870 feststellen zu können, fordern wir die bisherigen freiwilligen Abonnenten dieser Blätter, sowie Diejenigen, welche solche von dem gedachten Jahre ab neu zu halten wünschen, auf, die Erneuerung des Abonnements resp. die Anmeldung des Eintritts in dasselbe

bis zum 24sten dſs. Mts.
bei den Post-Anstalten

zu bewirken, da bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Seitens der in Erfurt wohnenden Abonnenten findet die Bestellung bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir statt.

Gleichzeitig stellen wir den sämmtlichen Empfängern des Regierungs-Amtsblatts, welche das Register zu dem letzteren für den Jahrgang 1869 zu erhalten wünschen, anheim, dies behufs Feststellung des Gesammt-Bedarfs ebenfalls

bis zum 24sten dſs. Mts.

bei den obenbezeichneten Stellen anzumelden.

Erfurt, den 2. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(941.) Aufgebot abhanden gekommener Werthpapiere. Nro. 7024. A. 3.

Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut.

Es ist höhern Orts für angemessen erachtet worden, den Betheiligten die Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu erleichtern.

Zu dem Zwecke wird vom Beginn des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres

eine tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden. Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, fordern wir die Behörden, Korporationen und Instituten, insbesondere bei den Kreisen, Gemeinden, sowie bei sonstigen Verbänden, landwirthschaftlichen Kredit- (Pfandbrief-) Instituten, Meliorations-Genossenschaften, Versicherungs-Actien-Gesellschaften, städtischen und Kreis-Sparkassen, Darlehns-Kassen u. s. w. auf, dahin zu wirken, daß die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Viereljahres — also spätestens zum 15. März, Juni, September und December — zunächst zum 15. December dſs. Js. der Redaction des Staats-Anzeigers direct mitgetheilt werden.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Erfurt, den 26. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(942.) Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise pro Martini 1869 bis dahin 1870.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 6. Februar

1865 in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 10 des Amtsblatts für den Regierungs-Bezirk Erfurt machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1869 bis dahin 1870 betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldschen Kreisen:												
a) für den Kreis Worbis: der Marktpreis von Nordhausen	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen: der Marktpreis von Mühlhausen	2	24	3	2	8	4	1	20	5	—	28	2
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a) für die Kreise Erfurt und Weißensee: der Marktpreis von Erfurt	2	23	7	2	7	10	1	20	4	—	29	7
b) für den Kreis Langensalza: der Marktpreis von Langensalza	2	22	2	2	8	—	1	20	2	—	29	9
4) im Kreise Schleusingen: Marktpreis von Schleusingen	3	2	9	2	14	6	1	29	3	1	6	9

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in den durch das Publikandum vom 6. Februar 1865 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. Js. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 20. November 1869.

Königl. General-Commission.

(943.) Ausreichung der VII. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die VI. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen **Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse,** soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845. — Gesetz-Sammlung S. 410 und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist **der Inhaber des letzten — 4ten — Coupons der VI. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons nebst den damit nach dem Gesetze vom 14. September 1866 — Gesetz-Sammlung S. 547 — auszureichenden Talons berechtigt,** wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine des Stichcoupons, 31. December cr, vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der VI. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, **bei Realisirung der am 31. December d. Js. fälligen Zinscoupons,** welche bei unserer Rentenbank-Kasse, oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. December cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VII. Coupons-Serie nebst Talons an die bezügliche Kreiskasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 16. Oktober 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(944.) Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides für 1869.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1869 werden unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, durch die folgende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N a c h w e i s u n g

der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirkes Erfurt in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1869, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben:

Lfde. Nr.	Name der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	2	14	5	2	6	9	1	26	6	1	8	9
2.	Langensalza	2	11	11	2	2	5	1	24	9	1	9	9
3.	Mühlhausen..	2	15	2	2	7	10	1	28	4	1	8	11
4.	Nordhausen	2	14	10	2	5	10	1	27	2	1	5	3
5.	Schleusingen..........	2	16	—	2	8	—	2	12	—	1	10	—

Merseburg, den 20. November 1869.

Königl. General-Commission.

Vacante Stelle.

(945.) Durch Beförderung ihres bisherigen In-

habers ist die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Steimke, in der Diöces Clötze, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(946.) Der bisherige Lehrer an der Garnisonschule zu Erfurt, Friedrich Wilhelm **Armstroff**, ist als Rector der städtischen evangelischen Elementarschulen daselbst und der Lehrer Paul **Braun**, bisher in Frankenstein, als Lehrer der evangelischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt.

(947.) Der bisherige provisorische Lehrer **Peterka** zu Gottstedt, im Kreise Erfurt, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist daselbst angestellt.

(948.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Wahrenbrück mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Diaconus in Mühlberg, in derselben Diöces, Otto Bernhard **Brunner**, verliehen worden.

Patente.

(949.) Dem Spinnereibeamten Ed. O. **Ruppert** zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(950.) Das der Firma **Lüsse, Märky und Bernard** in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Berichtigung.

(950.) In dem, im 47. Stücke des Amtsblatts vom laufenden Jahre unter № 852. abgedruckten Verzeichnisse muß es Seite 237 in der 3. Kol. Zeile 21 und 22 von unten statt „Haupt-Steueramt Oschersleben Mühlhausen" heißen „Steuer-Amt ꝛc."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 11. December 1869.

Gesetz-Sammlung.

(951.) Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 67. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7543. das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869; und

" 7544. den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Das zu Berlin am 4. d. M. ausgegebene 68ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7545. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. December 1869;

" 7546. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thlrn. Vom 10. November 1869; und

" 7547. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(952.) Anweisung zur Ausführung des Titels III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nro. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines **Legitimationsscheines** hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zuläßige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen.

Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nro. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nro. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b. der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nro. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von **Begleitern** (§. 62, Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die **Besteuerung** des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nro. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a. nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b. nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c. es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion ,für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der 2meiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationscheinen verbunden sind (Nro. 5 unter b), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nro. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nro. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a. hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b. Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa. für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb. für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c. In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857

(Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(953.) Verbot der Abbildung von Ordenskreuzen auf den Fahnen von Militair-Begräbniß- ꝛc. Vereinen. Nr. 6521. A. 1.

Auf Gesuche von Militair-Begräbniß- und resp. Landwehr-Vereinen ist in mehreren Fällen Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß in den Fahnen dieser Vereine weder das eiserne, noch ein sonstiges Ordens-Kreuz abgebildet werden darf.

In Folge bezüglichen Auftrages bringen wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß und weisen die resp. Behörden des Departements zugleich an, auf deren Befolgung sorgfältig zu achten.

Erfurt, den 2. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(954.) Bestimmungen wegen der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste 7225. A. 3.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 148 und 149, 151 bis 155, 159 und 161 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie der §§. 12 und 13 der hierzu ergangenen Ausführungs-Instruction de eodem (Beilage zum 37 Stück des vorjährigen Amtsblattes) machen wir hierdurch zur Beachtung für die Betheiligten Folgendes bekannt:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, verbundene Berechtigung bei der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst nachzusuchen.

2) Die Anmeldung hierzu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre **und muß bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.**

3) Der schriftlichen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sind folgende Atteste beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß (Taufschein) (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem dasselbe ausgestellt worden, speciell vermerkt ist);

b) die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes, worin zugleich deren Verpflichtung anzuerkennen ist, die durch die Equipirung und Sustentation entstehenden Kosten zu übernehmen;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

4) Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen nur von den in §. 154 der Ersatz-Instruction unter Nr. 2. a bis g genannten jungen Leuten geführt werden; alle übrigen, mit alleiniger Ausnahme der in §. 155. ad 4. bezeichneten (kunstgerechten und mechanischen Arbeiter) haben sich vor der ad 1. gedachten Commission einer Prüfung zu unterziehen und zu diesem Zwecke auf die ergangene Vorladung hin sich persönlich in den Prüfungsterminen einzufinden.

5) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist in beiden Fällen, **bei Verlust des Anspruches auf Zulassung zu dem einjährigen Dienste, bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.**

6) Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen Dienste Berechtigte seinen **Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.**

7. Ein Ausstand zum Dienstantritt über diesen Termin hinaus wird nur in den §. 159. Alin. 2 und 3 der Ersatz-Instruction gedachten Ausnahmefällen gestattet **und hat die Nichtbeobachtung des ad 6. gedachten Termines den Verlust der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste zur Folge.**

Mit Bezug auf die Bestimmungen unter 2. 5. 6. und 7. dieser Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungsanstalten, die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum Militairdienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt aufmerksam zu machen.

8) Die Prüfungs-Commissionen versammeln sich behufs Abhaltung von Prüfungen in jedem Jahre zweimal und zwar im März und im September.

Für das Jahr 1870 sind die desfallsigen Termine auf **den 9. März und 7. September 1870** angesetzt und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich **mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben** bei der letztgedachten Commission zu melden, widrigenfalls sie die Verweisung auf einen späteren Termin zu gewärtigen haben.

Erfurt, den 29. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(955.) General-Versammlung der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Auf Grund des §. 13 unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin zu der **am 15. Januar f. Js., Vormittags 12 Uhr,** in den Bureaux der Gesellschaft, Kommandantenstraße 15, stattfindenden **General-Versammlung** ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.
Berlin, den 4. December 1869.

Der Verwaltungsrath
der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
Freiherr von dem Knesebeck-Jühnsdorf, Vorsitzender.

Vacante Stellen.

(956.) Durch die Beförderung ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1299 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Plötzky, in der Diöces Gommern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

(957.) Durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers zum Oberprediger nach Perleberg wird die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Iden, in der Ephorie Werben, vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(958.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Johannes Otto **Simon** verliehen worden.

(959.) Der frühere Superintendent zu Langensalza, jetzige Pfarrer zu Oberdorla, **Georgi**, ist zum Superintendenten der Diöces Seebach ernannt worden.

(960.) Dem von dem Königlichen Oberbergamte zu Clausthal concessionirten Markscheider Gustav **Spengler** zu Ilfeld ist von dem Königlichen Oberbergamte in Halle die Erlaubniß zur Verrichtung von Markscheiderarbeiten in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, sowie in der Enclave Benneckenstein ertheilt worden.

(961.) Der Rechtscandidat Hugo **Tielsch** ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Neffe** zu Nordhausen ist vom 1. Januar k. J. ab an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt. Dem Hülfsboten, invaliden Füsilier **Diezemann** zu Heiligenstadt ist vom 1. Februar k. J. ab eine Stelle als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Worbis verliehen.

(962.) Des Königs Majestät haben dem Fabrikbesitzer und Stadtrath Ferdinand **Lucius** hier den Character als Kommerzienrath zu verleihen geruht.

(963.) Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Glöckner** in Halle a. S. ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden. Der Rechtsanwalt und Notar **Paschke** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Erfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt. Der Gerichts-Assessor **Grobe** in Mansfeld ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eisleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mansfeld, ernannt. Die Referendarien **Kunad** und **Wachsmuth** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendarius **Jordan** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt. Der Rechts-Kandidat Dr. jur. Hermann Adalbert Reinhold **Colberg** ist zum Auskultator angenommen worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Grabe** in Freiburg ist, unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath vom 1. December c. ab pensionirt. Der Kreisgerichts-Secretair **Thebald** in Eilenburg ist gestorben. Der Kreisgerichts-Kanzlist **Boldt** in Sangerhausen ist an das Kreisgericht in Torgau versetzt und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Franke** in Langensalza zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Sangerhausen ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 18. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(964.) Einlösung der am 2ten Januar k. Js. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine ꝛc.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868. (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. dss. Mts ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(965.) Briefe nach Rußland.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. December 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(966.) Beförderung von Auswanderern aus dem Norddeutschen Bundesgebiete. Nr. 6613. A. 1.

Aus höherer Veranlassung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung im §. 3 des im Stück 41. sub Nr. 398. S. 282. ff. unseres Amtsblatts von 1853 abgedruckten Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853, „wonach Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind", mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1. des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 1. dss. Mts. aufgehoben worden ist.

Erfurt, den 8. Dezember 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(967.) Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Nordhausen Nr. 7346. A. 3.

Auf die Zeit vom 1. Januar 1870 bis dahin 1873 treten in die Handelskammer von Nordhausen als gewählt ein:

zu Mitgliedern:

Fabrikant Ludwig **Saalfeld**
„ Oscar **Dressel**
Commerzien-Rath Heinemann **Bach**
} in Nordhausen,

zu Stellvertretern:

Fabrikant Theodor **Drese** in Bleicherode,
Kaufmann Adolph **Moritz** in Nordhausen.

Erfurt, den 7. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(968.) Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt für 1870 und auf das Amtsblatts-Register für 1869. Nr. 7244. A. 3.

Um die Auflage des Regierungs-Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1870 feststellen zu können, fordern wir die bisherigen freiwilligen Abonnenten dieser Blätter, sowie Diejenigen, welche solche von dem gedachten Jahre ab neu zu halten wünschen, auf, die Erneuerung des Abonnements resp. die Anmeldung des Eintritts in dasselbe

bis zum 24sten dss. Mts.

bei den Post-Anstalten

zu bewirken, da bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Seitens der in Erfurt wohnenden Abonnenten findet die Bestellung bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir statt.

Gleichzeitig stellen wir den sämmtlichen Empfängern des Regierungs-Amtsblatts, welche das Register zu dem letzteren für den Jahrgang 1869 zu erhalten wünschen, anheim, dies behufs Feststellung des Gesammt-Bedarfs ebenfalls

bis zum 24sten dſs. Mts.

bei den obenbezeichneten Stellen anzumelden.

Erfurt, den 2. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(969.) General-Versammlung der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Auf Grund des §. 13 unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin zu der **am 15. Januar k. Js., Vormittags 12 Uhr,** in den Bureaux der Gesellschaft, Kommandantenstraße 15, stattfindenden **General-Versammlung** ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.

Berlin, den 4. December 1869.

Der Verwaltungsrath
der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
Freiherr von dem Knesebeck-Jühnsdorf, Vorsitzender.

(970.) Einlösung resp. Umtausch von Banknoten der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Der Director: Hill.

(971.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1870 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 18. 31. 394. 614.
b) zu 300 Thlr. Nr. 363.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 200. 268. 1863. 1970. 2134. 2814. 3037. 3120. 4018. 4277.
b) zu 100 Thlr. Nr. 391. 1731. 1776. 2357. 2816. 3550. 3559.
c) zu 50 Thlr. Nr. 2326. 2364. 2403. 3210.
d) zu 25 Thlr. Nr. 1463. 2634.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1870 erfolgt **vom 1. Juli 1870 ab** je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 1. Juli 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und es werden daher neue, vom 1. Januar 1870 ab laufende Coupons zu denselben nicht verabreicht.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1. Juli 1870 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ %. Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 %. Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ %. Nr. 666 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052 zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4 %. Nr. 3229. 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.,
e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922 zu 50 Thlr.,
g) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 459. 664 zu 25 Thlr. à 4 % Nr. 370 zu 500 Thlr., Nr. 1545 zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 4093 zu 100 Thlr., Nr. 1054 zu 50 Thlr.,
h) 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462. 724. 3443 zu 500 Thaler, Nr. 2958. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 2073. 2661 zu 50 Thlr., Nr. 1157. 3544 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. in Betreff der als entwendet angemeldeten Eichsfeldischen Schuldverschreibung Lit. B. Nr. 2091 à 100 Thlr. durch Wiedererlangung der letztern erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(972.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1869 bis ultimo März 1870 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 47 Stück, nämlich: Nr. 370. 440. 746. 911. 945. 1158. 1247. 1332. 1466. 1486. 1584. 1586. 1926. 2144. 2337. 2608. 2710. 2792. 2838. 2893. 2991. 3549. 3925. 4135. 4344. 4659. 4967. 5012. 5018. 5029. 5483. 5571. 5619. 5718. 5907. 6089. 6163. 6189. 6223. 6233. 6362. 6690. 6847. 6976. 6997. 7079. 7173.
2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich: Nr. 119. 339. 472. 628. 758. 775. 862. 966. 1457. 1563. 1685. 1845. 1917.
3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich: Nr. 41. 194. 338. 868. 1013. 1174. 1274. 1320. 1375. 1622. 1710. 1792. 1810. 2162. 2247. 2765. 3175. 3195. 3584. 3925. 3972. 4066. 4079. 4255. 4337. 4364. 4436. 4894. 4937. 4986. 5530. 5711. 5723. 5958. 6269. 6271. 6373. 6500. 6635. 6821. 6850. 6969. 7067. 7099. 7223. 7457. 7491. 7533. 7757. 7857. 7927. 8144. 8176. 8383. 8385. 8584. 8697. 8776. 8786. 8910. 8941. 9191. 9329. 9570. 9601. 9632.
4) Lit. D. à 25 Thlr., 65 Stück, nämlich: Nr. 513. 618. 796. 1020. 1070. 1522. 1586. 1746. 1849. 2029. 2108. 2233. 2289. 2334. 2488. 2571. 2573. 2651. 2830. 2873. 2935. 2942. 3085. 3136. 3210. 3313. 3332. 3385. 3530. 3599. 3675. 3924. 3996. 4019. 4037. 4305. 4399. 4411. 4572. 4652. 4961. 5096. 5117. 5166. 5332. 5495. 5617. 5637. 5875. 6020. 6122. 6234. 6249. 6394. 6483. 6495. 6896. 7041. 7081. 7339. 7341. 7510. 7679. 7807. 7977.
5) Lit. E. à 10 Thlr., 12 Stück, nämlich: Nr. 12,631 bis 12,642.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1870 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit........ Nr. .... à .... Thlr. Kapital,
2) etc.
mit zusammen
buchstäblich .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den .. ten .... 186..
N. N."

Mit dem 31. März 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 8. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19. März 1870 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,630 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der jetzige Inhaber des am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. als abhanden gekommen bezeichneten Rentenbriefs litt. A. Nro. 4348. à 1000 Thlr. ermittelt und daher der bezügliche Aufruf erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(973.) Es ist

1) für den Kreis Erfurt:
a) zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königl. Landrath, Herr Freih. **v. Müffling** zu Erfurt,
b) zu dessen Stellvertreter der Königl. Major a. D., Herr Freih. **v. Ledebur** das.,
2) für den Kreis Langensalza:
a) zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königl. Landrath, Herr **v. Marschall** zu Langensalza,
b) zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr **v. Tottleben** auf Tottleben,
3) für den Kreis Nordhausen:
a) zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königl. Landrath, Herr **v. Davier** zu Nordhausen,
b) zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D., Herr Freih. **v. Werthern** auf Klein-Werther,

4) für den Kreis Schleusingen:
a) zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königl. Landrath, Herr Dr. **Herold** zu Schleusingen,
b) zu dessen Stellvertreter der Königl. Kreissecretair Herr **Lanz** daselbst,
5) für den Kreis Weißensee:
a) zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königl. Landrath Herr Freih. **v. Hagke** zu Weißensee,
b) zu dessen Stellvertreter der Königl. Geheime Ober-Regierungs-Rath und Rittergutsbesitzer, Herr Freih. **v. Münchhausen** auf Straußfurt,
6) für den Kreis Ziegenrück:
a) zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königl. Geheime Regierungs-Rath, Herr Kammerherr **v. Breitenbauch** auf Ludwigshof,
b) zu dessen Stellvertreter der Königl. Landrath Herr **v. Breitenbauch** auf Burg-Ranis,

auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1870 bis incl. 31. December 1875 erwählt und bestätigt worden.

(974.) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconat-Stelle an der Stadtkirche St. Nicolai zu Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johannes Eugen **Grunewald** berufen und bestätigt worden.

(975.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Wulkow, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Stumsdorf, Friedrich **Hertting**, verliehen worden.

(976.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwinge, in der Diöces Gr. Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo **Gaudig** berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55. Erfurt, den 25. December 1869.

Gesetz-Sammlung.

(977.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 38. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 386. die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. December 1869;

" 387. die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. December 1869;

" 388. die Bezeichnung derjenigen Beamten, welche auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) mehreren Haupt-Aemtern als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden sind;

" 389. die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des Preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 390. die Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 391. die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona; und

" 392. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. N. Boysen zu Husum.

Das zu Berlin am 15. d. Mts. ausgegebene 39. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 393. die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. December 1869;

" 394. die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. December 1869; und

Nr. 395. die Beglaubigung des Herrn Due als Königlich Schwedisch-Norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(978.) Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung. Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. October 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden. Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

(979.) 14te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann

sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten Juni d. J. ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(980.) 14te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 1663. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Staats-Anleihe de 1859 sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende Juni kft. Js. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 20. December 1869.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(981.) Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Charles Börnstein in Bremen. Nr. 7509. A. 3.

Zu Folge höheren Auftrages bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Kaufmann Charles **Börnstein** in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats unterm 7. d. M. widerrufen ist und in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 die Concessionen der Agenten und Unteragenten des 2c. **Börnstein** damit erloschen sind.

Erfurt, den 14. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(982.) Ausloosung von Obligationen I. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22 Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen (I. Emission) zum Betrage von

630 Thaler

sind folgende Nummern

Litt. B. über 100 Thaler: Nr. 246. 315. 331. 333. 468. und 489.

Litt. C. über 50 Thaler: Nr. 626.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Gleichzeitig wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1 Juli 1865 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nr. 308 à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i/Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(983.) Der Regierungs-Referendarius **von Bockum-Dolffs** ist von der Königlichen Regierung zu Arnsberg zur hiesigen Königlichen Regierung übergetreten.

(984.) Bei der hiesigen Königlichen Regierung ist vom 1. Januar kft. Jhrs. ab dem Regierungs-Secretariats-Assistenten **Schwarick** die Kanzlei-Vorsteher-Stelle übertragen und der bisherige Finanz-Revisor **Hoffmann**, zur Zeit bei der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Liste der ausgeloosten Staats-Anleihe de 1859.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.